

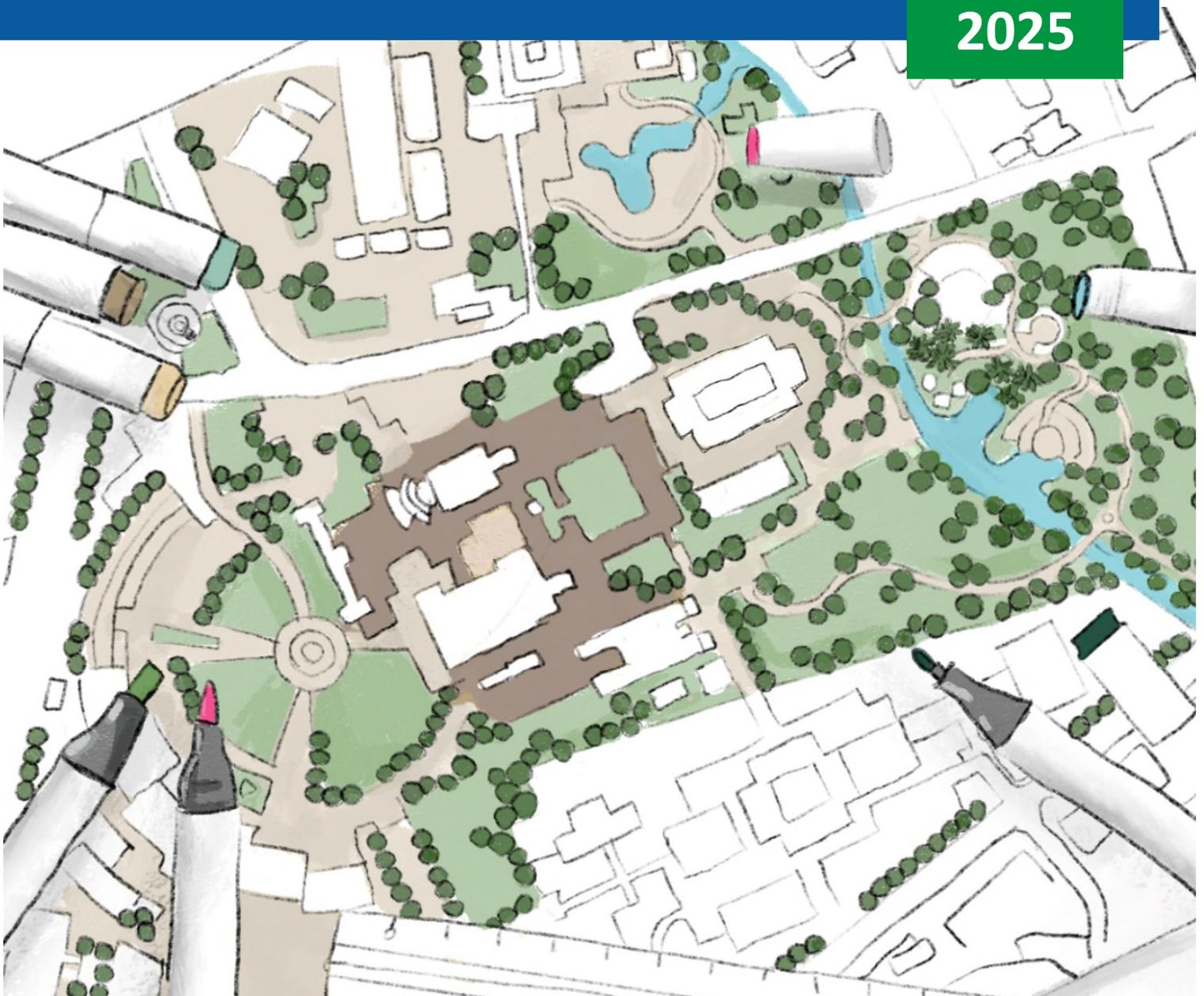
Weiterentwicklung der Grünordnungsplanung vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen

Catrin Schmidt, Mary Meier,
Gottfried Hage, Lena Riedl, Maxim von Gagern,
Irene Lohaus, Marcus Lau und Benedikt Ehrenfels

BfN-Schriften

735

2025





Bundesamt für
Naturschutz

Weiterentwicklung der Grünordnungsplanung vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen

Catrin Schmidt
Mary Meier
Gottfried Hage
Lena Riedl
Maxim von Gagern
Irene Lohaus
Marcus Lau
Benedikt Ehrenfeld

Impressum

Titelbild: Grünordnungsplanung (M. Meier)

Adressen der Autorinnen und der Autoren:

Prof. Dr.-Ing. Catrin Schmidt Technische Universität Dresden, 01062 Dresden
E-Mail: catrin.schmidt@tu-dresden.de

Mary Meier, M. Sc. E-Mail: mary.meier@tu-dresden.de

Dr.-Ing. Maxim von Gagern E-Mail: maxim.von_gagern@tu-dresden.de

Prof. Dipl.-Ing. Irene Lohaus E-Mail: irene.lohaus@tu-dresden.de

Dipl.-Ing. Gottfried Hage HHP.raumentwicklung, 72108 Rottenburg
E-Mail: hage@hhp-raumentwicklung.de

Lena Riedl, M. Sc. E-Mail: riedl@hhp-raumentwicklung.de

Dr. Benedikt Ehrenfels E-Mail: info@hhp-raumentwicklung.de

Dr. Marcus Lau Füsser & Kollegen Rechtsanwälte, 04109 Leipzig
E-Mail: lau@fuesser.de

Fachbetreuung im BfN:

Arne Kunkel, M. Sc. Fachgebiet II 4.1 „Landschaftsplanung, räumliche Planung
und Siedlungsbereich“; E-Mail: fg-II41@bfn.de

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) (FKZ: 3522 81 1200).

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-online“ (www.dnl-online.de).

BfN-Schriften sind nicht im Buchhandel erhältlich. Eine pdf-Version dieser Ausgabe kann unter www.bfn.de/publikationen heruntergeladen werden.

Institutioneller Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
URL: www.bfn.de

Der institutionelle Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des institutionellen Herausgebers übereinstimmen.



Diese Schriftenreihe wird unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz Namensnennung – keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY - ND 4.0) zur Verfügung gestellt (creativecommons.org/licenses).

Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Gedruckt auf 100% Altpapier

ISBN 978-3-89624-499-4

DOI 10.19217/skr735

Bonn - 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Abstract	6
1 Einführung	7
1.1 Der Grünordnungsplan: eine kurze Genese (C. Schmidt)	7
1.2 Anlass und Ziel des Forschungsvorhabens (C. Schmidt)	9
1.3 Methodische Herangehensweise (C. Schmidt)	11
2 Stand der Praxis	12
2.1 Übersicht über die rechtlichen Regelungen (C. Schmidt, M. Meier)	12
2.2 Länderprofile: Stand der Praxis (C. Schmidt, M. Meier, G. Hage)	18
2.2.1 Baden-Württemberg	20
2.2.2 Bayern	23
2.2.3 Berlin	26
2.2.4 Brandenburg	28
2.2.5 Bremen	31
2.2.6 Hamburg	35
2.2.7 Hessen	38
2.2.8 Mecklenburg-Vorpommern	40
2.2.9 Niedersachsen	42
2.2.10 Nordrhein-Westfalen	45
2.2.11 Rheinland-Pfalz	48
2.2.12 Saarland	51
2.2.13 Sachsen	53
2.2.14 Sachsen-Anhalt	56
2.2.15 Schleswig-Holstein	58
2.2.16 Thüringen	60
2.3 Länderübergreifende Zusammenfassung des Standes der Praxis (C. Schmidt)	62
2.4 Künftige Herausforderungen (C. Schmidt)	75
3 Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (M. Lau)	77
4 Quo vadis GOP? Anforderungsprofile für einen GOP 2.0	81
4.1 Drei Hauptanwendungsbereiche, fünf Planungsphasen (C. Schmidt)	82
4.2 Anforderungsprofile nach Planungsphasen	87
4.2.1 Orientierung (L. Riedl, C. Schmidt, B. Ehrenfeld, G. Hage)	87

4.2.2	Analyse (L. Riedl, C. Schmidt, B. Ehrenfels, G. Hage)	102
4.2.3	Herausforderungen und Ziele (L. Riedl, C. Schmidt, B. Ehrenfels).....	114
4.2.4	Leitbild (M. Meier, C. Schmidt, M. v. Gagern, L. Riedl).....	118
4.2.5	Konzept und Handlungsprogramm (M. Meier, C. Schmidt, M. v. Gagern).....	123
4.2.6	Beobachtung (M. v. Gagern, C. Schmidt)	133
5	Schnittstellen zu anderen Planungsinstrumenten	137
5.1	Bebauungsplanverfahren (B. Ehrenfels, L. Riedl, C. Schmidt, G. Hage).....	137
5.2	Umweltprüfung des Bebauungsplanes (G. Hage, C. Schmidt).....	140
5.3	Eingriffsregelung (C. Schmidt).....	145
5.4	Besonderer Artenschutz (C. Schmidt).....	148
5.5	Fachplanungen und informelle Konzepte auf kommunaler Ebene (B. Ehrenfels, C. Schmidt, I. Lohaus).....	150
5.6	Städtebaulich-freiraumplanerische Wettbewerbe und Entwürfe sowie Fachkonzepte auf Ebene des GOP (I. Lohaus).....	152
5.7	Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan (I. Lohaus, C. Schmidt)	155
5.8	Begrünungssatzungen (C. Schmidt, I. Lohaus)	159
5.9	Zusammenfassung zu den Schnittstellen.....	161
6	Ausblick auf die Toolbox GOP (C. Schmidt)	162
	Literaturverzeichnis	164
	Abbildungsverzeichnis	169
	Tabellenverzeichnis	172
	Abkürzungsverzeichnis.....	174
A	Anhang: Übersicht über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Grünordnungsplan in den Bundesländern	177
B	Anhang: Übersicht über die Interviewpartner: innen.....	191

Zusammenfassung

Im Fokus des vorliegenden Forschungsvorhabens steht eine inhaltliche Weiterentwicklung der Grünordnungsplanung vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen. Ziel war dabei, die in § 11 Abs. 6 BNatSchG beispielhaft benannten inhaltlichen Anwendungsfelder von Grünordnungsplänen zu operationalisieren und **unterschiedliche Anforderungsprofile für Grünordnungspläne** zu entwickeln sowie diese planungspraktikabel zu untersetzen. Zugleich sollten konkrete Empfehlungen für eine bessere Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung, der Biodiversität, der Erholungsvorsorge und weiterer aktueller Herausforderungen in **Bebauungsplänen** gegeben und praxisorientiert aufbereitet werden.

Im Forschungsvorhaben wurde methodisch so vorgegangen, dass zunächst die **rechtlichen Rahmenbedingungen** des Grünordnungsplanes auf Bundes- und Landesebene ausgewertet wurden. Parallel dazu wurden insgesamt **267 Bebauungspläne und zugeordnete Grünordnungspläne**, die aktuell waren (d. h. nicht älter als 2015) und aus allen Bundesländern der Bundesrepublik kamen, recherchiert und ausgewertet. Ergänzend dazu wurden **39 Interviews** mit Planungspraktiker:innen in Büros und Verwaltung verschiedener Bundesländer durchgeführt. Der Stand der Praxis wurde für jedes Bundesland in einem Länderprofil aufbereitet. Zugleich wurden die wesentlichen Ergebnisse der Praxisanalyse auch länderübergreifend in Thesen zusammengefasst. Darüber hinaus wurde die **Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) von 2021 in Bezug auf ihre Potentiale für eine Weiterentwicklung des GOPs rechtlich kommentiert.

Auf dieser Basis wurden **Anforderungsprofile** für Grünordnungspläne entwickelt, die entsprechend ihrer Erarbeitung nach fünf Planungsphasen untergliedert und – wo fachlich sinnvoll und geboten – für die drei maßgeblichen Hauptanwendungsbereiche von Grünordnungsplänen differenziert wurden: a) für Grünordnungspläne zu Bebauungsplänen nach § 8 BauGB für bauliche Vorhaben (GOP „Neubau“), b) für Grünordnungspläne zu Bebauungsplänen nach § 13 a BauGB für bauliche Vorhaben (GOP „Baulicher Bestand“) und c) für Grünordnungspläne zu Bebauungsplänen zur Sicherung und Entwicklung eines Freiraumes bzw. für Grünordnungspläne als Satzung (GOP „Freiraum“).

Zudem wurden **Schnittstellen zu anderen formellen und informellen Instrumenten** näher betrachtet, so die Schnittstellen zum Bebauungsplan, zur Umweltprüfung, der Eingriffsregelung, dem besonderen Artenschutz, sonstigen Fachplanungen und informellen Konzepten, städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerben, dem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan und Begrünungssatzungen. Die bisher genannten Ergebnisse des Forschungsvorhabens werden im vorliegenden Forschungsbericht dokumentiert.

Diesen Fragestellungen widmet sich das vorliegende Forschungsvorhaben. Dabei werden die Ergebnisse zum einen in diesem **Forschungsbericht**, zum anderen in einer **"Toolbox GOP"** dokumentiert, in der anschaulich und praxisorientiert viele Impulse für eine zeitgemäße Grünordnungsplanung aufbereitet sind.

Abstract

This research project focuses on the further development of the content of **green space planning** against the background of current challenges. The aim was to operationalize the exemplary fields of application of **green space plans** specified in § 11 (6) BNatSchG and to develop different requirement profiles for green space plans and to implement these in a practicable way. At the same time, concrete recommendations for better consideration of climate protection and climate adaptation, biodiversity, recreational provision and other current challenges in development plans were to be given and prepared in a practice-oriented manner.

The research project proceeded methodically by first evaluating the legal framework of the green space plan at federal and state level. At the same time, a total of 215 development plans and associated green space plans that were current (i. e. not older than 2015) and came from all federal states of the Federal Republic were researched and evaluated. In addition, 39 interviews were conducted with planning practitioners in offices and administrations in various federal states. The **state of practice** was presented in a state profile for each federal state. At the same time, the key results of the practical analysis were also summarized in theses across all federal states. In addition, the 2021 amendment to the Federal Nature Conservation Act was legally commented on with regard to its potential for further development of the GOP.

On this basis, **requirement profiles** for green space plans were developed, which were subdivided into five planning phases according to their preparation and - where technically sensible and necessary - differentiated for the three main areas of application of green space plans: a) for green design plans for development plans in accordance with Section 8 BauGB for construction projects (GOP "New construction"), b) for green design plans for development plans in accordance with Section 13 a BauGB for construction projects (GOP "Existing buildings") and c) for green design plans for development plans for the protection and development of an open space or for green space plans as statutes (GOP "Open space").

In addition, **interfaces** with other formal and informal instruments were examined in more detail, such as the interfaces with the development plan, environmental assessment, impact regulation, special species protection, other specialist planning and informal concepts, urban development and open space planning competitions, the qualified open space design plan and greening statutes.

The results of the research project mentioned so far are documented in this research report and also in the **GOP Toolbox**, which summarises recommendations and suggestions for the legally compliant and technically plausible formulation of green design requirements in development plans, backed up by practical examples and suggestions from the team of authors. Excursions provide additional in-depth information.

1 Einführung

1.1 Der Grünordnungsplan: eine kurze Genese (C. Schmidt)

Als 1976 das erste Bundesnaturschutzgesetz verabschiedet und mit ihm die **Landschaftsplanung** eingeführt wurde, bestand sie nach den bundeseinheitlichen Regelungen zunächst nur aus den in § 5 verankerten Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen sowie den in § 6 aufgeführten Landschaftsplänen. **Grünordnungspläne fehlten** in der bundesweit geltenden Systematik. Dabei waren sie auch schon damals existent. Das Bayerische Landesnaturschutzgesetz von 1973 (BayNatSchG) gibt z. B. in Art. 3 Abs. 2 vor, dass die Gemeinden - soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist – „Landschaftspläne **oder Grünordnungspläne** aus(arbeiten), die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen. Diese Pläne sollen zur Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung gemacht werden“. Auch in anderen Bundesländern wie z. B. in Baden-Württemberg waren Grünordnungspläne im Landesrecht und in der Praxis bereits vor dem BNatSchG 1976 eingeführt, allerdings nicht in allen Bundesländern. Beispielsweise kennt das hessische Landesnaturschutzgesetz von 1980 (HAGBNatSchG) in § 4 zwar Landschaftspläne, aber keine Grünordnungspläne. Diese Inhomogenität auf Länderebene wird neben dem Bemühen um möglichst hohe Freiheitsgrade für eine länderspezifische Ausgestaltung des Planungssystems ausschlaggebend dafür gewesen sein, dass Grünordnungspläne 1976 nicht zeitgleich mit den anderen formellen Plänen der Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen wurden.

Einmal von den anderen Plänen der Landschaftsplanung abgesetzt, schafften die Grünordnungspläne auch in den nach 1976 folgenden Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes nicht den Sprung ins Bundesrecht. Selbst die Umsetzung des Baurechtskompromisses 1993 führte nicht dazu, dass Grünordnungspläne bundeseinheitlich als Planungsinstrument geregelt wurden. Dabei hätte die Einführung der baurechtlichen Eingriffsregelung durchaus einen sehr guten Anlass geboten, auch das Planungsinstrument bundesrechtlich zu normieren, in dem die Eingriffsregelung schwerpunktmäßig bearbeitet wird – den Grünordnungsplan.

In den 1990er Jahren führten eine Reihe neuer Bundesländer das Instrument des Grünordnungsplanes in ihren Ländernaturschutzgesetzen ein. Beispielsweise war in § 6 Abs. 2 SächsNatSchG für Sachsen klar geregelt: „Als ökologische Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung wird ein Grünordnungsplan aufgestellt. Soweit geeignet, sind die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung (...) als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen. Sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt oder sind diese bereits berücksichtigt, kann von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes ganz oder teilweise abgesehen werden.“ Der Grünordnungsplan fand auf Länderebene immer breitere Anwendung, sowohl in den Ländernaturschutzgesetzen als auch in der Praxis. In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 4. März 1991 gab es beispielsweise in § 46 explizit ein Leistungsbild für Grünordnungspläne, verbunden mit einer Honorartafel in § 46a. Auf Bundesebene jedoch kannte sogar die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 noch keinen Grünordnungsplan. § 16 des BNatSchG von 2002 verweist einzig auf Landschaftspläne.

Erst im **Bundesnaturschutzgesetz von 2009**, welches am 1. März 2010 in Kraft trat (und damit 33 Jahre nach der bundeseinheitlichen Einführung von Landschaftsplänen) wurden Grünordnungspläne bundesweit als Planungsinstrument aufgenommen. Nach § 11 Abs. 1 des BNatSchG von 2009 werden „die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse

und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) für Teile eines Gemeindegebiets in **Grünordnungsplänen** dargestellt.“ An dieser Aufgabe hat sich bis heute nichts geändert. Die Novellierung von 2021 hat zwar eine Konkretisierung der Anwendungsfelder eines Grünordnungsplanes vorgenommen, auf die später noch detaillierter einzugehen sein wird. Die grundsätzliche Aufgabe eines Grünordnungsplanes als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Ebene des Bebauungsplanes ist jedoch geblieben.

Die dargelegten Eckpunkte der Genese des Grünordnungsplanes als Planungsinstrument im Bundesrecht zeigen, dass der Grünordnungsplan immer etwas **im Schatten des Landschaftsplanes** und der anderen formellen Pläne der Landschaftsplanung stand, was vor allem der großen Diversität seiner Handhabung auf Länderebene zuzuschreiben ist. Aber hat sich dies seit seiner Aufnahme in das BNatSchG vor mehr als 10 Jahren geändert? Welche Rolle spielt er aktuell in der Planungspraxis der Länder und wie lässt er sich als Planungsinstrument gezielt weiterentwickeln? Diesen Fragen widmet sich das vorliegende Forschungsvorhaben. Es fokussiert sachinhaltlich auf den **Grünordnungsplan** (GOP) und seine Integration in den **Bebauungsplan** (B-Plan). **Informelle Freiraumkonzepte** werden nur randlich und insbesondere in Abgrenzung zum Grünordnungsplan thematisiert. Zugleich wird davon ausgegangen, dass sich die **Grünordnungsplanung** nicht auf Grünordnungspläne beschränkt, sondern sich in Abhängigkeit vom Länderrecht einer Vielzahl von Instrumenten bedient und stets als Planungsprozess zu verstehen ist. Auch die Grünordnungsplanung wird demzufolge in den Fokus genommen, denn die Bundesländer zeigen auch heute noch eine hohe Diversität.

Räumlich wird die Handhabung des Grünordnungsplanes in der gesamten **Bundesrepublik** Deutschland betrachtet, wobei aufgrund der Größe des Bearbeitungsgebietes nur mit einer Stichprobe und Auswahl an Plänen gearbeitet werden kann. Ob es den Grünordnungsplan auch in anderen europäischen Ländern als Planungsinstrument gibt und wie Grünordnungsplanung dort gestaltet wird, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Forschungsvorhabens, würde sich aber lohnen, in einem weiteren Forschungsvorhaben betrachtet zu werden.

1.2 Anlass und Ziel des Forschungsvorhabens (C. Schmidt)

Anlass für eine gezielte Weiterentwicklung der Grünordnungsplanung im Innen- und im Außenbereich gibt es sowohl rechtlich, sachinhaltlich als auch strategisch:

- **Juristisch** wurde z. B. mit dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18. August 2021 durch den neuen Absatz 6 des § 11 BNatSchG eine Konkretisierung der Anwendungsfelder von Grünordnungsplänen vorgenommen. Zugleich gibt die EU-Biodiversitätsstrategie Impulse für eine stärkere Durchgrünung von Städten, oder soll nach der aktuellen Nachhaltigkeitsstrategie (SDG 11.7) bis 2030 der allgemeine Zugang zu sicheren und inklusiven Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleistet werden – Handlungsfelder, zu denen die Grünordnungsplanung im Allgemeinen und Grünordnungspläne im Speziellen zweifelsohne einen wertvollen Beitrag leisten können.
- **Sachinhaltlich** reichen die Ansatzpunkte für eine zeitgemäße Fortentwicklung des Planungsinstruments GOP noch weiter. So beschleunigen sich die Auswirkungen des Klimawandels deutlich und verweist die Zunahme der Anzahl an Hitzetagen gerade in bebauten oder zu bebauenden Räumen auf einen dringenden Handlungsbedarf zur Klimaanpassung (UBA 2024). Die sommerlichen Trocken- und Dürreperioden in den Jahren 2018-20 (UfZ 2024) führten in bebauten Räumen zudem zu erheblichen Trockenschäden und Vitalitätseinbußen der Stadtvegetation. Gleichzeitig nehmen Starkregenereignisse zu, die aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in bebauten Räumen und der Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen immer häufiger Überschwemmungen auslösen. Grünordnungspläne als Grundlage für Bebauungspläne wie auch als eigenständige Pläne bedürfen vor diesem Hintergrund einer Stärkung klimabezogener Festsetzungen. Dies betrifft sowohl den **Klimaschutz** als auch die **Klimaanpassung**. Parallel dazu steckt Deutschland in einer tiefen Biodiversitätskrise, auch in bebauten Räumen. Während politische Programme und Gesetze wie das o. g. Insektenschutzgesetz auf eine insektenfreundlichere Planung und Gestaltung der Freiräume hinwirken, vollzieht sich in der Praxis stellenweise das Gegenteil. So belegt z. B. eine Masterarbeit an der TU Dresden (Guth 2021), dass die Anlage von biologisch äußerst verarmten Schottergärten bundeslandübergreifend in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen hat und die Regelungen in den jeweiligen Landesbauordnungen den Trend offensichtlich nicht stoppen konnten. So wurden Schottergärten in sieben kartierten Baugebieten in drei Bundesländern in bis zu 37 % der Baugrundstücke angelegt, wobei gerade in erst kürzlich fertig gestellten Baugebieten der Anteil besonders hoch ist. Vor diesem Hintergrund sollten Grünordnungspläne instrumentell auch in ihren Festsetzungen zum Erhalt und zur Erhöhung der **Biodiversität** ausgebaut werden. Aber welche Festsetzungen, die Grünordnungspläne vorbereiten, sind sowohl fachlich zielführend als auch baurechtlich tatsächlich zulässig? Hier gibt es eine Reihe offener Fragen. **Die Corona-Pandemie** zeigt zugleich, wie wichtig eine funktionierende grüne Infrastruktur in bebauten Räumen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung ist. Für etwa die Hälfte der Befragten ist nach bundesweiten Befragungen die Bedeutung von Grünanlagen seit der Corona-Krise weiter gestiegen, für Familien mit Kindern sowie Personen unter 30 Jahren sogar noch stärker (Forsa 2020). Um die Pandemie-Resilienz in bebauten Räumen zu erhöhen, bedarf es einer gezielten Verbesserung der **Erholungsbedingungen** (so u. a. für Bewegungssportarten, sichere Wege zu Spielorten für Kinder, inklusive Nutzbarkeit für alle Altersklassen, insbesondere auch für die alternde Gesellschaft), einer Stärkung des öffentlichen Raumes sowie vielfältiger, kleinteiliger und flexibler Funktionsmischungen.

- **Strategisch** werden im Diskussionsprozess des Masterplans Stadtnatur (2019) die sachinhaltlichen Aspekte und Herausforderungen von Natur und Landschaft im bebauten Raum und den Randbereichen thematisiert und in Folge eine Stärkung der Landschaftsplanung im bebauten Raum gefordert. Neben den übergeordneten Ansätzen in den Landschaftsrahmenplänen (z. B. Freiraum- und Biotopverbund) und insbesondere auch im kommunalen Landschaftsplan rückt dabei der Grünordnungsplan als konkretisierendes, **aber häufig verkanntes landschaftsplanerisches Instrument** in den Fokus, um insbesondere im bebauten Raum und in den Übergangsräumen die Herausforderungen fachlich qualifiziert und rechtssicher zu bewältigen. Auch zeigen die Erfahrungen mit dem kommunalen Landschaftsplan, dass die rahmensetzenden Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Planwerks für Teilaspekte und/oder -räumen einer Detaillierung bedürfen. Nach dem Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ (2022:37,38) sollen bis 2030 150.000 zusätzliche Stadtbäume gepflanzt und „Naturoasen“ geschaffen werden. Auch das Leitbild der wassersensiblen Stadt soll weiter konkretisiert werden. Dazu können Grünordnungspläne ganz maßgebliche Beiträge liefern.

Vor diesem Hintergrund wird dem **Grünordnungsplan** auch in der aktuellen Fachdiskussion ein hohes Potential zugesprochen: „Während eine Umweltprüfung auf B-Plan-Ebene die Aufgabe hat, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB), stellen Grünordnungspläne konzeptionelle Instrumente dar, die die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren (§ 11 BNatSchG). Sie doppelten sich als Instrumente insofern nicht, sondern ergänzen sich. Dabei sollte die gestalterisch-planerische Ausrichtung des Grünordnungsplanes weiter ausgebaut werden, denn in ihr liegt eine große Stärke des Instrumentes. Zugleich hat der Grünordnungsplan eine bündelnde Funktion, die mit den stark anwachsenden, divergierenden planerischen Anforderungen immer weiter an Bedeutung gewinnt. **Bebauungspläne bedürfen einer „grünen“ Qualifizierung!** Dies gilt erst recht in Fällen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a (...) BauGB, in denen keine Umweltprüfung stattfindet. Aber auch in Bebauungsplanverfahren mit integrierter Umweltprüfung können Umweltberichte die gestalterisch-planerische Komponente von Grünordnungsplänen nicht ersetzen. Insofern gilt es, Grünordnungspläne nicht ausschließlich auf die Eingriffsregelung zu fokussieren, sondern mit ihnen insgesamt eine Grünstruktur zu planen (...), die sowohl klimawandelangepasst ist, als auch gestalterisch attraktiv und ökologisch hochwertig. Belange der Erholungsvorsorge sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie Belange des Hochwasserschutzes, des Arten- und Biotopschutzes u. a.“ (Schmidt 2021).

An diese grundsätzlichen Überlegungen soll im vorliegenden Forschungsvorhaben angeknüpft werden. **Ziel des Forschungsvorhabens** ist es insbesondere:

- die in § 11 Abs. 6 BNatSchG beispielhaft benannten inhaltlichen Anwendungsfelder zu operationalisieren und **Anforderungsprofile für Grünordnungspläne** zu entwickeln;
- konkrete Empfehlungen für eine bessere Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung, der Biodiversität, der Erholungsvorsorge und weiterer aktueller Herausforderungen in **Bebauungsplänen** zu entwickeln und die o. g. Bündelungsfunktion von Grünordnungsplänen durch eine praxisorientierte Aufbereitung von Hinweisen und Beispielen für geeignete Festsetzungen in Bebauungsplänen zu unterstützen

1.3 Methodische Herangehensweise (C. Schmidt)

Aufbauend auf einer Auswertung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene (siehe Kap. 2.1) wird im Folgenden zunächst der Stand der Praxis dargestellt, indem insgesamt 267 seit 2015 erarbeitete Bebauungspläne und zugeordnete Grünordnungspläne quer über die Bundesrepublik (10 - 20 pro Bundesland) ausgewertet und in die Beschreibung der bundeslandspezifischen Praxis auch die Ergebnisse von 39 Interviews mit Planungspraktiker: innen in Büros und Verwaltung einbezogen werden. Der Stand der Praxis wird einerseits in Länderprofilen (siehe Kap. 2.2) aufbereitet und andererseits länderübergreifend zusammengefasst (siehe Kap. 2.3).

Zugleich wird die o. g. **Novelle des BNatSchG** von 2021 in Bezug auf ihre Potentiale für eine Weiterentwicklung des GOPs rechtlich kommentiert (siehe Kap. 3).

Auf dieser Basis werden **Anforderungsprofile** für unterschiedliche Hauptanwendungsbereiche von Grünordnungsplänen entwickelt und dabei **Schnittstellen zu anderen formellen und informellen Instrumenten** berücksichtigt. Die Anforderungsprofile sind mit praxisorientierten Entscheidungshilfen untersetzt und im vorliegenden **Forschungsbericht** des Forschungsvorhabens enthalten. Sie stellen eines der beiden wesentlichen Ergebnisse des Projektes dar. Das zweite wesentliche Ergebnis wird in **der Toolbox GOP** zusammengefasst.



Abb. 1: Übersicht über das vorliegende Forschungsvorhaben (TU Dresden, M. Meier).

In der **Toolbox GOP** werden auf der Basis der Analyse des Standes der Praxis besonders gelungene Beispiele grünordnerisch relevanter Festsetzungen aus Bebauungsplänen selektiert. Zugleich werden **aktuelle Herausforderungen** für die Grünordnungspläne systematisiert und Vorschläge für neue, sachinhaltlich gebotene und baurechtlich zulässige Festsetzungen erarbeitet.

Flankierend zu den beiden Bänden des Forschungsvorhabens wurde ein Flyer zum Grünordnungsplan erarbeitet, der für die **Öffentlichkeitsarbeit** genutzt werden kann.

2 Stand der Praxis

2.1 Übersicht über die rechtlichen Regelungen (C. Schmidt, M. Meier)

Der Grünordnungsplan stellt ein bundeseinheitlich eingeführtes Planungsinstrument dar: Nach **§ 11 Abs. 1 BNatSchG** werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile eines Gemeindegebiets in **Grünordnungsplänen** dargestellt. Dabei besteht allerdings keine Aufstellungspflicht. § 11 Abs. 6 BNatSchG stellt klar, dass Grünordnungspläne aufgestellt werden „können“, nicht müssen. Seit der Novellierung des BNatSchG 2021 werden folgende drei Anwendungsbereiche genannt, in denen Grünordnungspläne insbesondere aufgestellt werden können (§ 11 Abs. 6 BNatSchG):

- A.** Freiraumsicherung und -pflege einschließlich der Gestaltung des Ortsbildes sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur **in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten**,
- B.** **Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen**, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes,
- C.** Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter **Kulturlandschaften** mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft.

Gemäß § 11 Abs. 7 BNatSchG richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach **Landesrecht**. Daraus ergeben sich zwangsläufig eine Reihe von rechtlichen Unterschieden zwischen den Ländern, über die im Folgenden zunächst eine Übersicht gegeben werden soll, bevor in den Ländersteckbriefen eingehender auf den Stand der Praxis eingegangen wird.



Anhang: Tabellarische Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer

Regelungen zum GOP als Instrument



Abb. 2: Verankerung des Instruments GOP in Ländernaturschutzgesetzen (grün: enthalten; TU Dresden, M. Meier, auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).

In den Bundesländern **Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen** und **Sachsen-Anhalt** findet der Grünordnungsplan keine Erwähnung in den Landesnaturschutzgesetzen. Das heißt nicht zwangsläufig, dass es den GOP in diesen Bundesländern nicht gibt oder geben darf. Solange das Landesrecht nicht vom BNatSchG abweicht, würde allein das BNatSchG eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Aufstellung von GOPs geben. Lediglich die Stadtstaaten Berlin und Hamburg weichen explizit von § 11 BNatSchG ab und definieren eine etwas andere Planungshierarchie, in der der GOP nicht namentlich genannt wird, sondern der Landschaftsplan (Berlin) oder eine Konkretisierung des Landschaftsprogrammes (Hamburg) die Funktionen des GOP erfüllen.

In allen Bundesländern, die in der Abbildung grün gekennzeichnet wurden, wird der GOP als Instrument explizit auch im jeweiligen Landesnaturschutzgesetz benannt. D. h., in der **Mehrzahl der Bundesländer** (ca. 69 %) stellt der GOP auch **im Landesrecht ein eingeführtes Instrument des Naturschutzes und der Landespflege** dar. Manche Bundesländer treffen dabei keine über das BNatSchG hinausgehende Regelungen, wann ein Grünordnungsplan aufzustellen ist. Andere wiederholen die „Kann“-Bestimmung des BNatSchG. Eine verpflichtende Aufstellung von GOPs ist in keinem Landesnaturschutzgesetz verankert.

Regelungen zu Möglichkeiten der Aufstellung eines eigenständigen GOPs

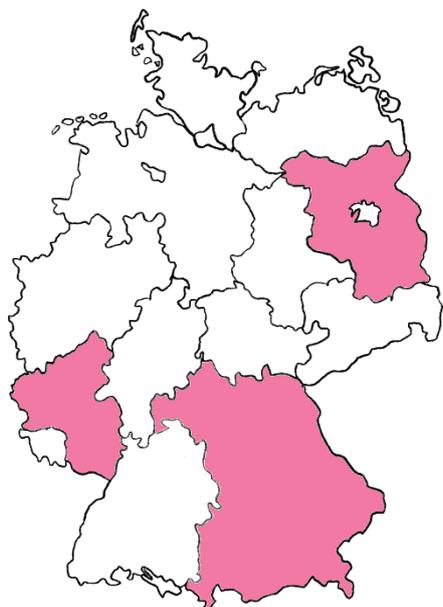


Abb. 3: Bundesländer mit der Möglichkeit, einen GOP als Satzung aufzustellen (TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).

In den Bundesländern **Brandenburg, Bayern** und **Rheinland-Pfalz** boten die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze auch schon vor der Novellierung des BNatSchG die Möglichkeit, auch ohne einen Bebauungsplan einen Grünordnungsplan aufzustellen und als Satzung zu beschließen. D. h., in ca. **19 % der Bundesländer** war es auch schon vor der Novelle des BNatSchG möglich, einen **eigenständigen GOP** aufzustellen. Für das Verfahren und die Genehmigung solcher GOPs galten in den drei o. g. Bundesländern die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend, wobei das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum BNatSchG konkretisierte, dass im Falle eigenständiger GOPs die Vorschriften des BauGB für Bebauungspläne mit Ausnahme des § 10 Absatz 2 des BauGB sowie die Vorschriften über die Veränderungssperre gelten.

Regelungen zum Verhältnis zwischen Grünordnungs- und Bebauungsplan

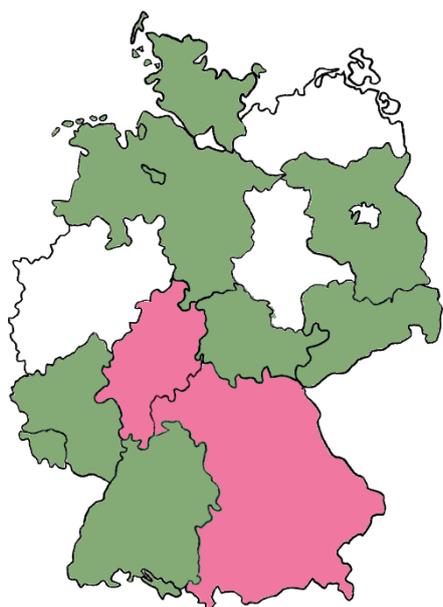


Abb. 4: Integrationsform des GOP nach dem Länderrecht (pink: Primärintegration, grün: Sekundärintegration, weiß: keine Regelung; TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).

Im **Bundesrecht** (§ 11 Abs. 7 BNatSchG) ist zunächst eine **Sekundärintegration** von GOPs in die entsprechenden B-Pläne angelegt, indem formuliert wird, dass die Inhalte der Grünordnungspläne eigenständig erarbeitet und dargestellt werden. Nachfolgend werden die Inhalte des GOP, soweit geeignet, in den B-Plan integriert und erlangen damit ihre Rechtsverbindlichkeit. Allerdings werden den Ländern in Satz 2 des Absatz 7 des § 11 BNatSchG Abweichungsmöglichkeiten eröffnet, die von zwei Bundesländern, d. h. **ca. 12 % der Bundesländer**, auch genutzt werden: In den Bundesländern **Bayern** und **Hessen** (siehe Abb. 4 dort pink gekennzeichnet) wird im Landesrecht eine **Primärintegration** festgesetzt. Dabei sind Grünordnungspläne unmittelbarer Bestandteil der Bebauungspläne. Alle anderen Bundesländer, die GOPs als Instrument im Landesrecht erwähnen, folgen der **Sekundärintegration** (in Abb. 4 grün gekennzeichnet). Dies ist die Mehrzahl der Länder (ca. 56 %).

Regelungen zu den Inhalten eines GOPs

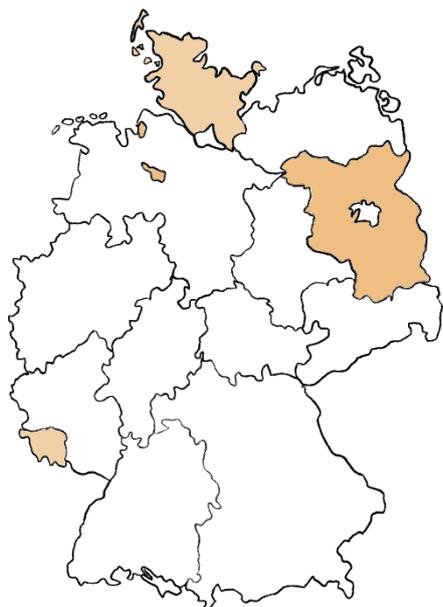
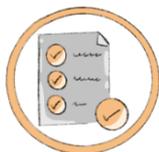


Abb. 5: Bundesländer mit weitreichenden Regelungen zu Inhalten der Grünordnungspläne (farbig hervorgehoben, TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).

Die Bundesländer **Brandenburg** und **Bremen** (in Abb. 5 farbig gekennzeichnet) geben im Rahmen ihrer Landesnaturschutzgesetze auf sehr differenzierte Weise Inhalte der Grünordnungsplanung vor. Sie stechen aus den Bundesländern heraus, denn die meisten Bundesländer treffen keinerlei über das BNatSchG hinausgehende Regelungen zu den Inhalten von GOPs. Im Saarland wird ergänzend zum BNatSchG aufgeführt, dass GOPs insbesondere Festlegungen über **Zustand, Funktion, Ausstattung** und **Entwicklung** der Frei- und Grünflächen enthalten sollen. In Schleswig-Holstein bestehen GOPs explizit aus einem **Grundlagen-** und einem **Planungsteil**.

Regelungen zur Trägerschaft der Grünordnungsplanung

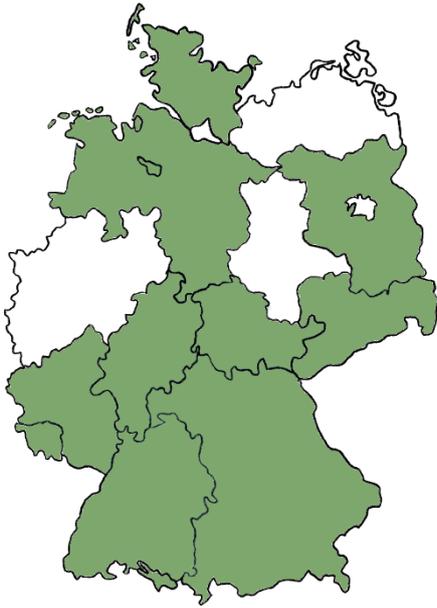


Abb. 6: Bundesländer mit Gemeinden als Trägern der Grünordnungsplanung nach dem Länderrecht (farbig hervorgehoben, TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).

Bei den Bundesländern, in denen die Landesnaturschutzgesetze den Grünordnungsplan als Instrument aufführen, wird die Zuständigkeit durchgehend den **Gemeinden als Trägern der Bauleitplanung** bzw. in Stadtstaaten wie Bremen bei den Stadtgemeinden zugeordnet (in Abb. 6 farbig gekennzeichnet). Die weiß gekennzeichneten Bundesländer treffen in ihren Landesnaturschutzgesetzen keine spezifischen Regelungen dazu.

2.2 Länderprofile: Stand der Praxis (C. Schmidt, M. Meier, G. Hage)

Die Übersicht der Landesnaturschutzgesetze zeigt eine große Varianz der Verankerung des Instruments Grünordnungsplan innerhalb der Bundesrepublik. Aber resultiert daraus zugleich eine große Diversität in der praktischen Handhabung des Instruments? Vor dem Hintergrund der Ländernaturschutzgesetze wurden **267 Bebauungspläne und ihre zugehörigen Grünordnungspläne**, die **seit 2015** aufgestellt wurden, recherchiert und ausgewertet. Dabei wurde darauf geachtet, dass **jedes Bundesland** mit mehreren Plänen vertreten ist.

Zudem wurden **Interviews mit 39 Praktiker: innen** in Büros und Stadtverwaltungen sowie ergänzend Wissenschaftlern durchgeführt. Auch hierbei waren alle Bundesländer vertreten. Die Interviews erfolgten nach einem Interviewleitfaden und dauerten ca. 45 - 60 Minuten. Sie fanden im Zeitraum November 2022 bis Januar 2023 statt.

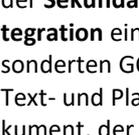
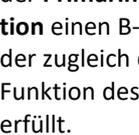
Im Ergebnis der Interviews und Recherchen wurde eine Datenbank der **Grünordnungspläne und zugehörigen Bebauungspläne** angelegt, die im weiteren Verlauf des Forschungsvorhabens inhaltlich weiter ausgebaut wurde.

Die Informationen aus den Interviews und der Auswertung der Praxisbeispiele soll auf der Basis der Ländernaturschutzgesetze im Folgenden in **Länderprofilen** zusammengefasst werden, bevor in Kap. 2.3 **länderübergreifend** ein Fazit zum Stand der Praxis gezogen wird.

Für die Systematisierung und Zusammenfassung der Ergebnisse wird in den Länderprofilen am Ende eines Kapitels mit **Symbolen** gearbeitet, die sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle definieren lassen, und die in ihrer Größe in Abhängigkeit von der jeweiligen Bedeutung innerhalb des Bundeslandes variieren.

Tab. 1: Übersicht über die verwendeten Symbole in den Länderprofilen.

Thema	Verwendete Symbole in den Länderprofilen		
Aufstellungsgründe (je größer ein Symbol, desto häufiger wird aus diesen Gründen ein GOP aufgestellt)			
	GOP „Neubau“ Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein bauliches Vorhaben	GOP „Baulicher Bestand“ Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 13 a BauGB für ein bauliches Vorhaben	GOP „Freiraum“ Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB zur Sicherung und Entwicklung eines Freiraumes oder zu einem Grünordnungsplan als Satzung

Thema	Verwendete Symbole in den Länderprofilen			
Verhältnis zu informellen Konzepten (je größer ein Symbol, desto stärker überwiegt das Instrument gegenüber dem anderen)	 GOP	 Informelle Konzepte		
Verhältnis zur Bauungsplanung (entweder Primär- oder Sekundärintegration, entsprechend der üblichen Praxis, diese kann von den Regelungen des Länderrechts abweichen)	  Es gibt im Sinne der Sekundärintegration einen gesonderten GOP als Text- und Plandokument, der nachfolgend in den B-Plan integriert wird.	 Es gibt im Sinne der Primärintegration einen B-Plan, der zugleich die Funktion des GOP erfüllt.		
Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung (je größer ein Symbol, desto häufiger)	 GOP gesondert vom Umweltbericht und mit Eingriffsregelung	 Eingriffsregelung im Umweltbericht	 GOP und Eingriffsregelung im Umweltbericht	 Eingriffsregelung im B-Plan
Inhaltliche Schwerpunkte (je größer ein Symbol, desto bedeutender ist dieser Schwerpunkt ausgeprägt)	 Eingriffsregelung und Vorbereitung der Festsetzungen des B-Plans	 Gestalterisch-gründnerische Aspekte		

2.2.1 Baden-Württemberg

Aufstellungsgründe

Nach § 12 Abs. 2 NatSchG können die Träger der Bauleitplanung Grünordnungspläne (GOP) aufstellen und fortschreiben, „wenn Teile der Gemeinden nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder dies erforderlich ist, um einen Biotopverbund (...) bei der Ausweisung von Bauflächen zu erhalten“. D. h., in den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen Baden-Württembergs ist noch ein eingeschränkteres Spektrum an Gründen enthalten, als durch die jüngere Novelle des § 11 Abs. 6 BNatSchG seit 2021 ermöglicht wird.

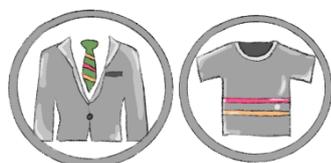
Die stichprobenhafte Recherche von aufgestellten und im Internet verfügbaren Grünordnungsplänen ab 2015 ergab, dass Grünordnungspläne bislang meistens im Kontext zu **Neubauvorhaben** in regulären Bebauungsplanverfahren (Regelplanverfahren) erarbeitet wurden. Weitaus weniger häufig, aber durchaus hin und wieder, wurden Grünordnungspläne auch in beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB für **bauliche Vorhaben im Bestand**, insbesondere zur Innenentwicklung und Nachverdichtung, aufgestellt. In den Interviews wurde dabei die Position vertreten, dass die Grünordnungsplanung in beschleunigten Bebauungsplanverfahren sogar besonders wichtig sei, da in diesen Planverfahren keine Verpflichtung zur Erarbeitung eines Umweltberichtes besteht und in Abhängigkeit von der überbaubaren Grundfläche ggf. auch auf die Eingriffsregelung verzichtet werden kann. Der GOP kann insofern u. U. als einziges Instrument verbleiben, welches überhaupt umwelt- und freiraumbezogene Aspekte in die Planung einbringen kann. Trotz dieser besonderen Bedeutung sind im Vergleich zu der in den letzten Jahren hohen Anzahl an beschleunigten Bebauungsplanverfahren recht selten GOPs zu finden - deutlich weniger als vergleichsweise in regulären Bebauungsplanverfahren. Für die Aufstellung eines eigenständigen GOPs als Satzung, z. B. zum Schutz eines besonders bedeutsamen, großflächigen Freiraumes, gab es in Baden-Württemberg bislang keine Rechtsgrundlage. GOPs für Grün- und Freianlagen oder Kulturlandschaftsteile, wie § 11 Abs. 6 BNatSchG mittlerweile eröffnet, spielen deshalb in der bisherigen planerischen Praxis nur vereinzelt im Kontext eines Bebauungsplanes eine Rolle; zu nennen sind hier GOPs zu Bebauungsplänen zu Reitanlagen oder Sport- oder Golfanlagen.



Verhältnis zu informellen Konzepten

Die „Kann“-Regel bei der Aufstellung von GOPs bringt es mit sich, dass Grünordnungspläne von vornherein nicht bei jedem Bebauungsplan (B-Plan) erarbeitet werden, sondern häufig nur bei jenen, die umweltseitig besonders konfliktträchtig erscheinen oder eine bestimmte Größe umfassen. Gleichwohl zeigt die Praxis in Baden-Württemberg deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Städten und Kommunen, die sich weder gesetzlich noch durch die Konfliktträchtigkeit oder Größe der jeweiligen Bauvorhaben erklären lassen. So verweisen z. B. in Freiburg am Breisgau deutlich mehr Bebauungspläne auf einen zugrundeliegenden GOP als in Stuttgart. In Stuttgart nehmen Bebauungspläne anstelle von GOPs vielfach Bezug auf

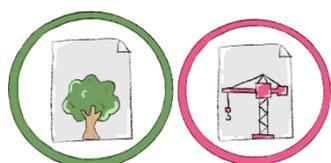
informelle Freiraumkonzepte, dementsprechend sind dort die grünordnerischen Aspekte regelmäßig Teil des Umweltberichts. Die Vielfalt in Baden-Württemberg lässt sich nach den durchgeführten Interviews auch dadurch begründen, dass die kommunale Planungshoheit in Baden-Württemberg traditionell einen hohen Stellenwert hat. Neben der großen Diversität zwischen einzelnen Städten sind in der praktischen Handhabung von GOPs auch generelle Unterschiede zwischen Stadt und Land zu beobachten. So haben vor allem in den großen Städten informelle Konzepte und städtebauliche Rahmenpläne die Funktion des grünordnerischen Konzeptes eines GOPs übernommen. Namensgebung und inhaltliche Ausrichtung dieser Konzepte diffundieren dabei. Die weiteren notwendigen grünordnerischen Aspekte, d. h. Vorschläge Festsetzungen, Artenschutz und Eingriffs-Ausgleichsregelung (E/A Bilanz) für die verbindliche Bauleitplanung werden dann häufig als zusätzlicher, separater Beitrag erarbeitet. Der Grünordnungsplan wird von den Interviewpartner: innen als anerkannte Pflichtaufgabe gesehen, die zur Rechtssicherheit der verbindlichen Bauleitplanung beiträgt und in Baden-Württemberg grundsätzlich eine weite Verbreitung hat.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Die Darstellungen der Grünordnungspläne können nach § 12 Abs. 2 NatSchG BaWü „sofern erforderlich und geeignet als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden“. Baden-Württemberg folgt damit im Bundesnaturschutzgesetz dem Weg der Sekundärintegration. In der stichprobenhaften Recherche finden sich auch überwiegend gesonderte Text- und Kartendokumente, die als „Grünordnungsplan“, „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan“ oder in beschleunigten Verfahren auch „Umweltbeitrag mit integriertem Grünordnungsplan“ bezeichnet werden. Vergleicht man diese mit dem B-Plan, lässt sich gut nachvollziehen, was in den Bebauungsplan integriert wurde und was nicht. Vereinzelt finden sich auch, wie z. B. bei der Stadt Karlsruhe, grünordnerische Beiträge, die direkt in die Begründung des Bebauungsplanes einbezogen werden (Primärintegration). Hierbei werden Bebauungsplan und die grünordnerischen Aspekte in einem Team von Planern der verschiedenen Fachämter von der Stadt selber erarbeitet, während der Umweltbericht in der Regel an ein Fachbüro vergeben wird.

Die Akzeptanz und die Durchsetzung grünordnerischer Aspekte im Bebauungsplan wird gemäß der Interviewpartner: innen als gut eingeschätzt. Das Verständnis für Umweltbelange in der Bauleitplanung hat sich nach dem Eindruck der Interviewpartner: innen in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht. Als Schlüsselthemen und -aspekte für eine weitere Verbesserung werden Biodiversität, Klimaschutz- und -anpassung sowie Gewährleistung der Rechtssicherheit angeführt.



Verhältnis GOP zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

In den untersuchten Stichproben von GOPs seit 2015 zeichnet sich die Tendenz ab, dass Grünordnungspläne sehr häufig dann aufgestellt wurden, wenn zugleich eine Umweltprüfung und die Eingriffsregelung durchzuführen war. Obwohl nach Aussage der Interviewpartner: innen ein GOP gerade bei beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sinnvoll ist, werden dort häufig keine grünordnerische Beiträge erarbeitet. Grundsätzlich wurden Grünordnungspläne sowohl getrennt von Umweltberichten als auch integriert in diese erarbeitet, wobei ein Trend in Richtung einer Integration von Umweltbericht und GOP zu gehen scheint. Vor allem bei größeren Gebieten wird jedoch sowohl ein Umweltbericht als auch ein separater Grünordnungsplan erarbeitet. Erfolgte eine getrennte Bearbeitung (mitunter auch durch unterschiedliche Büros), war die Eingriffsregelung regelmäßig Bestandteil des Grünordnungsplans, während sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB orientierte und nur die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung übernahm. Wurde eine kombinierte Bearbeitung von Umweltbericht und GOP vorgenommen, wurde in der Regel im Umweltbericht ein eigenständiges Kapitel zum Grünordnungsplan aufgenommen, welches auch explizit so bezeichnet wurde. Dieses Kapitel beinhaltet ein Konzept, Vorschläge zu Festsetzungen und auch eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Zum Teil wurde diese jedoch auch in die Umweltfolgenprognose der Umweltprüfung integriert. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt in der Regel gemäß der LUBW-Methodik im Kontext der Ökokonto-Verordnung. Vergütungsseitig ist nach den durchgeführten Interviews bei einer kombinierten Bearbeitung von Umweltbericht und GOP eine mögliche Herangehensweise, 100 % des Leistungsbildes GOP anzusetzen und den nach Zeitaufwand kalkulierten Umweltbericht um den Aufwand zu reduzieren, der bereits mit dem Leistungsbild des GOP abgedeckt wird.



Inhaltliche Schwerpunkte

Die Eingriffsregelung mit den zugehörigen Kompensationsmaßnahmen stellt in allen Grünordnungsplänen einen Schwerpunkt dar. Die zugrundeliegende Bestandserfassung und -bewertung wird bei einer Integration in den Umweltbericht häufig mit der Bestandserfassung und Bestandsbewertung der Umweltprüfung zusammengefasst. Ein Teil der untersuchten Grünordnungspläne führt über die Eingriffsregelung und grünordnerische Maßnahmen hinausgehende, eher gestalterisch intendierte Maßnahmen auf. Allerdings betrifft dies nicht die Mehrzahl der untersuchten Planbeispiele. In den Interviews wurden neben dem Schwerpunkt des Artenschutzes, auch die zunehmende Bedeutung von Versickerung und Starkregen sowie die klimatischen Aspekte benannt. Überwiegend wurde der Grünordnungsplanung eine bündelnde Funktion dieser Themen zugesprochen. Da jedoch die Thematik Versickerung häufig in einem anderen Fachamt angesiedelt ist, werden diese Themen häufig auch zusammen mit Entsorgung, Mobilität und Energie über den Bebauungsplan direkt gebündelt.



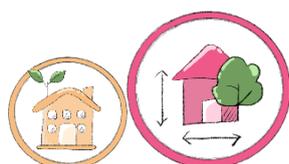
2.2.2 Bayern

Aufstellungsgründe

Nach Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG sind Grünordnungspläne in Bayern von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Grünordnung durch die Primärintegration überwiegend direkt in den Bebauungsplan eingearbeitet wird. Die Planwerke werden deshalb überwiegend als „Bebauungsplan und Grünordnungsplan“ bezeichnet. Die erhobene Stichprobe an Grünordnungsplänen seit 2015 zeigt dabei kein auffälliges Stadt-Land-Gefälle: Grünordnungspläne werden gleichermaßen in Städten wie auch in ländlichen Kommunen als Teil eines Bebauungsplanes aufgestellt. Gleichwohl weisen städtische Agglomerationsräume wie München, Nürnberg und Würzburg besonders viele GOPs mit hohen fachlichen Standards auf.

In den meisten Fällen sind es **Neubauvorhaben** in Regelbebauungsplanverfahren, die zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes führen. In einer deutlich geringeren Anzahl finden GOPs allerdings in geringerem Umfang auch im **baulichen Bestand** im Zuge von beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB Anwendung, während es bislang eher unüblich ist, zum Schutz von Freiräumen einen Grünordnungsplan aufzustellen. Erfahrungsgemäß ist nach den Interviews das Honorar für Grünordnungspläne bei kleineren Vorhaben nicht sehr auskömmlich, zumal Bebauungspläne der Innenentwicklung oftmals fachlich ausgesprochen anspruchsvoll sind. Insgesamt hat der GOP aus Sicht der Interviewpartner: innen als Instrument in den letzten Jahren tendenziell an Bedeutung gewonnen. Deutlich festzustellen ist auch ein Stadt-Land-Gefälle hinsichtlich der Bearbeitungstiefe grünordnerischer Aspekte. Während in den städtisch und auch den touristisch geprägten Räumen des Landes Grünordnungspläne eine hohe Akzeptanz und Bearbeitungstiefe haben, reduzieren sich auf dem Land die Anforderungen. Dort fordern z. B. die Unteren Naturschutzbehörden häufiger lediglich die Eingriffsregelung und den besonderen Artenschutz ein, nicht jedoch die Aufstellung eines Grünordnungsplanes.

Bayern zählt zu den drei Bundesländern, die auch schon vor Novellierung des BNatSchG einen **eigenständigen Grünordnungsplan** erlauben. Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, gelten nach Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG für das Verfahren zur Aufstellung von Grünordnungsplänen sowie für die Genehmigung die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend. Der Grünordnungsplan hat in diesem Fall die Rechtswirkung eines Bebauungsplans. Interessanterweise findet sich jedoch in der Stichprobe von Plänen seit 2015 kein einziger eigenständiger Grünordnungsplan, und ist auch nach den durchgeführten Interviews keiner bekannt. Obgleich theoretisch aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Geltungsbereich für einen eigenständigen GOP zum Schutz bedeutsamer Freiräume abgeleitet und analog eines Bebauungsplanes festgesetzt und baurechtlich gesichert werden könnte, wird diese Möglichkeit bislang nur vereinzelt genutzt.



Verhältnis zu informellen Konzepten

Informelle Konzepte spielen auf vorgelagerten Planungsebenen eine Rolle, ersetzen jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keinen Grünordnungsplan. Betrachtet man z. B. in München und Nürnberg Bebauungspläne, beziehen diese zu einem überwiegenden Maße Grünordnungspläne ein, während informelle Konzepte auf der B-Plan-Ebene keine Rolle spielen. Die Interviewpartner: innen haben auf die nachgeordnete verpflichtende Erstellung eines Freiflächengestaltungsplanes hingewiesen, in denen grünordnerische Aspekte konkretisiert werden.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Bayern folgt der **Primärintegration**: Grünordnungspläne sind nach Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG direkte Bestandteile der Bebauungspläne. Die Plandokumente tragen deshalb auch den Titel „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan“ oder „Bebauungsplan und Grünordnungsplan“ und umfassen Text und Karten. Die durchgeführten Interviews zeigen, dass sich die Integration in der Praxis in Teilen auch sehr umfangreich gestaltet. Zum Teil werden im Integrationsprozess aus grünordnerischer Sicht direkte Textbausteine und Karteninhalte zugearbeitet, die dann im Bebauungsplan aufgenommen werden. Nur selten beinhaltet der Bebauungsplan einen gesonderten Plan mit dem Titel „Grünordnungsplan“; die übrigen Elemente eines GOPs sind jedoch vollumfänglich vorhanden. In Bayern werden Bebauungspläne mit integriertem Grünordnungsplan auch nahezu durchgehend von Landschaftsarchitekt: innen bearbeitet.

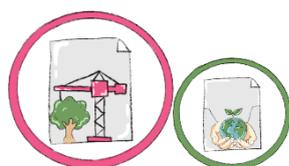


Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Wird für einen Bebauungsplan sowohl ein Grünordnungsplan aufgestellt als auch die Umweltprüfung durchgeführt, werden in der Regel **getrennte Dokumente** erarbeitet. Der Grünordnungsplan gehört gemäß der Primärintegration direkt zum Bebauungsplan, wobei häufig die Grundlagen und grünordnerischen Festsetzungen in Teil A der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt werden. Der Umweltbericht bildet dann in diesem Fall Teil B der Begründung des Bebauungsplanes. Es gibt jedoch auch Planwerke, in denen alle Aspekte in einem Dokument, der Begründung des Bebauungsplanes als Unterkapitel integriert sind. Interessanterweise wird die Eingriffsregelung in Teilen im Grünordnungsplan und in Teilen im Umweltbericht bearbeitet, während sie gerade in den anderen Bundesländern, in denen die Grünordnungsplanung eher eine geringere Rolle spielt, in aller Regel zentraler Gegenstand eines Grünordnungsplanes ist. Der besondere Artenschutz wird in der Regel als gesonderter Gliederungspunkt in der Bebauungsplanbegründung verankert, ist also im Gegensatz zu anderen

Bundesländern nicht als Bestandteil des Grünordnungsplanes. Aufgrund der Primärintegration werden in Bayern die Einzelpunkte eines Grünordnungsplanes somit etwas aufgelöst und als Einzelkapitel der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird hierbei häufig im Zuge der Umweltfolgenabschätzung der Umweltprüfung dargestellt.

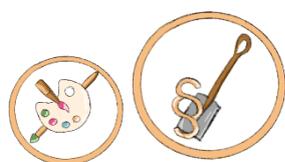
In Bayern gibt es ein Regelwerk zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie die Bayrische Kompensationsverordnung.



Inhaltliche Schwerpunkte

Inhaltlich resultiert aus der bayrischen Primärintegration, dass der Grünordnungsplan in starkem Maße die grünordnerischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes vorbereitet und demzufolge neben umweltschützenden auch durchaus gestalterischen Intentionen folgt. Die aktuellen Herausforderungen von Klimaschutz und -anpassung, Artenschutz und der Biodiversität sowie auch der Versickerung stehen im Mittelpunkt des Grünordnungsplanes. Die Interviewpartner: innen haben als wichtigen Aspekt darüber hinaus die Kulturlandschaft angesprochen, die in den Planverfahren jedoch häufig eher eine untergeordnete Rolle spielt. In den Interviews wurde zudem hervorgehoben, dass Rahmenplanungen, Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEKs) oder auch städtebauliche Wettbewerbe konzeptionelle Aspekte eines Grünordnungsplanes bereits so stark vorprägen, dass der gestalterisch-konzeptionelle Baustein eines GOPs dann in einem Bebauungsplanverfahren weniger Bedeutung hat.

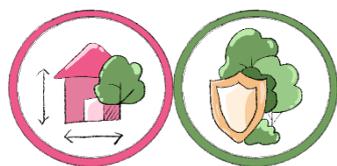
Bei der Bündelung der grünordnerischen Themen spielt der Grünordnungsplan weniger eine Rolle, dies übernimmt der Bebauungsplan.



2.2.3 Berlin

Aufstellungsgründe

In Berlin gibt es in Abweichung von § 11 Abs. 1 Satz 1 des BNatSchG eine zweistufige Landschaftsplanung, die in § 9 Abs. 1 des Berliner Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (NatSchG Bln) geregelt ist: Auf der ersten Planungsebene legt das Landschaftsprogramm (LaPro) Entwicklungsziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die gesamte Stadt fest (M 1:50.000). Diese Planung ist für die Behörden verbindlich zu beachten. Da im Rahmen dieses Planungsinstrumentes keine konkreten Planungen für einen kleinteiligen Bereich möglich sind, werden auf der zweiten Planungsebene Landschaftspläne - anstelle von Grünordnungsplänen - aufgestellt und festgesetzt. Diese sollen die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsprogrammes für Teilbereiche der Stadt konkretisieren (Maßstabsebene 1:1.000, 1:2.000 oder 1:5.000). Das LaPro gibt zum Beispiel Hinweise zur Verbesserung der klimatischen Situation in Siedlungsgebieten, oder weist langfristige Entwicklungen in Berliner Grünanlagen und künftigen Erholungsräumen aus. Die Darstellungen des Landschaftsprogramms einschließlich des Artenschutzprogramms sollen dann nachfolgend durch Landschaftspläne den näheren örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen anpasst werden. Allerdings geschieht dies nur bei „Erforderlichkeit“ und bezieht sich auch nicht zwingend auf den Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen. Landschaftspläne werden für größere Gebiete aufgestellt und durch die Bauleitplanung konkretisiert. In der untersuchten Stichprobe verweisen nur wenige Bebauungspläne auf einen existierenden Landschaftsplan. Als formelle landschaftsplanerische Grundlage dient oft ausschließlich das Landschaftsprogramm. Gemäß der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz sind derzeit gerade einmal für 11 % des Stadtgebiets Landschaftspläne im Verfahren bzw. festgesetzt, der aktuellste ist dabei von 2013 (UVK 2022), also bereits älter als 10 Jahre. Interessant ist jedoch, dass sich in der Stichprobe von Bebauungsplänen ab 2015 neben Bebauungsplänen für **Neubauvorhaben** eine Reihe von Bebauungsplänen zum **Schutz von Freiräumen** finden. Die grünordnerische Grundlage dafür stammt eher aus informellen Konzepten als einem Landschaftsplan, aber gleichwohl beinhalten auch Berliner Bebauungspläne im umfangreichen Maße grünordnerische Elemente.



Verhältnis zu informellen Konzepten

Da es in Berlin keine GOPs im herkömmlichen Sinn gibt, sollen in der Regel informelle Konzepte die Funktion von GOPs übernehmen. Dies funktioniert aber nur mit einem entsprechenden Mehraufwand, da informelle Konzepte in der Regel weder im Maßstab noch in den Inhalten passgenau auf die Bedarfe von Bebauungsplänen zugeschnitten sind. Oftmals müssen die Informationen verschiedener informeller Konzepte auf unterschiedlichen Maßstabsebenen kombiniert und ergänzt werden, um eine fachlich solide grünordnerische Basis zu schaffen. Die Landschaftspläne Berlins bieten als formelle Instrumente allerdings ebenso wenig einen gleichwertigen Ersatz für GOPs. Denn wie beschrieben liegen sie nur in kleineren Teilbereichen

Berlins vor, sind nicht immer aktuell und entsprechen ebenfalls in ihrem räumlichen Zuschnitt nur selten dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Aufgrund der Landesregelung lässt sich zunächst einmal festhalten, dass informellen Konzepte in Berlin eine enorme Bedeutung zukommt.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Das Berliner Naturschutzgesetz bezieht sich in § 7 Abs. 2 darauf, dass „die Inhalte der Landschaftsplanung [...] in der Bauleitplanung zu berücksichtigen“ sind. Weiterführend konkretisiert § 9 Abs. 2: „Die Festsetzungen eines Landschaftsplans dürfen denen eines Bebauungsplans nicht widersprechen.“ Der Landschaftsplan hat demnach die Vorgaben der rechtsverbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Insgesamt werden die grünordnerischen Inhalte direkt in die Bebauungspläne integriert, ohne dass es zuvor dafür einen gesonderten Plan geben haben muss.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

In der untersuchten Stichprobe findet sich die Eingriffsregelung in der Regel im Umweltbericht. Dieser wiederum ist in fast allen Fällen als „Teil II“ in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.



Inhaltliche Schwerpunkte

Durch die beschriebene Spezifika Berlins lässt sich hierzu keine Aussage treffen.

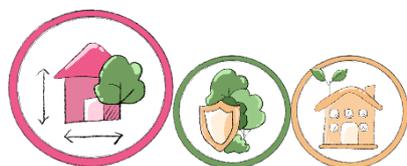
2.2.4 Brandenburg

Aufstellungsgründe

Die letzte Änderung des BbgNatSchAG erfolgte 2020 und konnte dementsprechend noch nicht die 2022 in Kraft getretenen Neuerungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf den Grünordnungsplan berücksichtigen. Gleichwohl bot das Brandenburgische Naturschutzgesetz schon zuvor deutlich weiterreichende Möglichkeiten für die Aufstellung eines Grünordnungsplanes als in vielen anderen Bundesländern. Brandenburg kann sogar als das Bundesland mit den am weitesten ausdifferenzierten Rechtsgrundlagen für Grünordnungspläne hervorgehoben werden, sowohl inhaltlich als auch formell.

So konnte beispielsweise schon bislang eine Gemeinde nach § 5 Abs. 3 BbgNatSchAG einen Grünordnungsplan als Satzung beschließen, wenn kein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Möglichkeit eines **eigenständigen und rechtsverbindlichen Grünordnungsplanes** bot damit die Chance, Grün- und Freiräume verbindlich zu sichern und zu entwickeln, ohne zusätzlich einen Bebauungsplan für diesen Zweck aufstellen zu müssen. Von dieser Möglichkeit wurde in den 2000er und 2010er Jahren auch des Öfteren Gebrauch gemacht. Allerdings ließ sich in der Recherche von Grünordnungsplänen ab 2015 kein einziges Beispiel mehr finden. Auch die durchgeführten Interviews zeigten, dass die Möglichkeit eines eigenständigen GOPs eher theoretischer Natur ist. Vielmehr war markant, dass in den letzten Jahren selbst in Plangebieten, in denen überwiegend Freiraumnutzungen festgesetzt werden sollten, auf das Instrument des Bebauungsplanes zurückgegriffen wurde.

Neue Bauvorhaben in Regelbebauungsplanverfahren zählen wie in allen Bundesländern zu den Hauptgründen für die Aufstellung eines GOPs. In Ausnahmefällen kommen bauliche Vorhaben **im Bestand** in beschleunigten Bebauungsplanverfahren sowie die Sicherung von **Freiräumen** hinzu. Die untersuchte Stichprobe zeigt jedoch die klare Tendenz, dass GOPs in Brandenburg eher nicht im Kontext zu Bebauungsplänen nach § 13 a BauGB aufgestellt werden, obgleich sie gerade in diesen Fällen aufgrund des Fehlens anderer umweltbezogener Instrumente besonders wichtig wären. Bei größeren Bauvorhaben stellen Großstädte wie Potsdam, aber auch Kleinstädte wie z. B. Perleberg und Rheinsberg hingegen regelmäßiger Grünordnungspläne auf. Insgesamt entstand nach der Stichprobe und den Interviews der Eindruck, dass der Grünordnungsplan in Brandenburg nach einer Hochphase in den 1990er und 2000er Jahren zunehmend an Bedeutung verloren hat.



Verhältnis zu informellen Konzepten

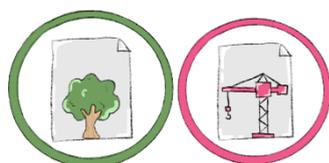
Informelle Freiraumkonzepte auf Ebene der Bebauungsplanung spielen weniger eine Rolle. In ländlichen Kommunen wird zwar tendenziell seltener vom Instrument des GOPs Gebrauch gemacht, in diesen sind jedoch auch informelle Freiraumkonzepte unüblicher. Mitunter finden sich Bezeichnungen wie „landschaftspflegerischer Fachbeitrag“, in der Regel wird der Grünordnungsplan als solcher jedoch klar benannt.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz bezieht sich in diesem Punkt auf § 11 Abs. 3 BNatSchG. Danach sind die in einem Grünordnungsplan konkretisierten Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie können (müssen aber nicht) in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. In Brandenburg ist demnach gesetzlich eine **Sekundärintegration** angelegt. Im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung grünordnerischer Belange erweitert das Landesnaturschutzgesetz jedoch zielgerichtet die Festsetzungsmöglichkeiten, indem in § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG ausgeführt wird: „Die naturschutzrechtlichen Darstellungen des Grünordnungsplans zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 des Baugesetzbuches erfüllen, können auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.“ Mit dieser Regelung können z. B. auf der Basis eines GOPs auch Festsetzungen zur Bewirtschaftung von Flächen erfolgen, die keinen bodenrechtlichen Bezug haben. Eine aktuelle Handreichung zur Bebauungsplanung weist ausdrücklich darauf hin: „Anders verhält es sich, wenn ein Grünordnungsplan vorliegt. In diesen Fällen können grünordnerische Regelungen auch ohne bodenrechtlichen Bezug als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden; Rechtsgrundlage ist hier § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG“ (MIL 2020).

In der stichprobenhaften Recherche finden sich in den Fällen, in den GOPs erarbeitet wurden, entsprechend der Sekundärintegration auch überwiegend gesonderte Text- und Kartendokumente, die nachfolgend in den Bebauungsplan integriert werden. In Fällen, in denen überwiegend Freiräume gesichert und entwickelt wurden, wurden in den Anlagen umweltbezogene Fachbeiträge z. B. zum besonderen Artenschutz, der Eingriffsregelung oder der FFH-VP aufgenommen, interessanterweise aber kein gesonderter Grünordnungsplan angefertigt.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz begünstigt eine kombinierte Bearbeitung von GOP und Umweltbericht, indem nach § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG bei der Aufstellung von Grünordnungsplänen auf die in § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BNatSchG aufgeführten Darstellungen verzichtet werden, mithin auf eine Darstellung des vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, der konkretisierten Ziele und einer Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft. Insbesondere bei der Bestandserfassung und -bewertung könnte ein Grünordnungsplan damit rechtlich abgesichert auf die Analyse und Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zurückgreifen.

Interessanterweise ist es jedoch bislang in Brandenburg weniger üblich, Umweltbericht und Grünordnungsplan direkt zu verknüpfen und in einem gemeinsamen Dokument darzustellen. Weitaus häufiger ist eine getrennte Darstellung des Umweltberichtes und des Grünordnungsplanes zu finden. Auch bei einer getrennten Darstellung können Umweltbericht und GOP selbstverständlich inhaltlich aufeinander aufbauen, wenn z. B. bestimmte Textbausteine der Bestandsaufnahme so formuliert sind, dass sie im Nachgang gut im Umweltbericht verwendet werden können. Nach den durchgeführten Interviews wird dies oft so gehandhabt und die daraus resultierende Aufwandsminderung bei der Erstellung des Umweltberichtes dann auch honorarseitig berücksichtigt.

Der GOP wird nach den Interviews vor allem als Fachplan, d. h. als fachliche Grundlage der Umweltprüfung wie auch der Bebauungsplanung verstanden. In dieser Lesart werden Anpassungen im Planungsprozess vor allem im Umweltbericht vorgenommen, während der Grünordnungsplan als Grundlage unverändert bleibt. Der besondere Artenschutz oder die FFH-VP werden stellenweise in die Begründung des B-Planes, nur selten hingegen in den GOP integriert. Der Grünordnungsplan konzentriert sich in starkem Maße auf die Eingriffsregelung und bereitet zugleich die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vor.



Inhaltliche Schwerpunkte

Die Eingriffsregelung mit den zugehörigen Kompensationsmaßnahmen stellt in allen Grünordnungsplänen den größten inhaltlichen Schwerpunkt dar. Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Eingriffsregelung hinausgehen, kommen nur selten vor.



2.2.5 Bremen

Aufstellungsgründe

Die Stadt Bremen ist der einzige Stadtstaat der Bundesrepublik, der das Instrument des Grünordnungsplanes rechtlich eingeführt hat und auch praktisch anwendet, ganz im Gegensatz zu Hamburg und Berlin. Bremen stellt sogar eines der Bundesländer dar, welches das Instrument des GOPs am umfassendsten nutzt. Das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) weicht dabei grundsätzlich von der Kann-Bestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ab, auch hier ist der GOP mithin nicht verpflichtend.

In der untersuchten Stichprobe an Grünordnungsplänen seit 2015 sind es vor allem **Neubauvorhaben**, die eine Aufstellung auslösen, in deutlich geringerem Maße auch bauliche Vorhaben **im Bestand**, bei denen entweder im Regelverfahren oder auch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Bremen hat die Bedeutung der Grünordnungsplanung für Vorhaben der Innentwicklung durchaus erkannt. So ist z. B. auf der Homepage Bremens zu lesen, dass „auf der Ebene von Bebauungsplänen **zukünftig vermehrt** Grünordnungspläne aufgestellt werden (sollen), um Freiräume und Grünstrukturen mit besonderen ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen bei Innenentwicklungsvorhaben zu sichern und aufzuwerten.“ Eine Deputationsvorlage von 2017 führt zudem konkret aus, wann in Bremen künftig Grünordnungspläne aufgestellt werden sollen. Danach müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein (Bremen 2017: 7):

A. Voraussetzung: Die Planung bezieht sich auf Flächen, die

- im Flächennutzungsplan als „Bauflächen mit zu sichernden Grünfunktionen“, „Grünverbindungen/Grünflächen“ oder „Historische Ortskerne mit Altbaubereichen“ dargestellt sind oder
- unversiegelte Außenbereichsflächen im Zuge einer Siedlungserweiterung oder
- Flächen mit Defiziten in der Ausstattung mit Grünfunktionen nach dem übergeordneten Landschaftsprogramm umfassen.

B. Voraussetzung: Nach überschlägiger Prüfung ist damit zu rechnen, dass zur Sicherung oder Entwicklung der Grünfunktionen oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes Entwicklungs- oder Neugestaltungsmaßnahmen, ggf. auch umfangreichere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich werden.

Bremen ist damit das einzige Bundesland, welches die Aufstellungspflicht von Grünordnungsplänen sachinhaltlich näher regelt.

Begrifflich unterscheidet Bremen **Grünordnungspläne** und **grünordnerische Fachbeiträge**: „Der Grünordnungsplan wird anlassbezogen für städtebauliche Konzepte und Rahmenplanungen sowie für Bebauungspläne als Fachplan aufgestellt und in einem gemeinsamen Planungsprozess in diese integriert. Bei kleinräumigen Bebauungsplänen mit weniger komplexen Anforderungen an die Grünordnung wird ein grünordnerischer Fachbeitrag direkt in das städtebauliche Konzept eingearbeitet.“ (Bremen 2017: 6). Das heißt, die Unterscheidung erfolgt nach der Komplexität der Planungsaufgabe und hat zugleich Konsequenzen für die Integrationsform. In der Praxis spielt diese Unterscheidung nach den Interviews jedoch keine größere Rolle.

Bebauungspläne, die auf Basis eines Grünordnungsplanes allein Freiräume vor einer Bebauung sichern, wurden in der Stichprobe nicht gefunden. Die Interviewpartner: innen konnten jedoch einige wenige Beispiele im Kontext mit Kleingarten- und Naherholungsgebieten sowie einer Galopprennbahn benennen.



Verhältnis zu informellen Konzepten

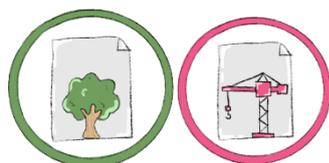
Auch wenn es in Bremen einige informelle Konzepte gibt, entsteht nach der Stichprobe von Plänen seit 2015 und den veröffentlichten Materialien zur Grünordnungsplanung nicht der Eindruck, dass informelle Konzepte Grünordnungsplänen den Rang abgelaufen hätten. Vielmehr versteht die Stadt die Grünordnungsplanung gezielt als Bündelungsinstrument und ist bemüht, die Schnittstellen klar zu definieren, in der bereits zitierten Deputationsvorlage von 2017 z. B. durch Erläuterung der Schnittstelle zum Freiflächengestaltungsplan. Die Interviewpartner: innen haben darüber hinaus den Bezug zu den grünordnerischen Festlegungen im Landschaftsprogramm hervorgehoben. Der Grünordnungsplanung wurde in den Gesprächen eine wachsende Bedeutung zugesprochen.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

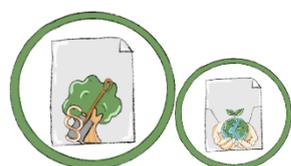
Nach § 4 Abs. 2 BremNatSchG „können“ die Darstellungen der Grünordnungspläne als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden. Rechtlich angelegt ist damit eine **Sekundärintegration** analog zum BNatSchG. Diese wird auch in der Praxis umgesetzt, es sei denn, es handelt sich um kleinräumige und weniger komplexe Bebauungspläne, für den kein vollständiger Grünordnungsplan, sondern lediglich ein „grünordnerischer Fachbeitrag“ erarbeitet wird. Ein solcher wird dann im Zuge einer Primärintegration direkt in den Bebauungsplan integriert. In der untersuchten Stichprobe fanden sich seit 2015 recht viele Beispiele einer Primärintegration, bei der sich nicht mehr nachvollziehen lässt, welche Vorschläge der zugrundeliegende „grünordnerische Fachbeitrag“ konkret gemacht hatte. Der Fachbeitrag wird auch in der Regel in der Begründung des Bebauungsplanes nicht erwähnt. In diesen Fällen werden die grünordnerischen Aspekte im Planungsprozess von Seiten der Fachbehörden eingefordert; die Fachbehörde sorgt in diesen Fällen somit für Berücksichtigung der Aspekte.

Nach Ansicht der Interviewpartner: innen haben städtebauliche Verträge zur Umsetzung grünordnerischer Aspekte eine zunehmende Bedeutung. Insgesamt ist in Bremen die Sekundärintegration angelegt und wird – bis auf die beschriebenen Ausnahmen – auch gelebt.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Im Wechselverhältnis zwischen den umweltbezogenen Prüfinstrumenten findet man in Bremen unterschiedliche Varianten, die vor allem davon abhängen, ob ein GOP aufgestellt wird oder nicht. Wird ein GOP aufgestellt, werden Umweltbericht und Grünordnungsplan in der Regel **getrennt** dokumentiert. Der besondere Artenschutz wird dann in den Grünordnungsplan integriert. Auch die Eingriffsregelung wird bei Vorhandensein eines GOPs in diesem behandelt, andernfalls im Umweltbericht. Für die Anwendung der Eingriffsregelung gibt es in Bremen ein Handlungskonzept.



Inhaltliche Schwerpunkte

§ 4 Abs. 4 BremNatG konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen und Möglichkeiten eines GOP wie kaum ein anderes Landesnaturschutzgesetz, in dem die Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes auch Angaben über die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungseinschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen enthalten können und dazu beispielhaft eine Reihe von Maßnahmen aufgezählt wird, u. a. auch „Maßnahmen zum landschaftsgerechten und naturgemäßen Ausbau von Grün- und Erholungsanlagen, Sport- und Spielflächen, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Parkplätzen und Kleingärten“. Ist schon allein der landesgesetzlichen Regelungen zu entnehmen, dass sich Grünordnungspläne in Bremen nicht auf die Eingriffsregelung beschränken können, sondern auch gestalterisch Freiraumqualitäten definieren sollten, so wird dies zudem auch in städtischen Handreichungen und Positionsbestimmungen deutlich.

So sollen Grünordnungspläne in Bremen nach einer Deputationsvorlage von 2017 explizit freiraumplanerische und naturschutzfachliche Beiträge für eine integrierte Stadtentwicklung vereinen (Bremen 2017: 3). Das heißt, neben der Eingriffsregelung wird **Wert auf Gestaltung und Freiraumentwicklung** gelegt. Schwerpunkte der Sicherung und gestalterischen Entwicklung sollen nach derselben Quelle insbesondere „Erholungsräume, die privaten und öffentlichen Grün- und Freiräume einschließlich der Parkanlagen (Gestaltung, Größe, Ausstattung, Erreichbarkeit), die für das Stadtklima und den Umgang mit Niederschlagswasser wichtigen Räume und Flächenfunktionen (bioklimatische Ausgleichsräume, Kaltluftschneisen, Versickerungs-

und Verdunstungsräume für Niederschlagswasser, inkl. der Anpassung an den Klimawandel), der (innerstädtische) Baumbestand und wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen“ sein (Bremen 2017:3). Bremen steht damit exemplarisch dafür, naturschutzfachliche und freiraumgestalterische Aspekte zusammenzudenken: „Die Grünordnungspläne stellen dar, wie die für eine soziale, umweltgerechte und klimaangepasste Stadtentwicklung wichtigen Funktionen von öffentlichen und privaten Freiflächen und Grünstrukturen gesichert, entwickelt und gestaltet werden können (multifunktionale Freiraumgestaltung)“ (Bremen 2017: 6).

Die Interviewpartner: innen weisen auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Fachbehörden der Stadt hin. So sind die Themen der Versickerung und des Starkregens bei der Wasserbehörde angesiedelt und nicht beim Naturschutz, während bei der Grünordnung lediglich die öffentlichen Grünflächen betrachtet werden. Dies führt stellenweise zu Umsetzungsproblemen. Insgesamt werden jedoch auch die Verknüpfungen zum Umland und viele Zukunftsanforderungen innovativ berücksichtigt (siehe Abb. 7).

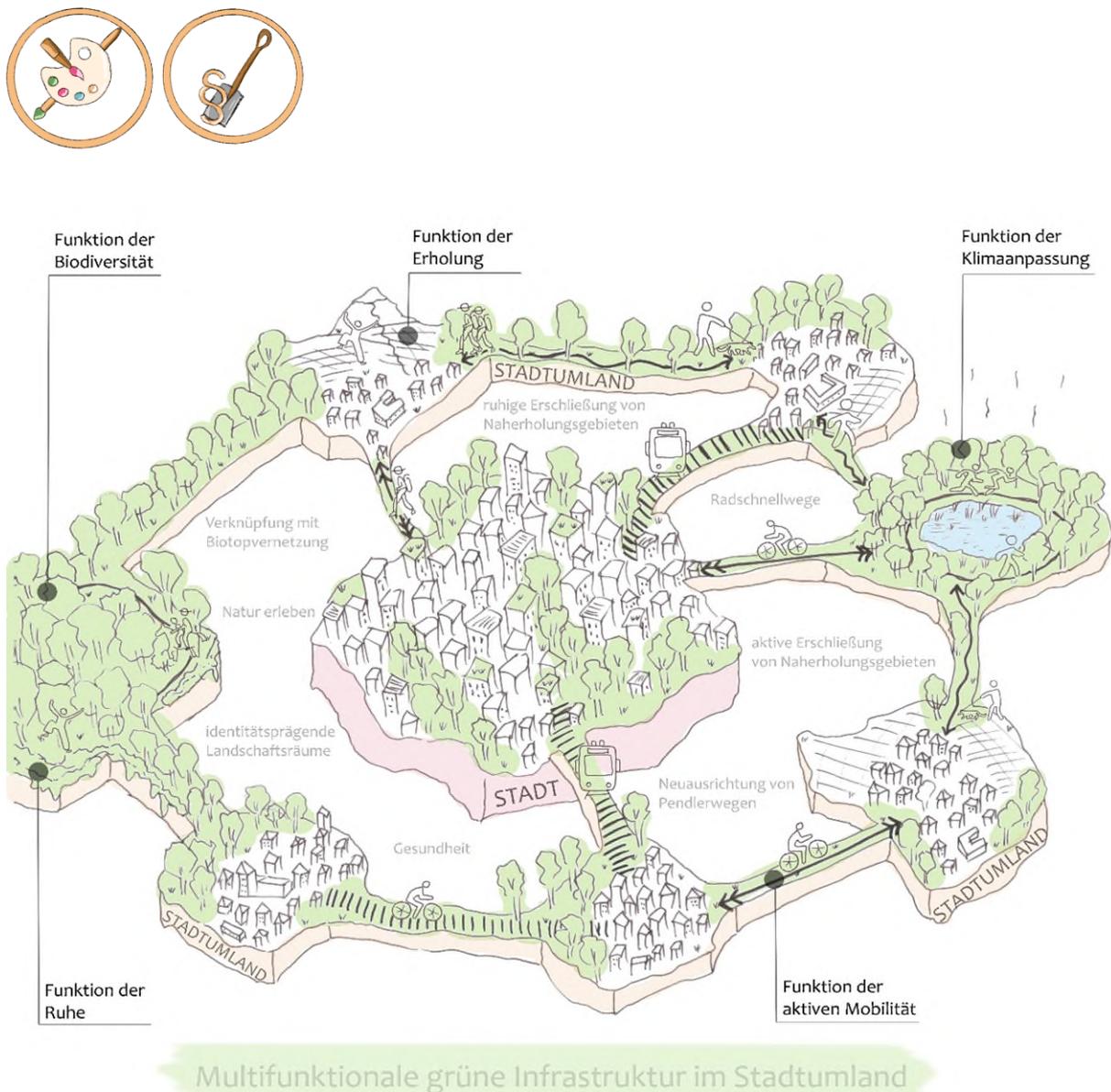


Abb. 7: Multifunktionale grüne Infrastruktur als Thema der Grünordnungsplanung (TU Dresden, E. Niere).

2.2.6 Hamburg

Aufstellungsgründe

Hamburg kennt das Instrument des Grünordnungsplanes nicht. Als Stadtstaat trifft Hamburg abweichende Regelungen vom BNatSchG und definiert in § 4 Abs. 2 HmbBNatSchAG, dass das „Landschaftsprogramm (...) für die örtliche Ebene durch weitere konkretisierende Darstellungen zu ergänzen (ist), **soweit dies** für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dort **erforderlich ist**“. Das heißt, dass der GOP weder im Landesrecht verankert ist, noch eine dem GOP inhaltlich entsprechende „konkretisierende Darstellung“ des Landschaftsprogrammes verpflichtend eingefordert wird. Das Landschaftsprogramm wird in Hamburg im M 1:20.000 dargestellt. Zwischen diesem Maßstab und dem auf B-Plan-Ebene gängigen Maßstab von 1:1.000 besteht ein umfangreicher Konkretisierungsspielraum, der teilweise durch informelle Freiraumkonzepte auf Stadtteilebene ausgefüllt wird, aber nur selten durch informelle Freiraumkonzepte auf Ebene eines Bebauungsplanes. Eine vollumfängliche Kompensation des GOPs gibt es insofern nicht. Nach § 4 Abs. 3 HmbBNatSchAG sind immer dann, wenn Bebauungspläne aufgestellt werden (gemäß §§ 8, 12, 13 und 13a BauGB) Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG zu treffen. Die „Festsetzungen dürfen dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner Konkretisierungen nicht widersprechen.“

In der untersuchten Stichprobe von Bebauungsplänen seit 2015 lassen sich dementsprechend größtenteils **Bebauungspläne für Neubauvorhaben**, und zu einem geringeren Teil auch für Vorhaben im **baulichen Bestand** finden, in denen durchaus grünordnerische Festsetzungen enthalten sind, sich aber nicht nachvollziehen lässt, auf welcher fachlichen Grundlage diese getroffen wurden. Bebauungspläne, die allein zum Schutz oder zur Entwicklung eines Freiraumes aufgestellt wurden, waren in der Stichprobe nicht enthalten und waren auch den Interviewpartner: innen nicht bekannt.



Verhältnis zu informellen Konzepten

Waren Grünordnungspläne schon vor der Etablierung der Umweltprüfung und dem Aufkommen informeller Freiraumkonzepte in Hamburg entsprechend der oben beschriebenen Landesregelungen nicht üblich, so waren sie es danach erst recht nicht. Die verschiedenen Aspekte der Grünordnung wurden bislang vielmehr in der Regel durch andere, voneinander getrennte Planungen abgedeckt: **Informelle Freiraumkonzepte** auf Stadtteil- und Bebauungsplanebene versuchen, die grünordnerischen und gestaltenden Funktionen von Grünordnungsplänen so gut wie nur möglich zu übernehmen, ohne dies vollständig leisten zu können. Die Eingriffsregelung als einer der ursprünglichen Kerninhalte der Grünordnungsplanung taucht nicht in den Freiraumkonzepten, sondern als eigenständiger inhaltlicher Gliederungspunkt in der B-Plan-Begründung auf. Der Aspekt der Vorbereitung grünordnerisch relevanter

Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde ebenso überwiegend direkt im B-Planverfahren erarbeitet.

Mittlerweile ist allerdings zu beobachten, dass bei den direkt von den Bezirksämtern betreuten Bebauungsplanverfahren ein Umdenken einsetzt und teilweise wieder erste Grünordnungspläne erarbeitet werden.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dürfen im Hamburg dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner Konkretisierungen nicht widersprechen. Die B-Pläne der untersuchten Stichprobe entsprechen durchgehend einer Primärintegration, zumindest lässt sich die fachliche Grundlage der grünordnerischen Festsetzungen nicht im Detail nachvollziehen.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wird in Hamburg als Bestandteil der Bebauungsplanbegründung erarbeitet und im B-Plan festgesetzt. Die Umweltprüfung wird als Umweltbericht ebenso in die Bebauungsplanbegründung integriert. Die Interviewpartner: innen sprechen die Schwierigkeit einer Trennung von Eingriffsregelung und Umweltprüfung an, die durch die Unterschiede in der Bearbeitung durch Planungsbüros in der Praxis zu verschiedenen Formen führt; für die Bilanzierung gibt es in Hamburg ein eigenes Modell. Einen gesonderten Grünordnungsplan, der seinerseits eine Bündelungsfunktion erfüllt, gibt es nicht. Auch der besondere Artenschutz wird, sofern erforderlich, im Zuge der B-Plan-Aufstellung als Teil der Begründung erarbeitet.

Der Aspekt der Vermeidung und Minimierung ist integraler Bestandteil des B-Planprozesses.



Inhaltliche Schwerpunkte

Da es kaum Grünordnungspläne in Hamburg gibt, erübrigen sich auch inhaltliche Schwerpunkte für diese. Betrachtet man informelle Freiraumkonzepte als potentiellen Ersatz, so fokussieren diese sich i.d.R. auf gestalterische Schwerpunkte, während die Eingriffsregelung gesondert und häufiger auch im Zuge des Umweltberichts in der B-Plan-Begründung bearbeitet wird. Hinzuweisen ist auf eine amtsinterne Grobabschätzung der Themen und Schwerpunkte vor Beginn eines B-Planverfahrens, sodass bereits zum Aufstellungsbeschluss Klarheit über Themen und gesonderte Untersuchungen bekannt sind. Sowohl von den Fachbehörden, als auch von Politik und Öffentlichkeit werden grünordnerische Themen ernst genommen; sie werden in Hamburg in der Regel nur nicht durch einen bündelnden GOP wahrgenommen. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht Visionen einer städtischen Grünordnung, wie sie in Hamburg wie auch in anderen Städten und Kommunen verfolgt werden.

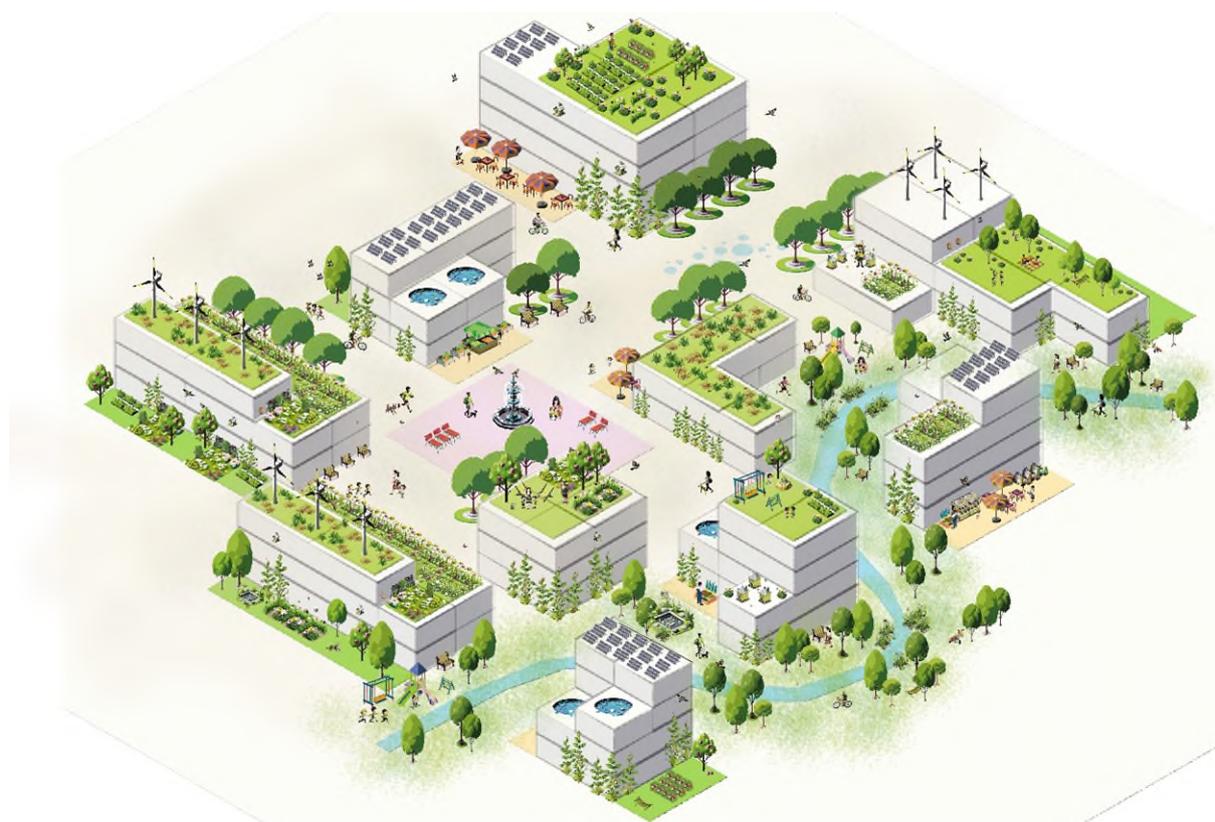


Abb. 8: Grünordnung in städtischen Räumen: eine Visualisierung (TU Dresden, A. Gosa).

2.2.7 Hessen

Aufstellungsgründe

Nach § 6 Abs. 2 HeNatSchG sind Grünordnungspläne nach § 11 des BNatSchG aufzustellen. Das heißt, das hessische Landesrecht weicht nicht von den Bestimmungen des BNatSchG ab: Grünordnungspläne können, aber müssen nicht aufgestellt werden. Entscheidend für die Praxis in Hessen ist dabei, dass in Hessen in der Regel keine gesonderten Grünordnungspläne im Rahmen der Bauleitplanung erstellt werden, sondern deren Inhalte und Ziele in der Regel direkt in die Bebauungspläne integriert werden (Primärintegration). Im Gegensatz zu Bayern werden die Bebauungspläne mit integriertem Grünordnungsplan jedoch nach der untersuchten Stichprobe seit 2015 nicht gesondert gekennzeichnet. In Bayern ist bereits durch Titel wie z. B. „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan“ oder Textbausteine trotz **Primärintegration** deutlich ablesbar, bei welchen B-Plänen ein Grünordnungsplan zugrunde liegt und bei welchen auch nicht. In Hessen lässt sich dies in der Regel überhaupt nicht nachvollziehen.

Die untersuchten Bebauungspläne seit 2015 enthalten zwar durchaus einige grünordnerische Festsetzungen, es bleibt jedoch offen, ob diese auf der Grundlage eines Grünordnungsplanes oder diesbezüglicher fachlicher Grundlagen entstanden sind oder nicht. Nach den durchgeführten Interviews ist zu vermuten, dass das Instrument des Grünordnungsplanes in den letzten Jahren **weniger oder kaum noch Verwendung** fand, und dies nur aufgrund der landesgesetzlich verankerten Primärintegration nicht sehr aufgefallen ist. Die Bebauungspläne der Stichprobe seit 2015 beziehen sich ganz überwiegend auf **Neubauvorhaben**, in geringerem Umfang auf Vorhaben im **baulichen Bestand** und noch seltener auf Freiräume (z. B. Kleingärten oder Opel-Zoo). Selbst bei Freiräumen ist dem Bebauungsplan dabei nur in Teilen zu entnehmen, dass ein Grünordnungsplan oder ein grünordnerisches Fachgutachten dafür aufgestellt wurde.

Die Einführung der Umweltprüfung hat sich nach Ansicht der Interviewpartner: innen negativ auf die Praxis der Grünordnungspläne ausgewirkt. Überwiegend wird in Hessen nur noch der Umweltbericht erarbeitet. In Teilen werden bei den Büros Zusatzleistungen wie Vorschläge für Festsetzungen angefragt. Nach Ansicht der Interviewpartner: innen ist in Hessen ein deutliches Stadt-Land Gefälle festzustellen.



Verhältnis zu informellen Konzepten

Informelle Freiraumkonzepte spielen auf gesamtstädtischer Ebene und für einzelne Stadtteile eine größere Rolle, so z. B. in Frankfurt am Main. In den untersuchten Bebauungsplänen wird auf diese, teilweise aber auch auf Freiraumkonzepte auf B-Plan-Ebene (z. B. Wettbewerbe) verwiesen, die sich dann ganz unterschiedlich nennen (z. B. „Freiflächenplan“). Solche Konzepte widmen sich schwerpunktmäßig der Gestaltung von Freiräumen, während die Eingriffsregelung in Ermangelung eines Grünordnungsplanes entweder in einen gesonderten Gliederungspunkt in der B-Plan-Begründung, in einem „landschaftspflegerischen Planungsbeitrag“ oder dem Umweltbericht bearbeitet wird. Insgesamt scheint der gestaltende Aspekt eines

Grünordnungsplans in den letzten Jahren in zunehmende Konkurrenz zu informellen Konzepten geraten zu sein.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Nach § 6 Abs. 2 HeNatSchG sind Grünordnungspläne als „Bestandteile von Bebauungsplänen“ von den **Trägern der Bauleitplanung** aufzustellen. Hessen folgt damit dem Weg der **Primärintegration**. Eigenständig erreicht der Grünordnungsplan **keine Rechtsverbindlichkeit**. „Die Strategische Umweltprüfung der (...) Grünordnungspläne erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs“. Die Aspekte der Eingriffsregelung werden regelmäßig, und Vorschläge zu Festsetzungen teilweise, von Fachbüros gesondert bearbeitet und in der Begründung des B-Plans eingearbeitet.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Die untersuchte Stichprobe zeigt, dass in manchen Fällen die Eingriffsregelung direkt in die Bebauungsplanbegründung, in anderen Fällen in den Umweltbericht integriert wird. Gleiches gilt für den besonderen Artenschutz. Ein Grünordnungsplan taucht in aller Regel nicht auf, insofern gibt es weder kombinierte noch gesonderte Dokumente: Der Grünordnungsplan als bündelndes Instrument scheint vielmehr in den letzten Jahren in Hessen weitgehend auf der Strecke geblieben zu sein.



Inhaltliche Schwerpunkte

Vor diesem Hintergrund können auch keine differenzierten Aussagen zu inhaltlichen Schwerpunkten getroffen werden. Es scheint so zu sein, dass sich die Eingriffsregelung verselbstständigt hat und gestalterisch-konzeptionelle Aspekte dafür in informellen Konzepten bearbeitet werden.

2.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Aufstellungsgründe

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010 trifft keine über das BNatSchG hinausgehende Regelungen zum Grünordnungsplan. Dementsprechend gilt allein das Bundesrecht. Grünordnungspläne können, müssen aber nicht aufgestellt werden. Die stichprobenhafte Analyse von im Internet verfügbaren Grünordnungsplänen und Bebauungsplänen ab 2015 ergab, dass Grünordnungspläne derzeit recht selten in Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt werden. Lediglich in größeren Städten wie z. B. den Hansestädten Rostock und Stralsund wird der Grünordnungsplan aktiv als Instrument genutzt. So besitzt z. B. Rostock eine Selbstverpflichtung zur Erstellung von Grünordnungsplänen. Nach den Interviewpartner: innen wird dabei zu jedem B-Plan auch ein entsprechender GOP erstellt und in § 13 a BauGB-Fällen ein entsprechender „Grünordnerischer Fachbeitrag“. Wird außerhalb der Hansestädte ein gesonderter Grünordnungsplan aufgestellt, geschieht dies bislang nahezu ausschließlich im Kontext zu **Neubauvorhaben**. Beispiele für Grünordnungspläne im baulichen Bestand und zum Schutz von Freiräumen waren in der Stichprobe nicht enthalten und bilden auch gemäß der Aussagen der Interviewpartner: innen eher die Ausnahme.



Verhältnis zu informellen Konzepten

In der Stichprobe an Fallbeispielen seit 2015 war nicht erkennbar, dass in Mecklenburg-Vorpommern informelle Konzepte die Aufgabe von Grünordnungsplänen übernommen haben. Vielmehr zeigt sich, dass grünordnerische Festsetzungen in der Bebauungsplanung einerseits auf Gutachterliche Landschaftsprogramme des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne der einzelnen Planungsregionen verweisen, andererseits auf festgesetzte Landschaftspläne. Gemäß § 11 Abs. 2 des NatSchAG M-V sind „bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung [...] die Landschaftspläne beizufügen.“ Dem Landschaftsplanverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V ist jedoch zu entnehmen, dass lediglich für 17,7% der Landesfläche fertiggestellte Landschaftspläne bestehen (LUNG 2022).



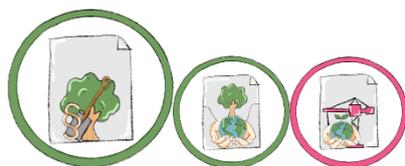
Verhältnis zur Bebauungsplanung

Zur Form der Integration grünordnerischer Darstellungen in den Bebauungsplan (Primär- oder Sekundärintegration) trifft das Landesnaturschutzgesetz keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung. Nach § 11 Abs. 7 BNatSchG werden die Inhalte der Grünordnungspläne eigenständig erarbeitet und dargestellt, sodass die Bundesebene eine **Sekundärintegration** intendiert. In der Praxis zeichnet sich jedoch ein anderes Bild ab: Weitaus häufiger als ein gesonderter Grünordnungsplan werden grünordnerische Inhalte in den jeweiligen Bebauungsplänen mit aufgeführt, was eher einer **Primärintegration** entspricht. Allerdings war auch für diese in recht vielen Fallbeispielen keine spezifische fachliche Grundlage erkennbar.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Wird in Mecklenburg-Vorpommern ein GOP zu einem Bebauungsplan erstellt, dann beinhaltet dieser in der Regel auch die Eingriffsregelung und wird er (neben dem Umweltbericht) gesondert dokumentiert. In geringerem Umfang gibt es aber auch die Variante, dass der GOP in den Umweltbericht integriert wird. Im Rahmen der Interviews zeichnete sich zudem ab, dass im ländlichen Raum oft auf die Erstellung eines Grünordnungsplans verzichtet wird. Dann wird die Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert.



Inhaltliche Schwerpunkte

Die Eingriffsregelung mit den zugehörigen Kompensationsmaßnahmen stellt in allen Grünordnungsplänen den größten inhaltlichen Schwerpunkt dar. Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Eingriffsregelung hinausgehen, kommen nur selten vor.



2.2.9 Niedersachsen

Aufstellungsgründe

Das niedersächsische Landesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) trifft keine abweichenden Regelungen zum Bundesnaturschutzgesetz. Insofern gilt das Bundesrecht. Auch in Niedersachsen können, müssen aber keine Grünordnungspläne aufgestellt werden. Weitergehende Hinweise, wann die Aufstellung eines Grünordnungsplanes zumindest aus fachlicher Sicht angezeigt ist, gibt es auf Landesebene nicht, denn während Niedersachsen zwar auf der Ebene des Landschafts- und Landschaftsrahmenplanes für vielfältige Informationsmaterialien bekannt ist, fehlen diese (wie in den meisten anderen Bundesländern) für die Ebene des Grünordnungsplanes.

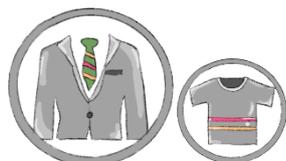
Nach der untersuchten Stichprobe von Plänen seit 2015 werden vor allem für **Neubauvorhaben**, aber auch für bauliche **Vorhaben im Bestand** grünordnerische Beiträge erarbeitet, wobei sich ein deutliches Gefälle zwischen Städten bzw. Metropolregionen und eher ländlichen Gebieten Niedersachsens abzeichnet. Diese „grünordnerischen Beiträge“ werden nicht immer explizit als Grünordnungsplan bezeichnet. Die Spannweite innerhalb von Niedersachsen ist insgesamt recht groß, was sowohl die Häufigkeit der Nutzung des Instrumentes als auch seine Bezeichnung betrifft. Während z. B. in Wolfsburg von einem „grünordnerischen Fachbeitrag“ gesprochen wird, werden in Wedemark die entsprechenden Text- und Kartendokumente klar als Grünordnungsplan bezeichnet und lässt sich bei vielen anderen Bebauungsplänen im Einzelnen gar nicht nachvollziehen, was auf der Basis wie auch immer gearteter grünordnerischer Grundlagen konkret an Festsetzungen im Bebauungsplan entstanden ist.

Einzelne Städte wie z. B. Wolfsburg wenden das Instrument des Grünordnungsplanes sehr umfassend an. In anderen Teilen Niedersachsens ist die Anwendung des Instrumentes in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Insbesondere nach Einführung der Umweltprüfung wird von vielen Kommunen die Notwendigkeit der Erarbeitung eines GOPs nicht gesehen, wenn überhaupt, dann vor allem für Neubauvorhaben. Im Gegensatz dazu wird in den Interviews hervorgehoben, dass es ebenso im bebauten Bestand und zum Schutz und zur Entwicklung ausgewählter, größerer Freiräume erheblichen Handlungsbedarf gäbe.



Verhältnis zu informellen Konzepten

Auffällig in Niedersachsen ist, dass sich Bebauungspläne stark auf übergeordnete, formelle Instrumente der Landschaftsplanung beziehen. In anderen Bundesländern erfolgt dies nicht so ausgeprägt. Informelle Freiraumkonzepte gibt es auch in Niedersachsen, insbesondere in solchen Regionen wie Hannover und Braunschweig oder auch in Städten wie z. B. Osnabrück. Sie stellen für den konzeptionellen Part teilweise eine Konkurrenz zum Instrument des Grünordnungsplanes dar. Teilweise existieren aber auch formelle und informelle Konzepte nebeneinander, ohne die Gegenseite entbehrlich zu machen.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

§ 4 NAGBNatSchG führt aus, dass für die Aufstellung von Grünordnungsplänen die Gemeinde zuständig ist. Da das Landesrecht keine Abweichung vom BNatSchG regelt, ist in Niedersachsen eigentlich eine **Sekundärintegration** verankert. Mithin müssten gesonderte Dokumente, die Grünordnungsplan oder anverwandt betitelt werden, eine Integration in den Bebauungsplan transparent machen. Aber solche gesonderten Text- und Kartendokumente gibt es in Niedersachsen nur selten. In der Praxis ist Niedersachsen vielfach zur **Primärintegration** übergegangen.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Wird ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan erarbeitet, lassen sich in Niedersachsen vielfach „**Umweltberichte mit integriertem Grünordnungsplan**“ oder auch ein „Landschaftsplanerischer Fachbeitrag“ finden. Der Umweltbericht bündelt in diesen Fällen neben dem GOP auch den besonderen Artenschutz und die Eingriffsregelung. Wird keine Umweltprüfung durchgeführt, aber ein Grünordnungsplan erarbeitet, übernimmt der GOP die Bündelungsfunktion, was jedoch seltener der Fall ist. Interessant ist dabei, dass der besondere Artenschutz in dieser Konstellation in den GOP integriert wurde.

In den weitaus überwiegenden Fällen verfügen die niedersächsischen Bebauungspläne der Stichprobe seit 2015 jedoch weder über einen Umweltbericht noch einen GOP. In diesen Fällen wird die Eingriffsregelung (sofern erforderlich) und der besondere Artenschutz in die Bebauungsplanbegründung direkt aufgenommen. Insgesamt gestaltet sich nach Ansicht der Interviewpartner: innen die Trennung von Eingriffsregelung und Umweltprüfung als unklar.

Für die Eingriffsregelung gibt es in Niedersachsen unterschiedliche Modelle, nach denen der Kompensationsbedarf bestimmt wird.



Inhaltliche Schwerpunkte

Der Grünordnungsplan hat nach Angaben der Fachbehörde (NLKWN 2022) im Wesentlichen die Aufgabe, den Bebauungsplan vorzubereiten oder zu ergänzen, insbesondere durch die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, zur Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen und zur Gestaltung von Grünflächen, Erholungsanlagen und anderen Freiräumen. In dieser beispielhaften Aufzählung sind demnach sowohl naturschutzfachliche als auch freiraumplanerische Aspekte angelegt. In den Praxisbeispielen überwiegen jedoch eher die naturschutzfachlichen Aspekte der Eingriffsregelung.

Aus Sicht der Interviewpartner: innen werden Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Artenschutz und Biodiversität als herausragende Ansatzmöglichkeiten für einen GOP gesehen.



2.2.10 Nordrhein-Westfalen

Aufstellungsgründe

Nordrhein-Westfalen (NRW) stellt einen Sonderfall dar: Nach § 7 Abs. 2 und 3 LNatSchG haben die Träger der Landschaftsplanung abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des BNatSchG, „für ihr Gebiet **Landschaftspläne** aufzustellen (...); der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen“. Im Landschaftsplan werden Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft rechtsverbindlich festgesetzt (§§ 7-29 LNatSchG NRW), wobei sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts beschränkt. Soweit ein Bebauungsplan ausgewählte und in § 7 Abs. 2 LNatSchG näher aufgeführte Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB trifft „und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken“. Das heißt, ein Landschaftsplan kann sich u. U. auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken.

Der **Begriff des Grünordnungsplanes** wird im Landesnaturschutzgesetz NRWs nicht erwähnt. Ebenso werden keine weitergehenden Regelungen zum Instrument des GOP getroffen, obgleich sich nach § 11 Abs. 7 BNatSchG z. B. das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach dem jeweiligen Landesrecht richten. Auf der anderen Seite weicht das Landesnaturschutzrecht in NRW auch nicht von § 11 Abs. 6 und 7 BNatSchG ab. Damit können rechtlich zweifelsohne auch in NRW Grünordnungspläne erarbeitet werden, ohne dass es dazu Änderungen des Landesnaturschutzrechtes bedürfen würde. Die Situation ist aber zumindest nicht sehr eindeutig. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich in der Praxis in NRW nahezu alle Varianten finden lassen: Mal wird das Instrument des GOP überhaupt nicht verwendet, mal sehr umfassend. So entwickelte Düsseldorf z. B. im Jahr 2015 einen Grünordnungsplan als strategisches Planungsinstrument und als Baustein des Stadtentwicklungskonzeptes auf gesamtstädtischer Ebene. Dieser wird mittlerweile mit den Grünordnungsplänen II und III auf den nachfolgenden Ebenen der Stadtteile und der Baugebiete oder Freiräume untersetzt und innovativ ausgefüllt. In anderen Städten wird der Grünordnungsplan mitunter auch „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ oder anders benannt, in wiederum anderen wird das Instrument des GOP gar nicht verwendet. Die Vielfalt ist groß. Einig waren sich die Interviewpartner: innen aber dahingehend, dass die Themen der Grünordnungsplanung in ihrer Bedeutung zugenommen haben und weiter zunehmen, unabhängig davon, ob man sich nun des Instruments GOP bedient oder nicht.

Betrachtet man die untersuchte Stichprobe an B-Plänen seit 2015 sind es gleichermaßen **Neubauvorhaben** als auch **Vorhaben im baulichen Bestand**, die thematisiert werden. Die Sicherung und Entwicklung großräumiger Freiräume war in keinem der Stichprobe Anlass der Planaufstellung. Die Interviewpartner: innen haben jedoch durchaus auf einige wenige GOPs z. B. zu einem ehemaligen Truppenübungsplatz oder auch einem Grünzug verwiesen.



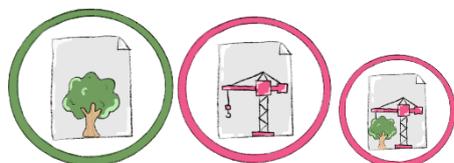
Verhältnis zu informellen Konzepten

Das Vakuum, dass der nicht explizit im Landesrecht von NRW verankerte Grünordnungsplan hinterließ, wurde in der Praxis wo immer möglich durch informelle Konzepte ausgeglichen. Düsseldorf verweist in seinen Bebauungsplänen beispielsweise häufig auf übergeordnete, informelle Freiraumkonzepte. Vor allem in größeren Städten wie z. B. Duisburg oder Köln, spielen Grün- und Freiraumkonzepte wie z. B. die Stadtentwicklungsstrategie Duisburg 2027, der Gesamtstädtische Grünordnungsplan 2025 Rheinverbund oder der Grüngürtel Köln eine ganz maßgebliche Rolle. **Informelle Konzepte** finden jedoch primär auf den Ebenen von Teilräumen und Stadtteilen oder Quartieren statt, selten sind sie auf der Ebene des Bebauungsplanes zu finden. Sie haben vielfach die gestaltende und konzeptionelle Funktion der Grünordnungspläne übernommen. Gleichwohl gibt es auch Städte wie z. B. Düsseldorf, die auf B-Plan-Ebene sehr viele Grünordnungspläne aufstellen. Die übrigen Aspekte eines Grünordnungsplans werden im Bebauungsplan selbst oder im Umweltbericht gelöst.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Nach § 11 Abs. 7 BNatSchG werden die Inhalte der Grünordnungspläne eigenständig erarbeitet und dargestellt. Da NRW nicht von dieser Regelung abweicht, wäre auch in NRW eine **Sekundärintegration** geboten, bei der es gesonderte Grünordnungspläne und Bebauungspläne geben müsste. Die Praxis weicht jedoch vielfach davon ab. Während sich die Integration grünordnerischer Belange zwar z. B. in Düsseldorf, Aachen und auch anderen Städten durch gesonderte Grünordnungspläne und Bebauungspläne detailliert nachvollziehen lässt, ist dies in vielen anderen Kommunen nicht der Fall. Hier ist zur **Primärintegration** übergegangen worden, ohne dass im Einzelnen transparent gemacht wird, ob überhaupt ein GOP bzw. ein entsprechender Fachbeitrag erarbeitet wurde.

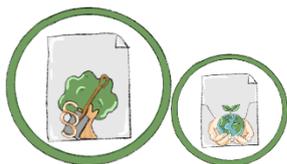


Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

In der untersuchten Stichprobe von Bebauungsplänen seit 2015 wurden ganz überwiegend Fallbeispiele gefunden, in denen Umweltbericht und Grünordnungsplan getrennt bearbeitet und dokumentiert wurden. Die Eingriffsregelung war in diesen Fällen regelmäßig Bestandteil des GOPs bzw. des „landschaftspflegerischen Fachbeitrages“; nur die zusammenfassenden Ergebnisse wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Auch der besondere Artenschutz wurde häufig in den GOP integriert.

Aspekte der Eingriffsvermeidung und -minimierung werden in den Planprozessen sukzessive eingebracht. Entsprechende Maßnahmen werden nach Erkenntnis der

Interviewpartner: innen jedoch nicht immer von den Stadtplanern und der Politik aufgegriffen. Die Interviewpartner: innen haben den Eindruck, dass Eingriffsregelung und Vorschläge zu grünordnerischen Festsetzung vor allem im ländlichen Raum stärker im Umweltbericht mit bearbeitet werden.



Inhaltliche Schwerpunkte

Inhaltlich zählt die Eingriffsregelung zu den Kerninhalten der Grünordnungspläne in NRW. Aber auch gestalterisch intendierte Maßnahmen kommen in den Planverfahren der größeren Städte vor. Insgesamt ist ein starker Bezug zu baurechtlichen Festsetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung zu erkennen. Eine der wesentlichen Aufgaben eines Grünordnungsplanes in NRW ist, Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu begründen.

Auch in Nordrhein-Westfalen stehen der Artenschutz, Baumschutz, Biodiversität, Klimaschutz und -anpassung im Mittelpunkt grünordnerischer Ansätze. Grünordnungspläne werden z. T. auch als Bündelungsinstrument dieser Themen verstanden und genutzt.



Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht eines der Grundthemen der Grünordnungsplanung in städtischen Agglomerationen NRW – die Verknüpfung von Stadtgrün, Bebauung und Infrastruktur im Sinne einer dreifachen Innenentwicklung.

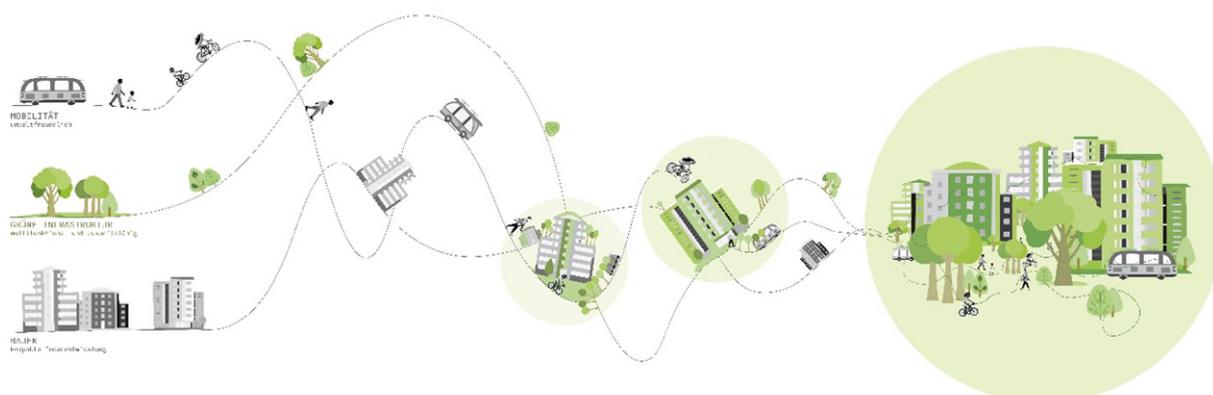


Abb. 9: Dreifach verflochtene Innenentwicklung – ein Thema der Grünordnungsplanung (TU Dresden, A. Henßler).

2.2.11 Rheinland-Pfalz

Aufstellungsgründe

Gemäß § 5 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG RLP) des Landes Rheinland-Pfalz werden „Grünordnungspläne [...] von den für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden [unter] Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden erstellt.“ Interessanterweise ließen sich jedoch bei der durchgeführten Internetrecherche nur wenige Grünordnungspläne seit 2015 finden. Denn obwohl im Landesnaturschutzgesetz explizit der Begriff des Grünordnungsplanes verwendet wird, ist es in der Praxis in Rheinland-Pfalz weitaus üblicher, von einem „**Fachbeitrag Naturschutz**“ zu sprechen. Das verwirrt zunächst, ein inhaltlicher Unterschied zwischen den recherchierten „Fachbeiträgen Naturschutz“ und Grünordnungsplänen ist nicht zu erkennen. Der Begriff des „Fachbeitrags“ scheint lediglich stärker tradiert zu sein, er wird schon seit Jahrzehnten verwendet. „Fachbeiträge Naturschutz“ werden von den Unteren Naturschutzbehörden regelmäßig als zu erbringende Planungsleistung eingefordert. Geht man also von der gelebten Praxis aus, zählt Rheinland-Pfalz zweifelsohne zu den Bundesländern, in denen die Grünordnungsplanung ausgesprochen aktiv ist, nur eben unter einem anderen Begriff. Die Gründe für die Verwendung des Begriffes „Fachbeitrag“ können nur gemutmaßt werden. Zum einen ermöglicht das Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz auch einen eigenständigen, als Satzung beschlossenen Grünordnungsplan. Ggf. sollte der Begriff des GOP für einen solchen vorbehalten werden, das Landesnaturschutzgesetz nimmt allerdings diesbezüglich keinerlei Einschränkung vor. Zum anderen haben fachliche „Beiträge“ in Rheinland-Pfalz seit der Hochphase der landschaftsplanerischen Modellprojekte der 1990er Jahre (unter der Leitung von G. Hahn-Herse) besondere Tradition: In § 5 Abs. 3 LNatSchG RLP wird der Landschaftsplan ebenfalls als „naturschutzfachlicher Planungsbeitrag“ bezeichnet. Festzuhalten bleibt jedoch, dass im Landesnaturschutzgesetz eigentlich der Begriff des Grünordnungsplanes, nicht eines „Fachbeitrages Naturschutz“ verankert ist.

Die stichprobenhafte Recherche von aufgestellten und im Internet verfügbaren Grünordnungsplänen oder „Fachbeiträgen Naturschutz“ ab 2015 ergab, dass sie bislang größtenteils im Kontext zu **Neubauvorhaben** erarbeitet wurden. Ergänzend kommen in deutlich geringerem Umfang **bauliche Vorhaben im Bestand** hinzu. So lassen sich z. B. auch „Fachbeiträge Naturschutz“ zu Bebauungsplänen nach § 13 a BauGB finden, nicht zuletzt mit der Begründung, dass auch in beschleunigten Verfahren die umweltbezogenen, abwägungserheblichen Belange sachgerecht zu ermitteln und in der Begründung darzustellen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7). Obgleich Rheinland-Pfalz jedoch eines der drei Bundesländer ist, in denen Grünordnungspläne auch aufgestellt werden können, wenn keine Bauleitplanung erforderlich ist, konnte in der Recherche und den Interviews kein einziges Beispiel eines eigenständigen Grünordnungsplanes aufgefunden werden.



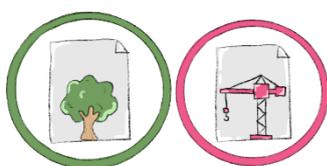
Verhältnis zu informellen Konzepten

Wenngleich es etwas irritierend ist, dass die Bezeichnung „Fachbeitrag Naturschutz“ ersatzweise für „Grünordnungsplan“ verwendet wird, so sind bei der Recherche in Rheinland-Pfalz keine informellen Konzepte aufgefallen, die den Fachbeiträgen (alias Grünordnungsplänen) den Rang ablaufen würden. Auf vorgelagerten Ebenen gibt es durchaus eine Reihe informeller Freiraumkonzepte, die bei der Erarbeitung von Fachbeiträgen alias Grünordnungsplänen herangezogen werden, nicht jedoch auf Ebene des Bebauungsplanes selbst. Nach den durchgeführten Interviews wird in der Regel kein Bebauungsplan ohne einen Fachbeitrag aufgestellt. Damit kommt dem GOP als formellem Instrument ein hoher Stellenwert zu.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

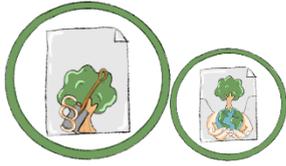
Zur Integrationsform in die Bebauungsplanung trifft das Landesnaturschutzgesetz in Rheinland-Pfalz keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung, weicht jedoch auch nicht ab, sodass von einer **Sekundärintegration** der Inhalte auszugehen ist. In der stichprobenhaften Recherche finden sich in aller Regel auch gesonderte Text- und Kartendokumente (Fachbeiträge Naturschutz), die erst nachfolgend in den Bebauungsplan integriert werden. Rheinland-Pfalz ist eines der Bundesländer, in denen das Instrument des GOP sehr umfassend und aktiv verwendet wird. Wird im Ausnahmefall kein Grünordnungsplan / Fachbeitrag aufgestellt, kann es selbstverständlich dennoch sein, dass grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan erscheinen. Deren fachliche Grundlage ist dann nicht immer eindeutig nachvollziehbar. Insgesamt ist die Erfolgsquote der Integration der Inhalte des Fachbeitrages aus Sicht der Interviewpartner: innen gut.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Der „Fachbeitrag Naturschutz“ (alias Grünordnungsplan) wird in Rheinland-Pfalz zur Bündelung und Koordinierung verschiedener umweltbezogener Instrumente verwendet. So wird der besondere Artenschutz in aller Regel in den Fachbeitrag integriert. Die Eingriffsregelung stellt ohnehin einen Kernbestandteil eines jeden Fachbeitrages dar. Das Verhältnis zur Umweltprüfung variiert hingegen stärker. Nach den durchgeführten Interviews ist es z. B. üblich, bei großen und konflikträchtigen Vorhaben Umweltbericht und Fachbeitrag / Grünordnungsplan eher getrennt aufzubereiten, während in Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren der Fachbeitrag neben der Eingriffsregelung und dem Artenschutz auch Umweltaspekte integriert, die in regulären Bebauungsplanverfahren in einem Umweltbericht dazustellen wären.

Bei kleineren Vorhaben werden Umweltbericht und Fachbeitrag/ Grünordnungsplan tendenziell gebündelt.



Inhaltliche Schwerpunkte

Die Eingriffsregelung mit den zugehörigen Kompensationsmaßnahmen stellt in allen Fachbeiträgen (d. h. Grünordnungsplänen) einen Schwerpunkt dar. Die zugrundeliegende Bestandserfassung und -bewertung wird bei einer Integration in den Umweltbericht regelmäßig mit der Bestandserfassung und -bewertung der Umweltprüfung zusammengefasst. Gestaltungsmaßnahmen, die über die Eingriffsregelung hinausgehen, kommen nur selten vor.



2.2.12 Saarland

Aufstellungsgründe

Nach § 37 Abs. 2 SNG können „die Einzelerfordernisse und -maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des Bebauungsplans (...) von der Gemeinde in **Grünordnungsplänen** festgelegt werden. Diese sollen insbesondere Festlegungen über Zustand, Funktion, Ausstattung und Entwicklung der Frei- und Grünflächen enthalten.“ In der Praxis lassen sich im Saarland aber nur sehr wenige Pläne seit 2015 finden, die als Grünordnungsplan bezeichnet werden. Stellenweise beinhalten Bebauungspläne in ihrer Begründung ein Kapitel zu „Freiraumkonzepten und Grünplanung“, stellenweise weist der Umweltbericht ein entsprechendes Kapitel auf. Beides deutet auf primär integrierte Grünordnungspläne. In Ausnahmen beinhalten Bebauungspläne nach § 13 a BauGB auch einen „landschaftspflegerischen Fachbeitrag“. Wenn grünordnerische Informationen in anderen Instrumenten dargestellt werden, dann geschieht das überwiegend im Kontext zu größeren Neubauvorhaben in Regelbauungsplanverfahren. Sehr selten werden, wie oben erwähnt, für Bauvorhaben in beschleunigten Bebauungsplanverfahren entsprechende Fachbeiträge erarbeitet.



Verhältnis zu informellen Konzepten

Bebauungspläne in der Landeshauptstadt Saarbrücken beziehen sich teilweise auf Grünordnungspläne, teilweise aber auch auf informelle Konzepte. Durch die Verwendung anderer Namen für den GOP gestaltet sich eine Abgrenzung zu informellen Konzepten mitunter als schwierig.



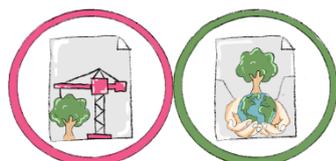
Verhältnis zur Bebauungsplanung

Der Grünordnungsplan muss im Saarland (wie in anderen Bundesländern auch) in den Bebauungsplan integriert werden, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Von der Sekundärintegration des Bundesnaturschutzgesetzes wird nicht abgewichen. Gleichwohl lassen sich nur wenige Beispiele finden, in denen es einen gesonderten Grünordnungsplan gibt. In der Praxis finden sich vielfach Bebauungspläne mit grünordnerischen Festsetzungen, bei denen nicht klar ist, auf welcher fachlicher Grundlage sie entstanden sind. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass man in der Praxis vielfach von der Sekundärintegration zur Primärintegration übergegangen ist.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

In der untersuchten Stichprobe war die Tendenz zu erkennen, dass der GOP entweder in den Umweltbericht oder die Bebauungsplanbegründung integriert wird. Im ersteren Fall beinhaltet der Umweltbericht neben der Eingriffsregelung mit zugehörigen Kompensationsmaßnahmen auch häufig Angaben zu FFH-Gebieten und zum besonderen Artenschutz. Im zweiten Fall übernimmt der Bebauungsplan selbst die Bündelungsfunktion und enthält neben einem Kapitel zur Grünordnung auch eines zur Eingriffsregelung und eines zum besonderen Artenschutz.



Inhaltliche Schwerpunkte

Betrachtet man die starke Integration grünordnerischer Belange in andere Instrumente, kann man feststellen, dass sich die Inhalte, die schließlich noch in einem Kapitel zur Grünordnung finden, überwiegend gestalterischer Natur sind, während sich die Eingriffsregelung separiert hat.



2.2.13 Sachsen

Aufstellungsgründe

Die letzte Änderung des SächsNatSchG erfolgte am 9.2.2021 und damit vor der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, die mit den neuen Bestimmungen zum Grünordnungsplan zum 1.3.2022 in Kraft getreten ist. Insofern wird auf die erweiterten Möglichkeiten der Aufstellung eines Grünordnungsplanes im Landesgesetz noch kein Bezug genommen. Die stichprobenhafte Recherche von im Internet verfügbaren Grünordnungsplänen und vergleichbaren Dokumenten ab 2015 ergab, dass Grünordnungspläne in aller Regel für **Neubauvorhaben** im Rahmen von Regel-Bebauungsplanverfahren erarbeitet wurden. In **beschleunigten Bebauungsplanverfahren** sind Grünordnungspläne bislang nur selten üblich, auch wenn gute Gründe gerade in diesen Fällen für die Notwendigkeit eines GOPs sprechen, da andere umweltbezogene Instrumente entfallen. In Ausnahmefällen wurden Grünordnungspläne auch zum Schutz und zur Entwicklung einer **Grünfläche** aufgestellt, was dann durch Integration in einen Bebauungsplan rechtskräftig wurde.

Insgesamt wurden die meisten Grünordnungspläne in den letzten Jahren in den **Großstädten** Sachsens, insbesondere Leipzig, Dresden und Chemnitz aufgestellt. Es zeichnet sich ein gewisses Stadt-Land-Gefälle in der Verwendung des Instruments ab, auch wenn in Klein- und Mittelstädten im ländlichen Raum für größere bauliche Vorhaben ebenso regelmäßig GOPs aufgestellt werden. Flächendeckend wird in Sachsen der Grünordnungsplan als solcher klar benannt, andere Bezeichnungen als Grünordnungsplan sind eher unüblich. Im Ergebnis der Interviews zeichnen sich in der Praxis der Stadtverwaltungen dabei zwei unterschiedliche Herangehensweisen ab: Entweder es wird der Grünordnungsplan als komplette Planungsleistung extern vergeben, oder es wird eine konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung der Grün- und Freiraumstrukturen eines Gebietes extern in Auftrag gegeben, die als informelles Konzept auch Freiraumkonzept o. ä. heißen kann. Die Erarbeitung grünordnerischer Festsetzungen wird in solchen Fällen in der Stadtverwaltung selbst vorgenommen.

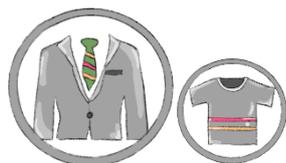
Wurde früher pauschal gefordert, dass zu jedem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan aufzustellen ist, wird aktuell eher im Einzelfall entschieden. An Bedeutung gewonnen hat der Grünordnungsplan seit Einführung der Umweltprüfung damit nicht. Er führt nach dem Eindruck der Interviewpartner: innen eher ein Nischendasein, auch wenn die Herausforderungen permanent wachsen und das Instrument gerade für eine nachhaltige Innenentwicklung besondere Bedeutung hat. Ein Mehrwert des GOP wird formalrechtlich in der Vorbereitung der Festsetzungen gesehen, die mit dem Bebauungsplan Verbindlichkeit erlangen.



Verhältnis zu informellen Konzepten

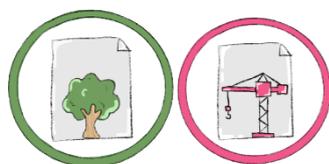
In der untersuchten Stichprobe seit 2015 ist nicht zu erkennen, dass informelle Freiraumkonzepte Grünordnungsplänen den Rang abgelaufen hätten. Nur selten verweisen Bebauungspläne anstelle von Grünordnungsplänen auf informelle Freiraumkonzepte. Gleichwohl haben

die Interviews deutlich gemacht, dass stellenweise zwischen einem gestalterisch-konzeptionellen und einem rechtlich-normativen Umgang mit Freiräumen unterschieden wird. Ersteres wird eher informellen Konzepten, letzteres dem Grünordnungsplan als formalem Instrument zugesprochen. D. h., der GOP wird weniger als kreatives Gestaltungsinstrument und mehr als formales Ordnungsinstrument wahrgenommen. Davon unbenommen hat der GOP im Kontext zu Bebauungsplänen nach wie vor eine höhere Bedeutung als informelle Konzepte.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

Nach § 7 SächsNatSchG sind „soweit geeignet“ die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen. Sachsen folgt damit im Landesnaturschutzgesetz analog zum BNatSchG dem Weg der **Sekundärintegration**. In der stichprobenhaften Recherche finden sich auch in aller Regel gesonderte Text- und Kartendokumente, die als Grünordnungsplan bezeichnet und erst nachfolgend in den Bebauungsplan integriert werden. Es gibt also in der Regel zwei getrennte Dokumente. Wird kein Grünordnungsplan aufgestellt, kann es dennoch sein, dass grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan erscheinen. Deren fachliche Grundlage ist meistens nicht klar nachvollziehbar. Der Umfang einer Integration von Umweltbelangen in die Bebauungspläne hängt von vielen Aspekten ab, wobei die befragten Stadtverwaltungen mit den Ergebnissen überwiegend sehr positive Erfahrungen schilderten. Lediglich das Gebot der planerischen Zurückhaltung bereitet neben den städtebaulichen Begründungen grünordnerischer Festsetzungen stellenweise Probleme.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Im Gegensatz zu Bundesländern wie z. B. Baden-Württemberg werden in Sachsen nach der untersuchten Stichprobe Grünordnungspläne in aller Regel gesondert vom Umweltbericht erarbeitet und dargestellt. Die Variante, eine kombinierte und integrierte Erarbeitung eines Umweltberichtes und eines Grünordnungsplanes vorzunehmen, wird bislang nur recht selten gewählt. Sofern erforderlich, wird der Artenschutz stellenweise in den Grünordnungsplan integriert, stellenweise aber auch gesondert betrachtet. Die Eingriffsregelung ist ohnehin Gegenstand des Grünordnungsplanes.



Inhaltliche Schwerpunkte

Die Eingriffsregelung mit den zugehörigen Kompensationsmaßnahmen stellt in allen Grünordnungsplänen einen inhaltlichen Schwerpunkt dar. Ein geringerer Teil der untersuchten Grünordnungspläne beinhaltet zudem landschaftspflegerische Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Eingriffsregelung hinausgehen. In der Regel wird der GOP jedoch als Ordnungs-, weniger als Gestaltungsinstrument verwendet.



2.2.14 Sachsen-Anhalt

Aufstellungsgründe

Die stichprobenhafte Analyse von im Internet verfügbaren Grünordnungsplänen ab 2015 ergab, dass Grünordnungspläne derzeit recht selten in Sachsen-Anhalt aufgestellt werden. So verweist nur eine geringe Anzahl an Bebauungsplänen in ihren Begründungen auf Grünordnungspläne und ließen sich in der Internetrecherche auch nur wenige gesonderte Grünordnungspläne finden. Ein Grund dafür mag im Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalts liegen, welches keine Regelungen zum Grünordnungsplan trifft. Insofern gilt zwar das Bundesrecht und können nach § 11 Abs. 6 BNatSchG selbstverständlich auch in Sachsen-Anhalt Grünordnungspläne (GOP) aufgestellt werden. Aber im Landesrecht ist das Instrument nicht angelegt und tradiert. Die Nachfragen in Büros und Städten bestätigten den Gesamteindruck. Grünordnungsplanung stellt in Sachsen-Anhalt eher die **Ausnahme** als die Regel dar. Wenn überhaupt ein Grünordnungsplan aufgestellt wird, geschieht dies bislang im Kontext zu **Neubauvorhaben**. Beispiele für Grünordnungspläne im baulichen Bestand und zum Schutz von Freiräumen konnten in der Stichprobe nicht gefunden werden.



Verhältnis zu informellen Konzepten

In der Stichprobe an Fallbeispielen seit 2015 war nicht erkennbar, dass in Sachsen-Anhalt informelle Konzepte die Aufgabe von Grünordnungsplänen übernommen haben. Vielmehr scheint es so zu sein, dass – ganz gleich in welchen Instrumenten – überhaupt nur in geringem Maße umweltbezogene Belange thematisiert werden. Im Verhältnis zu informellen Konzepten überwiegen eher Grünordnungspläne.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

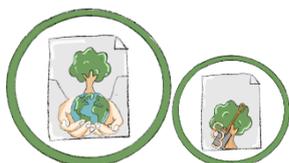
GOPs werden in Sachsen-Anhalt aufgrund der Kann-Regelung nur im Kontext zu Bebauungsplänen aufgestellt, die umweltseitig einen besonderen Handlungsbedarf erkennen lassen. Die recherchierten Grünordnungspläne wurden in keinem Fall im Kontext von § 13a Bebauungsplänen erarbeitet. Zur Form der Integration grünordnerischer Darstellungen in den Bebauungsplan (Primär- oder Sekundärintegration) trifft das Landesnaturschutzgesetz keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung. Nach § 11 Abs. 7 BNatSchG werden die Inhalte der Grünordnungspläne eigenständig erarbeitet und dargestellt, sodass die Bundesebene eine Sekundärintegration intendiert. In der Praxis zeichnet sich jedoch ein anderes Bild ab: Weitaus

häufiger als ein gesonderter Grünordnungsplan lassen sich grünordnerische Inhalte im jeweiligen Bebauungsplan finden (**Primärintegration**), ohne dass dafür eine spezifische fachliche Grundlage erkennbar wäre.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

In neueren Plänen scheint es in Sachsen-Anhalt üblich geworden zu sein, den Grünordnungsplan in den Umweltbericht zu integrieren. Unter der Überschrift des „grünordnerischen Konzeptes“ werden dabei insbesondere gestalterische Maßnahmen der Grünordnung subsummiert, während die Eingriffsregelung in der Regel einem anderen Gliederungspunkt des Umweltberichtes abgehandelt wird. In älteren Plänen wurden die Grünordnungsplanung und die Umweltprüfung getrennter gehandhabt, beides floss in die Begründung des Bebauungsplanes ein.



Inhaltliche Schwerpunkte

Durch die Integration in den Umweltbericht wird der Begriff der Grünordnung derzeit schwerpunktmäßig für gestalterisch intendierte Festsetzungen, insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung der Vegetation im Bebauungsgebiet, verwendet. Die Eingriffsregelung hat sich aufgrund der im BauGB angelegten Gliederung von Umweltberichten in einem anderen Kapitel separiert.



2.2.15 Schleswig-Holstein

Aufstellungsgründe

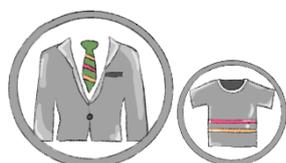
Das Gesetz zum Schutz der Natur (LNatSchG SH) Schleswig-Holsteins trifft in Teilbereichen über das BNatSchG hinausgehende oder abweichende Regelungen, nicht jedoch in Bezug auf die Kann-Regelung in § 11 Abs. 6 BNatSchG: Grünordnungspläne können, aber müssen nicht aufgestellt werden. Zwischen den Städten und Kommunen Schleswig-Holsteins (z. B. auch Kiel und Lübeck) scheint es Unterschiede in der Häufigkeit der Aufstellung von Grünordnungsplänen zu geben. Nicht immer wird auch der Begriff des Grünordnungsplanes verwendet. Beispielsweise werden in Kiel und Lübeck vielfach auch gesonderte „Grünordnerische Fachbeiträge“ erstellt, die dann in den jeweiligen Bebauungsplan integriert werden. Das verwirrt zunächst, ein inhaltlicher Unterschied zwischen den recherchierten „grünordnerischen Fachbeiträgen“ und Grünordnungsplänen ist nicht zu erkennen. Der Begriff des „Fachbeitrags“ scheint lediglich stärker tradiert zu sein.

Im Rahmen der Interviews zeigte sich die Tendenz, dass die „Kann-Regelung“ in der Praxis oftmals als „nicht notwendig“ und damit als Zusatzaufwand verstanden wird. Grünordnerische Fachbeiträge übernehmen teilweise die Rolle der GOP und bieten den Kommunen somit die Möglichkeit Grünbelange planbegleitend zu berücksichtigen. Wenn Grünordnungspläne (oder Grünordnerische Fachbeiträge o. a.) aufgestellt wurden, so war dies nach der stichprobenhafte Recherche ab 2015 in der Regel bei größeren **Neubauvorhaben** der Fall. Beispiele für Grünordnungspläne im baulichen Bestand und zum Schutz von Freiräumen konnten nicht gefunden werden.



Verhältnis zu informellen Konzepten

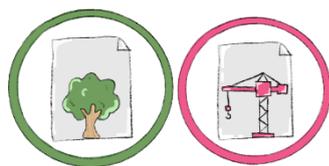
In der Stichprobe an Fallbeispielen seit 2015 war nicht erkennbar, dass in Schleswig-Holstein informelle Konzepte die Aufgabe von Grünordnungsplänen übernommen haben. Überwiegend sind es Grünordnungspläne bzw. grünordnerische Fachbeiträge, die als Grundlage der Bebauungspläne dienen, nur in einer geringeren Anzahl informelle Konzepte.



Verhältnis zur Bebauungsplanung

GOPs wurden bislang in Schleswig-Holstein in der Regel nicht im Kontext von Bebauungsplänen der Innenentwicklung, sondern vor allem im Kontext größerer Bebauungspläne aufgestellt, unabhängig davon, ob es einfache, qualifizierte oder vorhabenbezogene

Bebauungspläne waren. Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG SH sind „die geeigneten Inhalte der... Grünordnungspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als... Festsetzungen“ in den jeweiligen Bebauungsplan zu übernehmen. Die verankerte **Sekundärintegration** findet sich auch in der Praxis, indem in der Begründung des Bebauungsplanes auf die zugrundeliegenden, gesonderten „grünordnerischen Fachbeiträge“ verwiesen wird.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

In Schleswig-Holstein wurden in der untersuchten Stichprobe Umweltprüfung und Grünordnungsplan als gesonderte Instrumente gehandhabt. Der Umweltbericht bildet vielfach Teil B der Begründung des Bebauungsplanes, während der „grünordnerische Fachbeitrag“ in einen anderen Gliederungspunkt in Teil A der Begründung des Bebauungsplanes einfließt und auch auf einem gesonderten, teilweise auch durch ein anderes Büro erstellten Dokument beruht. Die Eingriffsregelung wird dabei in der Regel als Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung extra bearbeitet und die Ergebnisse in den „grünordnerischen Fachbeitrag“ integriert. Der Artenschutzbericht findet sich, sofern er erarbeitet wurde, stets gesondert.



Inhaltliche Schwerpunkte

Durch strukturelle Verankerung umfasst der grünordnerische Fachbeitrag in der Regel sowohl die Eingriffsregelung als auch Vorschläge für gestalterisch intendierte Festsetzungen.



2.2.16 Thüringen

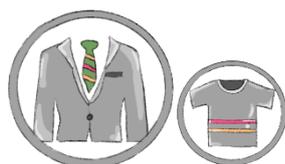
Aufstellungsgründe

Gemäß § 4 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) werden „Grünordnungspläne [...] auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne und der Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitplanung erstellt.“ Die durch § 11 Abs. 6 BNatSchG geregelte Kann-Regelung zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes bleibt dadurch unberührt. Die stichprobenhafte Recherche von im Internet verfügbaren Grünordnungsplänen ab 2015 ergab, dass Grünordnungspläne bislang hauptsächlich im Kontext zu **Neubauvorhaben** erarbeitet wurden.



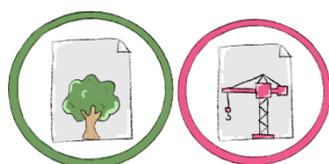
Verhältnis zu informellen Konzepten

Die untersuchte Stichprobe zeigt die klare Tendenz, dass GOPs in Thüringen auch im Kontext zu Bebauungsplänen nach § 13 a aufgestellt werden. Informelle Freiraumkonzepte auf Ebene der Bebauungsplanung spielen in den untersuchten Plänen weniger eine Rolle. In ländlichen Kommunen wird grundsätzlich seltener vom Instrument des GOPs Gebrauch gemacht, in diesen sind jedoch auch informelle Freiraumkonzepte wenig üblich. Der Grünordnungsplan wird in aller Regel auch als solcher klar benannt, andere Bezeichnungen sind eher unüblich.



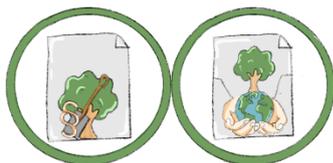
Verhältnis zur Bebauungsplanung

Zur Form der Integration grünordnerischer Darstellungen in den Bebauungsplan (Primär- oder Sekundärintegration) trifft das Landesnaturschutzgesetz keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung. Nach § 11 Abs. 7 BNatSchG werden die Inhalte der Grünordnungspläne eigenständig erarbeitet und dargestellt, sodass die Bundesebene eine **Sekundärintegration** intendiert. In der stichprobenhaften Recherche finden sich auch überwiegend gesonderte Text- und Kartendokumente, die als „Grünordnungsplan“ oder „Umweltbericht mit integriertem GOP“ bezeichnet werden und nachvollziehbar machen, welche Inhalte schließlich in den Bebauungsplan integriert wurden und welche gegebenenfalls nicht.



Verhältnis zur Umweltprüfung und Eingriffsregelung

In Thüringen finden sich sowohl separate Grünordnungspläne als auch Umweltberichte mit integrierter Grünordnungsplanung. Die untersuchte Stichprobe von Plänen ab 2015 zeigte insbesondere die feste Verankerung der Eingriffsregelung in die Grünordnungsplanung.



Inhaltliche Schwerpunkte

Die Eingriffsregelung mit den zugehörigen Kompensationsmaßnahmen stellt in allen Grünordnungsplänen einen Schwerpunkt dar. Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Eingriffsregelung hinausgehen, kommen nur selten vor.



Für den urbanen Bereich visualisiert die nachfolgende Abbildung Abb. 10 exemplarisch, welche Transformation Grünordnungspläne in Thüringen wie auch in allen anderen Bundesländern grundsätzlich anstreben: eine Durchgrünung, die sowohl die **Lebensqualität** stärkt als auch vielfältige **Ökosystemleistungen** erbringt.



Abb. 10: Transformation im bebauten Bereich als ein Thema der Grünordnungsplanung (TU Dresden, A. Birnschein).

2.3 Länderübergreifende Zusammenfassung des Standes der Praxis (C. Schmidt)

Die Diversität der Ergebnisse soll im Folgenden in Leitsätzen zusammengefasst werden, die kurz erläutert werden.

A. Grünordnungsplanung ist nicht gleich Grünordnungsplan.

In den bundesweiten Interviews wurde durchweg deutlich, dass Grünordnungsplanung als planerischer Prozess zum Schutz und zur Weiterentwicklung der grünen Infrastruktur in den letzten Jahren permanent an Bedeutung gewonnen hat. Es ist inzwischen allgemein Konsens, dass der bebaute Raum ohne eine qualitativ hochwertige Grünausstattung nicht zukunftsfähig sein wird und es einer guten Grünordnungsplanung bedarf, um die Vielzahl anstehender Herausforderungen – vom Klimawandel bis zur Biodiversitätskrise – in unseren Städten und Dörfern zu bewältigen. Das heißt aber nicht zwangsläufig, dass damit auch das Instrument Grünordnungsplan gestärkt wurde. Vielmehr haben sich die planerischen Wege in den Bundesländern in den letzten Jahren weiter aufgefächert und wird die Grünordnungsplanung aktuell neben dem GOP auch durch vielfältige informelle Konzepte ausgefüllt.

B. Nach den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gibt es das Instrument des Grünordnungsplanes mittlerweile formell grundsätzlich in allen Bundesländern - bis auf die Stadtstaaten Berlin und Hamburg.

Dass es just zwei Stadtstaaten sind, die von den Regelungen des BNatSchG explizit abweichen und formell grundsätzlich auf das Instrument des Grünordnungsplanes verzichten, ist umso verwunderlicher, als dass gerade dort der sachliche Handlungsbedarf besonders hoch ist. Dabei ist durchaus nachvollziehbar, dass beide Stadtstaaten eine gegenüber Flächenländern veränderte Planungshierarchie aufweisen. Beide Stadtstaaten können zudem auf eine sehr spezifische Planungsgeschichte zurückblicken, die für Berlin z. B. in Pobloth (2008) detailliert beschrieben wird. Aber auch bei einer geringeren Stufigkeit der Planungshierarchie bleibt zu konstatieren, dass weder der Landschaftsplan in Berlin noch das Landschaftsprogramm in Hamburg das Instrument des Grünordnungsplanes wirklich ersetzen können. In Hamburg wird das Landschaftsprogramm überwiegend in einem Maßstab von 1:20.000 erarbeitet, es ist damit wesentlich unkonkreter als es GOPs mit üblichen Maßstäben von 1:1.000 sind. In Berlin liegen Landschaftspläne zum einen nur für wenige Teilbereiche, also nicht flächendeckend vor. Zum anderen entsprechen sie in ihrem räumlichen Zuschnitt nicht unbedingt dem Geltungsbereich von Bebauungsplänen und sind auch inhaltlich in ihrer Aussagekraft eingeschränkt. Nach Pobloth (2008: 358) machte eine Novellierung des Berliner Landesnaturschutzrechtes 1999 „das Instrument Landschaftsplan stumpf“, indem die Festsetzung von Maßnahmen und die Umsetzung gegenüber Dritten oder Privaten erschwert wurde. Beide Stadtstaaten versuchen, die Defizite des fehlenden GOPs durch informelle Konzepte wettzumachen. Der damit verbundene Aufwand dürfte jedoch keinesfalls geringer sein, als wenn man einen Grünordnungsplan aufstellen würde. Zudem führt die Planungssituation in beiden Stadtstaaten zu einer Unübersichtlichkeit, die eine Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes eher erschwert. Bremen als dritter Stadtstaat Deutschlands zeigt hingegen, dass Grünordnungspläne auch bei einer Reduzierung der Planungsebenen ihren Platz in der Planungshierarchie von Stadtstaaten finden können. Bremen kann auf eine rege und sogar zunehmende Anwendungspraxis von GOPs verweisen.

C. In der Praxis gibt es den Grünordnungsplan als Instrument ebenso nahezu in allen

Bundesländern, allerdings unterschiedlich häufig und in unterschiedlicher Form.

Von der untersuchten bundesweiten Stichprobe von 267 Bebauungsplänen seit 2015 verfügten auf der einen Seite ca. 28 % weder über einen gesondert dokumentierten noch nachweislich primär integrierten Grünordnungsplan. Auf der anderen Seite waren 44 % sekundär integriert und wurden demzufolge in einem gesonderten Grünordnungsplan dokumentiert. Die verbleibenden 28 % umfassten primär integrierte GOPs. Das zeigt, dass es den GOP in der Mehrzahl der untersuchten Fallbeispiele der Stichprobe Grünordnungspläne (72 %) durchaus gab. Allerdings entsprach weniger als die Hälfte der Stichprobe dem klassischen Fallbeispiel eines sekundär integrierten Grünordnungsplanes (44 %).

D. Der Grünordnungsplan wird als Instrument in den letzten Jahren tendenziell weniger angewendet - bei einer gleichzeitigen starken Diversifizierung zwischen und innerhalb der Bundesländer. Von einer einheitlichen Praxis der Grünordnungsplanung kann keine Rede sein.

Mehrere Interviewpartner: innen berichteten, dass Untere Naturschutzbehörden früher regelmäßig den GOP als Standardleistung forderten, sich aber mittlerweile auf die Eingriffsregelung und den besonderen Artenschutz beschränken und den Grünordnungsplan selbst nicht mehr direkt einfordern. Auch Stadtverwaltungen legen die „Kann“-Bestimmung des BNatSchG zunehmend restriktiv aus bzw. schränken die Aufstellungserfordernisse für Grünordnungspläne aus Kostengründen und in Abwägung mit anderen Instrumenten, die rechtlich bindender erforderlich sind, ein. Als Beispiele wurden hier die Umweltprüfung und der besondere Artenschutz genannt. Offensichtlich ist das Instrument des Grünordnungsplanes in Konkurrenz zu anderen umweltbezogenen Prüfinstrumenten geraten, obgleich sich sachlich-inhaltlich klare Abgrenzungen treffen lassen. Interessant sind dabei nicht nur die erheblichen Unterschiede zwischen den Bundesländern, auf die noch näher einzugehen sein wird, sondern auch die Disparitäten innerhalb der Länder. In ein- und demselben Bundesland gibt es Städte und Kommunen, die das Instrument des GOP sehr umfassend und häufig nutzen und solche, die es gänzlich vermeiden. Raumbezogene Logiken lassen sich dabei nur bedingt erkennen. So mag es in einigen Bundesländern ein Gefälle zwischen Städten mit besser ausgestatteten Stadtverwaltungen und Kommunen im ländlichen Raum geben wie z. B. in Sachsen, in anderen wiederum nicht. Schlüsselakteure mit ihren spezifischen Vorlieben und Planungstraditionen, Fachpositionen prägender Planungsbüros und ländergesetzliche Regelungen scheinen u. a. relevante Einflussfaktoren zu sein. Insgesamt differenziert sich die Anwendung des GOP zunehmend aus.



Abb. 11: Die Suche nach einem bundesweit einheitlichen Profil des GOPs (TU Dresden, M. Meier).

E. Rechtlich war es bereits vor der Novellierung des BNatSchG 2021 in drei Bundesländern möglich, eigenständige Grünordnungspläne aufzustellen, die als Satzung auch ohne einen zugehörigen Bebauungsplan rechtsverbindlich werden. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht.

In den Bundesländern Brandenburg, Bayern und Rheinland-Pfalz boten die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze auch schon vor 2021 die Möglichkeit, ohne einen Bebauungsplan einen Grünordnungsplan als Satzung zu beschließen. Brandenburg hat für diese Möglichkeit eines „eigenständigen Grünordnungsplanes“ sogar mit umfangreichen Informationsmaterialien geworben (MIL 2020). Insbesondere zu schützende und zu entwickelnde Freiräume zählten hier zu den vorgeschlagenen Hauptanwendungsgebieten, ganz so, wie es nunmehr auch das novellierte Bundesnaturschutzgesetz als Anwendungsbereich aufzeigt. Allerdings ist auffällig, dass sich in der Stichprobe von Grünordnungs- und Bebauungsplänen seit 2015 keine Beispiele für eigenständige Grünordnungspläne in den drei Bundesländern finden ließen. Auch nach Aussagen der Interviewpartner: innen aus diesen Ländern wird von der Möglichkeit kaum oder gar nicht Gebrauch gemacht. Beispiele, die es insbesondere in Brandenburg gibt, sind älter als 2015 und überwiegend im Rahmen von Modellprojekten entstanden. Daraus lässt sich schließen, dass sich ein eigenständiger Grünordnungsplan bislang auch in den Bundesländern, die diese Option boten, nicht durchsetzen konnte. Die Gründe dafür lassen sich nur mutmaßen. Beispielsweise wurde in den Interviews angeführt, dass das Verfahren durch die Rechtsverbindlichkeit des GOP nicht weniger aufwendig wird, sondern umso höhere rechtliche Anforderungen zu erfüllen hat. Zudem wurde in den Gesprächen zum Ausdruck gebracht, dass das Instrument des GOP im Gegensatz zum Bebauungsplan weniger als ordnungsrechtliches Instrument wahrgenommen wird. Festzuhalten bleibt an dieser Stelle zunächst vor allem, dass die Möglichkeit zwar in den drei Bundesländern theoretisch existierte, aber in den letzten Jahren offensichtlich praktisch keine oder kaum eine Rolle spielte.

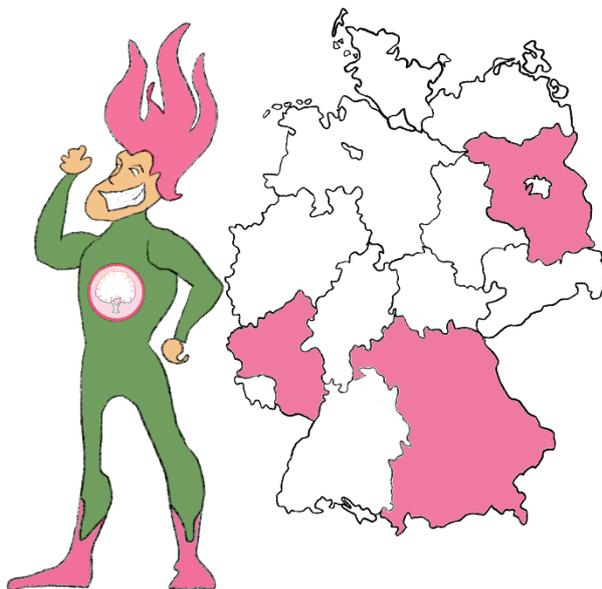


Abb. 12: Die Möglichkeit eines eigenständigen GOPs als Satzung, von der bedauerlicherweise kaum Gebrauch gemacht wird (TU Dresden, M. Meier).

- F. Wurden Grünordnungspläne seit 2015 aufgestellt, erfolgte dies in allen Bundesländern vordergründig für Neubauvorhaben. Für bauliche Vorhaben im Bestand wurden weitaus seltener Grünordnungspläne erarbeitet. Freiraumschutz und -entwicklung stellt nur ausnahmsweise den Grund für die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit zugehörigem GOP dar.**

Ca. 70 % der untersuchten Bebauungspläne mit Grünordnungsplänen seit 2015, und damit der weitaus größte Teil der Pläne, wurden für Neubauvorhaben im Außenbereich im Regelbaugebietungsverfahren aufgestellt. Nur ca. 22 % bezog sich auf bauliche Vorhaben im Bestand. Auch diese wurden ganz überwiegend im Regelverfahren beplant. Freiräume waren nur in Ausnahmefällen Gegenstand der Bebauungspläne (ca. 8 %). In den Interviews wurde dabei betont, dass eine baurechtliche Sicherung von Freiräumen sofort Konsequenzen für die Bodenpreise nach sich ziehen würde und deshalb im Falle von privaten Eigentümern der Flächen gut überlegt sein sollte. Insgesamt wurde der GOP damit bislang vor allem als Instrument bei Außenbereichsvorhaben genutzt, auch wenn es durchaus länderbezogene Unterschiede gibt (siehe Länderprofile in Kap. 2.2).



Abb. 13: Häufigkeit der Anwendungsbereiche in der untersuchten Stichprobe (TU Dresden, M. Meier).

- G. Grünordnungspläne im Rahmen des vereinfachten und beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB bilden bislang eher eine Ausnahme, obgleich u. U. gerade dort Grünordnungspläne besonders nötig sein können.**

Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB können im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, in dem unter den im BauGB definierten Voraussetzungen teilweise sowohl auf die Umweltprüfung als auch auf die Eingriffsregelung verzichtet werden kann. Vergleichbare Ausnahmen stellen auch Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB dar. Der § 13 a BauGB trifft jedoch keinerlei Regelung zur Entbehrlichkeit eines Grünordnungsplanes. Vielmehr bestimmt sich die Notwendigkeit eines GOPs allein aus den Regelungen des BNatSchG in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht, sodass Grünordnungspläne grundsätzlich auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt werden können. In der Praxis wird in § 13 a-Verfahren jedoch oft nicht nur auf die Umweltprüfung und die Eingriffsregelung, sondern zugleich auch auf den GOP verzichtet. Nur 6 % der Stichprobe umfassen § 13 a Pläne, die auf einem GOP aufbauen. Dabei wäre der GOP eigentlich das einzige Instrument, das im beschleunigten Verfahren überhaupt noch gebündelt umweltbezogene Aspekte in die bauleitplanerische Abwägung einbringen

könnte. Wenn innerstädtische Freiräume betroffen sind oder eine Nachverdichtung erfolgen soll, bei der das angemessene Maß zwischen Freiraum und Bebauung noch auszutariieren ist, wird der Verzicht auf den GOP noch einmal problematischer.

H. Für den Grünordnungsplan werden bundesweit mehr als zehn unterschiedliche Namen verwendet, die zu einer Unübersichtlichkeit beitragen und die Anwendung des Instrumentes eher erschweren, als unterstützen.

Betrachtet man die Benennung des Instrumentes, gleicht der Grünordnungsplan bundesweit einem Chamäleon, das nur schwer zu fassen ist. Mitunter werden Planungsdokumente als „Grünordnungsplan“ betitelt, aber die zugehörigen Inhalte des Instrumentes sind darin gar nicht enthalten. Mitunter wird der Grünordnungsplan aber auch gänzlich anders benannt, erfüllt jedoch inhaltlich alle Anforderungen, die an Grünordnungspläne zu stellen sind. In Rheinland-Pfalz werden beispielsweise trotz der Verankerung des Grünordnungsplanes im Landesnaturschutzrecht in aller Regel keine Grünordnungspläne, sondern „Fachbeiträge Naturschutz“ aufgestellt. Warum der Name des GOP vermieden wird, ließ sich auch in den durchgeführten Interviews nicht eindeutig klären. Fakt ist jedoch, dass Rheinland-Pfalz häufiger und qualitativ hochwertiger als manch andere Bundesländer Grünordnungspläne erarbeitet, ohne sie jedoch so zu benennen. In mehreren Bundesländern fand sich die Unterscheidung zwischen einem „Grünordnungsplan“ und einem „Grünordnerischen Fachbeitrag“. Während Ersteres einem kompletten Grünordnungsplan entsprechend des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entspricht, wird die Bezeichnung des „Grünordnerischen Fachbeitrages“ oft verwendet, wenn für weniger komplexe Planungsfälle vom Gesamtprogramm eines Grünordnungsplanes etwas abgewichen wird und damit auch am Honorar Abstriche gemacht werden. Andere Bezeichnungen wie z. B. „Grünordnerisches Konzept“ verweisen eher auf eine Planung, die gestalterisch- konzeptionell die angestrebten Freiraumqualitäten im Geltungsbereich des B-Planes definiert. Im Gegensatz dazu fokussieren Begriffe wie „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ in Anlehnung an den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) eher auf die Eingriffsregelung. Manche der gewählten Begriffe deuten also darauf hin, dass die Inhalte des Grünordnungsplanes unterschiedlich interpretiert und Schwerpunkte gesetzt werden. Andere Begriffe wiederum entspringen eher dem Bemühen, sich aus dem von der HOAI definierten Leistungsbild etwas zu lösen, und andere wiederum (z. B. Fachbeitrag Naturschutz in Rheinland-Pfalz) werden sich vermutlich nur durch die spezifische Geschichte des Instrumentes im jeweiligen Bundesland erklären lassen.

Die Vielfalt der Namen für den Grünordnungsplan erschweren eine klare Zuordnung des Planungsinstrumentes und führen – so nachvollziehbar der jeweilige Name im Einzelfall auch sein mag – tendenziell zu einer Schwächung des Instrumentes.



Abb. 14: Übersicht über häufig verwendete anderweitige Namen für den Grünordnungsplan in der Bundesrepublik (eigene Darstellung, nicht abschließend, die Größe der Schrift entspricht dabei der Häufigkeit der Verwendung in unterschiedlichen Bundesländern, in der Klammer die Abkürzung der jeweiligen Bundesländer).

I. Die Geschichte schwingt mit: Bundesländer, die frühzeitig den Grünordnungsplan als Instrument gesetzlich normiert haben, nutzen ihn auch heute noch häufiger und gezielter als andere.

In Bayern wurden beispielsweise bereits seit 1973 Grünordnungspläne im Landesnaturschutzrecht etabliert und auch aktuell werden zahlreiche Grünordnungspläne bzw. „Bebauungspläne mit integriertem Grünordnungsplan“ aufgestellt. Im Gegensatz dazu hat Nordrhein-Westfalen noch heute damit zu kämpfen, dass das Instrument des Grünordnungsplanes zu keinem Zeitpunkt explizit im Landesnaturschutzgesetz erwähnt wurde. Die Aufstellung von Grünordnungsplänen ist in NRW zwar heute zweifelsohne zulässig, aber die Anwendung ist längst nicht so tradiert wie in Bayern, Baden-Württemberg oder auch in Rheinland-Pfalz, sodass die Spannweite innerhalb NRWs deutlich größer ausfällt. Handlungsbedarf gäbe es dabei in dem bevölkerungs- und städtereichem Bundesland NRW mindestens genauso viel wie in Bayern oder Rheinland-Pfalz, aber gesetzlich angelegte Planungstraditionen entfalten offensichtlich ihre ganz besondere Geltungsmacht.

Gleiches lässt sich auch im Vergleich der ostdeutschen Bundesländer erkennen. Während z. B. Sachsen bereits in seinem ersten Landesnaturschutzgesetz Grünordnungspläne als Planungsinstrumente auf der örtlichen Ebene aufnahm, kennt das Landesnaturschutzrecht von Sachsen-Anhalt sie bis heute nicht und sind dementsprechend auch kaum aktuelle Beispiele von Grünordnungsplänen zu finden, obwohl sie durch das BNatSchG seit 2009 durchaus zulässig wären.

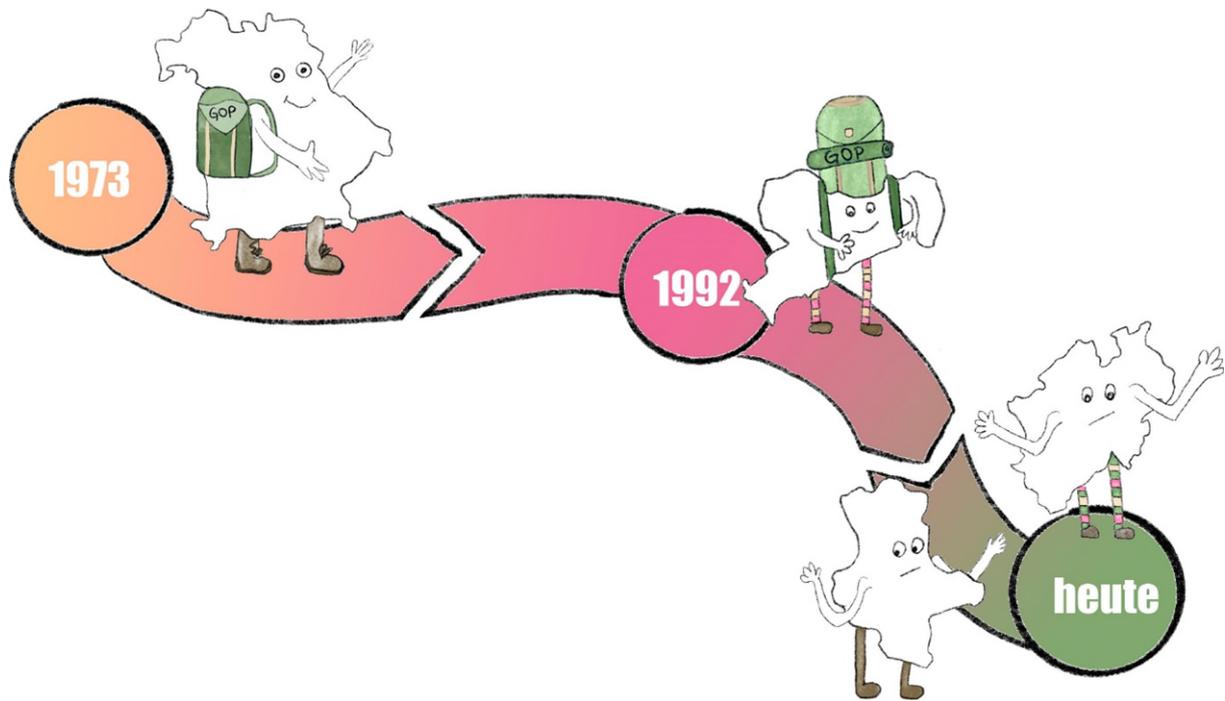


Abb. 15: Die Geschichte schwingt stets mit (TU Dresden, M. Meier).

J. In Bundesländern ohne tradierten Grünordnungsplan versuchen oftmals informelle Konzepte mit Freiraumbezug das zu kompensieren, was anderswo Grünordnungspläne leisten, können aber nicht das gesamte Spektrum der Grünordnungsplanung (bis zur Eingriffsregelung und der Vorbereitung von Festsetzungen) abdecken.

In NRW, Berlin und Hamburg haben informelle Freiraumkonzepte auf den unterschiedlichen Planungsebenen, zum Teil auch auf der Ebene des Bebauungsplanes an Bedeutung gewonnen und übernehmen im konzeptionellen und gestaltenden Bereich vielfach die Funktion von Grünordnungsplänen. Dabei fächert sich die inhaltliche Ausrichtung der für einen Bebauungsplan herangezogenen Konzepte zwischen Klimaanpassung, Freiraumentwicklung, Erholungsplanung und vielen anderen Handlungsbedarfen auf. In diesem Kontext sind auch städtebauliche Wettbewerbe anzusprechen, die gestalterische und konzeptionelle Rahmensetzungen für die verbindliche Bauleitplanung erarbeiten. In anderen Bundesländern wie z. B. Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen oder Sachsen verweisen die Bebauungspläne zwar durchaus auf (überwiegend übergeordnete) informelle Konzepte, aber diese ersetzen nicht den Grünordnungsplan. D. h., informelle Konzepte stehen nicht zwangsläufig in Konkurrenz mit dem GOP, da dieser die besondere Stärke aufweist, konkrete Festsetzungen im B-Plan vorzubereiten, während informelle Konzepte eher in Bezug auf ausgewählte Aspekte fachliche Grundlagen schaffen. Aber sie können in Konkurrenz zum GOP treten.

K. Insbesondere durch die Einführung der Umweltprüfung hat der Grünordnungsplan in den letzten Jahren tendenziell an Bedeutung verloren und ringt um ein eigenes Profil als Instrument.

Trotz der beschriebenen Unterschiedlichkeit zwischen den Bundesländern und vor allem auch innerhalb dieser zeichnet sich ab, dass der Grünordnungsplan bundesweit seit Einführung der Umweltprüfung an Bedeutung und Profil verloren hat. Die enorm angewachsene Vielfalt an informellen Konzepten macht diese Situation zusätzlich nicht einfacher. Zwar wurde einerseits in den Gesprächen immer wieder betont, dass der GOP als einziges

Instrument gezielt die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbereitet und sich bereits dadurch von informellen Konzepten oder der Umweltprüfung abhebt. Andererseits wurde in einigen Gesprächen auch formuliert, dass sich die gestalterische Entwicklung eines Plangebietes freier informell entwerfen und konzipieren ließe. Festzuhalten ist zusammenfassend, dass die enorme Vielfalt nicht gerade zur Klarheit des Profils des GOP beiträgt. Vielmehr hat der Grünordnungsplan in den letzten Jahren deutlich an Konturenschärfe verloren. Dabei verfügt er im Gegensatz zu informellen Konzepten über den Vorteil, dass er mittlerweile im BNatSchG bundeseinheitlich verankert ist. Das ist ein Bonus, den manch andere Instrumente, über die gegenwärtig diskutiert wird (z. B. qualifizierte Freiflächengestaltungspläne), nicht haben. Der GOP muss nur entsprechend der Handlungsbedarfe ausgestaltet werden

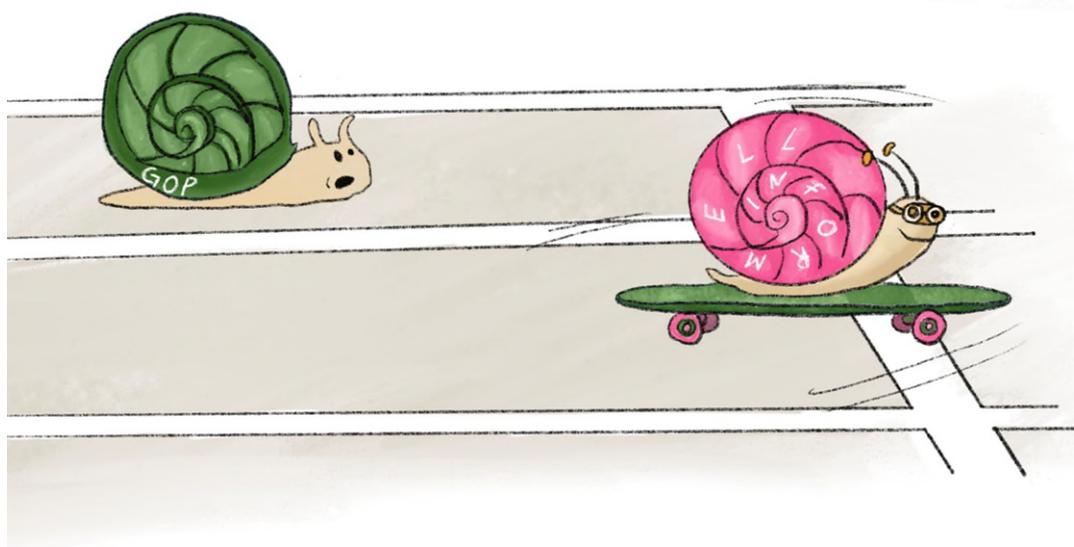


Abb. 16: Leicht hat es der GOP in der Vielfalt der Instrumente nicht... (TU Dresden, M. Meier).

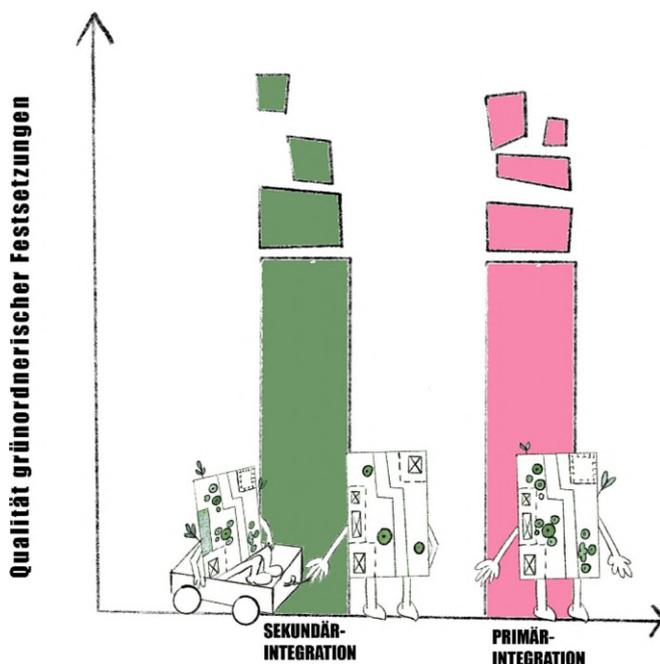
L. Zwischen der gesetzlich geregelten Integrationsform des Grünordnungsplanes und der gelebten Praxis besteht ein Unterschied.

Im BNatSchG ist wie in den meisten Ländernaturschutzgesetzen eine Sekundärintegration angelegt. D. h., die Inhalte der Grünordnungspläne sollen eigenständig erarbeitet und dargestellt und erst nachfolgend, soweit geeignet, in den B-Plan integriert werden. Von dieser Regelung weichen nur zwei Bundesländer (Bayern und Hessen) ab. In allen anderen Bundesländern müsste demzufolge die Sekundärintegration auch in der Praxis zu finden sein. Dem ist aber längst nicht immer so. In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder dem Saarland wurde z. B. in den letzten Jahren tendenziell von der Sekundär- zur Primärintegration übergegangen. Gesonderte Grünordnungspläne oder grünordnerische Fachbeiträge sind eher selten. In anderen Bundesländern ist wiederum eine Unterscheidung nach der Komplexität der Planungsaufgabe zu erkennen: Während für größere oder konfliktbehaftete Bebauungspläne ein gesonderter Grünordnungsplan erarbeitet wird, der nach wie vor sekundär integriert wird, fließt für weniger komplexe Vorhaben der „grünordnerischer Fachbeitrag“ direkt und damit primär integriert in den Bebauungsplan ein. Die Grenzen zwischen den Integrationsformen verschwimmen zunehmend.

M. Die Integrationsform hat nicht zwingend Auswirkungen auf die Qualität grünordnerischer Festsetzungen im Bebauungsplan. Sie kann aber Auswirkungen auf die Häufigkeit der Anwendung des Instrumentes haben.

Zwischen der Qualität grünordnerischer Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Stichprobe (gemessen an den in der Toolbox näher dargelegten Anforderungen) und der gewählten Integrationsform des Grünordnungsplanes (Primär- oder Sekundärintegration) lassen sich keine eindeutigen Tendenzen feststellen. Es gibt in beiden Integrationsformen sowohl gute als auch schlechte Beispiele.

Der weitaus größere Unterschied zwischen den primär- oder sekundärintegrierten Grünordnungsplänen liegt vielmehr in der Nachvollziehbarkeit der Integration. Kann die Integration bei der Sekundärintegration durch einen Vergleich beider Plandokumente (GOP, B-Plan) transparent gemacht werden, ist dies bei primärintegrierten Grünordnungsplänen so nicht möglich. Im Gegensatz zu Bayern fehlen in Hessen sogar jegliche Angaben, ob der jeweilige Bebauungsplan überhaupt einen Grünordnungsplan enthält oder nicht. Nach den durchgeführten Gesprächen kann in Hessen nicht ausgeschlossen werden, dass der Grünordnungsplan eigentlich kaum noch Anwendung findet, was unter dem „Deckmäntelchen“ der Primärintegration nur noch nicht aufgefallen ist. Überprüfbar ist dies nicht.



Anwendungshäufigkeit des Grünordnungsplans

Abb. 17: Die Art der Integration bewirkt keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Qualität grünordnerischer Festsetzungen (TU Dresden, M. Meier).

N. Im Verhältnis zur Umweltprüfung zeichnen sich bundesweit zwei gegenläufige Trends ab: Entweder der GOP als fachliche Grundlage der Umweltprüfung erarbeitet und Umweltbericht und GOP werden gesondert dokumentiert, oder der GOP wird in den Umweltbericht integriert.

Auch wenn sich bundeslandbezogen Trends abzeichnen, sind letztlich in jedem Bundesland grundsätzlich beide Varianten zu finden. In der ersten Lesart wird der GOP als Fachplan und Grundlage verstanden, der sowohl für den Bebauungsplan als auch den Umweltbericht Textbausteine und Vorschläge liefert und damit als gesondertes Dokument erarbeitet

und dokumentiert wird. Werden **Umweltbericht und GOP** zusammen angeboten, wird nach den Interviews oft vom Leistungsbild und den Honoraren des Grünordnungsplanes ausgegangen. Das zeitlich kalkulierte Honorar für die Erarbeitung des Umweltberichtes wird dann um die bereits durch den GOP abgedeckten Leistungen gekürzt. Der Umweltbericht bezieht sich selbstverständlich inhaltlich auf den GOP.

In der anderen Lesart werden GOP und Umweltbericht integriert erarbeitet und auch dargestellt. Deshalb wird im Umweltbericht ein gesondertes Kapitel zum Grünordnungsplan aufgenommen. Da der Umweltbericht einen gesonderten Gliederungspunkt für geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich beinhaltet, führt diese Variante ggf. dazu, dass die naturschutzfachlichen Aspekte der Grünordnungsplanung (Eingriffsregelung) von den gestalterisch-konzeptionellen Aspekten getrennt dargestellt werden. Hervorzuheben ist, dass nicht bei allen Plänen der Stichprobe, für die ein Umweltbericht aufgestellt wurde, zugleich ein GOP erarbeitet wurde und es andersherum durchaus auch Bebauungspläne gab, für die kein Umweltbericht, aber ein GOP erarbeitet wurde. Umweltbericht und GOP sind also nicht per se als „Doppelpaket“ zu sehen. Werden aber beide erarbeitet, so zeichnet sich nach der untersuchten Stichprobe in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ein leichter Trend zu einer Integration von Umweltbericht und GOP ab, während es in Bayern, Brandenburg, NRW, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen eher üblich ist, GOP und Umweltbericht gesondert darzustellen (in Bayern sind die GOPs unmittelbarer Bestandteil des B-Plans).

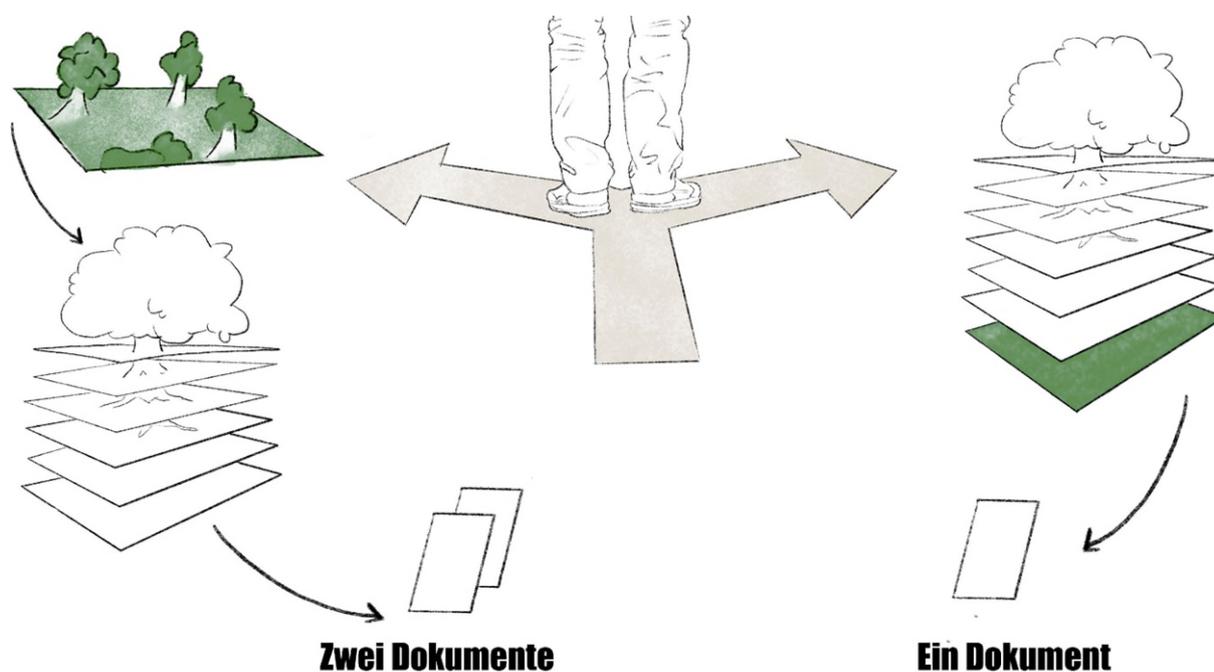


Abb. 18: Die zwei grundsätzlichen Varianten im Verhältnis GOP und Umweltprüfung (TU Dresden, M. Meier).

- O. Die Eingriffsregelung ist nach wie vor in den meisten Bundesländern einer der Kerninhalte des Grünordnungsplanes und wird dort inhaltlich erarbeitet. Fachbeiträge des besonderen Artenschutzes werden in der Regel separat dargestellt.**

In den Fällen, in denen der GOP in den Umweltbericht integriert wird, erscheinen die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung in dem entsprechenden Gliederungspunkt des Umweltberichtes. Wird auf die Aufstellung eines GOP verzichtet, wird stellenweise in den B-Plan-Begründungen ein gesondertes Kapitel zur Eingriffsregelung aufgenommen. Eine ähnliche Spannweite gibt es auch beim besonderen Artenschutz: Während Rheinland-Pfalz den GOP (dort naturschutzfachlicher Planungsbeitrag genannt) explizit als Bündelungsinstrument versteht und auch artenschutzrechtliche Maßnahmen in das Kompensationskonzept eingebunden werden, wird der besondere Artenschutz in anderen Bundesländern gänzlich separiert und getrennt vom GOP in der Begründung des B-Planes aufgeführt. Stellenweise werden auch Ergebnisse des besonderen Artenschutzes in den Umweltbericht integriert, wobei in allen aufgeführten Variationen in der Regel gesondert dokumentierte „Artenschutzrechtliche Fachbeiträge“ existieren.

- P. Die „Kann“-Bestimmung bezüglich seiner Aufstellung ist für den GOP sehr nachteilig.**

Wie bereits beschrieben, hat der GOP insgesamt seit Einführung der Umweltprüfung deutlich an Bedeutung verloren. Hauptgrund dafür dürfte sein, dass eine Zunahme der Anzahl an umweltbezogenen Prüf- und Planungsinstrumenten bei gleichzeitig eher sinkenden bzw. gleichbleibenden finanziellen Ressourcen zwangsläufig die Frage hervorruft, wo am schadlosesten gekürzt werden kann. Hier verfügt der GOP mit der vagen „Kann“-Bestimmung seiner Aufstellung über noch etwas ungünstigere Voraussetzungen als die europäisch normierte Umweltprüfung. Zudem gibt es in der Bestandsaufnahme durchaus einige inhaltliche Überschneidungen. Gleichwohl kann ein Umweltbericht mitnichten einen GOP ersetzen: Das eine ist ein Prüfinstrument, das andere ein konzeptionelles Instrument. Insbesondere die anzustrebenden Freiraumqualitäten werden nicht durch die Umweltprüfung erarbeitet. Gleichmaßen ist mit der Umweltprüfung auch nicht zwangsläufig die Eingriffsregelung abgedeckt. Es gibt also viele gute Gründe, Umweltprüfung und GOP als sich ergänzende, aber nicht konkurrierende Instrumente zu sehen. In der bisherigen Praxis gerät der GOP gegenüber der Umweltprüfung jedoch eher ins Hintertreffen.

- Q. Sachinhaltlich hat sich das Instrument des GOP in den vergangenen Jahren deutlich ausdifferenziert.**

Während die Eingriffsregelung durchgehend in allen Bundesländern als Kernelement des Instruments GOPs im sachinhaltlichen Mittelpunkt steht, hat das Instrument in einigen Bundesländern zudem auch klare gestalterisch-konzeptionelle Aufgaben. In den Stadtstaaten sind diese zwangsläufig von besonderer Bedeutung, aber auch in städtisch dominierten Bundesländern wie NRW fallen sie in der Praxis der Grünordnungsplanung auf. Insgesamt ist länderübergreifend zu konstatieren, dass die gestalterisch-konzeptionelle Ausrichtung des Grünordnungsplanes im Vergleich zur Eingriffsregelung nicht selten zu kurz kommt. Die Gründe dafür dürften vielschichtig sein und z. B. davon abhängen, in welchem Konstrukt der GOP erarbeitet wird. Als integraler Bestandteil eines Umweltberichtes, in dem die Eingriffsregelung in einem gesonderten Gliederungspunkt bearbeitet wird, dürfte das Kapitel „Grünordnerisches Konzept“ tendenziell mehr gestalterisch intendierte Vorschläge beinhalten als in einem Plan, der „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ genannt wird und damit explizit Bezug zur Eingriffsregelung nimmt. Darüber hinaus kann auch der fachliche Hintergrund des beauftragten Planungsbüros eine Rolle spielen. So war z. B.

interessant, dass in mehreren Bundesländern in den Gesprächen zum Ausdruck gebracht wurde, dass Planungsbüros, die für die Bearbeitung der Eingriffsregelung prädestiniert sind, nicht unbedingt für die konzeptionelle Erarbeitung des grünordnerischen Konzeptes geeignet seien. Hier sei in den letzten Jahren eine zunehmende Diversifizierung der Kompetenzen zu verzeichnen und seien Defizite in der Ausbildung an den Hochschulen zu beklagen. Denn zweifelsohne wäre es am sinnvollsten, beide Kompetenzbereiche in einem Plan - dem Grünordnungsplan - zu vereinen, und nicht gesonderte Aufträge vergeben zu müssen. Aber mitunter würde gerade aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen ein Auftrag für ein informelles Freiraumkonzept und die Bearbeitung der Eingriffsregelung vergeben. Hinzu kommt, dass das Honorar für einen GOP nach Auffassung befragter Planungsbüros oft zu knapp bemessen ist und damit Schwerpunktsetzungen bzw. Reduzierungen in inhaltlichen Teilbereichen die Folge sind. Schließlich beinhaltet jedoch ein GOP in jedem Fall auch Vorschläge für baurechtliche Festsetzungen für grünordnerische Maßnahmen, die sich sowohl aus dem Grünkonzept als auch aus der Eingriffsregelung resultieren können. Diese - direkt auf den B-Plan zugeschnitten - Formulierungen von Vorschlägen wird länderübergreifend als dritte maßgebliche Säule eines Grünordnungsplanes wahrgenommen. Eine überschlägige Prüfung der inhaltlichen Ausrichtung aller untersuchten Grünordnungspläne zeigte folgende inhaltlichen Schwerpunkte in absteigender Reihenfolge: Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (insbesondere Festsetzungen zur Dachbegrünung); Biodiversitätsmaßnahmen (insbesondere Festsetzungen zu Nistkästen und insektenfreundlicher Beleuchtung); Regenwassermanagement (insbesondere Festsetzungen zu Versickerungssystemen) sowie Erneuerbare Energien (insbesondere Festsetzungen zu PV-Anlagen auf Dächern).

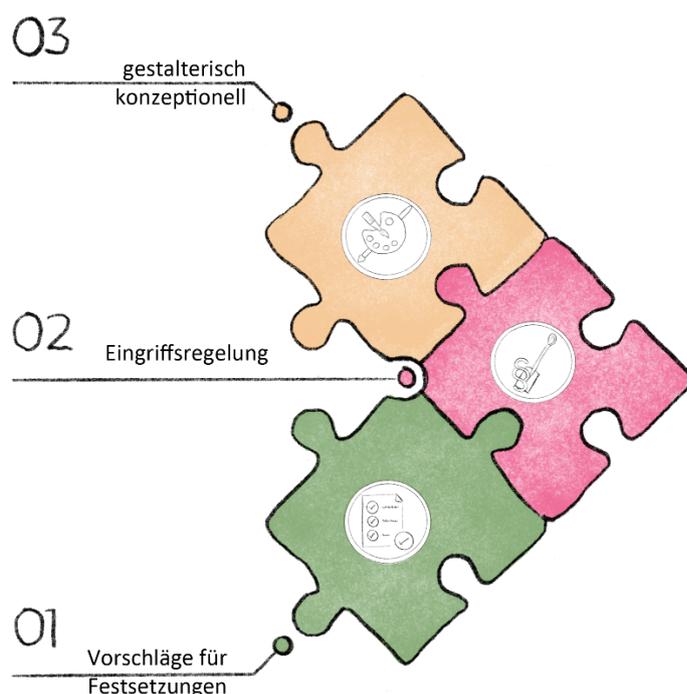


Abb. 19: Die drei maßgeblichen Bausteine von GOPs in der untersuchten Stichprobe (TU Dresden, M. Meier).

R. Grünordnungspläne bieten enorme Chancen. Sie müssen nur genutzt werden

Wie in der Einleitung beschrieben hat es mehr als 30 Jahre gebraucht, um Grünordnungspläne bundesweit als Planungsinstrument einzuführen. Aber seit der 2010 in Kraft getretenen Novellierung des BNatSchG sind sie es. Damit weisen sie gegenüber informellen Instrumenten den Vorteil einer klaren bundesrechtlichen Verankerung auf. Ihr Portfolio ist zudem mit der Novellierung des BNatSchG von 2021 erweitert und gestärkt worden. In den meisten Ländernaturschutzgesetzen sind Grünordnungspläne ebenso instrumentell enthalten. Der Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der grünen Infrastruktur in Städten und Kommunen wächst permanent, und kein anderes Instrument als der GOP vermag so zielgerichtet, diesbezügliche Festsetzungen von Bebauungsplänen fachlich vorzubereiten. Zugleich ist der GOP als Instrument geeignet, gestalterische Aspekte mit den Aspekten der Eingriffsregelung zusammen zu denken. Dies alles spricht für eine deutlich offensivere Nutzung des Instrumentes als bislang, denn eine qualitativ hochwertige und quantitativ ausreichende Grünausstattung unserer Städte und Kommunen wird sich nicht von selbst einstellen, sondern muss planerisch eingefordert und flankiert werden. Dabei müssen klare Schnittstellen zu anderen Instrumenten herausgearbeitet und Doppelarbeit vermieden werden. Zugleich sind praxisorientierte Hilfestellungen für die Erarbeitung von Grünordnungsplänen sinnvoll. Und schließlich sollten sich Empfehlungen und Vorschläge auch nicht nur auf Grünordnungspläne im Speziellen beziehen, sondern auch Planer: innen in Bundesländern, die (noch) nicht über dieses Instrument verfügen, vielfältige Anregungen geben.



Abb. 20: Grünordnung sichert Lebensqualität (TU Dresden, J. Ahnert).

2.4 Künftige Herausforderungen (C. Schmidt)

Insgesamt bleibt als Ergebnis der Auswertung der Planbeispiele und der bundesweiten Interviews festzuhalten, dass das Instrument des GOP in den letzten Jahren an Konturen verloren hat und dringend einer Profilschärfung bedarf.

Dies ist umso dringlicher, als dass die Städte und Gemeinden in ihren bebauten Räumen vor immensen Herausforderungen stehen. Beispielhaft seien folgende Herausforderungen hervorgehoben, die ohne eine innovative Grünordnungsplanung kaum zu bewältigen sein werden:

- **Mehr Resilienz in Hitze- und Dürreperioden.**

Der Klimawandel ist mit zunehmenden klimatischen Extremereignissen verbunden, die in dicht bebauten Gebieten nur dann ertragbar sein werden, wenn eine gute Balance zwischen Bebauung und ausgleichenden Frei- und Grünräumen hergestellt wird. So hat sich z. B. die Anzahl an **Hitzetagen** in nur zwei aufeinanderfolgenden Klimanormalperioden mehr als verdoppelt und wurden bereits jetzt Werte erreicht, die ursprünglich für Mitte des Jahrhunderts prognostiziert wurden (UBA 2024). Während Grün- und Freiflächen als Tag- oder Nachtoase bzw. klimatische Komfortinsel fungieren, heizen versiegelte Gebiete das Siedlungsklima weiter auf. Ein gesundheitsverträgliches Siedlungsklima wird sich insofern nicht ohne eine situationsangepasste Ausbalancierung der unterschiedlichen Raumtypen absichern lassen. Dafür ist eine vorausschauende Grünordnungsplanung unabdingbar. Die Jahre 2018 - 2020 waren zudem in weiten Teilen Deutschlands durch extreme sommerliche **Trocken- und Dürreperioden** geprägt (UfZ 2024). Damit einhergehend zeigte die Vegetation gerade in bebauten Räumen erhebliche Trockenschäden und Vitalitätseinbußen, die wiederum zu Beeinträchtigungen der Aufenthaltsqualität in Freiräumen für Erholungssuchende führten. Grünordnungsplanung ist so gesehen nicht nur im Hinblick auf die Quantität, sondern auch die Qualität der Grün- und Freiräume gefragt.

- **Erhöhung der Resilienz in Wasserkrisen.**

Gleichzeitig nehmen im Klimawandel auch Starkregenereignisse zu, die aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in bebauten Räumen und der Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen immer häufiger zu Überschwemmungen führen. Diese können durch klimawandelbedingte Veränderungen von Wetterlagen auch deutlich größere Flächen in Anspruch nehmen, als dies in den letzten hundert Jahren der Fall war. Im Gegenzug können zunehmende Trockenphasen die **Wasserversorgung** von Städten und Gemeinden an die Grenzen ihrer Belastbarkeit bringen. Für einen resilienten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Wasserressourcen ist deshalb insgesamt ein gänzlich anderer Umgang mit anfallendem Regenwasser, aber auch mit Grauwasser notwendig. Ebenso bedarf es einer stringenten Umsetzung des Schwammstadtprinzips, was sich ohne eine aktive Grünordnungsplanung nicht angehen lassen wird.

- **Bessere Voraussetzungen für die gesundheitliche Resilienz der Bewohner: innen.**

Die Grünstruktur stellt in bebauten Gebieten zugleich eine wesentliche Voraussetzung für das Wohlfühlen und die gesundheitliche Resilienz der Bevölkerung dar. So trägt bekanntermaßen jeder noch so kurze Aufenthalt im Grünen zu einer Aktivierung des Immunsystems bei. Beispielsweise geben Bäume ätherische Öle ab, insbesondere Phytonzide, die zu einer erhöhten Aktivität der menschlichen **Immunabwehr** führen (Li et al. 2009) und senken allein 10 Minuten Joggen pro Tag das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen um fast zwei Drittel (Lee et al. 2014), am besten selbstverständlich im Grünen. Vor diesem

Hintergrund ist nicht verwunderlich, dass in einer bundesweiten Befragung von 2020 durchschnittlich jeder Vierte (28 %) angab, in der **Corona-Pandemie** Grünflächen häufiger aufgesucht zu haben als zuvor. In Dresden lag der Anteil 2021 mit 46 % sogar noch deutlich höher (Leukefeld 2021). Grünflächen sorgten in der Corona-Pandemie für Abstand in der baulichen Dichte, immerhin bestand im Freien ein ca. 19-fach geringeres Infektionsrisiko gegenüber dem Coronavirus als in geschlossenen Räumen (Nishiura et al. 2020). Zum anderen boten Grünflächen wie keine andere Flächennutzung **Entspannung**. Sport machen kann man selbstverständlich auch innerhalb von Gebäuden, aber nirgendwo sonst wird das Stresshormon Cortisol so schnell abgebaut wie in und durch Grün. Beispielsweise zeigte eine Studie aus Edinburgh, dass schon allein die Anwesenheit von Grünflächen im Stadtquartier stressmindernd wirkt (Roe et al. 2013): Zwischen dem prozentualen Anteil an Grünflächen im Stadtteil und sowohl dem wahrgenommenen Stress als auch dem gemessenen, mittleren Cortisolspiegel von rund 100 Proband: innen gab es signifikante Korrelationen, und zwar gänzlich unabhängig von deren physischen Aktivitäten. Eine unzureichende Grünversorgung hat deshalb logischerweise auch stadtpolitisch klare Konsequenzen. In der Dresdner Befragung war z. B. auffällig, dass der Anteil der Umzugswilligen umso größer ausfiel, je geringer der Grünflächenanteil der Stadtquartiere war (Leukefeld 2021). Grünordnungsplanung hat insofern auch die besondere Aufgabe, sowohl quantitativ als auch qualitativ hochwertige Voraussetzungen für die Erholung der Bevölkerung sicherzustellen.

- **Zuwachs an Resilienz in der Biodiversitätskrise.**

Die Grünordnungsplanung muss sich darüber hinaus ebenso intensiv mit der Biodiversitätskrise auseinandersetzen und alles daransetzen, den dramatischen **Artenschwund** der letzten Jahre und Jahrzehnte zu stoppen und umzukehren. Auch wenn der Artenrückgang in den Agrarlandschaften noch gravierender als in Städten ausfällt, müssen auch bei vielen typischen Arten der Siedlungsgebiete rückwärtige Bestandsentwicklungen konstatiert werden. Viel zu oft werden Flächen nur für eine einzige Flächennutzung optimiert und weder **multifunktional** noch in ihrer Vegetation biodivers gestaltet. Von der Nutzung über die Gestaltung bis zur **Pflege** besteht ein großes Potenzial, mithilfe einer zukunftsorientierten Grünordnungsplanung für mehr Biodiversität zu sorgen.

- **Mehr Resilienz in der Energiekrise.**

Auch Städte sollten selbstverständlich ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Bislang wird der größte Teil der Energie zwar in Städten verbraucht, erzeugt wird die Energie jedoch schwerpunktmäßig im ländlichen Raum. Insofern muss eine hochwertige Grünordnungsplanung auch dazu beitragen, dass in Siedlungsgebieten besser als bislang ausgelotet werden kann, welche Art von Energiegewinnung an welchem Standort am zielführendsten ist und dies in Konkurrenz mit der Vielzahl anderer Flächenansprüchen, die zu befriedigen sind.

Die genannten Aufgaben machen deutlich, dass einerseits der Handlungsbedarf, andererseits aber auch die Anforderungen an die Grünordnungsplanung enorm gewachsen sind. Wie kann die Grünordnungsplanung dem gerecht werden? Was muss geändert, was sollte beibehalten werden? Wie das nächste Kapitel zeigen wird, gibt das Bundesnaturschutzgesetz einen umfassenden gesetzlichen Rahmen vor, der vieles ermöglicht.

3 Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (M. Lau)

Der Grünordnungsplan wurde 2009 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgenommen und gehört seit der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novellierung des BNatSchG gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zur Landschaftsplanung. Er betrifft ausweislich § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Teile eines Gemeindegebiets und entspricht damit der Planungsebene der **verbindlichen Bauleitplanung**. Nach § 9 Abs. 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Der Landschaftsplanung kommt damit die Funktion einer sektoralen, zugleich aber auch querschnittsorientierten Planung des Naturschutzes zu (Heugel, 2017, Rn. 3).

Ausgehend davon dienen Grünordnungspläne dazu, **Eingriffsfolgen** zu bewältigen, die sich aus der Aufstellung oder der Änderung eines Bebauungsplans ergeben (Gellermann 2023, Rn. 10). Ihnen kommt die Aufgabe zu, das für die Bebauungsplanung notwendige Abwägungsmaterial durch eine fachkundige Ermittlung und Bewertung zusammenzufassen bzw. die originär naturschutzrechtlichen Abwägungsbelange gebündelt zu formulieren (BayVGh, Urteil vom 18.12.2003 – 25 N 96.2498 – juris, Rn. 16; NdsOVG, Beschluss vom 23.12.1998 – 1 M 4466/98 – juris, Rn. 15).

Durch das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt vom 18. 8. 2021 sind mehrere Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz geändert worden, darunter auch die Bestimmungen zum Grünordnungsplan. Die Änderungen sind im Kontext der zugleich erfolgten Änderungen des § 1 BNatSchG zu sehen, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege normiert. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sollen nun zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere von Luft und Klima, auch explizit **Freiräume im besiedelten Bereich** geschützt werden. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG soll – wie schon in der früheren Gesetzesfassung – die Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben, soweit sie nicht als Grünfläche oder – nun auch zusätzlich – als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind. In § 1 Abs. 6 BNatSchG sind die gelisteten Beispiele von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile um Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Gewässer und ihre Uferzonen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume, naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegbegleitender Säume ergänzt worden. Diese sind nicht nur neu zu schaffen und zu entwickeln, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, sondern nun zusätzlich auch wenn sie **nicht in hinreichender Qualität vorhanden sind**. Wurden die Landschaftsplanung im Allgemeinen und der Grünordnungsplan im Besonderen bereits früh als wichtiges Instrument für eine immens wichtige Freiflächenplanung im Innenbereich erkannt (Küpfer et al. 2007), gilt dies nunmehr folglich umso mehr.

Die Pläne der Landschaftsplanung sollen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Nr. 1), die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 2), die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte (Nr. 3) und die Erfordernisse und

Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 4) enthalten. Als Regelbeispiele hierfür werden Maßnahmen

- zur **Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft,
- zum **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft** im Sinne des Kap. 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
- auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur **Kompensation von Eingriffen** in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- zum **Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds**, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration **von Böden, Gewässern, Luft und Klima**,
- zur Erhaltung und Entwicklung von **Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft**,
- zur **Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen** im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie
- zur **Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt** im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis genannt.

Die Angaben zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 lit. h) BNatSchG sind 2021 neu eingefügt worden.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Hinsichtlich der Grünordnungspläne sah aber weder § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG a. F. noch sieht jetzt § 11 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG eine Pflicht zur Aufstellung vor. Das „Ob“ der Aufstellung eines Grünordnungsplans liegt damit weiterhin grundsätzlich im **Ermessen der Gemeinden**.

Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit unberührt bleiben. Damit bleibt es den Ländern unbenommen, auch eine (flächendeckende) Pflicht zur Aufstellung von Grünordnungsplänen zu regeln (Appel 2021, Rn. 19).

Für die Fortschreibung eines bestehenden Plans regelt § 9 Abs. 4 BNatSchG, dass die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann dabei als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder

räumlich begrenzt sind. Da § 9 Abs. 4 BNatSchG allgemein von „Landschaftsplanung“ spricht, sind von der hier geregelten Fortschreibungspflicht sämtliche Landschaftsplanungen umfasst und damit auch die Grünordnungspläne.

Wie die Bezugnahme auf § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG verdeutlicht, können demnach insbesondere der Schutz, die Qualitätsverbesserung und die Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima sowie die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich bei absehbaren Veränderungen gerade auch durch den Klimawandel Anlass geben, einen Grünordnungsplan aufzustellen bzw. die Pflicht begründen, einen bestehenden Grünordnungsplan fortzuschreiben.

Der neu eingefügte § 11 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG konkretisiert dies und führt als Regelbeispiele für die Aufstellung von Grünordnungsplänen

- die **Freiraumsicherung und -pflege** einschließlich der Gestaltung des Ortsbildes sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten (Nr. 1),
- die **Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen**, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes (Nr. 2) und
- die **Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften** mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft auf.

Diese **Regelbeispiele** zeigen beispielhaft auf, für welche Zwecke Grünordnungspläne besonders sinnvoll eingesetzt werden können (BT-Drs. 19/28182, S. 22).

§ 11 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG stellt des Weiteren klar, dass die Grünordnungspläne aus dem Landschaftsplan zu entwickeln sind, soweit ein solcher besteht.

Ebenfalls neu eingefügt ist der § 11 Abs. 7 BNatSchG. Nach dessen Satz 1 werden die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne **eigenständig erarbeitet und dargestellt**. Der Grünordnungsplan kann daher nicht durch den Umweltbericht oder die Begründung des Bebauungsplans ersetzt werden. Es bedarf vielmehr mindestens eines eigenen Fachbeitrags, ähnlich dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fachplanung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG. Eine Verbindung zum Umweltbericht bzw. zur Bebauungsplanbegründung besteht aber insoweit, als die dem Grünordnungsplan zugrundeliegenden Bestandsaufnahmen und Bewertungen nach § 2 Abs. 6 Satz 6 BauGB in die Umweltprüfung eines Bebauungsplans mit einzubeziehen sind. Umgekehrt kann der Grünordnungsplan den Umweltbericht grundsätzlich nicht ersetzen, außer wenn die gesetzlichen Vorgaben zur Umweltprüfung durch den Grünordnungsplan in Gänze abgearbeitet wurden (OVG RLP., Urteil vom 18.10.2006 – 1 C 10244/06.OVG – juris, Rn. 29 f.).

Gemäß § 11 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung dabei nach **Landesrecht**.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB sieht vor, dass die Darstellungen von Landschaftsplänen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Grünordnungsplan wird hier nicht explizit genannt. In Übereinstimmung damit sieht auch § 11 Abs. 3 BNatSchG vor, dass die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind und als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden können. Dass der Wortlaut nur Landschaftspläne, nicht jedoch auch Grünordnungspläne aufführt, ist jedoch ersichtlich ein Redaktionsversehen (Appel 2021, Rn. 23). Eine Beschränkung allein auf Landschaftspläne erschließt sich nicht und war ausweislich der Gesetzesbegründung auch nicht beabsichtigt (vgl. BR-Drs. 278/09, S. 177; BT-Drs. 16/12274, S. 56).

Auch insoweit erlaubt § 11 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG weitergehende Regelungen, wie die unmittelbare Geltung des Grünordnungsplans. Ansonsten haben sich in der Regelungspraxis der Bundesländer im Wesentlichen zwei Modelle der Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung etabliert (Dreier 2021, Rn. 173): Bei der Primärintegration wird nach den landesrechtlichen Regelungen keine eigenständige Landschaftsplanung vorgenommen. Diese erfolgt direkt durch die Bauleitplanung, bei der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgewogen und anschließend entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Die Landschaftsplanung stellt hier nur einen **unselbstständigen Fachbeitrag** dar. Bei der Sekundärintegration wird der Grünordnungsplan in einem ersten Schritt als **eigenständiger, nicht rechtsverbindlicher Plan** erarbeitet und findet in einem zweiten Schritt Eingang in die Bauleitplanung. Auch wenn dem Bundesgesetzgeber, wie insbesondere aus § 11 Abs. 3 BNatSchG deutlich wird, eher das Modell der Sekundärintegration vor Augen stand (Gellermann 2023, Rn. 17), bestehen gegen die Primärintegration schon mit Blick auf § 11 Abs. 1 Satz 4 BNatSchG keine rechtlichen Bedenken.

Im Übrigen wird angenommen, dass, solange keine landesrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Grünordnungsplans besteht, ein solcher Plan zur Aufstellung von Bebauungsplänen nicht zwingend erforderlich ist (NdsOVG, Beschluss vom 15.11.2000 – 1 M 3238/00 – juris, Rn. 37). Eine Verletzung nur landesrechtlicher Vorschriften zur Grünordnungsplanung hat ebenfalls keine Auswirkung auf die Gültigkeit eines Bebauungsplans (VGH BaWü, Urteil vom 28.11.1995 – 3 S 3203/94 – juris, Rn. 30). Daher steht es den Ländern auch nicht zu, das Vorhandensein eines Grünordnungsplans als zwingende Voraussetzung für die Bauleitplanung vorzusehen; für eine solche Regelung fehlt den Ländern vielmehr die erforderliche Gesetzgebungskompetenz (OVG RLP, Urteil vom 14.1.2000 – 1 C 12946/98.OVG – juris, Rn. 20). Das Unterlassen der Aufstellung eines Grünordnungsplans trotz Erforderlichkeit der Planung kann daher allenfalls ein Indiz dafür darstellen, dass ein Bebauungsplan abwägungsfehlerhaft ist (NdsOVG, Beschluss vom 23.12.1998 – 1 M 4466/98 – juris, Rn. 16; NdsOVG, Urteil vom 13.11.2002 – 1 K 2883/99 – juris, Rn. 29).

4 Quo vadis GOP? Anforderungsprofile für einen GOP 2.0

Das vorhergehende Kapitel hat gezeigt, dass die BNatSchG-Novelle 2021 das Instrument des Grünordnungsplanes weiter gestärkt hat, nicht zuletzt mit der Nennung von Regelbeispielen. Zugleich wird in der Praxis immer deutlicher: Ohne eine **aktive und vorausschauende Grünordnungsplanung** werden unsere bebauten Bereiche die vielfältigen Herausforderungen der Klima- und Biodiversitätskrise, des demographischen Wandels, der Energiewende und zahlreicher anderer gesellschaftlicher Veränderungen nicht bewältigen können (siehe Kap. 2.4). Wir können uns keine neue Bebauung ohne eine intensive Durchgrünung mehr leisten. Im gleichen Zuge muss der bebaute Bestand grünordnerisch zukunftsfit gemacht und müssen wertvolle Grün- und Freiräume bewahrt und zielgerichtet weiterentwickelt werden. Eine hochwertige Grünausstattung unserer Städte und Dörfer ist kein „nice to have“ mehr, sondern unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung unserer Lebensgrundlagen und für Lebensqualität. Insofern muss der Grünordnung künftig nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis dieselbe Augenhöhe wie der Bebauungsplanung zugesprochen werden.

Die Grünordnungsplanung kann und muss sich dabei auch in Zukunft vieler Instrumente und planerisch-entwurflicher Ansätze bedienen, nicht nur des **Grünordnungsplanes** (GOP). Aber der GOP bietet enorme Chancen, die längst noch nicht ausgeschöpft werden. So wird um die bundeseinheitliche Einführung anderer Instrumente (z. B. des qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes) noch gerungen. Der GOP bietet jedoch sowohl eine klare bundesgesetzliche als auch in den meisten Bundesländern eine landesgesetzliche Verankerung. Wie kein anderes Instrument können mit ihm baurechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen grünordnerisch vorbereitet werden und unterschiedlichste fachliche Aspekte zielbezogen gebündelt werden. Er vermag als Instrument auch eine Brücke zwischen entwurflich-konzeptionellen Ansätzen und rechtlichen Anforderungen, z. B. aus der Eingriffsregelung oder dem besonderen Artenschutz zu schlagen. Seine Bearbeitung kann zudem auf eingeführte und praxiserprobte Leistungsbilder und Honorartafeln sowie auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen. Dies alles spricht dafür, ihn gezielt als Instrument zu nutzen und in Auslotung der Schnittstellen zu anderen Instrumenten dort einzusetzen, wo er im Gesamtportfolio der Grünordnungsplanung am meisten bewirken kann.

Hier setzen die nachfolgenden **Anforderungsprofile** an. Sie greifen die in der Praxis gängigsten drei Anwendungsbereiche von Grünordnungsplänen auf und differenzieren den Planungsprozess in fünf Phasen, wie sie erfahrungsgemäß in der Praxis eine Rolle spielen. Mit der Formulierung „GOP 2.0“ wird insofern eine inhaltliche Weiterentwicklung des Instruments verstanden, die einerseits das integriert, was nach den Praxiserfahrungen bewahrt werden sollte, und andererseits Impulse für eine Umsetzung aktueller Herausforderungen gibt.

Mit Blick auf Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie Planer: innen in Büros als Hauptadressaten wird mit Checklisten und Kurzbeschreibungen gearbeitet. Ziel ist es, praxisorientierte Hilfestellungen zu geben, auf welche Aspekte in welcher Planungsphase von Grünordnungsplänen geachtet werden sollte.

4.1 Drei Hauptanwendungsbereiche, fünf Planungsphasen (C. Schmidt)

Grundsätzlich lassen sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen drei Hauptanwendungsbereiche von Grünordnungsplänen unterscheiden:

Tab. 2: Checkliste für Hauptanwendungsbereiche eines Grünordnungsplans.

Checkliste	Beschreibung der Rahmenbedingungen
<input type="checkbox"/>	<p>Soll eine Neubebauung erfolgen und dafür ein Bebauungsplan nach § 8 BauGB aufgestellt werden?</p>  <p>Für diesen wird im Folgenden vereinfachend die Abkürzung GOP „Neubau“ verwendet, auch wenn sich versteht, dass das Plangebiet sowohl im Außenbereich als auch im baulichen Bestand befinden kann. Kennzeichnend für diesen Anwendungsbereich ist, dass der Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein bauliches Vorhaben aufgestellt wird.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Soll eine Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung oder Innenentwicklung erfolgen und dafür ein Bebauungsplan im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB aufgestellt werden?</p>  <p>Für diesen wird im Folgenden vereinfachend die Abkürzung GOP „Baulicher Bestand“ verwendet. Maßgebliches Merkmal dieses Typus ist, dass der Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 13 a BauGB für ein bauliches Vorhaben erarbeitet wird.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Soll die Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung eines Freiraumes, z. B. eines Parks oder einer anderen Grünanlage, oder eines Teilraumes einer Kulturlandschaft erfolgen und dafür ein Bebauungsplan nach § 8 BauGB oder ein GOP als Satzung aufgestellt werden?</p>  <p>Für diesen wird im Folgenden vereinfachend die Abkürzung GOP „Freiraum“ verwendet. Dabei versteht sich, dass Freiräume grundsätzlich auch in den beiden vorgenannten Typen eine Rolle spielen. Im Unterschied zu diesen widmet sich ein GOP „Freiraum“ jedoch ausschließlich dem Schutz und der Entwicklung eines ausgewählten Freiraumes, sei es, in dem ein Grünordnungsplan als Satzung oder ein Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB aufgestellt wird.</p>

Der erste Anwendungsbereich kommt derzeit in der Praxis am häufigsten vor. Gleichwohl eröffnet § 11 BNatSchG auch rechtlich die Möglichkeit des zweiten und dritten Anwendungsbereiches. Die Analyse des Standes der Praxis (siehe Kap. 2.2) hat eindrücklich gezeigt, dass gerade dort besonderer Handlungsbedarf besteht. Die Unterteilung der Anwendungsbereiche

erfolgte unter Berücksichtigung maßgeblicher Unterschiede in den inhaltlichen Schwerpunkten und den formellen Rahmenbedingungen für die Erarbeitung eines GOP.

Exkurs: GOP „Freiraum“

Es bestehen zwei Möglichkeiten für die Aufstellung eines Grünordnungsplanes zur Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Freiräumen, die sich im Verfahren unterscheiden.

Variante 1: GOP als Satzung

- bislang (Stand 2023) nur in den Bundesländern Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz möglich

In den genannten drei Bundesländern bedarf es zum baurechtlichen Schutz und zur Entwicklung eines Freiraumes nicht zwingend eines B-Planes, sondern kann auch allein ein GOP aufgestellt werden, der wie ein B-Plan als Satzung beschlossen wird.

Variante 2: GOP zu einem B-Plan mit dem Schwerpunkt Freiraumentwicklung

- Aufstellen eines B-Plans nach § 8 BauGB mit GOP (Primär- oder Sekundärintegration)

In allen anderen Bundesländern besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, der sich schwerpunktmäßig der Sicherung und Entwicklung sowie Gestaltung eines Freiraumes widmet. Dies ist baurechtlich zulässig, sofern die Anforderungen des BauGB eingehalten werden. Wird für die Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung eines Freiraumes die Möglichkeit eines eigenständigen GOPs genutzt, erscheint dies fachlich durchaus als sehr sinnvoll, da sich die baurechtlichen Festsetzungen vor allem auf grünordnerische Festsetzungen beziehen. Zugleich erfolgt eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und Aufwandsminderung, da kein B-Plan aufgestellt werden muss. Insofern können Kommunen in diesen Bundesländern nur ermuntert werden, die rechtliche Möglichkeit bei geeigneten Anwendungsfällen zu nutzen. Den anderen Bundesländern ist bei einer anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes zu empfehlen, die Option eines eigenständigen Grünordnungsplanes neu aufzunehmen. Allerdings zeigt die Tatsache, dass selbst in den Bundesländern mit der rechtlichen Option eines eigenständigen GOPs davon in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht wurde, dass es allein mit einer rechtlichen Regelung nicht getan ist. Vielmehr sind zusätzlich Handreichungen und Beispielprojekte notwendig, die rechtliche Unsicherheiten klären und eine häufigere Anwendung der Option unterstützen.

Anwendungsfelder für einen GOP Freiraum ergeben sich insbesondere durch die Novellierung des § 11 Abs. 6 BNatSchG:

- Freiraumsicherung und –pflege, einschließlich der Gestaltung des Ortsbildes (...),
- Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen (...),
- Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft.

Im Vergleich zu einem Landschaftsplan oder einem unverbindlichen, gestalterischen Entwurf können über einen GOP als Satzung oder einen B-Plan zur gezielten Entwicklung des

Freiraumes Flächennutzungen und Regelungen konkret festgesetzt und damit auch für Privatpersonen verbindlich gemacht werden. Im Vergleich zu Erholungskonzepten bietet sich zudem die Chance, dass man sich durch die integrierte Eingriffsregelung direkt mit den jeweiligen Umweltauswirkungen der entwickelten Ideen zu Erholungsinfrastrukturen o. ä. auseinandersetzt und somit eine spätere Umsetzung nicht an unvorhergesehenen bzw. unberücksichtigten Umweltbelangen scheitert. Hierdurch kann die Akzeptanz bei den Beteiligten gesteigert und eine Frustration im Nachgang vermieden werden. Auch hier gilt wiederum: Die Chance, wichtige Aspekte auch konkret festzusetzen, bieten informelle Instrumente nicht.

Ein Beispiel für einen Bebauungsplan, der sich schwerpunktmäßig dem Schutz und der Entwicklung eines Freiraumes auf der Basis eines GOPs widmet, ist der **Bebauungsplan Nr. 40 Dresden-Räcknitz „Südpark“ in Sachsen**. Die ca. 35 ha große Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dresden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und als Fläche für Wald dargestellt. Durch ein Symbol wird kleinräumig zugleich eine Gemeinbedarfsfläche für Vereins- und vereinsungebundenen Sport kenntlich gemacht. Der Landschaftsplan Dresdens weist die Fläche im Bestand als Acker und Wald aus und hat hier die Maßnahme „Anlage Grün- und Erholungsfläche“ verankert. Auf der Basis dieser Rahmenseetzungen wurde vom Landschaftsarchitekturbüro Dr. Eichstädt-Lobers ein Grünordnungsplan erarbeitet. Der Bebauungsplan regelt auf dieser Grundlage gezielt keine Neubebauung, sondern verfolgt als Planungsziele insbesondere die behutsame Entwicklung eines naturnahen Parks und die Schaffung eines Freizeitbereiches einschließlich des entsprechenden Wegenetzes und der Aktivitäts- und Bewegungsräume (Freizeitsport). Der B-Plan wurde 2022 als Satzung beschlossen.



Abb. 21: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark, Dresden, Sachsen (Dresden 2022).

Ein weiteres Beispiel für einen schwerpunktmäßig freiraumsichernden und –entwickelnden Bebauungsplan stellt der **Bebauungsplan Rissen 44 / Sülldorf 18 / Iserbrook 26 der Stadt Hamburg** dar. Mit einer Plangebietsfläche von ca. 650 ha ist der B-Plan vergleichsweise großflächig und beschränkt sich dementsprechend auf rahmensetzende Festsetzungen. Bis auf geringfügige bauliche Erweiterungen bestehender baulicher Kerne und neuen Wegen beinhaltet auch er im Kern vor allem grünordnerische Festsetzungen. Der B-Plan verfolgt ausdrücklich das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Rissener und Sülldorfer Feldmark als weitgehend unbebauter, landwirtschaftlich geprägter Landschaftsraum mit seiner hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie die Naherholung zu schaffen. Er wurde 2019 rechtsverbindlich veröffentlicht.

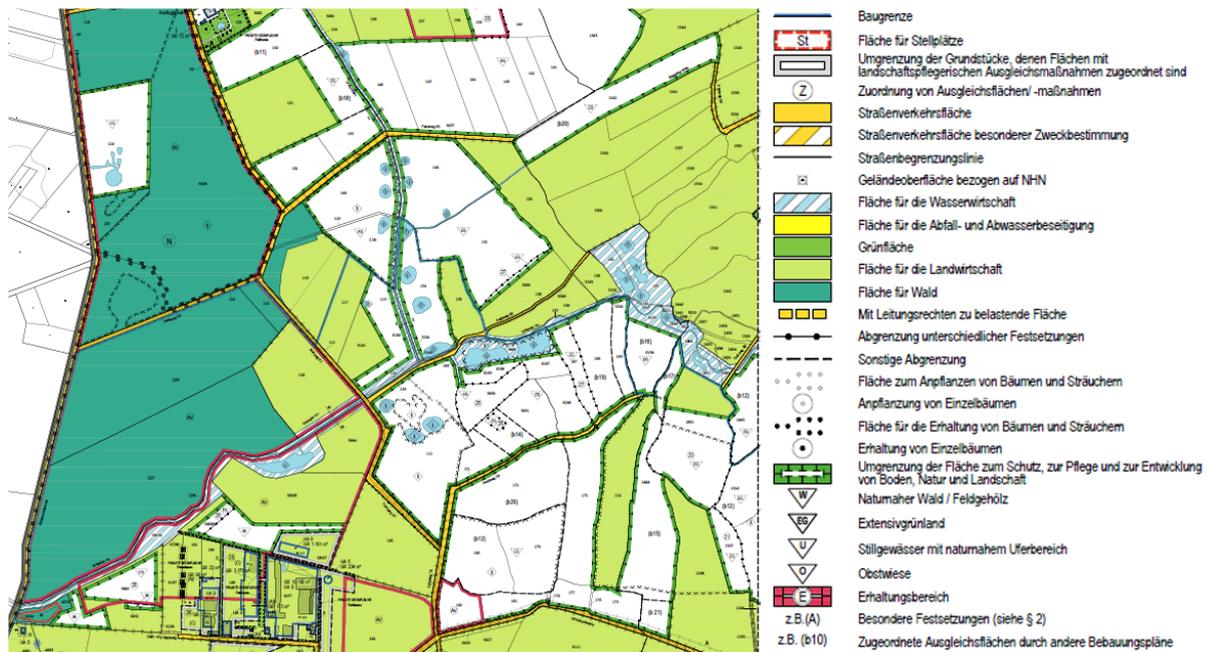


Abb. 22: Auszug aus dem B-Plan Rissen 44/ Sülldorf 18/ Iserbrook 26, Hamburg (Hamburg 2019).

Planungsphasen und Leistungsphasen gemäß HOAI

Bei der Aufstellung aller drei o. g. Typen von Grünordnungspläne werden erfahrungsgemäß jeweils sechs Planungsphasen durchlaufen, die in der nachfolgenden Übersicht den Leistungsphasen gemäß HOAI zugeordnet sind.

Tab. 3: Übersicht Planungsphasen.

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI
Orientierung	Vorarbeit Kommunalverwaltung vor Vergabe sowie Leistungsphase 1 HOAI: Klärung der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Ermitteln der Planungsgrundlagen
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorläufige Fassung
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorläufige Fassung
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorläufige Fassung
Beobachtung	nicht enthalten

Leistungsphase 4 der HOAI ist Ergebnis des gesamten Arbeitsprozesses. In dieser werden neben dem grünordnerischen Konzept ggf. auch die Kapitel der Analyse und Bewertung eines GOP überarbeitet und finalisiert, sodass die Leistungsphase übergreifend über alle Planungsphasen in der Tabelle verankert ist.

In den folgenden Kapiteln werden die **Planungsphasen** näher ausgeformt. Dabei wird auf die Besonderheiten der drei **Hauptanwendungsbereiche** eingegangen. **Checklisten** sollen praxisbezogene Hilfestellungen für einzelne Arbeitsschritte geben. Zugleich wird zu Beginn eines Kapitels der **Bezug zu den Leistungsphasen der HOAI** hergestellt. Hierbei ist es wichtig zu betonen, dass die Checklisten sowohl Grund- als auch besondere Leistungen nach HOAI integrieren, worauf bei der Vergabe zur Aufstellung eines Grünordnungsplans zu achten ist. Die **Adressaten der Checklisten** werden jeweils in der Tabellenüberschrift benannt. **Exkurse** vertiefen ausgewählte inhaltliche Aspekte und sind gesondert gekennzeichnet.

Die nachfolgenden Kapitel verbinden somit die inhaltlichen Erfordernisse eines zukunftsorientierten Grünordnungsplans mit den Bedingungen und Regelungen der HOAI und zeigen Interpretationen sowie Ergänzungsnotwendigkeiten auf.

4.2 Anforderungsprofile nach Planungsphasen

4.2.1 Orientierung (L. Riedl, C. Schmidt, B. Ehrenfeld, G. Hage)

Leistungsphase 1 HOAI „ Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs“ sowie besondere Leistungen nach HOAI

Ziel

In der Orientierungsphase gilt es, sich mit allen Beteiligten einen Überblick über die gestellte Aufgabe, die Planungssituation und die angestrebten Ziele zu verschaffen und einen zielgerichteten Planungsprozess zu strukturieren. Dazu gehört selbstverständlich auch die Festlegung durch die Stadt- und Gemeindeverwaltung, ob im konkreten Einzelfall überhaupt ein Grünordnungsplan aufzustellen ist oder nicht.

Die Orientierungsphase beinhaltet im Wesentlichen:

- **Screening:** Ist ein GOP aufzustellen? Welche Verknüpfung besteht zu anderen Instrumenten, damit der Leistungsumfang für die Bearbeitung klar abgegrenzt werden kann?
- **Scoping:** Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie Festlegung des Prozesses und der geplanten Partizipation

Die Arbeitsschritte werden im Folgenden näher beschrieben.

Screening

Grünordnungspläne **können** nach § 11 BNatSchG aufgestellt werden, müssen es nicht. Vor diesem Hintergrund soll die nachfolgende Checkliste den Stadt- und Gemeindeverwaltungen bei der Festlegung helfen, **ob im konkreten Einzelfall die Aufstellung eines GOP** erfolgen sollte oder nicht. Dabei gilt:

- Sollte eine der Fragen der Checkliste mit ja beantwortet werden, ist die Aufstellung eines Grünordnungsplanes grundsätzlich zu empfehlen.
- Je gravierender die Ausprägung des jeweiligen inhaltlichen Aspektes der Frage ist, desto dringlicher wird die Aufstellung eines Grünordnungsplanes empfohlen.
- Je mehr Fragen mit ja beantwortet werden, desto mehr spricht für die Aufstellung eines Grünordnungsplanes und desto höher sind grundsätzlich die fachlichen Anforderungen an den Grünordnungsplan.
- Je größer der Geltungsbereich oder die überbaubare Grundfläche, desto höher sind i. d. R. die Anforderungen an den Grünordnungsplan.

Es wird empfohlen, den Screening-Prozess zur Entscheidung über die Notwendigkeit eines Grünordnungsplans möglichst umfassend zu gestalten, indem verschiedene Ämter, Abteilungen oder Referate innerhalb der Kommunalverwaltung einbezogen werden. Durch eine solche Einbindung können unterschiedliche Perspektiven und spezifisches Fachwissen einfließen und besondere Erfordernisse frühzeitig erkannt werden.

Ist ein Grünordnungsplan aufzustellen?

Gibt es hochwertige Grün- und Freiräume im Plangebiet?

Tab. 4: Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen) Merkmale des Standorts, Teil 1.

Checkliste	Merkmale des Standortes
<input type="checkbox"/>	Gibt es im Plangebiet Flächen mit einer hochwertigen Arten- und Biotopausstattung?
<input type="checkbox"/>	Befinden sich im Plangebiet gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht?
<input type="checkbox"/>	Gibt es alten und wertvollen Baumbestand im Plangebiet?
<input type="checkbox"/>	Hat das Plangebiet oder Teile von ihm besondere Bedeutung für die Erholung oder die Grünversorgung angrenzender Siedlungsgebiete? Bietet es wertvolle Sichtbeziehungen oder ein hochwertiges Landschaftsbild?
<input type="checkbox"/>	Gibt es klimatisch besonders wertvolle Flächen im Plangebiet (Kaltluftentstehung, Luftregeneration, Luftaustausch)?
<input type="checkbox"/>	Gibt es seltene oder besonders fruchtbare Böden oder Böden mit besonderen Archivfunktionen im Plangebiet?
<input type="checkbox"/>	Hat das Plangebiet besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz? Gibt es Gewässer auf dem Plangebiet oder Flächen, die bei Hochwasser überschwemmt werden?
<input type="checkbox"/>	Gibt es historische Kulturlandschaftselemente / historische Kulturlandschaften im Plangebiet oder hat die Fläche besondere Bedeutung für das Natur- und Kulturerbe?

Gibt es maßgebliche Wissenslücken oder konzentrieren sich zu lösende Nutzungs- und Funktionskonkurrenzen im Plangebiet?

Tab. 5: Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen) Merkmale des Standorts, Teil 2.

Checkliste	Merkmale des Standortes
<input type="checkbox"/>	Bestehen nach den vorliegenden Planungen und Konzepten in der Stadt oder Gemeinde deutliche Wissenslücken in Bezug auf den Standort?
<input type="checkbox"/>	Gibt es für den Standort eine unübersichtliche Gemengelage einer Vielzahl vorliegender Planungen und Instrumente?
<input type="checkbox"/>	Gibt es erhebliche Nutzungs- oder Funktionskonkurrenzen im Plangebiet?

Tab. 6: Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen) Merkmale des Vorhabens.

Checkliste	Merkmale des Vorhabens
<input type="checkbox"/>	Geht mit dem Vorhaben eine hohe Versiegelung im Vergleich zur umgebenden Bebauung oder ähnlich genutzten Quartieren innerhalb der Kommune einher (bspw. Nutzung der Obergrenze nach § 17 BauNVO)?
<input type="checkbox"/>	Gehen mit dem Vorhaben direkt oder indirekt erhebliche Luft-, Lärm-, Licht- oder stoffliche Emissionen oder Abwasser- oder Abfallfrachten einher?
<input type="checkbox"/>	 <p>Ist das Plangebiet für die vorgesehene Neubebauung in einem B-Plan-Verfahren nach § 8 BauGB vergleichsweise großflächig (so z. B. bei Freiflächen-PV-Anlagen oder großflächigen Gewerbe- oder Wohnbauflächen)?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Soll der B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und in diesem Zuge keine Umweltprüfung durchgeführt werden?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Ist das Plangebiet für die vorgesehene Neubebauung in einem B-Plan-Verfahren nach § 8 BauGB vergleichsweise großflächig (so z. B. bei Freiflächen-PV-Anlagen oder großflächigen Gewerbe- oder Wohnbauflächen)?</p>

Tab. 7: Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Merkmale der Lage.

Checkliste	Merkmale der Lage
<input type="checkbox"/>	Enthalten übergeordnete oder kommunale Planungen/Konzepte Aussagen, die besondere Herausforderungen im Plangebiet erwarten lassen oder für das Plangebiet besondere Qualitäten ausweisen (bspw. Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan, Klimaanpassungskonzept, etc.)
<input type="checkbox"/>	Ist das Plangebiet Teil eines großräumigen Freiraumverbundes, Grünzuges oder Biotopverbundes?
<input type="checkbox"/>	Sind kumulativ durch andere bestehende oder zugelassene Vorhaben besondere Auswirkungen zu erwarten?
<input type="checkbox"/>	 <p>Hat die geplante Neubebauung lagebedingt eine besondere Bedeutung für die Ausbildung eines harmonischen und durchgrünten Ortsrandes?</p>

Checkliste	Merkmale der Lage
<input type="checkbox"/>	 <p>Befindet sich die geplante Neubebauung im Innenbereich und wird von Stadtquartieren mit einer überwiegend geringen Grünausstattung und einer hohen Einwohnerdichte oder von Stadtquartieren mit einer hohen Überwärmung umgeben, sodass das Vorhaben auch für umliegende Quartiere nutzbare Grün- und Freiflächen zur Verfügung stellen sollte?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Liegt das Plangebiet im baulichen Bestand, der durch eine geringe Grünausstattung und einen hohen Versiegelungsgrad geprägt wird und einen hohen grünordnerischen Entwicklungsbedarf aufweist?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Liegt das Plangebiet innerorts und soll künftig als Park oder Grünanlage mit besonderer Bedeutung für die Erholung gesichert und entwickelt werden?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Soll das Plangebiet künftig als Freifläche für eine durchgrünte Ortsrandgestaltung genutzt werden?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Ist das Plangebiet Teil einer Kulturlandschaft, die in ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung gesichert und entwickelt werden soll?</p>

Erläuterung

Die Checkliste wurde in zwei Workshops zusammen mit Planungspraktiker: innen aus Stadtverwaltungen und Büros dahingehend diskutiert, welche Aspekte die Aufstellung von Grünordnungsplänen erfahrungsgemäß beeinflussen. So entscheidet einerseits der (natur-)räumliche Kontext des jeweiligen Gebiets darüber, ob überhaupt eine **naturschutzfachliche Notwendigkeit** zur planerischen Steuerung gegeben ist (z. B. wertvolle, gefährdete Grün- und Freiräume oder auch Freiräume mit gezieltem Aufwertungsbedarf). Andererseits kommt es auf die Merkmale des Vorhabens und die konkrete Planungssituation sowie die aktuellen Herausforderungen/Bedürfnisse an, ob **regulativ ein Handlungsbedarf** besteht.

Standortbezogen spricht das Vorhandensein **hochwertiger Grün- und Freiräume** für die Aufstellung eines Grünordnungsplanes, da mit dem GOP die vorhandenen Freiraumfunktionen konkretisiert und qualifiziert in den Abwägungsprozess eingebracht und gezielt grünordnerische Festsetzungen zum Erhalt dieser entwickelt werden können. Konkrete Beispiele im Innenbereich sind z. B. grünordnerische Festsetzungen, um eine Bebauung in grünen

Innenhöfen in zweiter und dritter Reihe zu verhindern. Im Außenbereich, d. h. in diesem Fall am Siedlungsrand, sind gestalterische Vorschläge durch einen GOP z. B. dann entscheidend, wenn einzelne Lücken oder Freiräume teilweise bebaut werden sollen, die in einem großflächigen Zusammenhang mit der freien Landschaft stehen oder eine besondere Funktion für den bestehenden Siedlungsbereich aufweisen (bspw. bedeutsame Kaltluftproduktionsfläche).

Ein GOP kann auch dann zielführend sein, wenn die **bestehenden Instrumente gegenüber der gewünschten Entwicklung Lücken aufweisen**. Denn der GOP hebt sich u. a. dadurch von anderen landschaftsplanerischen Instrumenten auf örtlicher Ebene ab, dass er sowohl gestalterisch-konzeptionelle Inhalte formulieren als auch rechtssichere Festsetzungen vorbereiten kann. Demnach ist ein GOP dann sinnvoll, wenn für die Entwicklung eines Gebiets Entwicklungsziele oder gestalterische Konzepte fehlen oder es an einer verbindlichen Festsetzung von Maßnahmen mangelt. Ein GOP kann zugleich eine **bündelnde Informationsquelle für Entscheidungsträger** schaffen, wenn für das entsprechende Vorhabengebiet eine Vielzahl verschiedener Studien oder Aussagen aus übergeordneten Instrumenten (Landschaftsplan, Regionalplan, etc.) vorliegt. Die Bündelung verschiedener Informationen in einem Planwerk macht Zielkonflikte häufig erst erkennbar und lösbar.

Vorhabensbezogen spricht für die Aufstellung eines GOPs, wenn **Vorhaben mit voraussichtlich negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft geplant werden und diese mit Hilfe eines GOP minimiert werden können**. Dies umfasst Projekte, die entweder einen im Vergleich zur umliegenden Bebauung oder generell hohen Versiegelungsgrad aufweisen, wie zum Beispiel Gewerbegebiete. Darüber hinaus fallen Projekte darunter, die im Vergleich zu den üblichen Bebauungsplänen in der Kommune besonders großflächig sind, wie zum Beispiel Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine pauschale Mindestgröße des Geltungsbereichs kann bundesweit nicht als Kriterium vorgegeben werden, da sich die Größe des Geltungsbereiches von Kommune zu Kommune sehr unterscheidet und es zum anderen auch durchaus bei kleinflächigen Vorhaben sinnvoll und wichtig sein kann, einen Grünordnungsplan aufzustellen. Dies gilt z. B. für bauliche **Vorhaben im beschleunigten Verfahren** (gem. § 13 a BauGB). Da im beschleunigten Verfahren auf eine Umweltprüfung verzichtet wird, stellt der Grünordnungsplan in diesen Fällen das einzige Instrument dar, das Umweltbelange aufbereitet und in die Bebauungsplanung einbringt. So kann vermieden werden, dass Abwägungsfehler entstehen und ggf. daraufhin das beschleunigte Verfahren in ein Regelverfahren geändert werden muss. Außerdem spricht für die Aufstellung eines GOP, wenn mit dem Vorhaben **Belastungen der Umwelt** (bspw. Schadstoffemissionen) einhergehen. Ein GOP empfiehlt sich auch, wenn **Freiräume langfristig zu erhalten bzw. aufzuwerten** sind und diese durch (zukünftigen) Bebauungsdruck bedroht sein könnten. Auch im Vorfeld eines Wettbewerbs oder städtebaulichen Entwurfs kann es empfehlenswert sein einen GOP aufzustellen, damit grünordnerische Erfordernisse und Maßnahmen frühzeitige Berücksichtigung bei der städtebaulichen Ausgestaltung eines Gebiets finden.

Auch **lagebezogen** können verschiedene Aspekte für die Aufstellung eines GOP sprechen. Beispielsweise kann mit Hilfe eines GOPs gezielt die **Aufwertung von naturschutzfachlich defizitären bzw. schützenswerten Freiräumen** geplant werden. Das gilt insbesondere im Innenbereich für Flächen mit geringer Grünversorgung. So kann beispielsweise eine in einem GOP vorgesehene Begrünung die Klimaanpassung ermöglichen, indem sie den Wasserrückhalt und die Verdunstung fördert, sowie die Aufenthaltsqualität verbessert. Gleichsam kann mithilfe eines GOPs der Ortsrand gestaltet werden, entweder, wenn sich dieser durch ein Neubaugebiet verschiebt oder wenn (potenziell) hochwertige Freiflächen am Siedlungsrand geschützt und

aufgewertet werden sollen. Diese Funktion des Schutzes und der Aufwertung kann der GOP auch für großflächige Freiräume leisten, z. B. für Teilbereiche von Grünzäsuren oder wertvolle Kulturlandschaften, sowie im innerörtlichen Kontext für geplante Parks und Grünflächen.

Exkurs: Standards zur Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Grünordnungsplans

Der Verwaltung einer Stadt oder Kommune ist zu empfehlen, **Leitlinien** festzulegen, wann ein Grünordnungsplan aufgestellt werden sollte. Diese können nicht eine Entscheidung im Einzelfall ersetzen, geben aber eine Orientierung und zeigen entsprechende Regelungen für eine Entscheidung auf.

So gibt es z. B. eine sehr zielführende **Handreichung der Stadtverwaltung** (Bremen 2017), wann Grünordnungspläne aufgestellt werden sollen und in beispielhafter Form verschiedene Planungsinstrumente miteinander verknüpft. Beispielsweise soll u. a. dann ein Grünordnungsplan erarbeitet werden, wenn Flächen entwickelt werden sollen, die im FNP mit einer „Grünschraffung“ dargestellt sind. Die Grünschraffung im FNP (Planzeichen „Bauflächen mit zu sichernden Grünfunktionen/besonderes Planungserfordernis bei Innenentwicklungsvorhaben“) liegt über all denjenigen Bestandsbauflächen, die mit hochwertigen und zu sichernden Grünfunktionen ausgestattet sind, um diese im Rahmen der qualifizierten Innenentwicklung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Erfasst eine Planung solche Flächen oder auch Grünverbindungen, Grünflächen, historische Ortskerne mit Altbaubereichen, unversiegelte Außenbereichsflächen oder Flächen mit Defiziten in der Ausstattung mit Grünfunktionen und ist nach überschlägiger Prüfung damit zu rechnen ist, dass zur Sicherung oder Entwicklung der Grünfunktionen oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes Entwicklungs- oder Neugestaltungsmaßnahmen, ggf. auch umfangreichere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich werden, soll in Bremen ein Grünordnungsplan aufgestellt werden.

Die besagte Grünschraffung erstreckt sich z. B. über das Gebiet des Neuen Hulsberg-Viertels, für das der Bebauungsplan Nr. 2450 eine innerstädtische Wohnbauentwicklung auf einem Konversionsgrundstück des Klinikums Bremen mit einem anspruchsvollen Freiraumkonzept vorsieht. Da durch die Grünschraffung im FNP das Erfordernis zur Aufstellung eines GOPs gegeben war, wurde dieser im Jahr 2016 vom Büro protze+theiling GbR auf Basis eines vorangegangenen städtebaulichen Gutachtenverfahrens erstellt. Der Grünordnungsplan diente wiederum als Grundlage für den nachfolgenden freiraumplanerischen Wettbewerb für die öffentlichen Freiräume im Quartier. Somit konnten die grünordnerischen Belange optimal in die Gestaltung des Gebietes einbezogen und im Grünordnungsplan aufgezeigte Flächenkonflikte durch den freiraumplanerischen Wettbewerb weitestgehend gelöst werden.

Wenn geklärt ist, dass ein Grünordnungsplan aufzustellen ist, sind in einem nächsten Schritt die Verknüpfungen zu anderen planerischen Instrumenten näher zu bestimmen, um den Leistungsumfang für die Bearbeitung des GOP klar abzugrenzen und Mehrarbeit zu vermeiden. Bei der Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte und der Definition von Schnittstellen kann die nachfolgende Tabelle herangezogen werden.

Tab. 8: Checkliste inhaltliche Schwerpunkte und Schnittstellen (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen).

Checkliste	Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte und Schnittstellen
<input type="checkbox"/>	<p>Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein Neubauvorhaben aufgestellt (GOP Neubau)?</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungskonzept erforderlich: Es sind im GOP Festsetzungsvorschläge für grünordnerische Maßnahmen zu erarbeiten (siehe Toolbox) • Eingriffsregelung erforderlich: Es sind im GOP Festsetzungsvorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten (siehe Kap. 5.3) • Umweltprüfung erforderlich: Es sollten klare Schnittstellen zwischen Umweltprüfung / -bericht und GOP definiert werden (siehe Kap. 5.2) • Es ist zu klären, ob ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) notwendig ist und die Schnittstellen zwischen saP und GOP definiert werden (siehe Kap. 5.4)
<input type="checkbox"/>	<p>Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt (GOP Baulicher Bestand)?</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungskonzept erforderlich: Es sind im GOP Festsetzungsvorschläge für grünordnerische Maßnahmen zu erarbeiten (siehe Toolbox) • Unter 20.000 m² Grundfläche ist keine Eingriffsregelung erforderlich. Über 20.000 m² Grundfläche sind im GOP Festsetzungsvorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten. • Es ist keine Umweltprüfung erforderlich. • Es ist zu klären, ob ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) notwendig ist; wenn ja, sind die Schnittstellen zwischen saP und GOP zu definieren (siehe Kap. 5.4)
<input type="checkbox"/>	<p>Wird der Grünordnungsplan zur Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung eines Freiraumes oder Teilraumes einer Kulturlandschaft aufgestellt, entweder als Grundlage eines Bebauungsplanes oder als eigenständiger Grünordnungsplan (GOP Freiraum)?</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungskonzept erforderlich: Es sind im GOP Festsetzungsvorschläge für grünordnerische Maßnahmen zu erarbeiten (siehe Toolbox). Ausnahme: der GOP soll nur die rahmensetzenden Vorgaben für nachgelagerte Wettbewerbe entwickeln, die das Vorhaben dann konkret ausformen • In der Regel ist keine Eingriffsregelung erforderlich (Ausnahmen stellen ggf. neu geplante bauliche Anlagen innerhalb der Grünfläche dar).

Checkliste	Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte und Schnittstellen
	<ul style="list-style-type: none"> • Wird ein B-Plan im Regelverfahren nach § 8 BauGB aufgestellt, sollte die durchzuführende Umweltprüfung direkt mit dem GOP gekoppelt werden (siehe Kap. 5.2). • Häufig kann auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden (sofern jedoch erhebliche landschaftliche Veränderungen vorgesehen sind, sind besonders und streng geschützte, planungsrelevante Arten zu prüfen und zu berücksichtigen).

Erläuterung

Bereits im Screening der Orientierungsphase ist die Verknüpfung des GOP mit anderen Instrumenten zu klären, die für das Bearbeitungsgebiet bereits bestehen oder parallel erarbeitet werden. Letztlich hängt das Leistungsbild anderer Instrumente (z. B. Umweltprüfung) davon ab, welche Leistungen bereits mit dem GOP erbracht werden. Auch das Leistungsbild des GOPs kann durch Leistungen anderer Instrumente beeinflusst werden.

Scoping: Festlegung des Untersuchungsrahmens

In der Orientierungsphase ist der Untersuchungsrahmen (Leistungsumfang gem. HOAI) räumlich und inhaltlich festzulegen. Die nachfolgende Checkliste kann zur Überprüfung der darin zu klärenden Aspekte genutzt werden.

Tab. 9: Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 1.

Checkliste	Festlegung des Untersuchungsrahmens
<input type="checkbox"/>	Entspricht das Plangebiet des GOP dem Plangebiet des Bebauungsplanes?
<input type="checkbox"/>	Sind über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen zu erwarten, z. B. auf Arten und Biotopverbund, auf Erholungsbeziehungen oder Gewässer und wurde dies bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes berücksichtigt?
	Zusammenstellung bestehender Ziele/Flächenausweisungen für das Plangebiet und daraus bestehende Herausforderungen für den Planungsprozess
<input type="checkbox"/>	Ausweisungen Landesentwicklungs- und Regionalplan für das Plangebiet
<input type="checkbox"/>	Kommunale Ziele und Flächenausweisungen:
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan: Ziele und Darstellungen
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan: Ziele und Erfordernisse/Maßnahmen zur Umsetzung
<input type="checkbox"/>	Spezifische Fachbeiträge Fachplanungen oder Gutachten (z. B. Immissionsschutz, Artenschutz, Gewässerentwicklungspläne)
<input type="checkbox"/>	Ziele und Strategien der kommunalen Entwicklung zu Natur, Umwelt und nachhaltiger Entwicklung (bspw. Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Förderung der Kulturlandschaft, erforderliche Freiraumversorgung je Quartier)
<input type="checkbox"/>	Strategien und informelle Planungen auf Quartiersebene

Checkliste	Festlegung des Untersuchungsrahmens
<input type="checkbox"/>	Wettbewerbsergebnisse, städtebaulicher Entwurf
<input type="checkbox"/>	 <p>Für GOP Freiraum in Kulturlandschaften: Ziele der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft aufgreifen (Mindestflurkonzepte, relevante Ziele aus Programmen der Länder zu Landschaftspflege, Waldbau usw.)</p>

Festlegung zu berücksichtigender sowie zusätzlich erforderlicher Daten und vertiefender Untersuchungen:

Welche Planungen und Konzepte liegen bereits vor und sind im GOP zu berücksichtigen?

Tab. 10: Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 2.

Checkliste	Zu berücksichtigende Planungen und Konzepte
<input type="checkbox"/>	Regionalplan
<input type="checkbox"/>	Landschaftsrahmenplan
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsplan (StEP)/Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) o. ä. Konzepte
<input type="checkbox"/>	Informelle Konzepte mit Umweltbezug (z. B. Klimaanpassungskonzept, Grünkonzepte, Spielplatzkonzept, Biotopverbundplanung etc.)
<input type="checkbox"/>	Wettbewerbsergebnisse
<input type="checkbox"/>	Begrünungssatzung(en) o. ä. Satzungen

Welche inhaltlichen Themen spielen im Plangebiet eine besondere Rolle?

Tab. 11: Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 3.

Checkliste	Inhaltliche Themen im Plangebiet
<input type="checkbox"/>	Klimaanpassung und Klimaschutz
<input type="checkbox"/>	Schaffung von Grünverbindungen
<input type="checkbox"/>	Regenwassermanagement
<input type="checkbox"/>	Erholungsvorsorge

Checkliste	Inhaltliche Themen im Plangebiet
<input type="checkbox"/>	Verringerung der Versiegelung/ Bodenschutz
<input type="checkbox"/>	Anlage von Sport- und Spielplätzen
<input type="checkbox"/>	Herstellung Biotopverbund
<input type="checkbox"/>	Anlage von Rad- und Fußwegen
<input type="checkbox"/>	Erhalt wertvoller Altgehölze/ wertvoller Biotope
<input type="checkbox"/>	Entwicklung von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Grünordnerische Konzeption)

Sind folgende vertiefende Untersuchungen für das Plangebiet von Bedeutung? Falls ja, liegen sie bereits vor oder ist eine zusätzliche Beauftragung notwendig?

Tab. 12: Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 4.

Vertiefende Untersuchung	Liegt vor	Ist zusätzlich zu beauftragen
Kartierung des Baumbestandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biotopkartierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kartierung ausgewählter Artgruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Differenzierte Klimabewertungen (insb. zur Kaltluftentstehung und zum Kaltluftabfluss sowie potenziell hitzebelastete Bereiche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starkregengefahrenkarte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Differenzierte Angaben zur Erholungsnutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tab. 13: Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 5.

Checkliste	Festlegung des Untersuchungsrahmens
<input type="checkbox"/>	 <p>Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein Neubauvorhaben aufgestellt (GOP Neubau)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • so gliedern, dass eine gute Verknüpfung mit Umweltbericht erfolgen kann • Ausführlich – dient als Grundlage für Umweltprüfung (siehe Kap. 5.2)
<input type="checkbox"/>	

Checkliste	Festlegung des Untersuchungsrahmens
	<p>Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt (GOP Baulicher Bestand)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiere Struktur und Gliederung, klare Fokussierung auf Schwerpunkte • Problemorientierter GOP – Reduktion auf das Wesentliche
<input type="checkbox"/>	 <p>Wird der Grünordnungsplan zur Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung eines Freiraumes oder Teilraumes einer Kulturlandschaft aufgestellt, entweder als Grundlage eines Bebauungsplanes oder als eigenständiger Grünordnungsplan (GOP Freiraum)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiere Struktur und Gliederung, klare Fokussierung auf Festsetzungsvorschläge für Freiraumsicherung und -entwicklung (Möglichkeiten ausführen) • Problemorientierter GOP – Reduktion auf die zentralen Zielsetzungen

Erläuterung

- **Räumlich**

Das Plangebiet ist in der Orientierungsphase abzugrenzen. In der Regel entspricht das Plangebiet des Grünordnungsplanes dem des Bebauungsplanes. Sollten mit dem baulichen Vorhaben jedoch Auswirkungen auf oder von angrenzende(n) Gebiete zu erwarten sein, ist der Untersuchungsraum größer zu fassen.

- **Inhaltlich**

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen sind zusammenzustellen und der weitere Bedarf an Daten und Unterlagen ist zu konkretisieren. Zugleich sind vertiefende Untersuchungen festzulegen. Diese können von Standort zu Standort und auch hinsichtlich der Zielsetzungen und Herausforderungen variieren.

Scoping: Festlegung des Prozesses und der geplanten Partizipation

In der Orientierungsphase sollte zugleich der **Planungsprozess** definiert und ein verbindlicher Arbeitsplan unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge aufgestellt werden. Grundsätzlich sollte man sich in diesem Schritt auch mit der vorgesehenen **Beteiligung** auseinandersetzen. Hierbei ist zu differenzieren, welche formellen Beteiligungsschritte mindestens zu erfüllen sind und in welcher Form darüber hinaus eine informelle Beteiligung zielführend erscheint.

Tab. 14: Checkliste Planungsprozess, inkl. Beteiligung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planer: innen), Teil 1.

Checkliste	Festlegung der Beteiligung
<input type="checkbox"/>	<p>Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein Neubauvorhaben aufgestellt (GOP Neubau)?</p> 

Checkliste	Festlegung der Beteiligung
<input type="checkbox"/>	Welche formellen Beteiligungsschritte sind erforderlich? Wie viele Beteiligungsveranstaltungen sind zusätzlich zu den formellen Beteiligungsschritten zielführend?
<input type="checkbox"/>	Können bei der Beteiligung Synergien mit anderen Instrumenten (bspw. Scoping zur Umweltprüfung des B-Plans) genutzt werden?
<input type="checkbox"/>	Wer sind die entscheidenden Akteure, die in den Prozess einbezogen werden sollen (Experten, Träger öffentlicher Belange, Maßnahmenumsetzer: innen, Betroffene...)?
<input type="checkbox"/>	Welches Format ist am geeignetsten, um die Beteiligten aktiv einzubinden und zu einem fruchtbaren Ergebnis zu kommen?
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt (GOP Baulicher Bestand)? 
<input type="checkbox"/>	Welche Akteure sollen trotz der gesetzlichen Einschränkung der Beteiligung am Prozess einbezogen werden, z. B. da deren Beiträge die Planung beschleunigen, unterstützen oder die Tragfähigkeit ihrer Ziele und Maßnahmen erhöhen kann?
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zur Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung eines Freiraumes oder Teilraumes einer Kulturlandschaft aufgestellt, entweder als Grundlage eines Bebauungsplanes oder als eigenständiger Grünordnungsplan (GOP Freiraum)? 
<input type="checkbox"/>	Welche formellen Beteiligungsschritte sind erforderlich? Wie viele Beteiligungsveranstaltungen sind zusätzlich zu den formellen Beteiligungsschritten zielführend?
<input type="checkbox"/>	Wer sind die entscheidenden Akteure, die in den Prozess einbezogen werden sollen (Experten, Träger öffentlicher Belange, Maßnahmenumsetzer: innen, Betroffene...)?
<input type="checkbox"/>	Welches Format ist am geeignetsten, um die Beteiligten aktiv einzubinden und zu einem fruchtbaren Ergebnis zu kommen?

Tab. 15: Checkliste Planungsprozess, inkl. Beteiligung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planer: innen), Teil 2.

Checkliste	Erarbeitung und Dokumentation des GOP
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein Neubaurhaben aufgestellt (GOP Neubau)? 

Checkliste	Erarbeitung und Dokumentation des GOP
<input type="checkbox"/>	Gibt es triftige Gründe, den GOP nicht als gesondert dokumentiertes Planwerk zu entwickeln?
<input type="checkbox"/>	Wenn ja, d. h. wenn der GOP direkt in den B-Plan oder den Umweltbericht integriert werden soll: An welcher Stelle wird dokumentiert, inwiefern Umweltbelange in der Planung und Abwägung berücksichtigt wurden?
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt (GOP Baulicher Bestand)? 
<input type="checkbox"/>	Wodurch wird sichergestellt, dass die relevanten Umweltbelange frühzeitig und umfassend berücksichtigt werden?
<input type="checkbox"/>	An welcher Stelle wird dokumentiert, inwiefern Umweltbelange in der Planung und Abwägung berücksichtigt wurden?
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zur Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung eines Freiraumes oder Teilraumes einer Kulturlandschaft aufgestellt, entweder als Grundlage eines Bebauungsplanes oder als eigenständiger Grünordnungsplan (GOP Freiraum)? 
<input type="checkbox"/>	Wie sollen die im Scoping festgelegten Inhalte ausgearbeitet und dokumentiert werden?

Tab. 16: Checkliste Planungsprozess, inkl. Beteiligung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planer: innen), Teil 3.

Checkliste	Festlegung des Verfahrens (zeitlicher Rahmen)
<input type="checkbox"/>	In welchem Zeitrahmen soll der GOP bearbeitet werden? Wann sollen welche Meilensteine fertiggestellt sein?

Erläuterung



Besonderheiten bei einem GOP zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB

Bei GOPs zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB gilt es in der Orientierungsphase, die gewünschten **Beteiligungsveranstaltungen** festzulegen, d. h. insbesondere deren Anzahl und soweit möglich auch das Format (z. B. Infoveranstaltung, Workshop, runder Tisch, Geländebegehung etc.). Je eher dabei geklärt wird, welches die entscheidenden Akteure sind, desto besser gelingt es, sie einerseits möglichst frühzeitig in den Prozess einzubinden und andererseits, die Beteiligungsformate auf den Adressatenkreis zuschneiden zu können. Insbesondere bei konfliktträchtigen Vorhaben oder wenn der Erfolg maßgeblich von der Beteiligung der Betroffenen und Maßnahmenumsetzern abhängig ist, sollte für einen fruchtbaren Prozess ausreichend Zeit und Mittel bereitgestellt werden. Erfahrungen zeigen, dass insbesondere ein aktiver und kontinuierlicher Austausch mit dem Bebauungsplan zu gestalterischen Fragen (bspw. Baulinie, nicht überbaubare Bereiche, Festsetzungen) zielführend ist.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, den **GOP gesondert und zusammenhängend zu dokumentieren**. Er trägt mit seinem gestalterisch-konzeptionellen Charakter maßgeblich zur ökologischen Aufwertung der Fläche bei. Elemente, die auch Bestandteil anderer Instrumente sind, wie z. B. die Analyse der Schutzgüter nach BNatSchG für die Umweltprüfung, können dafür vom GOP übernommen werden. Damit kann die Bearbeitung ebenjener Instrumente vereinfacht werden. Soll der GOP jedoch **primär in den B-Plan oder den Umweltbericht integriert** werden, ist in der Orientierungsphase zu klären, welche GOP-Bausteine konkret eingebracht werden sollen, um eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten. Wichtig ist dabei, dass die relevanten Umweltbelange frühzeitig und umfassend im Prozess berücksichtigt werden und dies in der Dokumentation transparent dargestellt wird.



Besonderheiten bei einem GOP im baulichen Bestand nach § 13 a BauGB

Bauvorhaben im Bestand nach § 13 a BauGB werden in einem beschleunigten Verfahren geplant. Dementsprechend sollte auch ein assoziierter GOP bzw. sollten in den B-Plan eingebrachte grünordnerische Aspekte in stark **problemorientierter Form** erarbeitet werden. In der Orientierungsphase gilt es dabei zu klären, welche konkreten Elemente des GOP im jeweiligen Einzelfall benötigt werden und wie eine effiziente Ausarbeitung dieser gewährleistet werden kann. Diesem Schritt ist besondere Bedeutung beizumessen, da der GOP im beschleunigten Verfahren das einzige Instrument ist, welches Umweltbelange für die Planung aufbereitet.

In der Beteiligung kann in § 13 a BauGB-Fällen von einer frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 BauGB). Dementsprechend ist auch eine Beteiligung zu verknüpften grünordnerischen Aspekten nicht rechtlich verpflichtend.

Für die Dokumentation ist neben einem gesonderten GOP auch ein direkt in den B-Plan integrierter GOP denkbar, da mit ihm das Prinzip der schlanken Planung sehr gut umgesetzt

werden kann. Entscheidend dabei ist allerdings, dass klar ersichtlich wird, inwiefern Umweltbelange und grünordnerische Gesichtspunkte in die Planung und Abwägung eingeflossen sind. Am besten eignet sich hierfür ein eigenständiges Kapitel innerhalb der B-Plan-Begründung.

Letztlich dient diese Dokumentation als Nachweis, dass Umweltbelange auch ohne Umweltprüfung hinreichend berücksichtigt wurden und das Verfahren rechtssicher durchgeführt wurde.



Besonderheiten bei einem GOP Freiraum

Auch für diese GOPs sollte die Beteiligung festgelegt werden, da z. B. eine sorgsame Einbindung der Pflegenden und Bewirtschaftenden wesentliche Grundvoraussetzung für die Tragfähigkeit der zu entwickelnden Maßnahmen ist. Besondere Sorgfalt ist bei GOPs für Kulturlandschaften notwendig, da die Maßnahmen dort potenziell häufig nicht von kommunalen Pflegebetrieben oder Dienstleistern, sondern vor allem von Landwirten umgesetzt werden, die zugleich ihre wirtschaftliche Rentabilität im Blick haben müssen.



Abb. 23: GOP Freiraum – eine Visualisierung (TU Dresden, A. Wittmer).

4.2.2 Analyse (L. Riedl, C. Schmidt, B. Ehrenfels, G. Hage)

Leistungsphase 2 HOAI „Ermitteln der Planungsgrundlagen“ sowie besondere Leistungen nach HOAI

Ziel

In der Analyse werden die in der Orientierung festgelegten Inhalte zur Beschreibung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaft bearbeitet. Damit bildet die Analyse letztlich die fachliche Grundlage, um im weiteren Planungsverlauf zielführende baurechtliche Festsetzungen aus Sicht der Grünordnung zu treffen und diese hinreichend begründen zu können.

Die Analyse beinhaltet im Wesentlichen:

- **Bestandsaufnahme** nach § 1 BNatSchG: Ermitteln, Beschreiben und Bewerten nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Darstellen in Text und Karte

Bestandsaufnahme nach § 1 BNatSchG: Ermitteln, Beschreiben und Bewerten

Die **Bestandsaufnahme** eines GOP richtet sich nach den in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und umfasst damit regelmäßig die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung

- der **biologischen Vielfalt** (Arten, Biotope, Biodiversität einschließlich Biotopverbund/ Biotopvernetzung),
- der **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts** (Boden, Klima und Luft, Wasser) sowie
- der **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** und des **Erholungswertes** von Natur und Landschaft.

Die Bestandsaufnahme muss dabei in Inhalt und Detaillierung so ausgestaltet sein, dass daraus in einer späteren Phase des Bearbeitungsprozesses Ziele sowie Erfordernisse und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG entwickelt werden können. Die nachfolgende Checkliste fasst wesentliche Aspekte sowie Besonderheiten entsprechend der Hauptanwendungsbereiche zusammen.

Tab. 17: Checkliste Analyse - Inhalte (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 1.

Checkliste	Ermittlung und Beschreibung der biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
<input type="checkbox"/>	Kurze, allgemeine Beschreibung der Landschaftscharakteristik des Bearbeitungsgebiets und Einordnung in den gesamträumlichen Kontext
<input type="checkbox"/>	Erfassung des Zustands gemäß § 1 BNatSchG sowie freiraumstruktureller Belange entsprechend der Festlegungen im Scoping
<input type="checkbox"/>	GOP Neubau nach § 8 BauGB:

Checkliste

Ermittlung und Beschreibung der biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft



Die Analyse des GOP orientiert sich an den Zielen des Naturschutzes sowie an freiraumstrukturellen und gestalterischen Belangen (bspw. Freiraumversorgung). Zu beachten sind hierbei die Festlegungen, die im Scoping getroffen wurden, insbesondere bzgl. vorhandener und zu berücksichtigender Datengrundlagen sowie zusätzlich beauftragter Erfassungen.

Empfehlung zur optimalen Verknüpfung mit dem Umweltbericht: Inhaltlich deckt die Analyse des GOP nicht alle Schutzgüter des UVPG ab, die für den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB benötigt werden. Im Sinne einer leichteren Integrationsfähigkeit empfiehlt es sich, die Gliederung des GOP-Analysekapitels an der Gliederung des Umweltberichts zu orientieren, damit die Inhalte passgenau aus dem GOP in den Umweltbericht überführt werden können. Sofern gewünscht und in der Bearbeitung zwischen Umweltprüfung und GOP abgestimmt, können - unter der Voraussetzung einer zusätzlichen Finanzierung – bei Bedarf auch die weiteren Schutzgüter des UVPG (Mensch und menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) im GOP analytisch aufbereitet werden, damit alle prüfpflichtigen Inhalte für die Umweltprüfung in gleicher Weise vorliegen. Genauso können diese Bestandteile selbstverständlich auch in der Umweltprüfung selbst ergänzt werden.

GOP Bestand nach § 13 a BauGB:



Die Analyse sollte sich von vornherein thematisch auf besonders relevante Belange fokussieren (z. B. Wasserrückhalt statt Wasser, lokalklimatische Ausgleichsfunktion statt allgemein Klima, usw.). Das unterstützt eine zielorientierte Planung. Thematische Schwerpunkte können v.a. im Biotop- und Artenschutz liegen (z. B. Artvorkommen, Altbaumbestand, Wasserrückhalt), sowie bei Themen der doppelten Innenentwicklung (z. B. Umfeldanalyse bzgl. Grünausstattung, multifunktionale Aufwertung von Freiräumen).

GOP Freiraum:



Abhängig vom Zweck der Analyse und den Standortpotenzialen der Fläche sollte eine thematische Fokussierung auf besonders bedeutsame Belange erfolgen (bspw. prägende Kulturlandschaftselemente, bedeutsame Erholungsaspekte).

Gliederung: Sofern eine Umweltprüfung erforderlich ist, empfiehlt sich im Sinne einer leichteren Integrationsfähigkeit, die Gliederung des GOP-Analysekapitels an der Gliederung des Umweltberichts zu orientieren. In den Bundesländern mit eigenständigen GOPs kann sich die Gliederung auch ausschließlich an § 1 BNatSchG anlehnen.

Gegebenenfalls Erarbeitung fachspezifischer Vertiefungen (gemäß Orientierungsphase oder Hinweisen zur vertieften Betrachtung von der Ebene der

Checkliste	Ermittlung und Beschreibung der biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
	vorbereitenden Bauleitplanung, d. h. ausgehend vom Landschaftsplan, Flächennutzungsplan oder dem dazu gehörigen Umweltbericht)

Tab. 18: Checkliste Analyse - Inhalte (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 2.

Checkliste	Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
<input type="checkbox"/>	Bewertung des Zustands und der Bedeutung der Betrachtungsgegenstände gemäß der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge (§ 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/>	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber vorhandenen Belastungen und Beeinträchtigungen

Tab. 19: Checkliste Analyse - Inhalte (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 3.

Checkliste	Darstellung
<input type="checkbox"/>	Darstellung der relevanten Aussagen in Text, Skizzen und Karten
<input type="checkbox"/>	Allgemeinverständliche Sprache
<input type="checkbox"/>	Gliederung entsprechend der o. g. Hinweise, vollständige und effiziente Darstellung
<input type="checkbox"/>	Darstellungsmaßstab in einer Spannweite von 1:500 bis 1:5000, üblicherweise im Maßstab 1:1000 analog zum B-Plan
<input type="checkbox"/>	Adressatengerechte Aufbereitung der Informationen

Erläuterung

In der Analyse wird der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG beschrieben und bewertet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann der GOP wie kein zweites Instrument naturschutzfachliche, grünordnerische und gestalterische Informationen und Aussagen bündeln. Die Betrachtungsgegenstände des GOP sind teilweise, aber nicht vollständig identisch mit denen der Umweltprüfung. Umweltfachliche Gutachten (z. B. zu Immissionsschutz) sind daher gesondert zu erstellen und werden für eine Gesamtabwägung der Umweltbelange ergänzend zum GOP in die Abwägung des B-Planes oder des eigenständigen GOPs eingebracht (Grünberg 2016). Die Analyse erfolgt üblicherweise im Maßstab 1:1000 (analog zum Bebauungsplan). Sie kann je nach Größe des Bearbeitungsgebiets grundsätzlich in einer Spannweite von 1:500 bis max. 1:5000 variieren. Übergeordnete rechtliche Grundlage für die Bewertung ist § 1 BNatSchG. Bestehen für das Bearbeitungsgebiet bereits Konzepte oder Analysen auf derselben Maßstabsebene (bspw. eine entsprechende Klimamodellierung), so können die Analyseinhalte nach einer Prüfung auf Aktualität in den GOP übernommen werden. Liegen landschaftsplanerische Analysen auf kommunaler Ebene vor, z. B. durch einen Landschaftsplan, so werden diese im GOP maßstabsgerecht vertieft.



Besonderheiten bei einem GOP zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB

Bei GOPs zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB ist zu berücksichtigen, dass in der Regel parallel eine Umweltprüfung durchzuführen ist und die Ergebnisse der Analyse und Bewertung des GOPs so aufbereitet werden sollten, dass sie als Textbausteine gut in der Umweltprüfung verwendet werden können und keine Doppelarbeit entsteht.



Besonderheiten bei einem GOP im baulichen Bestand nach § 13 a BauGB

Bei Vorhaben im Bestand nach § 13 a BauGB sind der Biotop- und Artenschutz, die Erholungsvorsorge sowie ausgewählte Umweltbelange im Innenbereich thematisch besonders relevant, z. B. der vorhandene Altbaumbestand, spezifische Artvorkommen, die Versorgung mit Grün- und Freiflächen (siehe nachfolgende Exkursbox) oder Aspekte des Klimawandels wie Wasser-rückhalt und Überwärmung. Dementsprechend sollte die Analyse und Darstellung im GOP von vornherein auf die relevanten Inhalte fokussiert werden. Damit kann auch eine Aufwandsreduzierung einhergehen.



Besonderheiten bei einem GOP Freiraum

Freiräume haben sehr vielfältige Funktionen in Natur und Landschaft. Insofern kommt es bei einem GOP zum Schutz und zur Entwicklung eines Freiraumes oder eines Teils der Kulturlandschaft darauf an, die besonderen Spezifika und Werte des Raumes herauszuarbeiten.

Exkurs: Orientierungswerte zur Bewertung des Versorgungsgrades mit öffentlichen Grünflächen

Manche Städte haben eigene **Orientierungswerte** und spezifische planerische Ansätze für die Bewertung des Versorgungsgrades ihrer Einwohner: innen mit öffentlichen Grünflächen (z. B. München, Berlin, Dresden, Bremen, Leipzig u. a.). Liegen solche vor, sind diese bei der Erarbeitung eines GOPs selbstverständlich zu nutzen. Verfügt die Stadt oder Gemeinde über keinen eigenen Ansatz, kann auf die **bundesweiten Empfehlungen** des Gutachtens von Blum et al. (2023) zurückgegriffen werden.

- **Nachbarschaftsversorgung:** 4 m² wohnungsnaher öffentliche erholungswirksamer Grünflächen pro Einwohner: in – bis 250 m Fußwege- bzw. 150 m Luftlinienentfernung
- **Wohngebietsversorgung:** 6 m² wohngebietsbezogene öffentliche erholungswirksamer Grünflächen pro Einwohner: in – bis 500 m Fußwege- bzw. 300 m Luftlinienentfernung

- **Stadtteilversorgung:** 7 m² siedlungsnahere öffentliche erholungswirksame Grünflächen pro Einwohner: in – bis 1.000 m Fußwege- bzw. 650 m Luftlinienentfernung
- **Stadtversorgung:** 7 m² übergeordnete öffentliche erholungswirksame Grünflächen pro Einwohner: in – bis 5 km ÖPNV-Entfernung

Insgesamt entspricht das einem Orientierungswert von **24 m² öffentliche erholungswirksame Grünflächen** pro Einwohner: in.

Ergänzend für die Grünversorgung im Kontext zu Arbeitsstätten schlagen Blum et al. (2023) folgenden Orientierungswert vor:

- **2 m² arbeitsstättennahe öffentliche erholungs-, gesundheits- und klimarelevant wirksame Grünflächen** pro Arbeitsplatz – bis 200 m Fußwegentfernung

Zugleich werden die nachfolgenden Orientierungswerte für die Ausstattung mit Straßenbäumen empfohlen, jeweils bezogen auf den bepflanzbaren Straßenraum:

- **Hauptverkehrs- und Erschließungsstraßen** (doppelte Baumreihe): 133 Bäume/km bzw. beidseitig ein Baum/15 m
- **Nebenstraßen** (einseitige Baumreihe): 67 Bäume/km bzw. einseitig ein Baum/15 m
- **schmale Nebenstraßen** (einseitige Baumreihe): 30 Bäume/km bzw. einseitig ein Baum/33 m
- **öffentliche Stellplatzanlagen:** ein großkroniger Baum pro angefangene 4 Stellplätze

Über Aspekte der Grünausstattung hinaus kann in der Analysephase das breitgefächerte **Methodenspektrum der Landschaftsplanung** genutzt werden, welches an dieser Stelle nicht wiederholt werden soll. Vielmehr ist auf das umfangreiche Repertoire an diesbezüglichen Fachbüchern und Leitfäden zu verweisen.

Bestandsaufnahme und Bewertung sollten im Text des Grünordnungsplanes klar voneinander unterscheidbar sein und - wo möglich und sinnvoll - mit Abbildungen bzw. Karten untersetzt werden, die die räumliche Binnendifferenzierung des Plangebietes widerspiegeln. Wie viele kartographische Darstellungen letztlich integriert werden, hängt vom jeweiligen Plangebiet ab. Mindestens sollte jedoch eine **Bestandskarte** die Ausgangssituation darstellen (Nutzungstypenkartierung / Biotopkartierung). Diese dient zugleich als wesentliche Grundlage für die Eingriffsregelung und muss somit auch die dort erforderlichen Aspekte umfassen. Die Bestandskarte ist auch Basis für eine Vielzahl an themenspezifischen Bewertungen.

Ein Beispiel für eine Bestandskarte stellt der nachfolgende Auszug aus dem Grünordnungsplan bzw. **Fachbeitrag Naturschutz für den B-Plan 293 „Konversion Fritsch-Kaserne – ehem. Unterkunftsbereich“ in der Stadt Koblenz, Rheinland-Pfalz**, dar, der vom Planungsbüro Sweco GmbH 2023 erarbeitet wurde (GOP Baulicher Bestand).

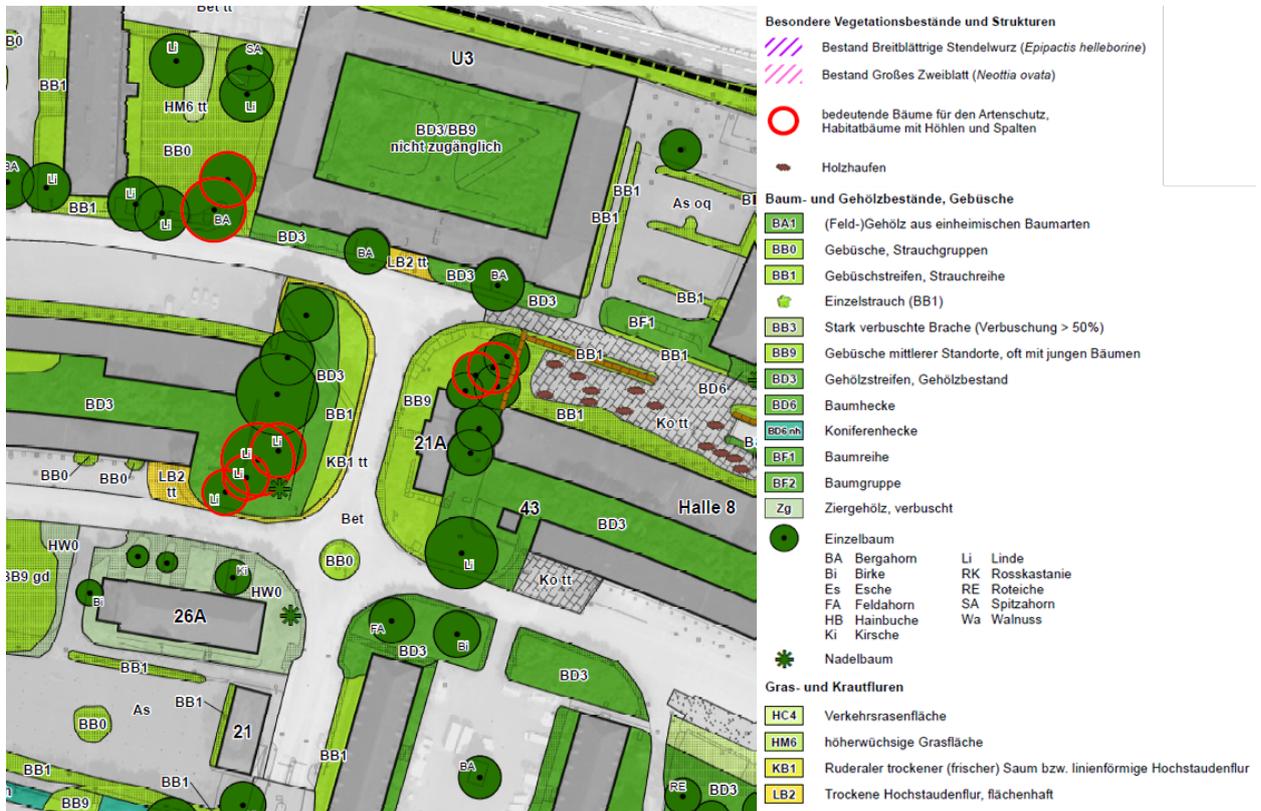


Abb. 24: Auszug aus dem GOP (Fachbeitrag Naturschutz) für den B-Plan 293 „Konversion Fritsch-Kaserne – ehem. Unterkunftsbereich“, Stadt Koblenz (Sweco GmbH).

Im baulichen Bestand stellt die Kartierung und Bewertung erhaltenswerter Baumbestände ein typisches Charakteristikum von Grünordnungsplänen dar (siehe Abb. 25).

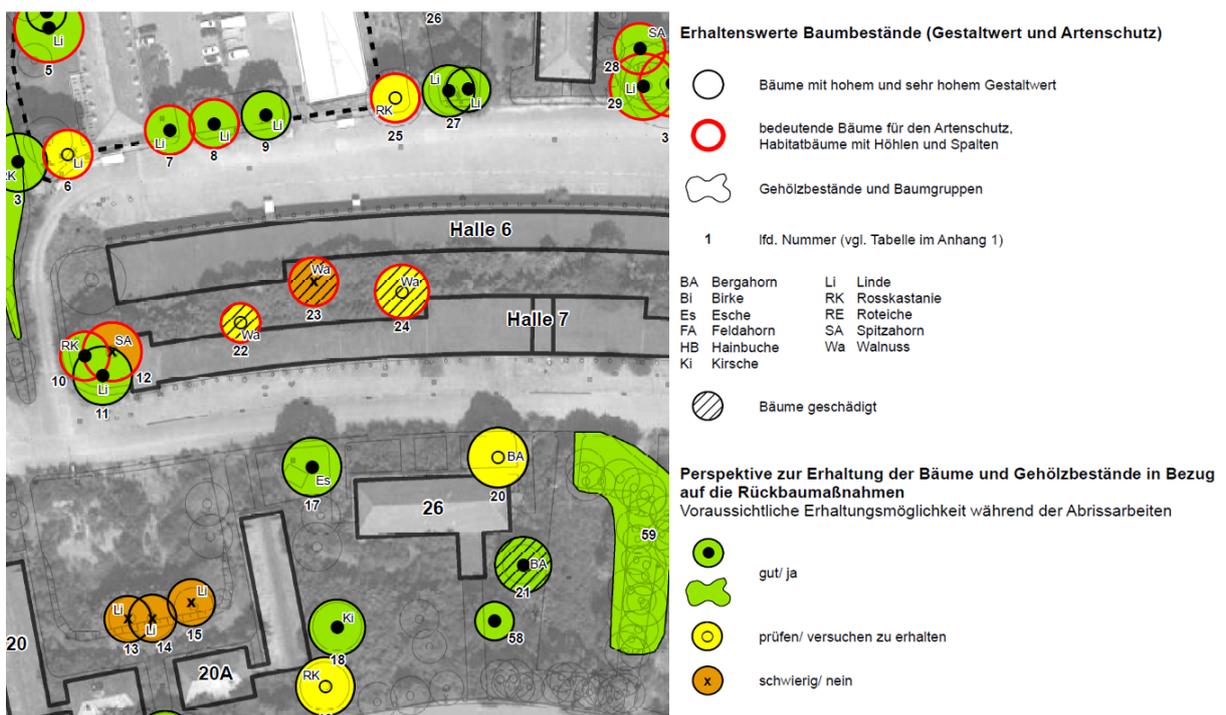


Abb. 25: Auszug aus dem GOP (Fachbeitrag Naturschutz) für den B-Plan 293 „Konversion Fritsch-Kaserne – ehem. Unterkunftsbereich“, Stadt Koblenz (Sweco GmbH).

Aufgrund der aktuellen Herausforderungen des Klimawandels und der großen Dynamik im Themenfeld soll im folgenden Exkurs exemplarisch auf **klimabezogene Analysen und Bewertungen** eingegangen werden.

Exkurs: Klimabezogene Analysen und Bewertungen

Verfügt eine Stadt oder Gemeinde über Klimaprojektionen, entsprechende Fachgutachten, einen Landschaftsplan mit hinreichend genauen und aktuellen klimatischen Bewertungen oder ein Klimaanpassungskonzept, empfiehlt es sich, von diesen Grundlagen auszugehen. Falls möglich sind die fachlichen Grundlagen für den GOP Planungsraum und sein Umfeld maßstabsbezogen zu konkretisieren bzw. anzupassen. Liegen keine spezifischen fachlichen Grundlagen vor, kann das **Überwärmungsrisiko** überschlägig auf Basis der städtebaulichen Strukturtypen bewertet werden, wie das nachfolgende Beispiel aus Dresden zeigt:

Tab. 20: Bewertung der potenziellen Überwärmung auf der Basis von Stadtstrukturtypen am Beispiel Dresden (Schmidt et al. 2014).

Stadtstrukturtypen	Mittelwert Grünanteil im Beispiel Dresden in %	Tendenz Temperaturentwicklung	Tendenz Temperaturentwicklung in K
Reihenhausbebauung, Plattenbauten, Einfamilien- und Doppelhausbebauung	60 - 65	Keine maßgebliche Zunahme	-1 bis 0 K
Zeilenbebauung, dörfliche Bebauung, Bahngelände	55	Geringe Zunahme	0 bis + 1 K
Offene Mischbebauung, Gebäudeketten, Punkthochhäuser, Würfelhausbebauung, sonstige Bebauung	40 - 45	Mittlere Zunahme	+1 bis +2 K
Blockrandbebauung, geschlossene Mischbebauung, Kerngebiet, Industrie, Gewerbe, Verkehrsflächen	10 - 35	Hohe Zunahme	Größer als + 2 K

Analog dazu kann die entlastende klimatische Wirkung von un bebauten Grün- und Freiflächen bewertet werden. So definiert Mosimann (1999) vegetationsgeprägte Freiflächen unter folgenden Bedingungen als „**klimatische Komfortinsel**“: Mindestgröße der vegetationsgeprägten Freifläche: 0,5 – 1 ha; maximales Breiten-/ Längenverhältnis: 1:4 (möglichst kompakte Flächen); keine Emissionen in der Freifläche. Je nach Ausprägung können sie dabei unterschiedliche klimaökologische Funktionen erfüllen (Schmidt et al. 2014):

- **Tag-Oasen** mindern die Tagestemperatur durch Verschattung und Verdunstungskälte und umfassen Grünflächen, die durch hohe und dichte Vegetationsstrukturen mit geschlossenem Kronendach (Wald) oder dichte Gehölzbestände über 2 m dominiert werden
- **Nacht-Oasen** mindern die Nachttemperatur durch nächtliche Abstrahlung und umfassen Grünflächen, die durch offene Freiflächen mit niedriger Vegetation dominiert und nur durch kleinere Baum- und Strauchgruppen gegliedert werden

- **Tag- und Nachtoasen** mindern Tag- und Nachttemperaturen durch eine sehr vielfältige Struktur mit sowohl Waldbeständen als auch offenen Freiflächen und einer Vielzahl unterschiedlicher Mikroklimata

Bongardt (2006) gibt abstrahierend die Fläche, in der eine klimatische Wirksamkeit einer Grün- und Freifläche gegeben ist, mit der doppelten Größe ihrer Grundfläche an. Der Umfang der Abkühlungswirkung einer Grün- und Freifläche hängt im Konkreten von der Vegetationsausprägung sowie der Größe, Lage und Topographie der Fläche ab, ebenso die Reichweite ihrer klimatischen Gunstwirkung in umliegende (bebaute) Gebiete hinein (Beispiele u. a. in Moderow & Goldberg 2019). Liegen klimatische Gutachten für eine Stadt oder ein Stadtquartier vor, sollten insofern die daraus ablesbaren Werte für die Abkühlungswirkung und klimatische Reichweite der verwendet werden. Fehlen stadtspezifische Gutachten oder Messungen, empfiehlt es sich, die Bewertung der klimatischen Reichweite anhand der Flächengröße der Grün- und Freifläche vorzunehmen, z. B. bei Grünflächen der Nachbarschaftsversorgung ca. 30 m, bei Grünflächen der Wohngebietsversorgung ca. 100 m und bei Grünflächen der Stadtteil- und Stadtversorgung ca. 200 m (Schmidt et al. 2014). Die Abkühlungswirkung steigt ebenfalls mit der Flächengröße. Im nachfolgenden Beispiel wurde sie pauschalierend mit -2 K angenommen.

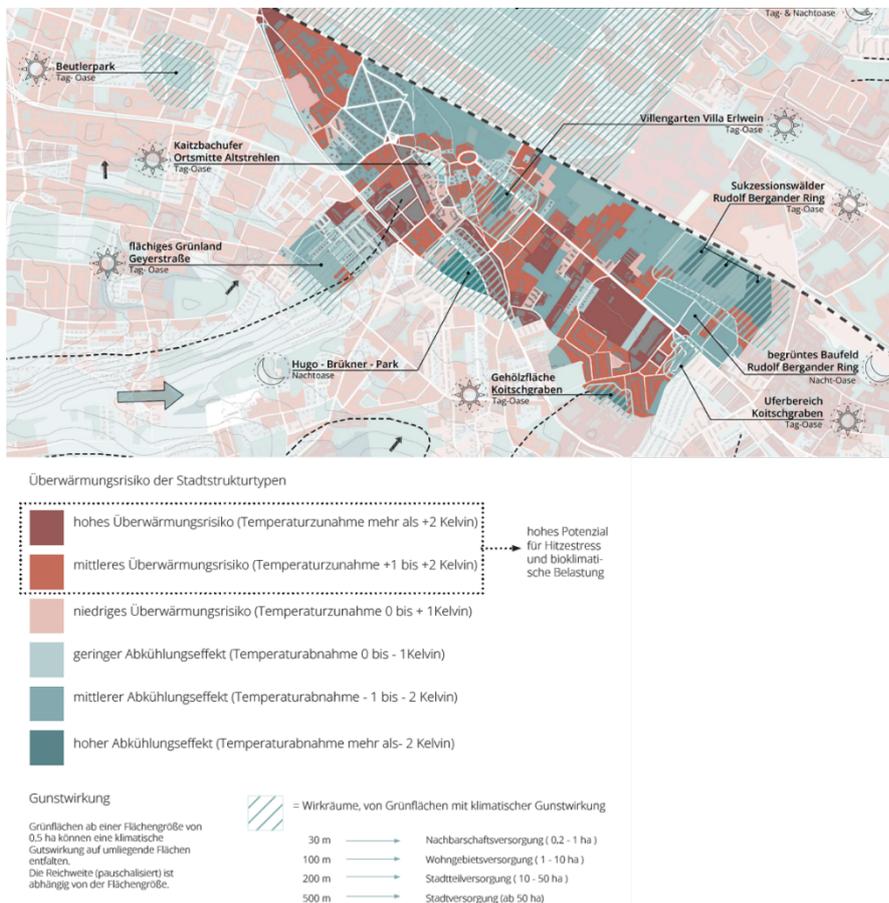


Abb. 26: Beispiel für eine klimatische Bewertung (TU Dresden, C. Langosch).

Neben Aspekten der Überwärmung spielen in bebauten Gebieten immer wieder **Starkregenereignisse** eine maßgebliche Rolle. Viele Städte verfügen mittlerweile über gute Kartierungen,

die zeigen, in welchen Bereichen bei Starkregenereignissen mit Ansammlungen von Wasser zu rechnen ist. Dies kann für die Erarbeitung eines GOP wesentliche Impulse liefern (siehe Abb. 27).

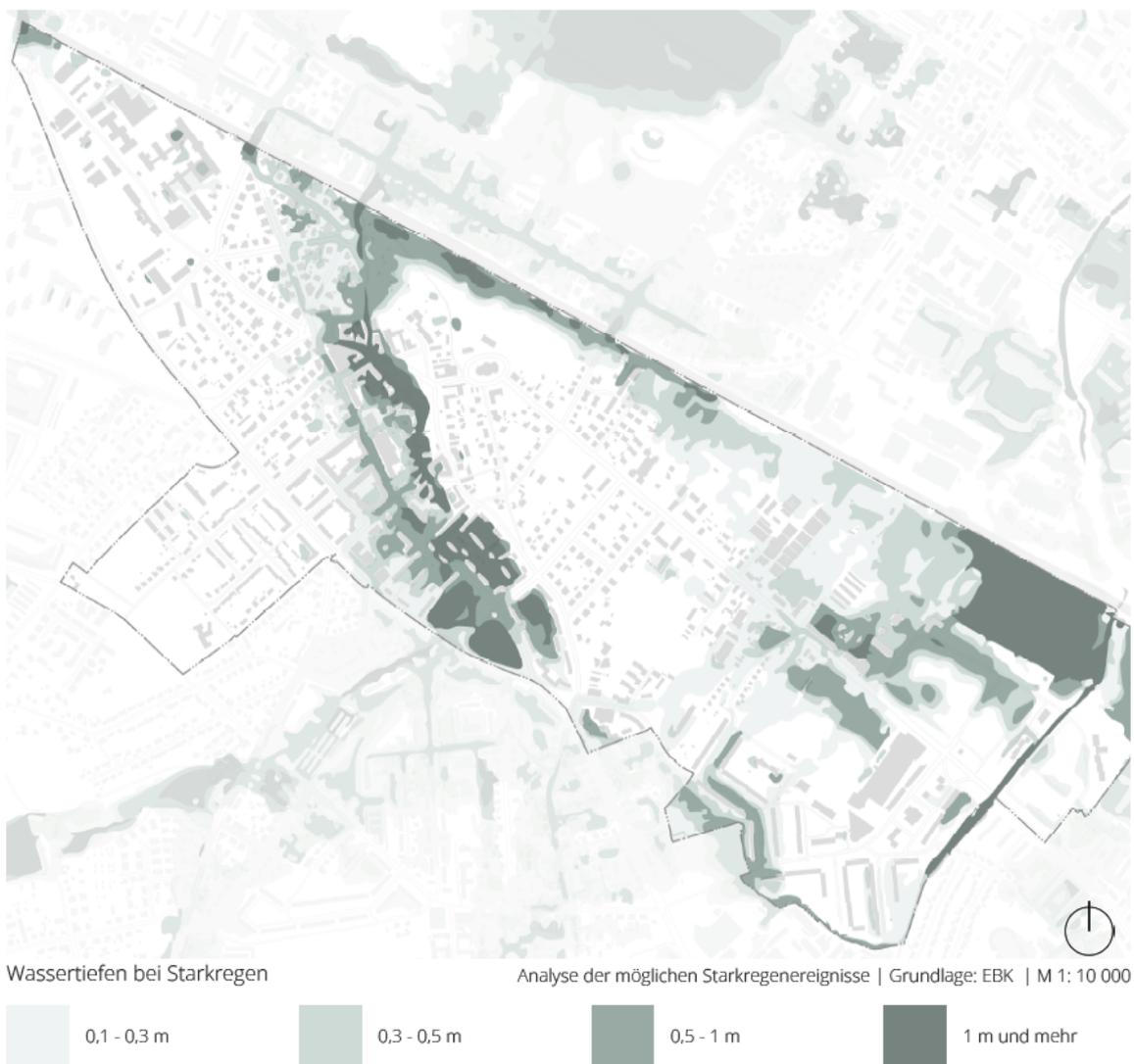


Abb. 27: Beispiel für eine Analyse von Starkregenereignissen (TU Dresden, C. Langosch).

Prozess und Partizipation

Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Aspekte zusammen, die im Bearbeitungsprozess nicht zuletzt in Bezug auf die Beteiligung wesentlicher Akteur: innen zu berücksichtigen sind.

Tab. 21: Checkliste Analyse - Partizipation und Prozess (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 1.

Checkliste	Ablauf zur Erarbeitung der Inhalte
<input type="checkbox"/>	Berücksichtigung übergeordneter Planungen (v.a. Landschaftsplan, Flächennutzungsplan)

Checkliste	Ablauf zur Erarbeitung der Inhalte
<input type="checkbox"/>	Nachrichtliche Übernahme von Festlegungen des Naturschutzes und der Raumplanung, sowie von umweltbezogenen Fachplanungen (z. B. Schutzgebietsausweisungen)
<input type="checkbox"/>	Nachrichtliche Übernahme aller Flächen mit Nutzungsbindungen zur Gewährleistung eines verbesserten Flächenmanagements (z. B. Kompensationsflächen)
<input type="checkbox"/>	Festlegen von fachlichen Vertiefungen, sofern diese nicht bereits in der Orientierung bestimmt wurden
<input type="checkbox"/>	Wenn notwendig, Erhebung und Kartierung zusätzlicher Informationen (ggf. unter Einbindung von lokalen Akteuren) – siehe hierzu Ergebnisse der Orientierungsphase
<input type="checkbox"/>	Konkretisierung des in der Orientierung festgelegten Arbeitsprogramms mit Zeitvorgaben, Meilensteinen und Terminsetzungen

Tab. 22: Checkliste Analyse - Partizipation und Prozess (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 2.

Checkliste	Partizipation
<input type="checkbox"/>	Regelmäßige Besprechung und Abstimmung der Inhalte mit dem Planungsträger, einschließlich der finalen Abnahme der Analyse als Basis für weitere Planungsschritte (d. h. nach festgelegtem Stichtag werden bspw. Datengrundlagen nicht mehr aktualisiert oder erneuert)
<input type="checkbox"/>	Bei Bedarf zusätzliche Abstimmungen mit den Fachbehörden
<input type="checkbox"/>	Zum Ermitteln spezieller örtlicher Belange: Einbeziehung von Schlüsselakteur: innen sowie der interessierten Öffentlichkeit (z. B. ehrenamtlicher Naturschutz für Artvorkommen) oder auch der allgemeinen Öffentlichkeit



Besonderheiten bei einem GOP zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB

Bei GOPs zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB kann insbesondere die Einbeziehung von anerkannten Naturschutzverbänden oder ehrenamtlichen Akteur: innen des Naturschutzes in der Analyse wertvolle Informationen beisteuern. Zudem können z. B. auch Wertzuschreibungen und Nutzungsgewohnheiten der Bevölkerung die herkömmlichen landschaftsplanerischen Analysen und Bewertungen ergänzen. Dies betrifft z. B. Wegebezüge oder auch Erholungsgewohnheiten.



Besonderheiten bei einem GOP im baulichen Bestand nach § 13 a BauGB

Insbesondere bei Vorhaben im baulichen Bestand ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich ein Teil der im Plangebiet zu bewältigenden Nutzungs- und Funktionsansprüche aus den benachbarten Gebieten ergeben kann. Vor diesem Hintergrund kann die Einbeziehung der Einwohner: innen des Umfeldes bereits in der Analysephase wertvolle Impulse mit sich bringen.



Besonderheiten bei einem GOP Freiraum

Da in Kulturlandschaften bzw. in größeren innerörtlichen Freiräumen oftmals andere Akteurskonstellationen als im bebauten Bereich bestehen, kann es gerade in solchen Fällen sinnvoll sein, schon in der Analysephase die wesentlichen Nutzer: innen der Landschaft wie z. B. Landwirtschaftliche Betriebe sowie maßgebliche Eigentümer: innen einzubinden. Auf diese Weise kann nicht nur die (Geo-)Datenanalyse ergänzt, sondern auch die spätere Konzeption und Durchführung von Maßnahmen erleichtert werden.

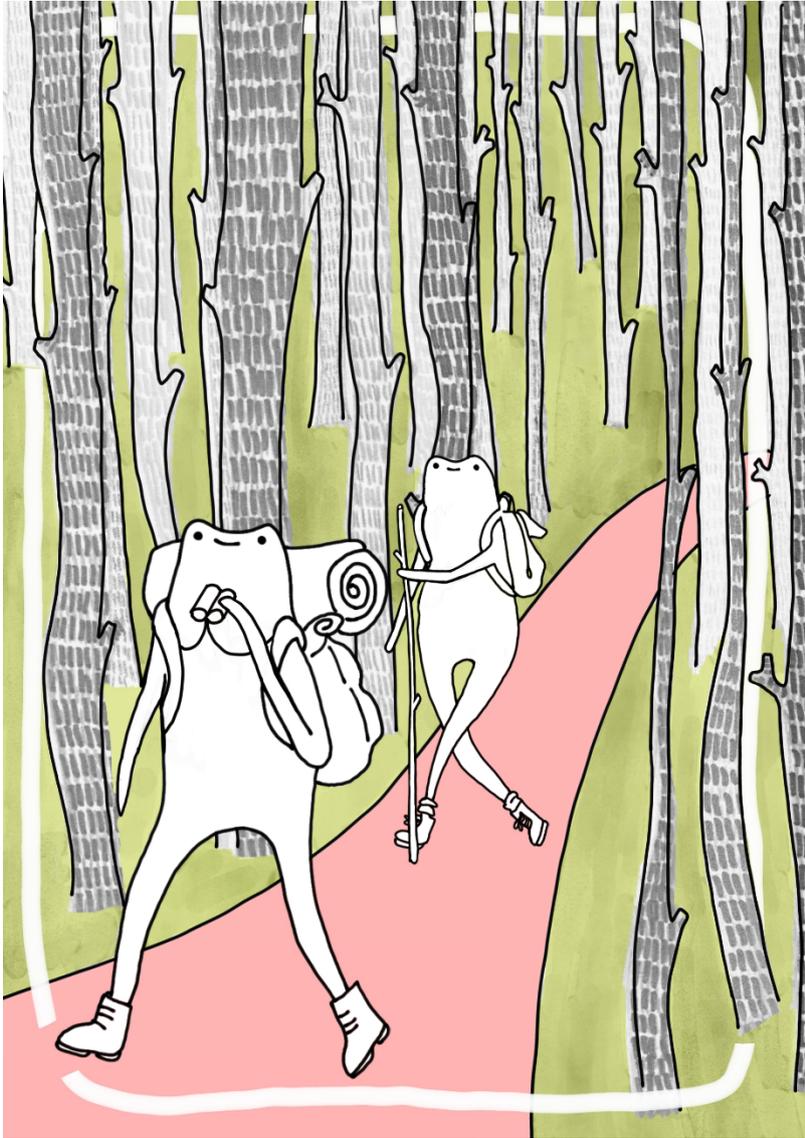


Abb. 28: Amphibienwanderung – einer von vielen Aspekten in der Analyse (TU Dresden, S. Menz).

4.2.3 Herausforderungen und Ziele (L. Riedl, C. Schmidt, B. Ehrenfels)

Leistungsphase 3 HOAI „Vorläufige Fassung“ sowie besondere Leistungen nach HOAI

Ziel

In diesem Schritt werden die **Zielvorstellungen** für die Entwicklung von Natur und Landschaft für das Plangebiet formuliert sowie die **Herausforderungen** und (sofern vorhanden) zu lösende **Zielkonflikte** aufgezeigt. Dabei sollten übergeordnete Planungen und Konzepte, welche relevante Ziele für Natur und Landschaft enthalten (bspw. Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Quartierskonzepte), die bereits in der Orientierungsphase bei der Zusammenstellung der planungsrelevanten Unterlagen gesichtet wurden, berücksichtigt werden.

Die Planungsphase beinhaltet im Wesentlichen:

- Aufgreifen übergeordneter **Ziele**
- Herausstellen besonderer **Herausforderungen** aus der Analyse sowie Aufzeigen von ggf. vorhandenen und im Planungsprozess zu lösenden **Zielkonflikten**

Die nachfolgenden Checklisten geben Hinweise, wo sich übergeordnete Ziele finden, worauf beim Ableiten der räumlich konkreten Herausforderungen zu achten ist und in welchen Fällen eine Beteiligung besonders sinnvoll erscheint.

Inhaltliche Aspekte

Tab. 23: Checkliste Ziele (Adressaten: zuständige Planer: innen).

Checkliste	Übergeordnete Ziele (auch Planungsvorgaben genannt)
<input type="checkbox"/>	Nationale Ziele von Naturschutz gemäß § 1 BNatSchG (werden auch für die Bewertung in Kap. 4.2.2 herangezogen)
<input type="checkbox"/>	Weitere nationale Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung: Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Landesziele zu Naturschutz und nachhaltiger Entwicklung (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan und Programme der Länder)
<input type="checkbox"/>	Kommunale Ziele und Flächenausweisungen (siehe Zusammenstellung in Orientierungsphase):
<input type="checkbox"/>	 <p>Für GOP Freiraum in Kulturlandschaften: Ziele der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft aufgreifen (Mindestflurkonzepte, relevante Ziele aus Programmen der Länder zu Landschaftspflege, Waldbau usw.)</p>

Tab. 24: Checkliste Herausforderungen (Adressaten: zuständige Planer: innen).

Checkliste	Räumlich konkrete Herausforderungen
<input type="checkbox"/>	Welche Umwelt- und Freiraumfunktionen sind hochwertig und sollen gesichert werden? (z. B. hohes Wasserrückhaltevermögen, Kaltluftleitbahn, wertvoller Altbaubestand, einzig verbleibende Grünfläche, die fußläufig im Quartier erreichbar ist)
<input type="checkbox"/>	Welche Aufwertungspotenziale bestehen, d. h. welche Funktionen sind zwar noch geringwertig, ließen sich aber bei entsprechender Aufwertung auf der Fläche entwickeln?
<input type="checkbox"/>	Welche Umwelt- und Freiraumfunktionen erfüllen die Flächen des Bearbeitungsgebiets für den Gesamttraum bzw. welche Funktionen könnten sie bei entsprechender Entwicklung/Aufwertung erfüllen (z. B. Freiraumversorgung auch im Zusammenspiel mit Umgebenden Quartieren, klimatische Ausgleichswirkung, Wasserspeicher, Biotopschutz und -vernetzung)?
<input type="checkbox"/>	Welche zukünftigen Nutzungen sind an welchen Stellen des Plangebiets konkret vorgesehen und welche Auswirkungen können diese auf Natur und Landschaft mit sich bringen?

Prozess und Partizipation

Tab. 25: Checkliste Prozess und Partizipation (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 1.

Checkliste	Zielkonzept erstellen
<input type="checkbox"/>	Relevante Ziele aus den übergeordneten Planwerken, Programmen und Fachbeiträgen/Gutachten aufgreifen
<input type="checkbox"/>	Herausforderungen aus der Analyse ableiten (Kap.4.2.2) und Entwicklungsziele für das Plangebiet definieren

Tab. 26: Checkliste Prozess und Partizipation (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 2.

Checkliste	Beteiligung
<input type="checkbox"/>	Herausforderungen klar an Planungsträger kommunizieren und entsprechende Ziele eng abstimmen, sodass diese auch als Ziele der Gesamtplanung verstanden werden (bei GOP Neubau oder Bestand: gestalterischer Austausch mit allen Beteiligten der Bauleitplanung)

Erläuterung

Die wesentliche Aufgabe der Planungsphase ist es, die Herausforderungen für das Plangebiet aus den Analyseergebnissen herauszuarbeiten, übergeordnete Ziele für die Bewältigung der räumlichen Herausforderungen für das Plangebiet entsprechend zu konkretisieren sowie Zielkonflikte aufzuzeigen. Besonders wichtig sind dabei hochwertige Umwelt- und Freiraumfunktionen, die das Plangebiet für die gesamte Stadt oder Kommune erfüllt oder bei entsprechender Entwicklung erfüllen könnte (bspw. klimatischer Ausgleich für das umliegende Quartier

oder die Gemeinde insgesamt, Freiraumversorgung, Ortsbild, Biotopvernetzung usw.). Defizite lassen sich nur nachhaltig ausgleichen, wenn sich die angestrebte Entwicklung an den naturräumlichen Voraussetzungen orientiert. Idealerweise wird eine natürliche landschaftliche Entwicklung unterstützt. Bspw. lassen sich i.d.R. auf temporär überfluteten Auenböden hochwertige Retentionsflächen, aber keine intensiv genutzten Erholungsbereiche entwickeln. Die resultierenden Handlungsschwerpunkte dienen als Fundament und Maßgabe für das Leitbild und Grobkonzept (Kap. 4.2.4).

Aufgrund seiner herausragenden Stellung als bündelndes Instrument können (und sollen) im GOP die vielschichtigen **Ziele aus anderen formellen Instrumenten** (bspw. Landschaftsplan) **und informellen Konzepten** (bspw. Klimaanpassungskonzept einer Kommune) zusammengeführt werden, einschließlich der damit verbundenen Zielkonflikte. Beispielsweise können für denselben Geltungsbereich informelle Konzepte oder kommunale Strategien Ziele für die Erholungsvorsorge formulieren, die mit Naturschutzzielen aus Artenschutzgutachten im Konflikt stehen. Dabei erfolgt noch keine abschließende Abwägung zwischen konkurrierenden Zielen, aber eine Gewichtung kann und sollte bereits hier erfolgen. Im Leitbild sollen die Zielkonflikte dann aufgelöst werden.

In der Phase der Herausforderungen und Ziele spielt **Partizipation** nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr sollte die Phase für die inhaltliche Vorbereitung einer effizienten Beteiligung in der Phase der Leitbilderstellung genutzt werden. Wichtiger Baustein sollte jedoch eine klare Kommunikation der identifizierten Herausforderungen an den Planungsträger und im Fall eines GOP für Neubauvorhaben oder eines GOP im baulichen Bestand an die Zuständigen für das Bebauungsplanverfahren sein, um gemeinsam eine Gewichtung von konkurrierenden Zielen vorzunehmen.

Ein Beispiel für die Darstellung von Zielkonflikten in einem GOP stellt der **Grünordnungsplan für das Neue Hulsberg-Viertel in Bremen** dar (siehe Abb. 29). Das Neue Hulsberg-Viertel stellt das umfangreichste Konversionsprojekt der Stadt Bremen dar und ist zugleich der größte Entwicklungsstandort innerhalb der Innenstadt. Das Klinikum Bremen-Mitte, das derzeit auf einem 19 Hektar großen Krankenhausgelände untergebracht ist, wird sich zukünftig in einem neuen Baukomplex auf 5 Hektar konzentrieren. Auf den so freiwerdenden 14 Hektar entsteht das Neue Hulsberg-Viertel (GOP Baulicher Bestand). Für das Plangebiet wurde zunächst ein städtebaulich-landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Aufbauend darauf wurde vom Planungsbüro p+t planung (Bremen) ein Grünordnungsplan erstellt, der potenzielle Nutzungskonflikte auf den Freiflächen in einer Themenkarte darstellt, wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist. Für die Konfliktlösung im weiteren Verfahren (freiraumplanerischer Wettbewerb zu den Grünflächen sowie Objektplanung) wird im GOP zudem ein Entscheidungskorridor im Sinne von Flächenpotenzialen (kartographisch sowie textlich) entwickelt.



Abb. 29: Ausschnitt aus dem GOP Neue Hulsberg-Viertel, Freie Hansestadt Bremen (p+t Planung 2024).

Im Fallbeispiel **GOP zum B-Plan Alexanderstr./ Gollenholzweg, Stadt Esslingen am Neckar, Baden-Württemberg** wurde auf einer 1,4 ha großen Fläche ein allgemeines Wohngebiet geplant und in diesem Zuge vom Planungsbüro Planung+Umwelt ein Grünordnungsplan aufgestellt (GOP Neubau). Dieser enthält eine gesonderte Karte zu erheblichen Konflikten, welche in der nächsten Planungsphase einer Lösung zugeführt wurden.

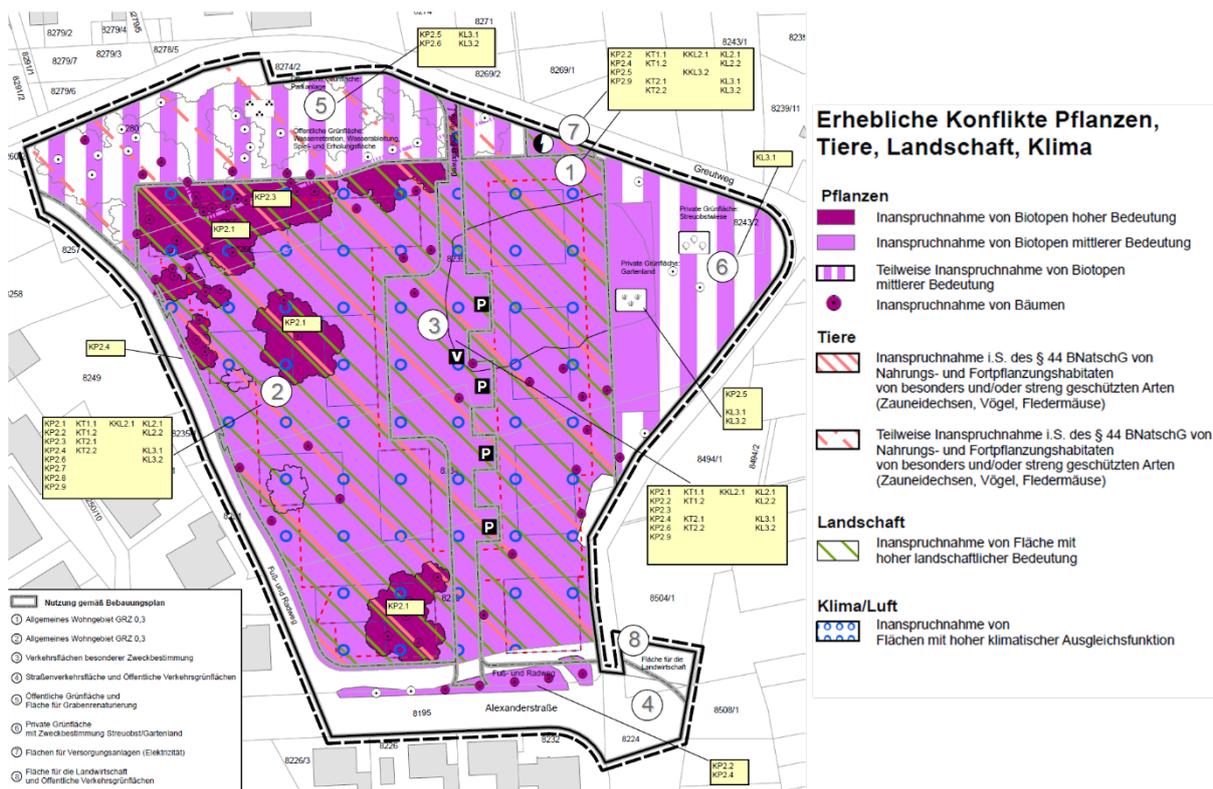


Abb. 30: Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Alexanderstr./Gollenholzweg, Stadt Esslingen am Neckar, Baden-Württemberg (Planung+Umwelt 2019).

4.2.4 Leitbild (M. Meier, C. Schmidt, M. v. Gagern, L. Riedl)

Leistungsphase 3 HOAI „Vorläufige Fassung“ sowie besondere Leistungen nach HOAI

Ziel

Nachdem im vorhergehenden Arbeitsschritt die übergeordneten Ziele für das Plangebiet konkretisiert und ggf. Zielkonflikte aufgezeigt wurden, gilt es in diesem Arbeitsschritt, mögliche Zielkonflikte durch Erarbeitung eines **planungsgebietsspezifischen Leitbildes** zu lösen. Das Leitbild bietet dabei die Möglichkeit, naturschutzfachliche und gestalterisch-konzeptionelle Aspekte zusammenzudenken und so Zukunftsperspektiven für das Planungsgebiet zu entwerfen, die der Bündelungsfunktion des Grünordnungsplanes Rechnung tragen.

Die Planungsphase beinhaltet im Wesentlichen:

- Erarbeitung eines planungsgebietsspezifischen **Leitbildes**

Leitbilderarbeitung

Die inhaltliche Ausrichtung eines Leitbildes unterscheidet sich in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich des GOP und dem Gestaltungsspielraum, der sich aus der konkreten Planungssituation ergibt. So sind bei einem GOP zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein Neubauvorhaben im Außenbereich die Möglichkeiten der Gestaltung vergleichsweise vielfältig, was eine breite inhaltliche Ausrichtung des Leitbildes notwendig macht. Bei der Entwicklung im baulichen Bestand oder der Sicherung eines einzelnen Freiraumes (GOP Freiraum) ergeben sich hingegen klarere inhaltliche Schwerpunkte. Wird ein städtebaulicher Entwurf erarbeitet, ist das Flächenlayout (Verteilung von Nutzungen und Freiräumen) bereits innerhalb des Entwurfes landschaftsarchitektonisch zu klären und dient dann als Grundlage des Leitbildes. Andernfalls kann es auch als besondere Leistung innerhalb des GOP beauftragt werden.

Tab. 27: Checkliste Leitbild (Adressaten: zuständige Planer: innen).

Checkliste	Inhaltliche Schwerpunkte des Leitbildes nach Hauptanwendungsbereichen eines GOP
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan nach § 8 BauGB für ein Neubauvorhaben aufgestellt (GOP Neubau)? 
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild soll einen maßgeblichen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung leisten, u. a. durch baulich integrierte Maßnahmen und eine klimaresiliente Grünstruktur.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild stärkt die Artenvielfalt und Biodiversität durch die Implementierung von vielfältigen und strukturreichen Grünflächen.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild dient dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktion, insbesondere durch die Reduzierung von Versiegelung und bodenverbessernden Maßnahmen.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild stellt einen Beitrag zur Landschaftsgestalt und Erholungsnutzung im Plangebiet dar.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild beinhaltet ein Konzept zur Regenwasserrückhaltung und -nutzung.
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zu einem B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt (GOP Baulicher Bestand)? 
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild setzt im Sinne einer mehrfachen Innenentwicklung auf die weitere Qualifizierung und Vernetzung von Grünflächen.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung z. B. durch die Festlegung eines gewissen Durchgrünungsgrades.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild hat einen positiven Effekt auf den Artenschutz im Siedlungsbereich.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild beinhaltet ein Konzept zur Regenwasserrückhaltung und -nutzung.

Checkliste	Inhaltliche Schwerpunkte des Leitbildes nach Hauptanwendungsbereichen eines GOP
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild integriert etwaiges Potenzial für die Entsiegelung.
<input type="checkbox"/>	Wird der Grünordnungsplan zur Sicherung, Gestaltung, Pflege und Entwicklung eines Freiraumes oder Teilraumes einer Kulturlandschaft aufgestellt, entweder als Grundlage eines Bebauungsplanes oder als eigenständiger Grünordnungsplan (GOP Freiraum)? 
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild thematisiert die grundsätzliche Nutzungsrichtung sowie schützenswerte gewachsene Strukturen und landschaftsprägende Elemente.
<input type="checkbox"/>	Im Sinne der Förderung der Biodiversität wird die heimische Artenzusammensetzung gestärkt und ein besonderes Augenmerk auf den Biotopverbund gelegt.
<input type="checkbox"/>	Im Leitbild wird auch der Bodenschutz in Bezug auf Wind- und Wassererosion sowie die Hochwasservorsorge thematisiert.
<input type="checkbox"/>	Der Erholungswert des Freiraumes wird durch inklusive Räume für Bewegung, Sport, Spiel und Naturerlebnis angestrebt.
<input type="checkbox"/>	Das Leitbild leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung, z. B. durch den Erhalt von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten oder die Förderung kohlenstoffspeichernder Nutzungen.

Exkurs: Grünordnerische Leitbilder

Grünordnerische Leitbilder können sowohl **zeichnerisch als auch verbal** dargestellt werden. In beiden Fällen ist ihre Aufgabe, aus einer grünordnerischen Gesamtsicht heraus Schwerpunkte und Leitlinien für die Entwicklung des Plangebietes zu formulieren.

- **Zeichnerische Leitbilder** haben dabei den Vorteil, räumliche Differenzierungen innerhalb des Plangebietes übersichtlich und prägnant darstellen zu können. Sie beinhalten deshalb in der Regel grundlegende Aussagen zum angestrebten Charakter der Grünstruktur, zu notwendigen Vernetzungen und zu Kernbereichen, ohne schon konkrete Maßnahmen zu enthalten.
- **Verbale Leitbilder** fokussieren in der Regel eher auf die Funktionen, beinhalten aber in gleicher Weise wie zeichnerische Leitbilder räumliche und inhaltliche Schwerpunktsetzungen. Leitbilder sollten dabei nicht zu stark pauschalisieren, sondern spezifische Prämissen für das jeweilige Plangebiet formulieren.

Ein Beispiel für ein **zeichnerisches Leitbild** enthält der **B-Plan Nr. 103 „Gewerbegebiet Innopark Kitzingen“ mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Kitzingen in Bayern**. Der Grünordnungsplan wurde vom Planungsbüro arc.grün erarbeitet. Im Plangebiet wurde ein ehemaliges militärisches Gelände baulich weiterentwickelt (GOP „Baulicher Bestand“). Das Leitbild differenziert dabei zwischen weitgehend geschlossenen und offenen Gehölzstrukturen, kennzeichnet angestrebte flächige Grünstrukturen, per Pfeil notwendige Grünverbindungen und hebt auch Freiräume hervor, die ausgewählten Gebäuden zugeordnet sind und weitgehend von Bebauung freigehalten werden sollen. Es vermittelt eindrücklich und anschaulich eine Vision für die zu entwickelnde Grünstruktur.



Abb. 31: Grünordnerisches Leitbild im B-Plan mit GOP Nr. 103 „Gewerbegebiet Innopark Kitzingen“, arc.grün Landschaftsarchitekten, Stadt Kitzingen, Bayern (arc.grün 2011).

Ein Beispiel für ein verbales Leitbild zeigt der **Grünordnungsplan zum Industriegebiet Rheinfelden-Süd, Stadt Rheinfelden in Baden-Württemberg**. Hier wurde ein Logistikzentrum angesiedelt, für das ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Umweltbericht und GOP aufgestellt wurde (GOP Neubau). Das grünordnerische Konzept wurde in den Umweltbericht als eigenes Kapitel integriert. Im Zuge der Erarbeitung des Grünordnungsplanes wurde von HHP Raumentwicklung ein grünordnerisches Leitbild erarbeitet, welches die Vorgaben aus dem Leitbild des kommunalen Landschaftsplans aufgriff (Planungsphase Herausforderungen und Ziele) und daraus im Kontext der besonderen Herausforderungen des Plangebietes folgendes Leitbild ableitete:

- Durchgrünung des Gebietes zur gestalterischen Aufwertung: Erhalt, Entwicklung (...) von strukturellen Freiraumelementen, Grün- und Erholungsflächen im Gebiet selbst (...), in den Randzonen des zukünftigen Siedlungsgebietes, sowie Vernetzung mit der weiteren Umgebung
- Schaffung einer breiten Grünachse zwischen dem Logistikunternehmen und den westlichen Gewerbebetrieben, um eine Verbindung zwischen freier Landschaft und Rhein zu erhalten, um Raum für Arten und Biotope zu geben und um Freiräume für Erholungssuchende zu schaffen
- Berücksichtigung des Artenschutzes in den Randzonen und im Gebiet selbst
- Erhalt und Anlage neuer Wegeverbindungen zum Rhein, um die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Rhein-Landschaft zu gewährleisten
- Berücksichtigung landschaftsästhetischer Aspekte bei der Höhenentwicklung und Stellung der baulichen Anlagen
- Berücksichtigung der klimaökologischen Aspekte, insbesondere durch eine starke Durchgrünung und Dachbegrünung (...)

Das verbale Leitbild wurde zusätzlich mit einer Skizze visualisiert.

Partizipation und Prozess

Das Leitbild stellt eine plangebietsspezifische Zukunftsvision und damit auch die Grundstruktur des künftigen Nutzungsmusters dar. Dementsprechend sollte das Leitbild möglichst aus einem intensiven Austausch der beteiligten Akteure heraus entstehen. Um diesen Prozess zielgerichtet zu gestalten, können z. B. etwaige Entwicklungsalternativen anhand von Karten, Skizzen oder Abbildungen in Verbindung mit textlichen Erläuterungen zur Diskussion gestellt werden. Als Kreis der Beteiligten ist neben den Fachbehörden auch die Einbeziehung von Politik, Verwaltung, Investoren und Öffentlichkeit zu empfehlen. Gerade die Entwicklung des Leitbildes bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Perspektiven und Ideen einzubringen und eine breite Akzeptanz der Beteiligten zu erwirken.

4.2.5 Konzept und Handlungsprogramm (M. Meier, C. Schmidt, M. v. Gagern)

Leistungsphase 4 HOAI „Vorläufige Fassung“ sowie besondere Leistungen nach HOAI

Ziel

In der Phase „Konzept und Handlungsprogramm“ wird das Leitbild aus dem vorangegangenen Arbeitsschritt konkretisiert, indem ein **grünordnerisches Konzept** erarbeitet wird, welches durch Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, durch Vermeidungs-, Minimierungs- und **Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsregelung)** sowie hieraus abgeleitet **konkrete Festsetzungsvorschläge** für den B-Plan sowie ergänzende Hinweise umgesetzt wird.

Das Handlungsprogramm besteht im Wesentlichen aus drei Modulen:

- Grünordnerisches Konzept mit Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Eingriffsregelung mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Grünordnerische Festsetzungsvorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die drei Module, auf die auch die HOAI verweist, sollen im Folgenden näher beschrieben werden.

Modul Grünordnerisches Konzept

Unter „**grünordnerischem Konzept**“ wird der Entwurf einer zukünftigen Grünstruktur im Bearbeitungsgebiet verstanden, die aus dem Leitbild entwickelt wird und die vielfältigen und ggf. durchaus kontroversen Entwicklungsziele harmonisiert und mit räumlich und sachlich differenzierten Maßnahmen untersetzt. Im Vergleich zum Leitbild hat das grünordnerische Konzept demnach eine deutlich höhere Tiefenschärfe. Es soll einerseits eine hohe Aufenthaltsqualität für die Nutzer: innen schaffen und gestalterisch hochwertig sein, andererseits gleichermaßen die Ziele des Naturschutzes nach § 1 BNatSchG erfüllen. **§ 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG** gibt einen fachlichen Kanon an Maßnahmen vor, der zu berücksichtigen ist. Neben der Eingriffsregelung, die im nächsten Modul näher behandelt wird, zählen u. a. Erfordernisse und Maßnahmen zum Aufbau eines Biotopverbunds und des Netzes „Natura 2000“ sowie zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima dazu, ebenso zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Freiraumentwicklung und Förderung der biologischen Vielfalt dazu.

Das grünordnerische Konzept wird schwerpunktmäßig **kartographisch** dargestellt, bedarf jedoch auch einer kurzen **Begründung** und **Erläuterung**. Sowohl in einem gesondert dokumentierten GOP als auch in einem in den Umweltbericht integrierten GOP empfiehlt sich deshalb ein eigenständiges Kapitel. Auf Besonderheiten entsprechend der Hauptanwendungsbereichen von Grünordnungsplänen verweist die nachfolgende Tabelle.

Tab. 28: Checkliste Besonderheiten Grünordnerisches Konzept (Adressaten: zuständige Planer: innen).

Checkliste	Spezifika des Grünordnerischen Konzeptes
<input type="checkbox"/>	 <p data-bbox="448 495 1348 618">Verbessert das Konzept die Aufenthaltsqualität der künftigen Bewohner: innen maßgeblich? Wird es sowohl der Erholungsvorsorge als auch der Klimaanpassung, dem Schutz/ der Entwicklung des Naturhaushaltes, der Erhöhung der Biodiversität und allen anderen gebietsspezifischen Zielen gerecht?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p data-bbox="448 775 1348 898">Wird das grünordnerisch akzeptable Maß an Nachverdichtung näher definiert? Ist aus dem Konzept erkennbar, wie auch im baulichen Bestand eine nachhaltige Grünentwicklung erfolgen soll, die der Erholungsvorsorge, der Klimaanpassung, dem Biotopverbund und anderen gebietsspezifischen Zielen dient?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p data-bbox="448 1055 1348 1178">Entwirft das grünordnerische Konzept eine nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklungsperspektive für den betrachteten Freiraum? Vereint es Aspekte der Erholungsvorsorge mit Aspekten des Biodiversitätsschutzes und der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes?</p>

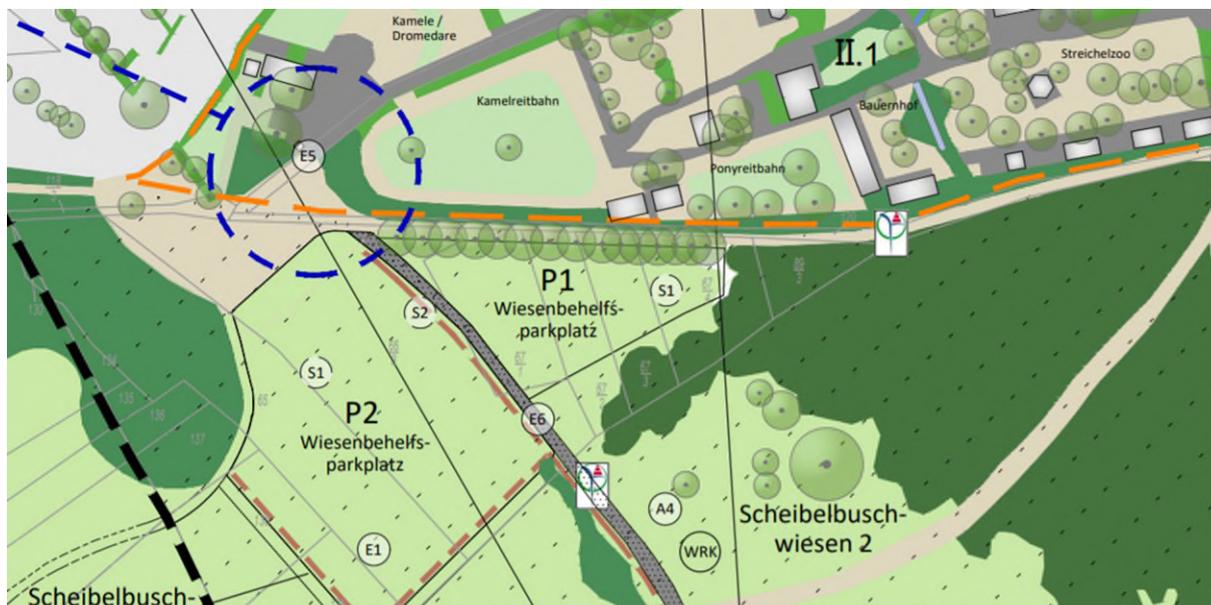


Abb. 32: Grünordnerisches Konzept (TU Dresden, J. Ahnert).

Exkurs: Grünordnerisches Konzept

Ein grünordnerisches Konzept kann ganz unterschiedlich dargestellt werden. Wird es eher gestalterisch-entwurflich verstanden, ist es in der Darstellung ausgesprochen frei. In der Praxis zeigt sich allerdings in den letzten Jahren, dass sich grünordnerische Konzepte in der Mehrzahl bereits der Planzeichen der Bebauungsplanung bedienen, um eine spätere Integration ihrer Maßnahmen in den B-Plan zu erleichtern. Bei aller zulässiger Variation sollte ein grünordnerisches Konzept inhaltlich stets die grünordnerischen Maßnahmen **räumlich und sachlich konkret darstellen** und gestalterisch-entwurfliche Aspekte und ökologische Aspekte zusammendenken.

Ein Beispiel für die kartographische Darstellung eines grünordnerischen Konzeptes zeigt das Beispiel des **Grünordnungsplanes zum B-Plan Nr. 123/1 Opel-Zoo 1. Änderung in der Stadt Kronsberg im Taunus in Hessen**, welches vom Planungsbüro PGNU 2020 erarbeitet wurde. Die nachfolgende Abb. 33 zeigt einen Auszug daraus.



-  Wald, Gehölze
-  Wald- und Gehölzbestände im Opel-Zoo
-  Hecken und kleine Gehölze
-  Weide/ Grünfläche
-  Extensives Grünland
-  Gärten im Opel-Zoo
-  Baum Bestand

E1, S1, A4 etc. – Maßnahmen, die in der Legende ausführlicher beschrieben werden.

Scheibelbuschwiese 2:

Die (...) Wiesenabschnitte (...artenarme Variante der Berg-Glatthaferwiese – derzeit kein LRT 6510) sollen als Kompensationsmaßnahme durch Aushagerungsmahd und Gehölzrückschnitt (...) als artenreiche Berg-Glatthaferwiese des Typs 4 entwickelt werden.

Abb. 33: Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 123/1 Opel-Zoo 1. Änderung, Stadt Kronsberg im Taunus, Hessen (PGNU 2020).

Ein weiteres Beispiel zeigt einen Ausschnitt aus dem **Grünordnungsplan zu einem B-Plan in der Stadt Esslingen am Neckar in Baden-Württemberg** und wurde vom Planungsbüro Planung+Umwelt 2019 erarbeitet. Auch hier wird deutlich, dass im Sinne einer Erleichterung der späteren Integration in den Bebauungsplan schon ein klarer Bezug zu den Plankategorien des Bebauungsplanes, einschl. der Ermächtigungsgrundlagen nach § 9 Abs. 1 BauGB, hergestellt wird.



Abb. 34: Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Alexanderstr./ Gollenholzweg, Stadt Esslingen am Neckar, Baden-Württemberg (Planung+Umwelt 2019).

Im folgenden Beispiel wird interessanterweise zwischen grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Gestaltungsvorschlägen unterschieden, die nur im GOP dargestellt werden und im B-Plan als textliche Festsetzungen verankert werden sollen. Das Beispiel wurde vom Planungsbüro ICL 2020 für den Grünordnungsplan zum **B-Plan 33/2019 „Freizeit und neue Gärten-Repitzer Weg/Am Stadtpark in Torgau (Sachsen)** erarbeitet. Grundlage für den GOP war der freiraumplanerische Realisierungswettbewerb zur 9. Landesgartenschau, den Station C23 für sich entschied. Im Wettbewerb wurde der Park detailgenau entworfen, sodass der GOP gestalterische Maßnahmen übernehmen und mit der Eingriffsregel verknüpfen konnte.

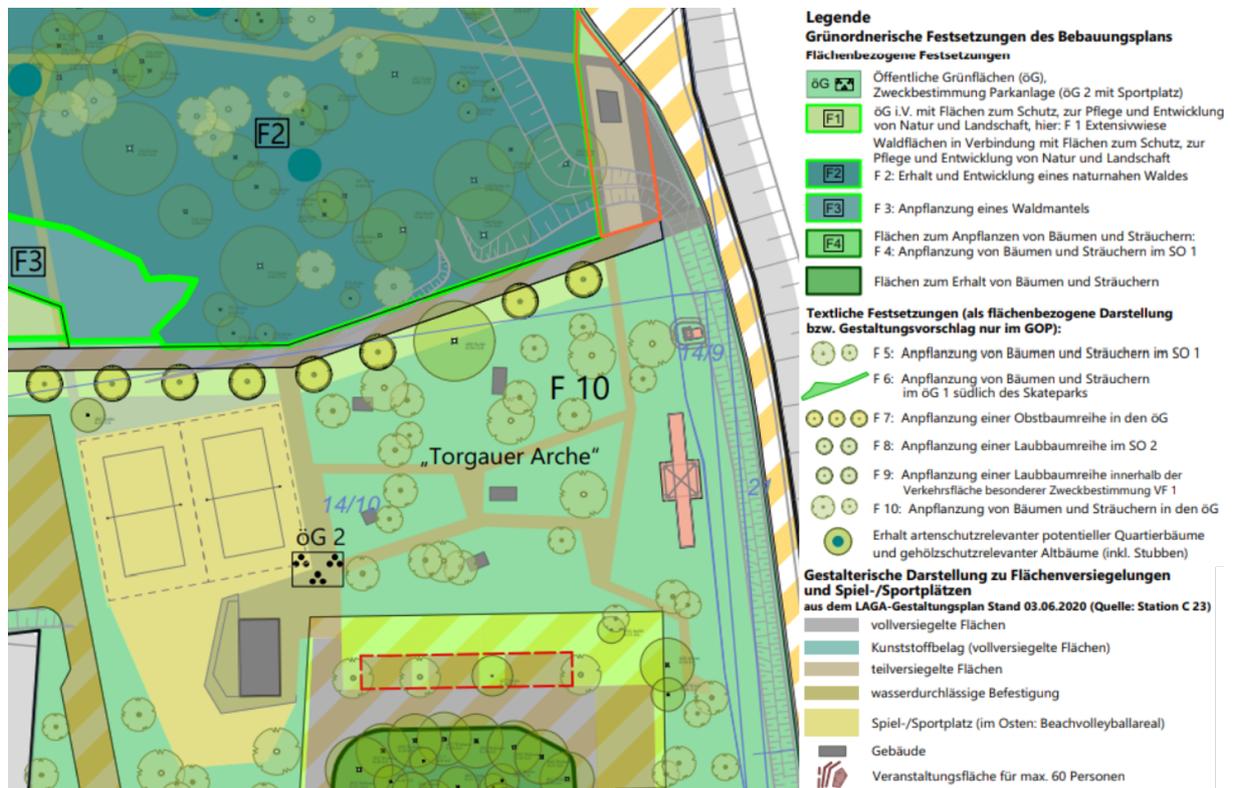


Abb. 35: Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan 33/2019 „Freizeit und neue Gärten-Repit-zer Weg/ Am Stadtpark in Torgau, Sachsen (ICL 2020).

Modul Eingriffsregelung

Die Bewältigung der Eingriffsregelung stellt standardmäßig einen zentralen Inhalt eines GOP dar. Ihre Bearbeitung lässt sich analog des Leistungsbildes GOP in der HOAI mit folgenden Arbeitsschritten näher beschreiben:

- Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
- Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
- Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen
- Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen einschließlich der Darstellung nicht ausgleich- oder ersetzbarer Beeinträchtigungen
- Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz

Tab. 29: Checkliste Eingriffsregelung (Adressaten: zuständige Planer: innen).

Checkliste	Eingriffsregelung
<input type="checkbox"/>	<p>Kompensation gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG: Sind Festsetzungsvorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulierungsbeispiele siehe Toolbox GOP
<input type="checkbox"/>	Sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sachlich hinreichend konkret, einschl. ggf. notwendiger Pflegemaßnahmen?
<input type="checkbox"/>	Sind die Ausgleichsmaßnahmen räumlich hinreichend konkret und zugeordnet?

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in das grünordnerische Konzept zu integrieren und in ihrem Entwicklungsziel (quantitative und qualitative Ausprägung) einschließlich der notwendigen Pflegemaßnahmen differenziert zu beschreiben. Empfehlenswert ist, in die Beschreibung und Begründung der grünordnerischen Maßnahmen auch deren jeweiliger Beitrag zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich der festgestellten Beeinträchtigungen herauszustellen.

Im Grünordnungsplan erfolgt die Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen i.d.R. deutlich ausführlicher als im B-Plan, um auch Hinweise für die Umsetzung zu geben.

So wird z. B. die Kompensationsmaßnahme „Pflanzung E/A 3 – Anlage von 3 Heckenabschnitten“ im **Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ in der Stadt Rheinsberg in Brandenburg** (Ellmann / Schulze 2018) steckbriefartig wie folgt beschrieben:

- **Flurstück:** Gemarkung Zechlinerhütte, Flur 1, Flurstück (...)
- **Eigentümer:** Herr (...)
- **Beschreibung der Pflanzung:** In der ausgewiesenen (...) Fläche sollen entlang des östlichen Grenzverlaufs drei getrennt voneinander liegende, frei wachsende Strauchhecken gepflanzt werden (Kernbuchstaben c, d, e). Die Flächengröße der Teilfläche c wird mit 1.300 m², die der Teilfläche d mit (...) festgesetzt. Die Mindestbreite der Pflanzfläche für die Hecke beträgt 10,00 m. Mindestens 50 % der ausgewiesenen Pflanzflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen, die übrigen Flächenanteile sollen sich langsam über eine Naturverjüngung selbst entwickeln. Die Pflanzungen sind in den ersten Jahren gegen Wildverbiss durch einen Wildschutzzaun zu schützen und über eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu begleiten.
- **Sträucher:** (Qualität verpflanzter Strauch, 75-100 cm) Weißdorn, Hasel, Sanddorn, Pfaffenhütchen, Besenginster, Wildrose
- **Kostenschätzung** für ca. 1.250 Sträucher: (...)

Im darauf basierenden Bebauungsplan findet sich die Kompensationsmaßnahme in folgender textlichen Festsetzung wieder:

- „Auf der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (...) - Gemarkung Zechlinerhütte, Flur 1, Flurstück (...) - sind entlang des östlichen Grenzverlaufes drei getrennt voneinander liegende, freiwachsende Strauchhecken zu

pflanzen (Kennbuchstaben c, d, e). Die Flächengröße der Teilfläche c wird mit 1.300 m², die der Teilfläche d mit (...). Die Mindestbreite der Pflanzfläche für die Hecke beträgt 10,00 m. Die Sträucher sind auf mindestens 50 % der Hecke mit Arten der Pflanzenliste B zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)“

Im Beispiel wurden nicht alle, aber die wesentlichen inhaltlichen Aspekte des GOPs in die Festsetzung des Bebauungsplanes des übernommen.

Modul Grünordnerische Festsetzungsvorschläge

...siehe Toolbox GOP

Grünordnungspläne bereiten die grünordnerisch intendierten Festsetzungen des zugehörigen Bebauungsplanes vor oder müssen als Satzung selbst den Anforderungen des BauGBs genügen. Je besser sie die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Formulierung von Festsetzungsvorschlägen erfüllen, desto umfassender wird in der Regel auch die Integration des GOPs in den Bebauungsplan gelingen. Hinweise zur Bewältigung der Eingriffsregelung sind aufzuzeigen.

Den Rahmen dafür setzt Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (Bodenrecht) und (dieser Ermächtigung folgend) **§ 1 Abs. 1 BauGB**: „Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige **Nutzung der Grundstücke** in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten“. Gefordert ist daher immer ein „**bodenrechtlicher Bezug**“. Herkömmlich wird darunter ein örtlicher Bezug der angeordneten Maßnahme verstanden, d. h. ein bodenrechtlicher Bezug ist immer dann gegeben, wenn die Nutzungsregelung von Grund und Boden durch die Planung betroffen ist (Wagner 2017: 361). **§ 9 BauGB** legt zudem den Inhalt eines Bebauungsplans fest. Allen beinhalteten Festsetzungsvorschlägen ist gemein, dass von ihnen nur aus **städtebaulichen Gründen** Gebrauch gemacht werden kann (§ 9 Abs. 1 BauGB).

In der **Toolbox GOP** werden in einem einführenden Kapitel deshalb genauere Erläuterungen gegeben, was rechtlich bei der Formulierung von Festsetzungen alles zu beachten ist. So müssen Festsetzungsvorschläge eindeutig und bestimmt sein, sowie konkrete Angaben zu Lage und Umfang sowie Art und Ziel der Maßnahme beinhalten. Zum Abchecken, ob beide Aspekte hinreichend berücksichtigt wurden, kann die nachfolgende Checkliste herangezogen werden.

Tab. 30: Checkliste grünordnerische Festsetzungsvorschläge (Adressaten: zuständige Planer: innen).

Checkliste	Inhaltliche Schwerpunkte grünordnerische Festsetzungsvorschläge
<input type="checkbox"/>	<p>Arten/ Biotope/ Biodiversität: Sind Festsetzungsvorschläge zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten sowie Festsetzungsvorschläge zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“ sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt enthalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulierungsbeispiele siehe Toolbox GOP
<input type="checkbox"/>	

Checkliste	Inhaltliche Schwerpunkte grünordnerische Festsetzungsvorschläge
<input type="checkbox"/>	Sind z. B. Festsetzungen zu Nisthilfen an Gebäuden, zu natürlichen Habitatausprägungen, insektenfreundlicher Beleuchtung, Vorrichtungen gegen Vogelschlag oder Grünverbindungen vorhanden?
<input type="checkbox"/>	 <p>Sind z. B. Festsetzungen zum Schutz bestehender Strukturen (Bäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen), zu Nisthilfen an Gebäuden, insektenfreundlicher Beleuchtung, Vorrichtungen gegen Vogelschlag oder Grünverbindungen vorhanden?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Sind z. B. Festsetzungen zur Herstellung des Biotopverbundes oder von Habitaten vorhanden?</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Naturhaushalt: Sind Festsetzungsvorschläge zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima enthalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulierungsbeispiele siehe Toolbox GOP
<input type="checkbox"/>	 <p>Sind z. B. Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung Insbesondere zur Fassaden-, und Dachbegrünung, Maßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades, zum Regenwassermanagement vorhanden?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Sind z. B. Festsetzungen zur Reduzierung der Flächenversiegelung enthalten?</p>
<input type="checkbox"/>	 <p>Sind z. B. Festsetzungen zur Vegetation mit Verlinkungen zu konkreten Pflanzlisten vorhanden?</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Naturerlebnis/Erholung: Sind Festsetzungsvorschläge zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Entwicklung von Freiräumen enthalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulierungsbeispiele siehe Toolbox GOP
<input type="checkbox"/>	 <p>Sind z. B. Festsetzungen zum Immissionsschutz (Lärmschutz; etc.); zur Eingrünung von baulichen Anlagen, auch Dach- und Fassadenbegrünung, Festsetzungen zu Einfriedungen mit Höhenvorgaben vorhanden?</p>
<input type="checkbox"/>	

Checkliste

Inhaltliche Schwerpunkte grünordnerische Festsetzungsvorschläge

Sind z. B. Festsetzungen zum Erhalt oder Herstellung von Sichtbezügen enthalten oder zur Schaffung von Grünverbindungen und Rad- und Wanderwegen vorhanden?



Sind z. B. Festsetzungen zur Anlage von Wander-, Rad- und Fußwegen, zur abwechslungsreichen und landschaftsgerechten Gestaltung (z. B. Geländemodellierungen, ortstypische Pflanzungen mit Obst oder Hecken etc.) enthalten?

Erläuterung

Die Darstellung der Festsetzungsvorschläge im Textteil des Grünordnungsplanes wird üblicherweise schon deutlich auf den Bebauungsplan ausgerichtet. Dies spiegelt sich u. a. darin wider, dass sowohl in der Gliederung als auch in Verweisen der Bezug zu den Ermächtigungsgrundlagen des § 9 Abs. 1 BauGB hergestellt wird.

Exkurs: Grünordnerische Festsetzungen

Für eine nähere Befassung mit der Formulierung grünordnerischer Festsetzungen empfiehlt sich die Lektüre der **Toolbox GOP**, die sich schwerpunktmäßig diesem Thema widmet. An dieser Stelle soll deshalb nicht auf konkrete Formulierungen, sondern vielmehr **die Strukturierung des Moduls** eingegangen werden. So empfiehlt es sich, jeden Vorschlag einer Festsetzung klar mit einer Begründung zu versehen, denn ohne eine planungsgebietsspezifische **Begründung** kann keine Rechtssicherheit erreicht werden – Festsetzungen müssen hergeleitet werden. Zudem ist es notwendig, Festsetzungen eindeutig von (unverbindlichen) Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen zu unterscheiden. Hilfestellungen für eine solche Differenzierung sind ebenfalls in der Toolbox enthalten. Schließlich ist grundsätzlich anzuraten, den Bezug zu § 9 BauGB herzustellen.

Als Beispiel für die oben beschriebene klare Gliederung zwischen Festsetzungsvorschlag und Begründung kann ein kurzer Auszug aus dem **Grünordnungsplan zum B-Plan „129 Feuerwehrhaus Öschelbronn“ der Gemeinde Niefern-Öschelbronn aus Baden-Württemberg**, der vom Planungsbüro planbar Gühler 2021 als integrierter Bestandteil des Umweltberichtes erarbeitet wurde, herangezogen werden:

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB):

- Pflanzgebot 2/ Pfg. 2: Feldhecke: Die als Pflanzgebot gekennzeichnete Fläche ist mit standortgerechten Arten der Pflanzliste 2 fachgerecht zu bepflanzen. Die Pflanzung ist als freiwachsende Hecke zu entwickeln. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von maximal 1,50 x 1,50 m zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind Gehölze autochthoner Herkunft zu verwenden. Zur Pflege ist die Hecke im Abstand von 5-15 Jahren abschnittsweise (1/3 bis max. die Hälfte der Pflanzung) auf den Stock zu setzen und der anschließende Abschnitt nach 3-5 Jahren zu pflegen, wenn der vorherige Abschnitt deutlich nachgewachsen ist.

- Begründung: Die Bepflanzung dient der Eingrünung der geplanten Baukörper nach Süden und minimiert Eingriffe ins Landschaftsbild. Die Maßnahme kompensiert zudem Eingriffe in den Naturhaushalt und dient dabei vor allem der Förderung der biologischen Vielfalt. Die Vorgabe zur Pflanzung autochthoner Gehölze ist durch die Lage am äußeren Rand des Baugebiets mit unmittelbarer Nachbarschaft zur freien Landschaft zu begründen. Die Vorgaben zur Pflege sind in der Bedeutung der Gehölzpflanzung für die Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild begründet.

Partizipation und Prozess

Generell empfiehlt sich, auch das Handlungsprogramm in einem guten Partizipationsprozess zu erarbeiten, denn es braucht Visionen und zentrale Botschaften. Es geht nicht nur um Baugebiete, es geht auch um die Schaffung von Freiraumqualitäten für das eigene Lebensumfeld. Insbesondere in größeren Planungsräumen und bei umfangreicheren Vorhaben macht eine aktive Information und Beteiligung der Öffentlichkeit Entscheidungsprozesse transparenter und nachvollziehbarer und fördert die Bereitschaft der Bürgerschaft, getroffene Entscheidungen zu unterstützen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Mitwirkungsmöglichkeiten schaffen die Voraussetzung für eine Identifikation der Beteiligten mit ihrer Gemeinde, zudem können partizipative Formate die Bürger: innen selbst zur Umsetzung von Natur- und Umweltschutz im eigenen Garten oder zu ehrenamtlichem Engagement anregen.

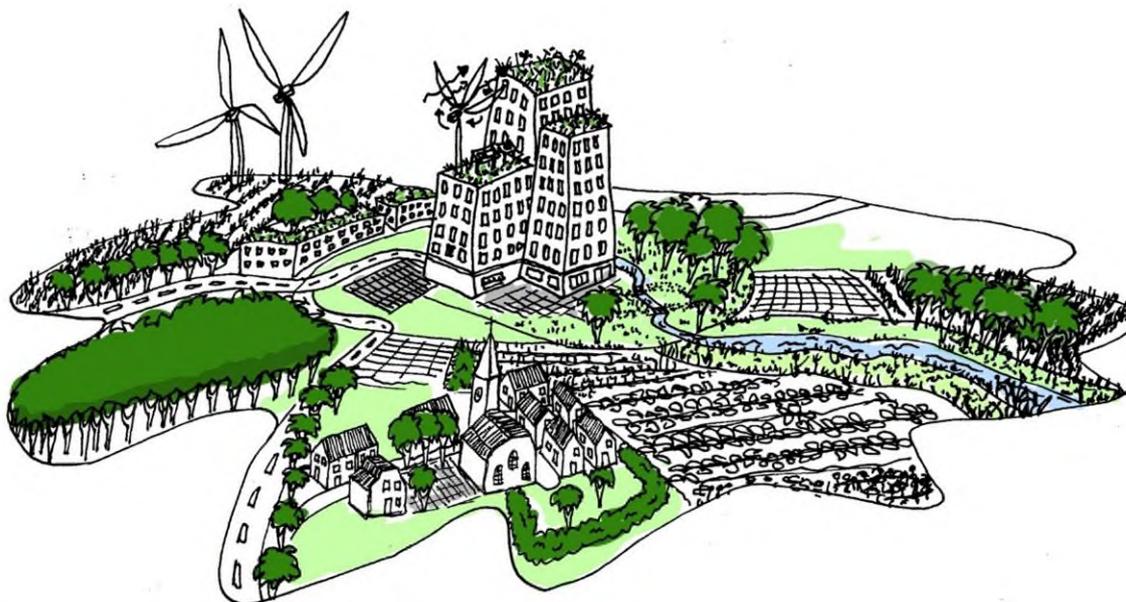


Abb. 36: Grünordnung im bebauten Raum (TU Dresden, G. Kolbe, J. Rothenberger).

4.2.6 Beobachtung (M. v. Gagern, C. Schmidt)

Ziel

Die Phase der Beobachtung hat das Ziel, den Umsetzungsstand und die Zielerreichung der Grünordnungsplanung zu überwachen. Wird für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt, ist das Monitoring integraler Bestandteil der Überwachung gemäß § 4 c BauGB. Andernfalls ist das Monitoring zwar fachlich geboten, jedoch lediglich fakultativ.

Die Beobachtung umfasst im Wesentlichen:

- Definition von Indikatoren (einschl. der Festlegung von Zuständigkeiten)
- Umsetzung

Die nachfolgende Checkliste kann genutzt werden, um in Abhängigkeit vom Einzelfall die Form und inhaltliche Schwerpunktsetzung des Monitorings festzulegen.

Tab. 31: Checkliste Monitoring (Adressaten: Stadt- und Gemeindeverwaltungen).

Checkliste	Erforderlichkeit und inhaltliche Schwerpunktsetzung des Monitorings
<input type="checkbox"/>	<p>Soll für das Neubauvorhaben ein Bebauungsplan nach § 8 BauGB aufgestellt und eine Umweltprüfung durchgeführt werden?</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Integration des Monitorings in die Überwachung gemäß § 4 c BauGB • inhaltliche Schwerpunktsetzung: Erfolgskontrolle der grünordnerischen Maßnahmen und der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Überprüfung bestehender Überwachungssysteme hinsichtlich Nutzung von regelmäßig erhobenen Indikatoren
<input type="checkbox"/>	<p>Soll der B-Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt und in diesem Zuge keine Umweltprüfung durchgeführt werden?</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring ist fakultativ • inhaltliche Schwerpunktsetzung: Erfolgskontrolle der grünordnerischen Maßnahmen; bei > 20.000 m² Grundfläche zudem der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	<p>Soll ein Freiraum geschützt und entwickelt werden?</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring ist i.d.R. fakultativ

Checkliste	Erforderlichkeit und inhaltliche Schwerpunktsetzung des Monitorings
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Grünordnungsplan als Satzung, dann ist ein Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen des Plans in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Bayern verpflichtend • inhaltliche Schwerpunktsetzung: Monitoring der Entwicklung des Grün- und Freiraumsystems, in das der Freiraum eingeordnet ist, und Beobachtung der Entwicklung der Ökosystemleistungen des Plangebietes

Erläuterungen

Indikatoren des Monitorings sollten grundsätzlich messbare Größen darstellen, die sich möglichst eindeutig einem Zielaspekt der Grünordnungsplanung zuordnen lassen und dabei ohne hohen Aufwand erhebbar, leicht verständlich und interpretierbar sind.



Besonderheiten bei einem GOP zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB

Ist eine Umweltprüfung für Neubauvorhaben nach § 8 BauGB notwendig, ist ein Monitoring vorgeschrieben und sollte zugleich genutzt werden, die Umsetzung grünordnerischer Festsetzungen (einschließlich der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) zu überwachen. Dabei ist grundsätzlich die Integration in den B-Plan von der Umsetzung vor Ort zu unterscheiden, wie die nachfolgende Checkliste zeigt. Die in die Checkliste aufgenommene Frage, ob unvorhergesehene Entwicklungen aufgetreten sind, resultiert aus den rechtlichen Rahmenbedingungen: Nach § 4 c Satz 1 BauGB überwachen die Gemeinden die „erheblichen Umweltauswirkungen, ... um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Hier empfiehlt es sich, an Prognoseunsicherheiten und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen anzuknüpfen.

Tab. 32: Checkliste Erfolgskontrolle grünordnerischer Maßnahmen (Adressaten: Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 1.

Checkliste	Phase Integration in den Bebauungsplan
<input type="checkbox"/>	Wurde die jeweilige Maßnahme in den Bebauungsplan übernommen?
<input type="checkbox"/>	Hinreichend räumlich konkret?
<input type="checkbox"/>	Hinreichend sachlich konkret?
<input type="checkbox"/>	Bei Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen?

Tab. 33: Checkliste Erfolgskontrolle grünordnerischer Maßnahmen (Adressaten: Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 2.

Checkliste	Phase Umsetzung vor Ort
<input type="checkbox"/>	Wurde die jeweilige Maßnahme umgesetzt?
<input type="checkbox"/>	Quantitativ vollständig?
<input type="checkbox"/>	Erfüllt die Umsetzung die definierten Qualitätsziele?
<input type="checkbox"/>	Werden insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen Pflegemaßnahmen in nötigem Umfang und angemessener Qualität durchgeführt?
<input type="checkbox"/>	Sind unvorhergesehene Entwicklungen aufgetreten, die Handlungsbedarf auslösen?



Besonderheiten bei einem GOP im baulichen Bestand nach § 13 a BauGB

Bei einer baulichen Nachverdichtung im Zuge des beschleunigten Verfahrens ist ein Monitoring fakultativ und sollte, wenn es durchgeführt wird, inhaltlich stark fokussiert werden. So kann es sich beispielsweise anbieten, die Entwicklung thermischer Belastungen im Stadtquartier zu beobachten. Werden Biotopverbundbereiche betroffen, kann auch die Entwicklung bestimmter Zielarten überwacht werden, um nur einige Beispiele zu nennen.



Besonderheiten bei einem GOP Freiraum

Wird ein Grünordnungsplan zum Schutz und zur Entwicklung innerörtlicher Freiräume, Parks und Grünanlagen sowie von Teilräumen von Kulturlandschaften aufgestellt, wird das Monitoring in der Regel ebenfalls fakultativ sein. Es sollte vor allem Indikatoren beinhalten, die helfen, das Grün- und Freiraumsystem und die relevanten Ökosystemleistungen über die Grenzen des Plangebietes hinaus im Vorher- und Nachher-Vergleich zu bilanzieren. Wird beispielweise ein innerörtlicher unbebauter Raum als Grünfläche für die Erholung gesichert und entwickelt, wäre für das Monitoring z. B. als Indikator die Entwicklung verfügbarer Erholungsflächen im Stadtquartier/ in der Stadt in m² pro Einwohner: in geeignet.

Prozess und Partizipation

Die Indikatoren des Monitorings sollten mit den im Einzelfall relevanten Fachämtern abgestimmt werden. Dabei sollte auch festgelegt werden, in welchen zeitlichen Abständen und in welcher fachlichen Zuständigkeit das Monitoring erfolgen sollte. Die Öffentlichkeit sollte in geeigneter Weise informiert werden. Für eine Kommune kann es zielführend sein, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit turnusmäßig (z. B. alle 5 Jahre) bauliche und grünordnerische Entwicklungen in der Gemeinde aufzuzeigen. Hierbei kann ein Monitoring ein wichtiger Baustein darstellen.

5 Schnittstellen zu anderen Planungsinstrumenten

Die verschiedenen Planungsinstrumente haben unterschiedliche Aufgaben und sind für eine effektive Planung zielgerichtet einzusetzen. Dafür sollten die Instrumente effizient verzahnt werden, sodass keine Doppelbearbeitung stattfindet oder Abwägungsbelange letztlich unberücksichtigt bleiben. Wichtige Schnittstellen **des Grünordnungsplanes zu anderen Instrumenten** sollen deshalb in den folgenden Kapiteln näher beleuchtet werden.

5.1 Bebauungsplanverfahren (B. Ehrenfels, L. Riedl, C. Schmidt, G. Hage)

Der Grünordnungsplan stellt eine ökologische und gestalterische Grundlage des Bebauungsplanes dar und wird in der Regel erst durch Integration in den Bebauungsplan rechtsverbindlich. Aus diesen Gründen sind die Verknüpfungen zwischen beiden Planungsinstrumenten traditionell sehr eng. Ein B-Plan profitiert von der fachlichen Qualität eines Grünordnungsplanes, und umgekehrt gewinnen grünordnerische Maßnahmen erst an Wirkungsmacht, wenn sie als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Insofern muss es in beidseitigem Interesse liegen, einen produktiven Prozess des Zusammenwirkens beider Planungsinstrumente zu gestalten.

In diesem Sinne ist zu empfehlen, dass die Bearbeitung des GOP idealerweise etwas zeitlich vorgelagert beginnt, um für den Bebauungsplan ökologische Planungsgrundlagen bereitstellen zu können. Das gilt insbesondere dann, wenn der Landschaftsplan nicht ausreichend zu den entscheidungserheblichen Fragen informiert, d. h. zu grob bleibt. Dabei werden die Aussagen des GOPs in der Regel nicht losgelöst von den planerischen Ideen für das Gebiet entwickelt, sondern im iterativen Zusammenspiel, welches in Abb. 37 in einem Überblick dargestellt ist. Die in der Abbildung ebenfalls ersichtliche Umweltprüfung (UP) wird im nachfolgenden Kapitel betrachtet.

Wie in Abb. 37 ersichtlich, sollte der GOP möglichst frühzeitig darlegen, welche Funktionen von Natur und Landschaft auf der Fläche einerseits besonders hochwertig und daher zu erhalten sind, sowie andererseits, welche Funktionen aus gesamträumlicher Sicht bisher unzureichend ausgeprägt sind und auf der Fläche entwickelt werden könnten (1). Dient der Bebauungsplan einer Neubebauung oder der baulichen Nachverdichtung sollte auf die ersten Ideen und Vorschläge des B-Planes zur künftigen Bebauung (3) im GOP die Erarbeitung des Leitbildes für die Entwicklung des Freiraums auf Basis der Analyseergebnisse des GOPs und übergeordneter Ziele folgen (5). Dies sollte zu einer Weiterentwicklung des städtebaulichen Entwurfs führen, indem sowohl die Bautypologie als auch die genauen Abgrenzungen zwischen bebauten bzw. versiegelten Teilflächen und Grünflächen konkretisiert werden (6). Im GOP sollte anschließend u. a. erarbeitet werden, wie die gesicherten Grünflächen und -elemente in sinnvollem Zusammenhang zueinander gestellt und weiterentwickelt werden können und wie Beeinträchtigungen durch Aufwertung von grauer, grüner und blauer Infrastruktur gemindert und kompensiert werden können (8). Der B-Plan sollte das auf dieser Basis entwickelte grünordnerische Konzept integrieren und damit eine insgesamt eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung absichern (9). Dies gilt grundsätzlich nicht nur für Bebauungspläne, die eine geplante Bebauung regeln, sondern auch für Bebauungspläne zum Schutz und zur Entwicklung von Freiräumen, denn auch dies dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.



Abb. 37: Idealtypische Interaktion zwischen Grünordnungsplan (GOP), Bebauungsplan (B-Plan) und Umweltprüfung (UP). VMA Maßnahmen = Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen (HHP, Ehrenfels).

Betrachtet man die einzelnen Planungsphasen, zeichnen sich die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten Schnittstellen zwischen B-Plan und GOP ab.

Tab. 34: Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und B-Plan.

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und B-Plan
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele der B-Planaufstellung und wesentliche Ziele der GOP-Aufstellung abgleichen
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • GOP: Schaffen von Planungsgrundlagen für den B-Plan und UP
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Integrativer Prozess zwischen B-Plan und GOP
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Integrativer Prozess zwischen B-Plan und GOP
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • B-Plan: Integration Maßnahmen der Eingriffsregelung und der Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen
Beobachtung	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> • Synchronisieren der Umsetzungskontrolle der Maßnahmen B-Plan-Umsetzung/ Erfolgskontrolle GOP

5.2 Umweltprüfung des Bebauungsplanes (G. Hage, C. Schmidt)

Die Einführung der Umweltprüfung hat zu einer Konkurrenzsituation zwischen GOP und Umweltprüfung geführt, die bei genauerem Besehen nur bedingt begründet ist. Denn während der **GOP ein planerisch-konzeptionelles Instrument** darstellt, ist die **Umweltprüfung** ein reines **Prüfinstrument** und unterscheidet sich damit in Ausrichtung und Schwerpunktsetzung vom Aufgabenbereich eines GOP. Es kommt somit darauf an, die Schnittstellen bestmöglich auszugestalten.

Kernelemente klassischer GOP	Kernelemente Umweltprüfung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Analyse ○ Grünordnerisches Konzept ○ Vorschläge für Festsetzungen ○ Bewältigung der Eingriffsregelung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegungen Plan sowie zu beachtende Umweltziele ○ Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Umweltprobleme ○ Prognose Entwicklung der Umwelt bei Durchführung Planung ○ Alternativenprüfung und Kumulative Auswirkungen ○ Beschreibung Maßnahmen ○ Überwachungsmaßnahmen
Planungsinstrument	Prüfinstrument

Abb. 38: Gegenüberstellung der Kernelemente und Ausrichtung von Umweltprüfung und GOP (HHP, G. Hage).

In der Abgrenzung zwischen GOP und Umweltprüfung lässt sich hervorheben:

- **Erfassung und Analyse des Zustands von Natur und Landschaft:** Eine konkrete Kartierung ausgewählter Merkmale von Natur und Landschaft erfolgt nur im GOP, während in der Umweltprüfung Informationen übernommen und zusammengestellt werden. Dafür ist der GOP auf die Betrachtungsgegenstände nach § 1 BNatSchG beschränkt.
- Die **Konkretisierung von Zielen** und ein **grünordnerisches Konzept auch für die Zukunftsthemen** gibt es nur im GOP.
- **Grünordnerische Maßnahmen** im GOP umfassen auch ästhetische, gestaltende Maßnahmen; in der Umweltprüfung umfassen sie ausschließlich Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, reduzieren oder ausgleichen, jedoch diese auch für die Schutzgüter Mensch/ menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter.
- Die **Prognose der Auswirkung der Planung** ist in beiden Instrumenten notwendig. Unterschiede gibt es bei den Betrachtungsgegenständen. Zudem ist eine Darlegung von Alternativen und kumulativen Wirkungen nur Gegenstand der Umweltprüfung.
- **Bewältigung der Eingriffsregelung:** Diese ist maßgeblicher Inhalt eines GOP und wird dort grundhaft erarbeitet. Im Gliederungspunkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich“ eines Umweltberichtes werden die Ergebnisse (E/A Bilanz, Maßnahmen) zusammengefasst und (sofern geboten) Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch/ menschliche Gesundheit und Kultur- und Sachgüter ergänzt.
- **Vorschläge für Festsetzungen** gibt es nur im GOP. In der Umweltprüfung werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. Ausgleich der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkung aufgezeigt

Der Schwerpunkt des GOP liegt auf einer Auseinandersetzung mit dem Raum sowie dessen Gestaltung und Entwicklung, die **Umweltprüfung** beschränkt sich auf die Prüfung. Sie hat nach § 3 UVPG die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen von Vorhaben oder Plänen und Programmen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Ob eine Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 13 und 13 a BauGB sowie § 5 ff. UVPG i.V. mit Anlage 1 des UVPG und den dort enthaltenen Schwellenwerten z. B. für Städtebauprojekte. So regelt bspw. § 13 a BauGB, dass im Falle von Bebauungsplänen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung von der regulären Pflicht der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgewichen werden kann, wenn im B-Plan weniger als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt werden oder bei einer Grundfläche von 20.000 – 70.000 m² eine Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens besteht nur, sofern im B-Plan nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben oder Vorhaben, die einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bedürfen, begründet wird oder Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen entsprechend des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das Beispiel macht deutlich, dass nicht für jeden Bebauungsplan, für den ein GOP erarbeitet wird, zwangsläufig eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Umgekehrt bedarf auch nicht jeder Bebauungsplan, der einer Umweltprüfung unterzogen wird, von vornherein eines Grünordnungsplanes. Aber für den Fall, dass sowohl ein Umweltbericht als auch ein GOP erarbeitet wird, ist dringend eine **gute Abstimmung der Schnittstellen** beider Instrumente zu empfehlen.

Dass der GOP gegenüber der Umweltprüfung in den letzten Jahren ins Hintertreffen geraten ist, liegt nach den Ergebnissen der Analyse des vorliegenden Forschungsvorhabens vor allem daran, dass in Zeiten knapper werdender Finanzen die europarechtlich normierten Regelungen zur Erforderlichkeit einer Umweltprüfung juristisch durchschlagskräftiger sind als die bundesgesetzliche weiche „Kann-Bestimmung“ für die Aufstellung eines GOP. Erschwerend wirken im Einzelfall aber auch unklare Schnittstellen, denn in der Ausgestaltung der Verknüpfung zwischen Umweltprüfung und GOP gibt es durchaus verschiedene Optionen. Eine große Bedeutung hat hierbei nach Aussagen der Teilnehmer: innen der beiden Workshops des Forschungsvorhabens die HOAI, da für den GOP ein detailliertes Leistungsbild und eine Honorartafel vorliegt, während das Honorar für die Umweltprüfung als sonstige städtebauliche Leistung frei auszuhandeln ist. Die Teilnehmenden berichten, dass somit die Auseinandersetzung mit den beeinträchtigenden Auswirkungen der Planung im GOP erfolgt und dann in die Umweltprüfung übernommen und dort hinsichtlich der zusätzlichen Anforderungen ergänzt wird. Abgerechnet wird in der Umweltprüfung nur noch der zusätzliche Aufwand. Hierbei wird der GOP als Fachgutachten im Vorgriff des Bebauungsplanes verstanden, der im weiteren Prozess nicht mehr verändert wird. Die notwendige Prozessbegleitung sowie die Anpassungen der Beurteilung der Eingriffe, die Anpassungen von Ausgleichsmaßnahmen und eine abschließende Bilanzierung der Eingriffe erfolgt in dieser Ausgestaltung der Schnittstelle in der Umweltprüfung.

Aus fachlicher Sicht gilt es, die Stärken der beiden Instrumente in den Mittelpunkt zu stellen und die Schnittstellen dementsprechend festzulegen; Doppelbearbeitungen sind zu vermeiden:

- Der **Grünordnungsplan** sollte stärker als fachliche Grundlage der Umweltprüfung

verstanden werden und in Abgrenzung zur Umweltprüfung in seiner konzeptionellen Ausrichtung gestärkt werden. Es gilt somit die Alleinstellungsmerkmale des GOP zu stärken und damit letztlich auch die Umweltprüfung zu verbessern: Natur und Landschaft erfassen und bewerten, Ziele konkretisieren und ein grünordnerisches Konzept entwickeln, grünordnerische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft entwickeln und Festsetzungen vorschlagen. Eine zusammenfassende E/A Bilanz zeigt auf, ob der Ausgleich ausreichend gewährleistet ist.

- Die **Umweltprüfung** sollte hinsichtlich ihrer Prüf- und Dokumentationsfunktionen für den GOP genutzt werden. Es gilt somit in der Umweltprüfung eine konkrete Auseinandersetzung von erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durchführen. Die Ergebnisse des GOPs sind in die Umweltprüfung zu übernehmen.

Bei näherer Betrachtung zeichnen sich die in der nachfolgenden Tabelle benannten Schnittstellen zwischen GOP und Umweltprüfung ab.

Tab. 35: Wesentliche Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und Umweltprüfung.

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und Umweltprüfung
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob neben dem GOP auch eine Umweltprüfung notwendig ist
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • die Analyse und Bewertung des GOP (bezüglich Arten/ Biotope/ Biodiversität, Klima/ Luft, Wasser, Boden, Landschaft/ Erholung) wird der Umweltprüfung zur Verfügung gestellt und in den Umweltbericht integriert • im Umweltbericht wird die Analyse und Bewertung zu den Schutzgütern Mensch/menschliche Gesundheit, Fläche und Kultur- und sonstige Sachgüter ergänzt (oder der GOP dafür ergänzend beauftragt)
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • die Bewertung der Auswirkungen des Plans bzw. Vorhabens auf die Umwelt im Umweltbericht kann genutzt werden, um im GOP ein angepasstes Leitbild zu erarbeiten, welches Umweltbeeinträchtigungen mindert
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • die Bewertung der Auswirkungen des Plans bzw. Vorhabens auf die Umwelt im Umweltbericht kann genutzt werden, um im GOP ein angepasstes Leitbild zu erarbeiten, welches Umweltbeeinträchtigungen mindert
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in die Bewältigung der Eingriffsregelung im GOP einbezogen; im Kontext mit anderen planerischen Gesichtspunkten konkrete Maßnahmen raumbezogen

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und Umweltprüfung
		entwickelt, Festsetzungen vorgeschlagen und eine E/A Bilanz erstellt <ul style="list-style-type: none"> die Ergebnisse der E/A Bewältigung werden in den Umweltbericht integriert
Beobachtung	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> die Überwachung im Zuge der Umweltprüfung sollte auch das Monitoring grünordnerischer Maßnahmen integrieren

Eine ganz maßgebliche Schnittstelle ergibt sich in der **Analysephase**, denn die Umweltprüfung muss sich fachlicher Grundlagen bedienen, und der Grünordnungsplan liefert mit seinen Bestandserfassungen und Bewertungen für einen Großteil der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter eine hochwertige fachliche Basis. Werden deshalb GOP und Umweltprüfung parallel erarbeitet, wird deshalb in der Praxis teilweise so verfahren, dass das Honorar der Umweltprüfung um den Part der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes bezüglich der im GOP erfassten Aspekte gekürzt wird, und diesbezügliche Textbausteine und Karten des GOP in den Umweltbericht häufig in gekürzter Form übernommen werden. Dies setzt allerdings eine gute Passfähigkeit und demzufolge intensive Abstimmung bezüglich Gliederung und Umfang der Textbausteine voraus, andernfalls würde sich keine Aufwandsminderung ergeben. Die im GOP entwickelten und konkretisierten **Ziele zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft** und das Leitbild sind wesentliche Aspekte eines Prüfrasters der Umweltprüfung, denn die Umweltprüfung entwickelt keine eigenständigen Ziele.

Eine weitere zentrale Schnittstelle zeigt sich in der Phase des **Konzeptes und Handlungsprogrammes**. Dabei werden in der Praxis diesbezüglich unterschiedliche Ansätze verfolgt, die alle ihre Berechtigung und unterschiedliche Vor- und Nachteile haben.

Wird ein GOP stärker als in sich abgeschlossener Fachplan im Vorfeld entwickelt, so kann das Grünordnerische Konzept als eine Basis des Bebauungsplanes verstanden und nach seiner Erarbeitung in unveränderter Form belassen werden, während alle Anpassungen, die im weiteren Prozess in Interaktion zwischen Umweltprüfung und Bebauungsplan entstehen, im Umweltbericht erfasst und dokumentiert werden. Notwendige Änderungen grünordnerischer Aspekte und auch eine abschließende E/A Bilanz müssen in diesem Fall im Rahmen des Bebauungsplans gelöst werden.

Begleitet ein GOP die Entwicklung des Bebauungsplanes, wird das grünordnerische Konzept, die Maßnahmen und die Vorschläge für Festsetzungen für sich genommen an die Änderungen des Bebauungsplanes im Laufe des Prozesses fortlaufend angepasst, während sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweilig sich ggf. ändernden Umweltauswirkungen fokussiert und in den GOP und Bebauungsplanentwurf einbringt. Diese Form ist letztlich gegeben, wenn grünordnerische Belange oder ein GOP (wie z. B. in Bayern) direkt in den Bebauungsplanprozess eingebunden werden oder der GOP als separates Kapitel in einen Umweltbericht integriert wird.

Ganz gleich, welcher Ansatz verfolgt wird: Entscheidend ist, dass die Schnittstellen zwischen GOP und Umweltbericht klar definiert werden. Fachlich gesehen sollte der GOP sich auf seine Kernkompetenzen konzentrieren.

In der Phase „**Konzept und Handlungsprogramm**“ wird im GOP zudem die **Eingriffsregelung** abgearbeitet und eine E/A Bilanz erstellt. Diese ist im Umweltbericht im Kapitel „Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich“ zu integrieren.

Schließlich ergibt sich noch eine weitere Schnittstelle zwischen beiden Instrumenten in der Phase der **Beobachtung**, denn im Umweltbericht sind gemäß der Anlage 1 des BauGB auch die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Diese sollten genutzt werden, um zumindest ergänzend die Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen einem Monitoring zu unterziehen. Denn würden diese nicht umgesetzt, würden zwangsläufig höhere und ggf. auch unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein.

Die Interaktion zwischen GOP und **Umweltprüfung** und **Bebauungsplan** wird in Abb. 37 im vorhergehenden Kapitel idealtypisch dargestellt. Hierbei ist der GOP das zentrale und vorbereitende Instrument. Die Umweltprüfung (UP) bewertet auf Basis dessen die Umweltauswirkungen der Planung, sie ist ein reines Prüfinstrument und stützt sich auf vorhandene Datengrundlagen. Die Kenntnis der Auswirkungen wiederum ermöglichen es, gezielte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich im GOP zu erarbeiten. Sofern eine zusätzliche Finanzierung möglich erscheint, kann der GOP in seiner Analyse auch die weiteren Schutzgüter nach UVPG aufbereiten, damit für die Umweltprüfung eine umfassende Datenbasis zur Verfügung steht. Grundsätzlich stützt sich die Umweltprüfung nämlich auf bestehende Datengrundlagen und ist nicht für die Erarbeitung fehlender Daten zuständig. Es handelt sich hierbei jedoch um eine zusätzliche Leistung, die der GOP erbringen kann, sodass diese gesondert honoriert werden muss. Idealerweise dient die Umweltprüfung dem B-Plan als beratendes Instrument, um die Umweltauswirkungen zu begrenzen, und ermittelt und bewertet die Umweltauswirkungen der im Planungsprozess angepassten Bebauungsplanung (siehe Abb. 37 im vorhergehenden Kapitel).

5.3 Eingriffsregelung (C. Schmidt)

Ob bei der Aufstellung eines Grünordnungsplanes zugleich die **Eingriffsregelung** zu bearbeiten ist, bestimmt sich zunächst danach, ob ein Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn mit dem Vorhaben voraussichtlich Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels einhergehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zudem ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber Ausnahmen definiert hat. So gelten z. B. im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu erwartende Eingriffe in Bebauungsplänen mit weniger als 20.000 m² Grundfläche nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als von vornherein zulässig.

Liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor und besteht gesetzlich keine Ausnahme, kann die Eingriffsregelung entweder in einem Grünordnungsplan oder einem gesonderten Fachbeitrag bearbeitet werden, um gemäß § 1a Abs. 3 BauGB als Abwägungsbelang in die baurechtliche Abwägung eingestellt zu werden. In den meisten Bundesländern ist die Eingriffsregelung dabei zentraler Bestandteil der **Grünordnungspläne**. Dies war bereits bei Einführung der Grünordnungspläne so, und ist auch gegenwärtig überwiegender Stand der Praxis. Ist zugleich eine Umweltprüfung durchzuführen, sind jedoch in der Praxis zwei unterschiedliche Möglichkeiten zu finden: In einer ersten Variante werden alle Aspekte der Eingriffsregelung im GOP bearbeitet. Lediglich die Ergebnisse werden in den Umweltbericht als Teil des erforderlichen Kapitels „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ überführt. Der Umweltbericht ist dann nur noch für die Ergänzung der Maßnahmen im Bereich der ergänzenden Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter) zuständig. In einer anderen Variante werden die Identifizierung möglicher Beeinträchtigungen und entsprechende Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen aus der Umweltprüfung in den GOP übernommen und dienen dort (abgestimmt mit gestalterischen Vorstellungen) als Grundlage der planerischen Maßnahmenkonzeption mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie einer abschließenden E/A Bilanz. Diese wird schließlich wieder in die Umweltprüfung zurückgespielt. Die Variante ist durch einen stärkeren Prozess zwischen GOP und Umweltprüfung geprägt. Der Schwerpunkt liegt in der planerischen Bewältigung und in der Bilanz.

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Bebauungsplan, wobei auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs Festsetzungen erfolgen oder vertragliche Vereinbarungen getroffen werden können. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind somit wesentlicher Bestandteil von Festsetzungsvorschlägen im GOP.

Differenziert man die drei Hauptanwendungsbereiche von Grünordnungsplänen und betrachtet die Planungsphasen ihrer Aufstellung, ergeben sich für die Bearbeitung der Eingriffsregelung die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten **Planungshinweise**.

Tab. 36: Planungshinweise für die Bearbeitung der Eingriffsregelung in den unterschiedlichen Planungsphasen der verschiedenen Anwendungsbereiche.

Planungsphasen	Leistungsphasen nach HOAI	GOP zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB	GOP zu B-Plänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB	GOP für innerörtliche Freiräume sowie Teilräume von Kulturlandschaften
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> In der Regel wird der Eingriffstatbestand erfüllt sein. Abstimmen und Festlegen des Untersuchungsrahmens (räumlich, inhaltlich, zeitlich) 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfen, ob eine Ausnahme von der Eingriffsregelung bei < 20.000 m² Grundfläche besteht Abstimmen und Festlegen des Untersuchungsrahmens (räumlich, inhaltlich, zeitlich) 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfen, ob ggf. bauliche Vorhaben Bestandteil sind, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen Abstimmen und Festlegen des Untersuchungsrahmens (räumlich, inhaltlich, zeitlich)
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> Erfassen der biotischen und abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einschl. des rechtlichen Schutzstatus Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Bewerten der vorhandenen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> Erfassen der biotischen und abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einschl. des rechtlichen Schutzstatus Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Bewerten der vorhandenen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> Erfassen der biotischen und abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einschl. des rechtlichen Schutzstatus Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Bewerten der vorhandenen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisieren des Eingriffs und Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Herausarbeiten der plangebietsspezifisch besonderen Herausforderungen, insbesondere Senken der Flächenneuversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisieren des Eingriffs und Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Prüfen, inwiefern besondere Vorbelastungen im baulichen Bestand und kumulative Wirkungen im Kontext der Umgebung bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisieren des Eingriffs und Konfliktanalyse Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes Prüfen, welche Rolle der Freiraum im großräumigen Grün- und Freiraumsystem hat

Planungsphasen	Leistungsphasen nach HOAI	GOP zu Neubauvorhaben nach § 8 BauGB	GOP zu B-Plänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB	GOP für innerörtliche Freiräume sowie Teilräume von Kulturlandschaften
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Grobkonzeptes/ eines Leitbildes • Schwerpunkt: Entwicklung einer neuen nachhaltigen Grünstruktur des Baugebietes 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Grobkonzeptes/ eines Leitbildes • Schwerpunkt: Konkretisieren des Leitbildes der doppelten Innenentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Grobkonzeptes/ eines Leitbildes • Schwerpunkt: Sicherung und weitere Qualifizierung des Freiraums/ der Kulturlandschaft
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Darstellung der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen • Erarbeiten von räumlich und sachlich konkreten Ausgleichsmaßnahmen und Erstellung einer E/A Bilanz • Definieren, welche Herstellungs-Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind • Erarbeiten von Vorschlägen für die textliche und planbezogene Festsetzung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im B-Plan 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Darstellung der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen • Erarbeiten von räumlich und sachlich konkreten Ausgleichsmaßnahmen und Erstellung einer E/A Bilanz • Definieren, welche Herstellungs-Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind • Erarbeiten von Vorschlägen für die textliche und planbezogene Festsetzung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im B-Plan 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Darstellung der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen • Erarbeiten von räumlich und sachlich konkreten Ausgleichsmaßnahmen und Erstellung einer E/A Bilanz • Definieren, welche Herstellungs-Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind • Erarbeiten von Vorschlägen für die textliche und planbezogene Festsetzung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen im B-Plan
Beobachtung	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> • Integrieren der Umsetzungskontrolle von Ausgleichsmaßnahmen in das Monitoring gemäß Umweltprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine Umweltprüfungspflicht besteht, ist kein Monitoring vorgeschrieben. • Prüfen, ob das B-Plan-Gebiet in ein großräumiges Monitoring integriert werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine Umweltprüfungspflicht besteht, ist kein Monitoring vorgeschrieben. • Prüfen, ob das B-Plan-Gebiet in ein großräumiges Monitoring integriert werden kann

5.4 Besonderer Artenschutz (C. Schmidt)

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot) oder wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Gleichermaßen dürfen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Zerstörungsverbot) oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen oder ihre Standorte beschädigt werden (Beschädigungsverbot). Die genannten Zugriffsverbote gelten für bauplanungsrechtliche Projekte grundsätzlich genauso wie für alle anderen Vorhabenstypen. In Abhängigkeit von den Bedingungen des Einzelfalls kann deshalb auch bei Aufstellung eines Bebauungsplanes die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages notwendig werden, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzusichern. In der untersuchten bundesweiten Stichprobe an Bebauungsplänen war dies bei ca. **einem Viertel der Pläne** der Fall.

Üblicherweise wurde in diesen Fällen ein **gesondertes artenschutzrechtliches Gutachten** erarbeitet, welches als in sich geschlossenes Dokument den Unterlagen des B-Plan-Verfahrens beigelegt wird. Eine vollständige Integration ist weder in den Umweltbericht noch in den Grünordnungsplan üblich, lediglich die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden komprimiert entweder im Umweltbericht oder in der B-Plan-Begründung selbst zusammengefasst.

Wird ein Grünordnungsplan aufgestellt, in dem die Eingriffsregelung bearbeitet wird, ist zudem zu empfehlen, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in das Spektrum der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung einzuordnen, um Widersprüche und Konkurrenzen zu vermeiden und Synergien von Maßnahmen zu fördern. Eine solche Integration artenschutzrechtlicher Maßnahmen in den Grünordnungsplan ist beispielsweise in den Grünordnungsplänen in Rheinland-Pfalz (dort naturschutzfachliche Fachbeiträge genannt) typisch und fachlich sehr zu begrüßen.

Die maßgeblichste **Verknüpfung zwischen artenschutzfachlichem Fachbeitrag und Grünordnungsplan** stellt insofern die Integration artenschutzrechtlicher Maßnahmen in die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung dar. Aber auch in anderen Phasen der Erarbeitung eines Grünordnungsplanes ergeben sich Schnittstellen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, wie die nachfolgende Tabelle zusammenfasst. Sind die Verfasser: innen der artenschutzrechtlichen Gutachten andere als die Bearbeiter: innen des GOPs, dann sind erstere an geeigneter Stelle im GOP-Prozess zu beteiligen.

Tab. 37: Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen.

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob neben dem GOP auch die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags notwendig ist
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse, Bewertung und Maßnahmenentwicklung erfolgen im GOP und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag separat
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung von Arten, Biotopen, Biodiversität im GOP kann jedoch eine Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darstellen • artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können das Leitbild des GOP beeinflussen
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Bewertung von Arten, Biotopen, Biodiversität im GOP kann jedoch eine Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darstellen • artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können das Leitbild des GOP beeinflussen
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- Minderungs- und CEF-Maßnahmen in die Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung
Beobachtung	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> • Synchronisieren der Umsetzungskontrolle der Maßnahmen

5.5 Fachplanungen und informelle Konzepte auf kommunaler Ebene (B. Ehrenfels, C. Schmidt, I. Lohaus)

Beispiele für **Fachplanungen** sind Gewässerentwicklungspläne, Lärminderungspläne, Forstliche Rahmenpläne oder andere fachrechtlich verankerte und themenspezifische Konzepte, die sich nicht auf das Bearbeitungsgebiet des GOP beschränken, sondern deutlich darüber hinausgehen und meist die gesamte Stadt oder Kommune betreffen. Als Fachpläne binden die jeweilige Fachbehörde und sind bei der Erarbeitung eines Grünordnungsplanes zu berücksichtigen.

Informelle Konzepte auf kommunaler Ebene umfassen einerseits Konzepte, die thematisch übergreifend ausgerichtet sein können, wie z. B. Integrierte Stadtentwicklungskonzepte oder Rahmenpläne auf Stadtteilebene, die aber andererseits auch thematisch klar fokussiert sein können. Beispielsweise haben viele Städte mittlerweile für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich Klimaanpassungskonzepte aufgestellt. Es gibt Masterpläne Stadtgrün auf gesamtstädtischer Ebene, Grünkonzepte für einzelne Stadtteile. Manche Städte haben auch für ihr gesamtes Stadtgebiet oder Stadtteile Gestaltungsleitlinien erarbeitet, um nur einige Beispiele aus einem inhaltlich ausgesprochen breiten Spektrum informeller Konzepte zu benennen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie in ihrem Plangebiet deutlich über das Plangebiet eines GOPs hinausgehen, dementsprechend auch i.d.R. andere Maßstäbe und Abstraktionsgrade verwenden und ihre Wirksamkeit zunächst vor allem durch die Selbstbindung der beteiligten Akteure: innen entfalten. Auch sie enthalten wertvolle Impulse für einen GOP, wirken rahmensetzend und sind in den Prozess der Erarbeitung eines GOPs einzubeziehen.

Informelle Konzepte unterscheiden sich dabei in mehreren Punkten von GOPs:

- Zum einen sind sie oft maßstäblich dem GOP übergeordnet, d. h. sie beziehen sich auf größere städtische Teilräume oder sogar die gesamte Stadt bzw. Gemeinde.
- Zum anderen sind sie vielfach thematisch fokussiert (z. B. Klima o. ä.) und decken inhaltlich nicht das komplette Betrachtungsspektrum eines GOPs ab.
- Schließlich verbleiben informelle Konzepte teilweise auf der Ebene von Zielen, Leitlinien und Leitbildern (und ggf. Schlüsselprojekten), ohne zwingend Maßnahmen festzulegen. Dementsprechend sind in diesen Fällen im GOP ggf. die Ziele und Leitbilder räumlich zu konkretisieren und erst umsetzungsorientierte Maßnahmen zu entwickeln.
- Stellenweise liegt auch eine Vielzahl an informellen Konzepten vor, die sich im Einzelfall auch widersprechen und auf der Ebene des GOP im Zuge der Konkretisierung einer Zusammenführung und Konfliktlösung bedürfen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die maßgeblichen Schnittstellen zusammen, wobei aufgrund der Vielfalt der Fachplanungen wie informellen Konzepte eine besonders große Spannweite an Variationsmöglichkeiten besteht.

Tab. 38: Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und übergeordneten Fachplanungen und informellen Konzepten sowie sonstigen Fachplanungen.

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und übergeordneten Fachplanungen und informellen Konzepten auf gesamtstädtischer Ebene
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob informelle Konzepte oder sonstige Fachplanungen vorliegen • Klärung, wann ggf. die Einbeziehung von Experten der jeweiligen Konzepte in den Planungsprozess sinnvoll ist
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • GOP übernimmt relevante Inhalte der Analyse von Fachplanungen oder informellen Konzepten
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • GOP integriert relevante Ziele, Leitbilder und Leitlinien und konkretisiert diese, sofern nötig; im GOP wird zwischen diesen Zielen, Leitbildern und Leitlinien und denen der anderen umweltbezogenen Belange abgewogen
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • GOP integriert relevante Ziele, Leitbilder und Leitlinien und konkretisiert diese, sofern nötig; im GOP wird zwischen diesen Zielen, Leitbildern und Leitlinien und denen der anderen umweltbezogenen Belange abgewogen
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • GOP entwirft Maßnahmen, um die vorgegebenen Ziele, Leitbilder und Leitlinien umzusetzen (unter Abwägung aller umweltbezogenen Belange)
Beobachtung	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> • /

5.6 Städtebaulich-freiraumplanerische Wettbewerbe und Entwürfe sowie Fachkonzepte auf Ebene des GOP (I. Lohaus)

Mit Blick auf die besondere Bedeutung des öffentlichen Raumes und die Qualität der gebauten Umwelt für die Gesellschaft wird insbesondere bei größeren oder relativ komplexen oder stadt- und landschaftsräumlich besonders bedeutsamen städtebaulichen Aufgaben über eine konkurrierende Erarbeitung von Lösungen in einem **Wettbewerb** die beste städtebauliche, freiräumliche, ökologische oder verkehrliche Lösung gesucht. Die Regeln für diese Wettbewerbe sind in Deutschland in der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) definiert. Die Richtlinie formuliert klare Leitplanken für die Wettbewerbsverfahren, z. B. in Bezug auf die Gleichbehandlung, die Wettbewerbsbeteiligten, Struktur und Transparenz des Verfahrens sowie Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung, Prämierungen und Auftragsversprechen.

Grundsätzlich werden **Ideenwettbewerbe** und **Realisierungswettbewerbe** unterschieden. Ein Ideenwettbewerb dient der Findung konzeptioneller Lösungen oder zur Klärung der Grundlagen einer städtebaulichen oder freiraumplanerischen Lösung (z. B. der generellen Ideenfindung für eine städtebaulich-freiraumplanerische Entwicklung oder für Nutzungsoptionen). Realisierungswettbewerbe werden durchgeführt, um auf der städtebaulichen Ebene oder auf der objektplanerischen Ebene umsetzungsorientierte Lösungen zu finden.

In einem Realisierungswettbewerb werden von den Teilnehmenden auf der Basis von präzisen städtebaulichen Vorgaben (z. B. in Bezug auf die bauliche Dichte und die verkehrlichen und landschaftsplanerisch-freiräumlichen Rahmenbedingungen) konkurrierend Lösungsvorschläge entwickelt. Sie werden in der Regel interdisziplinär als **städtebaulich-freiraumplanerische Wettbewerbe** ausgelobt, da bei nahezu allen städtebaulichen Fragestellungen auch freiräumliche oder ökologische Fragestellungen berührt sind und die kombinierte fachliche Bearbeitung der Aufgabenstellung zu einer deutlich höheren Qualität der Ergebnisse führt. Die in der Regel anonym eingereichten Entwürfe und Planunterlagen werden von einem Preisgericht, das aus von den Teilnehmenden unabhängigen Personen besteht, gemeinschaftlich vergleichend beurteilt. Das Preisgericht setzt sich aus Fachpreisrichter: innen, die die fachliche Qualifikation der Teilnehmenden besitzen, und aus Sachpreisrichter: innen, die mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sind (z. B. örtliche Verwaltung, politische Vertreter: innen) zusammen. In einem ebenfalls in der RPW (2013) präzise definierten Procedere werden die z. B. hinsichtlich der städtebaulich und freiraumplanerischen Qualität, der Umwelt- und Sozialverträglichkeit besten Arbeiten ausgewählt und Preise zuerkannt. In der Regel werden die Preisträger: innen mit der weiteren Planung beauftragt, z. B. mit einem städtebaulichen Entwurf. Gegenstand städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerbe können die freiraumplanerische Objektplanung für die öffentlichen Freiräume sein, bspw. bei beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen oder wenn die Bearbeitungstiefe eines freiraumplanerischen Entwurfs geboten ist, um die gestalterische oder funktionale Qualität der Freiräume z. B. in Bezug auf die Entwässerung der Grundstücke sicherzustellen. Da städtebaulichen Realisierungswettbewerben eine präzise Aufgabenstellung zu Grunde liegt, werden vielfach bereits **vor der Auslobung des Wettbewerbs** landschaftsplanerische Grundlagen oder Teilleistungen z. B. zur Leistungsphase 1 und 2 des Leistungsbildes Grünordnungsplans erarbeitet und dem Wettbewerb zu Grunde gelegt. Hier liegt eine der Schnittstellen zwischen städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerben und dem GOP.

Der „**Städtebauliche Entwurf**“ wird derzeit als Bezeichnung nicht bundeseinheitlich verwendet. Je nach Bundesland wird diese informelle Planart, die das breite Spektrum des kreativen

städtebaulichen Entwerfens abbildet, auch als Rahmen-, Funktions-, Master-, Entwicklungs- oder städtebaulicher Gestaltungsplan bezeichnet und derzeit nach Bedarf als besondere Leistung beauftragt. Mit der geplanten Novellierung der HOAI wird der Städtebauliche Entwurf erstmalig als „eigenständige informelle Planart zur Neuplanung, Änderung und Erweiterung von städtebaulichen Räumen“ (BBSR 2023: 59) aufgenommen und unter anderem als Grundlage bzw. Begründung für die weitere Bauleitplanung gemäß BauGB verankert. In Folge ist eine bundesweite Vereinheitlichung des Begriffes zu erwarten. Nach der derzeit veröffentlichten vorläufigen Fassung der neuen HOAI (BBSR 2023: 59) ist der städtebauliche Entwurf die Grundlage für "regelmäßig benötigten Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung". Die Leistungen umfassen die Erarbeitung einer integrierten nachhaltigen, bau- und freiräumlichen, ökologischen, gestalterischen, funktionalen und verkehrlichen Konzeption. Demnach handelt es sich um eine je nach Planungsaufgabe interdisziplinär zu erarbeitende Konzeption. Diese **integrierte Konzeption** kann als Grundlage für den Bebauungsplan (gem. § 19 HOAI) und für den Grünordnungsplan (gem. § 24 HOAI) dienen oder Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbs sein. Sie kann auch freiraumplanerisch-entwurfliche (Grundstruktur, Dimension und räumliche Verteilung öffentliche Räume wie Plätze, Straßen, Parks, Spiel, Sport) oder vertiefende ökologische Leistungen (z. B. Regenwassermanagement) umfassen, die mit dem Leistungsbild des Grünordnungsplanes nicht abgedeckt sind, jedoch im Ergebnis als **Grundlage für die Erarbeitung eines Grünordnungsplans** dienen können. Hier ist eine weitere maßgebliche Schnittstelle zum GOP zu sehen.



Abb. 39: Beispielhafter Planungsprozess mit vorgeschaltetem städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb (TU Dresden, I. Lohaus).

Analog zu den in Abb. 39 dargestellten Beispielen für **Fachkonzepte** wie z. B. ein Regenwaskonzept oder ein Entwässerungskonzept können auch **Fachgutachten** wie z. B. Lärmschutz- oder Boden- und Altlastengutachten, die als Basis für den städtebaulichen Entwurf erforderlich werden, für die Erarbeitung eines GOPs wesentliche Informationen liefern. Zudem werden bei anspruchsvollen Planungsaufgaben und größeren Quartiersentwicklungen häufig auch **Gestaltungsleitlinien** für das Planungsgebiet des Bebauungsplans erarbeitet. Sie dienen in der Regel dazu, einer neuen Quartiersentwicklung gestalterisch eine eigene Identität und quartiersprägenden Charakter zu verleihen. Die Entwicklung der Gestaltungsleitlinien erfolgt in der Regel aufbauend auf das Ergebnis eines Städtebaulichen (-freiraumplanerischen) Wettbewerbs und wird ergänzend zum Städtebaulichen Entwurf an die Verfasser:innen des

Preisträgers beauftragt. Die Gestaltungsleitlinien können qualitative Standards z. B. in Bezug Gebäudetypologien oder für den Außenraum z. B. für Vegetationsbilder und -qualitäten, zur Oberflächengestaltung, Ausprägung von Ausstattungselementen, tierökologische Maßnahmen oder topographische Festlegungen umfassen. Die Leitlinien werden in der Regel als Anlage zu Kaufverträgen bei Grundstücksverkäufen oder in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich vereinbart.

Das Instrument **der örtlichen Bauvorschriften** wird teilweise ergänzend oder alternativ angewendet, um wesentliche Gestaltungsleitlinien des Städtebaus, der Architektur und der öffentlichen und privaten Flächen für ein definiertes, städtebauliches Entwicklungsgebiet als Bestandteil des B-Plans zu erlassen. Auf diese Weise können Standards z. B. in Bezug auf Materialwahl von Gebäuden und/oder für den Außenraum, zur Ausprägung und Höhe von Einfriedungen oder topographische Festlegungen getroffen werden, ohne dass die Einbindung in einen Grundstückskaufvertrag erforderlich wird. Insbesondere mit Blick auf die aktuell zahlreich sprießenden, kunststoffverkleideten Stahlmattenzäune könnte der Erlass örtlicher Bauvorschriften für die Gestaltung von privaten Einfriedungen eine hohe Relevanz erhalten.

Ein **GOP** ist stets rahmensetzend für die objektplanerische Gestaltung auf der nachfolgenden Planungsebene. In diesem Zuge kann er auch rahmensetzend für einen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb sein. Umgekehrt kann aber auch ein freiraumplanerischer Entwurf oder Wettbewerb Eingang in einen Grünordnungsplan finden. Dementsprechend ergeben sich bezogen auf die Planungsphasen eines GOP unterschiedliche Verknüpfungen beider Instrumente, die in Abhängigkeit vom Einzelfall ausgeformt werden sollten.

Tab. 39: Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und Wettbewerben.

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und Wettbewerben
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob Wettbewerbe geplant sind oder ein GOP auf Wettbewerbsergebnissen basieren soll
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • GOP kann Planungsgrundlagen für das Plangebiet erarbeiten, die in die Auslobungsunterlagen des Wettbewerbs einfließen
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • liegen die Ergebnisse eines Wettbewerbes vor, sollte der GOP diese im Leitbild aufgreifen
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • liegen die Ergebnisse eines Wettbewerbes vor, sollte der GOP diese im Leitbild aufgreifen
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • GOP kann entweder bei einem vorlaufenden GOP Rahmensetzungen für den Wettbewerb formulieren oder bei einem nachgeschalteten GOP wesentliche Ergebnisse des Wettbewerbs in grünordnerische Festsetzungen umsetzen
Beobachtung	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> • /

5.7 Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan (I. Lohaus, C. Schmidt)

Der **qualifizierte Freiflächengestaltungsplan** (FGP) wird parallel zum hochbaulichen Gebäudeentwurf in der Objektplanung erarbeitet und ist als Bestandteil der im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorzulegenden Bauvorlagen einzureichen. Er ist zwar derzeit noch nicht bundeseinheitlich gesetzlich verankert, wird aber bereits in einigen Städten, Landkreisen und Bundesländern rege genutzt und bietet enorme Chancen, um auf Ebene der Baugenehmigung freiraumplanerische Belange effizient zu bündeln und eine klimagerechte, ökologisch nachhaltige, nutzerfreundliche und qualitätsvolle Gestaltung von Baugrundstücken zu gewährleisten.

Erfahrungen in der Anwendung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes (teilweise in unterschiedlichen Titulierungen, so z. B. auch Freiflächenplan genannt) gibt es beispielsweise sehr umfangreich in Bayern sowie der Freien Hansestadt Bremen, aber auch in Hessen und einzelnen Städten anderer Bundesländer (z. B. Stuttgart, Münster, Leipzig u. a.). Dabei werden die Anforderungen zur Darstellung der nicht überbauten Flächen in den jeweiligen Bauvorschriften genutzt, um bei Vorlage eines Bauantrages unter klar definierten Rahmenbedingungen einen FGP zu verlangen. Die Rahmenbedingungen und Anforderungen an einen FGP werden Bauherrn und Planenden i.d.R. über Merkblätter kommuniziert. So ist die Erarbeitung eines Freiflächengestaltungsplanes in Bremen z. B. bei Wohnungsbauvorhaben mit mehr als 50 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 7 BremBauVorIV), im Landkreis Altötting ab 4 Wohneinheiten sowie bei Gewerbegebieten (Merkblatt Altötting 2022), in der Stadt Nürnberg bei mehr als drei Wohnungen bzw. einem Gewerbe- oder Industriebetrieb (Merkblatt Nürnberg 2024) vorgeschrieben. Auch Begrünungssatzungen (siehe Kap. 5.8) können genutzt werden, um die Erforderlichkeit von Freiflächengestaltungsplänen zu regeln. So hat z. B. die Stadt Leipzig in § 10 der Begrünungssatzung (2024) festgelegt, dass in Verfahren nach § 64 SächsBO Freiflächengestaltungspläne vorgelegt werden müssen, in allen anderen Fällen sollen.

Aber auch dort, wo ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan derzeit noch nicht verbindlich verlangt wird, ist er fachlich sehr zu **empfehlen**. Denn mit ihm erfolgt eine koordinierte und gestalterische Zusammenführung aller freiflächenrelevanter Belange wie z. B. der Nachweis von Flächen für die Feuerwehr, eine koordinierte Leitungsführung, der Überflutungs- bzw. Entwässerungsnachweis, Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz, der Baum- und Artenschutzes oder der Nachweis von privaten Spielflächen u. ä., die planerisch und genehmigungsrechtlich teilweise unterschiedlichen Zuständigkeiten unterliegen. Die Aufzählung macht deutlich, dass ein frühzeitiger Dialog zwischen Hochbau- und Landschaftsarchitekt:innen und weiteren beteiligten Planungsdisziplinen eine wichtige Basis zur Sicherstellung der funktionalen, ökologischen und gestalterischen freiräumlichen Qualität darstellt. Nur durch eine zeitgleiche Bearbeitung kann eine Optimierung der Gebäudestellung, der Erschließung oder der baulichen Nebenanlagen zugunsten eines optimal nutzbaren Freiraums erfolgen, können umwelt-, wasser- und naturschutzrechtliche Aspekte (Regenwassermanagement, Klimaanpassungs- und Artenschutzmaßnahmen u. ä.) integriert und eine auf das notwendige Maß begrenzte Bodenversiegelung erreicht werden. Durch die Zusammenführung und einheitliche Aufbereitung aller freiraumrelevanter Prüfunterlagen kann die Bearbeitung durch die Bauprüfdienste deutlich effizienter erfolgen.

Grünordnungsplan und qualifizierter Freiflächengestaltungsplan stehen dabei nicht in Konkurrenz zueinander, sondern bauen aufeinander auf. Denn während der GOP in der Regel im M 1:1.000 (analog zum B-Plan) die maßgeblichen Maßnahmen für den Schutz und die

Entwicklung der Grünstruktur im Plangebiet festlegt, wird ein FGP in der Regel im M 1:100 bis 1:200 bearbeitet und setzt die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (bzw. des GOP als Satzung) differenziert um. Beide Instrumente sind insofern auf unterschiedlichen Planungsebenen angesiedelt, wie die nachfolgende Abbildung Abb. 40 zeigt.

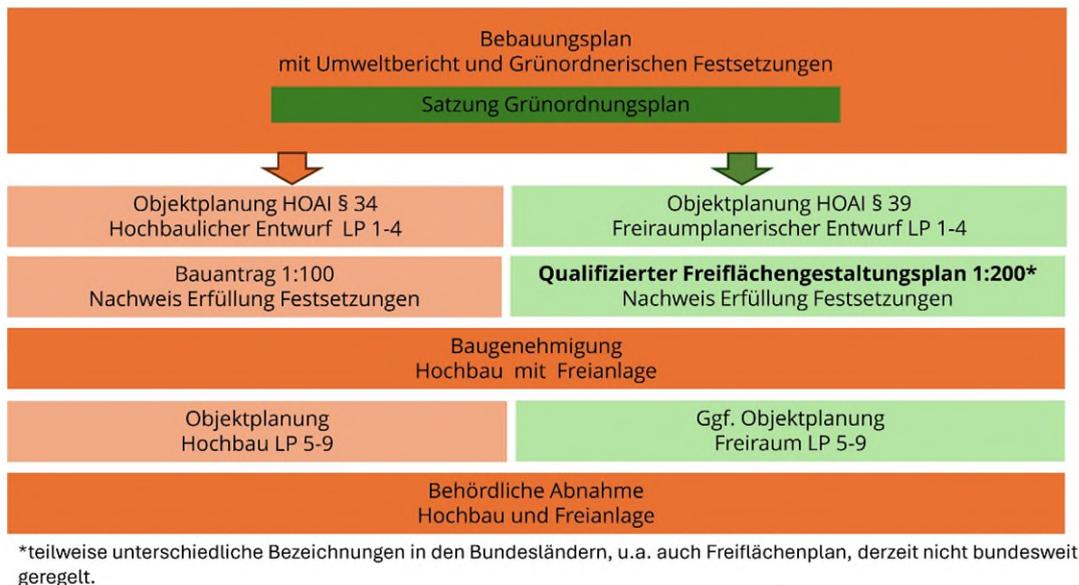


Abb. 40: GOP und qualifizierter Freiflächengestaltungsplan (TU Dresden, I. Lohaus).

Ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan umfasst in der Regel die nicht überbauten Grundstücksflächen zzgl. Maßnahmen der Gebäudebegrünung (Dach- und Fassadenbegrünungen) und stellt die geplante Gestaltung und Nutzung der Freiflächen nach Lage, Art, Größe und Beschaffenheit dar. Die Leistungen zur Erarbeitung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans sind in der Regel mit der Beauftragung des Leistungsbildes Freianlagen gemäß § 39 HOAI der Leistungsphasen 1-4 abgedeckt. Je nach Planungsaufgabe kann zusätzlich die Beauftragung anderer Leistungsbilder (z. B. Verkehrsanlagen oder technische Ausrüstung) oder besonderer Leistungen (z. B. für den Überflutungsnachweis) erforderlich werden. Checklisten für die Inhalte von Freiflächengestaltungsplänen sind u. a. in der fachlichen Handreichung für Planende, Bauende, Städte und Gemeinden des bdla (2022) zu entnehmen.

Ein Beispiel für das Zusammenwirken zwischen B-Plan/GOP und Freiflächengestaltungsplan zeigt die Planung der **Wasserstadt Limmer in Hannover** (Niedersachsen). Hier hat der zugehörige Bebauungsplan Nr. 1535 (2016) für die einzelnen Baublöcke schwerpunktmäßig nur textliche grünordnerische Festsetzungen getroffen. Beispielsweise wurde festgelegt, dass je angefangene 200 m² mindestens überbaubare Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter, heimischer Baum und 5 standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Davon waren mindestens 80 % auf den nicht unterbauten Flächen zu pflanzen. Der Freiflächengestaltungsplan von Lohaus Carl Köhlmos Landschaftsarchitekten Stadtplaner (2023) zeigt die geplante Innenhofgestaltung (siehe Abb. 41 und weist in diesem Zuge die Umsetzung der o. g. grünordnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes nach.



Abb. 41: Wasserstadt Limmer, Teilprojekt JAWA, Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag im M 1:200 (Lohaus Carl Köhlmos 2023).

So waren entsprechend der o. g. grünordnerischen Festsetzung für das Teilprojekt eine durch den B-Plan definierte Anzahl von Bäumen und Sträuchern erforderlich, die entsprechend auf den nicht unterbauten Flächen nachgewiesen wurden. Der Freiflächengestaltungsplan konkretisierte insofern den Bebauungsplan und entwickelte die dort angelegten Grundzüge der Grünordnung in einer Abwägung zwischen nutzungsseitigen, gestalterischen und ökologischen Anforderungen gezielt weiter.

Grundsätzlich sind Freiflächengestaltungspläne bei allen drei Hauptanwendungsbereichen von Grünordnungsplänen relevant, also sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch bei baulicher Verdichtung oder der Entwicklung von Freiräumen. Aber auch, wenn kein GOP oder B-Plan aufgestellt wird, können FGPs wertvolle Beiträge leisten. Denn mit ihnen kann auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), die häufig von Nachverdichtungen betroffen sind, die Umsetzung von Mindeststandards Freiflächenqualität oder Klimaanpassung sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund haben bdlA und Bundesarchitektenkammer eine Initiative zur Anpassung der Musterbauordnung und der Bauordnungen der Länder gestartet, um eine bundesweite Verankerung und einheitliche Anwendung des qualifizierten Freiflächengestaltungsplans zu erreichen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammenfassend, dass die wesentliche Schnittstelle zwischen GOP und Freiflächengestaltungsplan in der Phase des Konzepts und Handlungsprogramms liegt.

Tab. 40: Schnittstelle zwischen Grünordnungsplänen und qualifizierten Freiflächengestaltungsplänen (FGP).

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und B-Plan
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	• /
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	• /
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	• /
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	• /
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	• GOP trifft Rahmensetzungen für den FGP
Beobachtung	nicht vorgesehen	• /

5.8 Begrünungssatzungen (C. Schmidt, I. Lohaus)

Städte und Gemeinden können auf Basis der jeweiligen Länderbauordnung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen. Vorgarten- oder Einfriedungssatzungen, aber auch Gestaltungssatzungen sind bereits seit langem bekannt. Die Landesbauordnungen können Gemeinden aber gleichermaßen ermächtigen, Satzungen zur Begrünung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen bebauter Grundstücke aufzustellen. Diese werden überwiegend als **Begrünungssatzungen**, stellenweise auch als Freiflächen- und Begrünungssatzung, Freiflächengestaltungssatzung oder Freiraumsatzung bezeichnet. Beispielsweise basiert die 2024 rechtskräftig gewordene Begrünungssatzung der Stadt Leipzig auf § 89 SächsBO, wonach Gemeinden örtliche Bauvorschriften u. a. über die „Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke“ (Nr. 4) und „die Begrünung baulicher Anlagen“ (Nr.6) erlassen können. Zwar sind in den Formulierungen der Landesbauordnungen im Detail durchaus Unterschiede zu finden. Dennoch orientieren sich die meisten an der Musterbauordnung, welche eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 86 Abs. 1 Nr. 7 MBO enthält.

In den letzten Jahren haben auf dieser Basis bereits zahlreiche Städte Begrünungssatzungen erlassen. Beispiele sind Leipzig, Frankfurt a. Main, Nürnberg, Pullach, Erfurt, Friedrichshafen, Pfaffenhofen, Mannheim, Coburg und andere. Seit ca. 2020 hat die Aufstellung von Begrünungssatzungen deutlich zugenommen, wobei ein besonderer Handlungsbedarf offensichtlich in Groß- und Mittelstädten gesehen wurde und dort mit einer gestalterischen Verbesserung des Stadtraumes, verbunden mit einer Anpassung an die Folgen des Klimawandels begründet wurde. Auffällig ist auch, dass Begrünungssatzungen tendenziell detaillierter und differenzierter werden.

Der **Geltungsbereich** wird in der Satzung selbst geregelt. Die meisten der o. g. Begrünungssatzungen gelten im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unterscheiden sich damit schon in ihrem Geltungsbereich maßgeblich von einem GOP bzw. B-Plan. Sie haben damit die enorme Chance, auch außerhalb von GOPs und B-Plänen Mindestanforderungen an Grün- und Freiflächen oder Maßnahmen zur Gebäudebegrünung zu implementieren, insbesondere innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Denn eine Begrünungssatzung ist grundsätzlich auf alle Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag oder ein Antrag auf Freistellung von der Genehmigung gestellt wird. Eine Begrünungssatzung kann grundsätzlich auch für Teilbereiche einer Stadt aufgestellt werden (z. B. Innenstadt oder ein bestimmter Stadtteil mit besonderem Handlungsbedarf). Auch in einem solchen Falle ist der Geltungsbereich jedoch nach den bisherigen Erfahrungen deutlich größer als der eines einzelnen GOPs.

Relevant ist, dass über eine Begrünungssatzung nicht Einfluss auf die Ausstattung des öffentlichen Grüns wie z. B. öffentliche Parkanlagen oder öffentliche Spielplätze genommen wird (Becker & Sommer 2024). Sie ersetzt insofern keine diesbezüglichen Planungen und Entwürfe, sondern ist vielmehr ein Instrument für Baugrundstücke.

Das Verhältnis zwischen **Bebauungsplänen und Begrünungssatzungen** lässt sich in der Satzung näher bestimmen. So ist z. B. in vielen Begrünungssatzungen geregelt, dass Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, der Begrünungssatzung vorgehen. Dies bezieht sich allerdings explizit auf rechtsverbindliche Bebauungspläne. Wird ein Bebauungsplan jedoch neu aufgestellt und liegt

eine verbindliche Begrünungssatzung vor, so hat der Bebauungsplan – und damit der GOP als fachliche Grundlage – die Bestimmungen der Begrünungssatzung zu beachten. Für diesen Fall fasst die nachfolgende Tabelle die wesentlichen Schnittstellen zusammen.

Tab. 41: Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen/ B-Plänen und Begrünungssatzungen.

Planungsphasen	Leistungsphasen gemäß HOAI	Schnittstellen GOP und Begrünungssatzung
Orientierung	Leistungsphase 1 HOAI: Aufstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob eine Begrünungssatzung vorliegt
Analyse	Leistungsphase 2 HOAI: Planungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • /
Herausforderung und Ziele	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Begrünungssatzung im GOP mit aufnehmen
Leitbild	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Begrünungssatzung im GOP mit aufnehmen
Konzept und Handlungsprogramm	Leistungsphase 3 HOAI Vorentwurf	<ul style="list-style-type: none"> • GOP muss die Bestimmungen der Begrünungssatzung integrieren
Beobachtung	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> • /

5.9 Zusammenfassung zu den Schnittstellen

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, gibt es zwischen dem Grünordnungsplan und anderen planerischen Instrumenten vielfältige Schnittstellen. Aber keines der erläuterten Instrumente kann den Grünordnungsplan letztlich ersetzen. Der GOP hat vielmehr **ein spezifisches Profil**, was einige Alleinstellungsmerkmale bietet. So stellt der GOP das einzige Instrument dar, das nicht nur ein Konzept entwirft, sondern die umsetzungsorientierten Maßnahmen bereits für den B-Plan als Festsetzungsvorschläge vorformuliert. Der GOP ist auch das einzige Instrument, welches in seinem Konzept gestalterische Aspekte mit den Ergebnissen der Eingriffsregelung zusammenführt. Der Grünordnungsplan ermittelt, beschreibt und bewertet nicht nur den Großteil der Umweltbelange wie die Umweltprüfung, sondern er ist konzeptionell angelegt und zielt auf Lösungen möglicher Konflikte. Zudem vermag er als Instrument, die unterschiedlichen freiraumbezogenen Anforderungen gut zu bündeln. Die Bündelung häufig immer komplexer werdender Situationen ist ohne einen GOP ungleich schwerer zu gewährleisten.

Im Einzelnen sind die Lücken gegenüber dem GOP folgende:

- **Umweltprüfung:** systematische Aufbereitung der erfassten und vorhandenen Umweltbelange, aber gestalterische und konkrete konfliktlösende Elemente fehlen (Konzept und Maßnahmen); zudem gibt es keine grünordnerischen Festsetzungsvorschläge, die konzeptionellen und bilanzierenden Aspekte der Eingriffsregelung werden integriert, jedoch nicht selbst bearbeitet
- **Bebauungsplan:** deckt selbst mit einer Umweltprüfung nicht die gestalterische, konzeptionelle Seite der Grünordnung ab, ohne Umweltprüfung ist zudem eine systematische Aufbereitung der in der Abwägung zu berücksichtigenden Umweltbelange nur mit besonderem Aufwand zu bewerkstelligen
- **Städtebaulich-freiraumplanerische Wettbewerbe und Entwürfe:** eine systematische Betrachtung aller Schutzgüter nach § 1 BNatSchG nicht zwangsläufig gegeben, zudem gibt es keine grünordnerischen Festsetzungsvorschläge und keine systematische Eingriffsbetrachtung
- **Fachplanungen:** sektorale Konzepte, beschränkt auf den jeweiligen fachlichen Aspekt

Zusammenfassend bietet der **GOP eine gute Grundlage für die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Freiraumbelangen im Bebauungsplan** und hat durch die Bündelung der Module Grünordnerisches Konzept, Festsetzungsvorschläge und Eingriffsregelung ein Profil, das sich von anderen Instrumenten klar unterscheidet. Vor diesem Hintergrund sollte er in Zukunft als Instrument stärker genutzt werden, denn die Herausforderungen für die Stadt- und Landschaftsentwicklung steigen permanent.

6 Ausblick auf die Toolbox GOP (C. Schmidt)

Die vorangegangenen Kapitel beschäftigten sich schwerpunktmäßig mit dem **Grünordnungsplan** als Instrument. Gleichwohl hat die Analyse des Standes der Praxis in Kapitel 2 ergeben, dass Grünordnungsplanung als Prozess zu verstehen ist, der sich nicht nur des Grünordnungsplanes, sondern auch vieler weiterer Instrumente bedient, wie sie auch in Kapitel 5 skizziert und in den Schnittstellen zum GOP beleuchtet wurden. Zudem gibt es einige wenige Bundesländer, die den GOP nicht in ihrem Landesnaturschutzgesetz verankert haben oder von der im BNatSchG vorgegebenen Planungshierarchie abweichen. Deshalb soll im zweiten Teil des Forschungsvorhabens wieder der Blick auf die **Grünordnungsplanung** insgesamt geweitet und dort angesetzt werden, wo für alle eine hohe Relevanz besteht, ganz gleich, ob ein Grünordnungsplan aufgestellt wurde oder auch nicht: nämlich im Bebauungsplan.

Im **Bebauungsplan** sind neben zahlreichen anderen Festsetzungen explizit auch solche zu treffen, die **grünordnerisch** einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dienen. Diese werden künftig an Bedeutung gewinnen, denn ein Großteil der wachsenden Herausforderungen in unseren bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten ist ohne eine qualitativ und quantitativ hochwertige Grünausstattung nicht zu bewältigen. Zugleich gilt es, unbebaute Freiräume und Kulturlandschaftsteile in ihren vielfältigen landschaftsbezogenen Funktionen zu schützen und zu stärken. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des vorliegenden Forschungsvorhabens eine **Toolbox GOP** erarbeitet, die für die Formulierung rechtssicherer und fachlich schlüssiger grünordnerischer Festsetzungen in Bebauungsplänen vielfältige Anregungen geben möchte. Aufgrund ihrer praxisbezogenen und anschaulichen Aufbereitung stellt die Toolbox einen gesonderten Teil des Forschungsvorhabens dar.

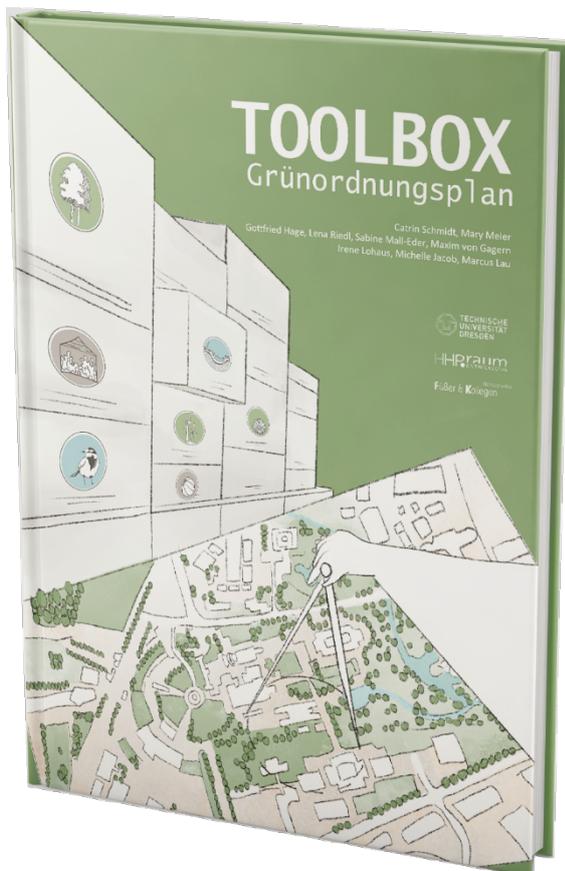
Die Toolbox gliedert sich in **grüne, blaue und graue Elemente**. Dabei erfolgte eine Schwerpunktsetzung auf Elemente, die Ansatzpunkte für eine Integration grünordnerischer Belange in die Bebauungsplanung bieten, und auf Elemente, die typischerweise in Bebauungsplänen vorkommen. Aufgrund der vielfältigen Überschneidungsmöglichkeiten zwischen grünen, blauen und grauen Elementen gibt es immer wieder Verlinkungen.

Die Kapitel zu den Elementen folgen einem einheitlichen Aufbau:

- Einführend werden die fachlichen **Ermächtigungsgrundlagen** für Festsetzungen in einem bestimmten Themenbereich und die maßgeblichen **fachlichen Anforderungen** zusammengefasst. Dabei werden aktuelle Herausforderungen, insbesondere des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Biodiversität, des Wassermanagements und der Gestaltung sowie Erholungsvorsorge aufgegriffen. Zugleich werden die zutreffenden **Planzeichen** aus der BauNVO aufgezeigt.
- Schwerpunkt der Toolbox sind ausgewählte **Beispiele und Vorschläge für Festsetzungen** im jeweiligen Themenfeld. Eignen sich diese als Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder stammen im konkreten Beispiel aus der **Eingriffsregelung**, so sind sie gesondert gekennzeichnet. Gleiches gilt für Festsetzungen, die sich zugleich für eine **Begrünungssatzung** eignen. **Artenschutzmaßnahmen** finden sich in gesonderten Kapiteln.
- **Exkurse** vertiefen ein ausgewähltes Thema inhaltlich und bündeln sowohl Empfehlungen, als auch grundlegende Informationen und weiterführende Literaturhinweise.

- Schließlich werden - wo es thematisch angebracht ist – Beispiele und Empfehlungen für **Hinweise** in Bebauungsplänen sowie für Regelungen in **Gestaltungs- und Begrünungssatzungen** gegeben.

Die Toolbox ersetzt keine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes bzw. eines Grünordnungsplanes als Grundlage eines B-Planes. Jede Festsetzung eines Bebauungsplanes ist einzelfallbezogen herzuleiten und zu begründen. Aber mit der Toolbox GOP möchte das Autorenteam zumindest vielfältige Impulse für relevante grünordnerische Inhalte und Regelungsmöglichkeiten geben.



Literaturverzeichnis

- Appel, M. (2021): Kommentierung § 11 BNatSchG. In: Frenz, W. & Müggenborg, H.-J. (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag.
- BAK (2023): Vorschlag zur Änderung der Musterbauordnung. https://bak.de/wp-content/uploads/2023/05/Aenderungsvorschlag-der-BAK-zur-MBO_Endf-15-5-23.pdf (Letzter Zugriff: 23.05.2024)
- BBSR - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2023): Regelwerk Bau; Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI (ID353) Endbericht. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/zb/Auftragsforschung/jahr/2022/evaluierung-hoai/01_start.html (Letzter Zugriff: 18.07.2024)
- Bdla (2022): Bund Deutscher Landschaftsarchitekt: innen. Der qualifizierte Freiflächengestaltungsplan. <https://www.bdla.de/de/dokumente/bundesverband/freiraumplanung-und-staedtebau/1406-bdla-broschuere-fgp-stand-juli-2022/file> (Letzter Zugriff: 06.05.2023)
- Becker, C.; Sommer, K. (2024): Kurzexpertise Kommunale Freiraumsatzung. <https://gruen-in-der-stadt.de/aktuelles/kurzexpertise-kommunale-freiraumsatzung> (Letzter Zugriff: 25.06.2024)
- Blum, P.; Böhme, C.; Kühnau, C., Reinke, M.; Willen, L. (2023): Stadtnatur erfassen, schützen, entwickeln: Orientierungswerte und Kenngrößen für das öffentliche Grün. BfN-Schriften 653, Bonn- Bad Godesberg 2023. <https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1288/file/Schrift653.pdf> (Letzter Zugriff: 12.11.2023)
- BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (2019): Masterplan Stadtnatur, Maßnahmenprogramm der Bundesregierung für eine lebendige Stadt. <https://www.bmuv.de/stadtnatur> (Letzter Zugriff: 18.07.2024)
- BMUV (2023): Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz. https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/ank_publication_bf.pdf (Letzter Zugriff: am 02.09.2023)
- Bongardt, B. (2006): Stadtklimatologische Bedeutung kleiner Parkanlagen – dargestellt am Beispiel des Dortmunder Westparks. In: Essener Ökologische Schriften, Bd. 24; Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- BT - Deutscher Bundestag (2021): Gesetzes Entwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Drucksache 19/28182. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928182.pdf> (Letzter Zugriff: 18.07.2024)
- Dreier (2021): Dreier, J. (2021): Kapitel E, Naturschutz. In: Hoppenberg, M. & de Witt, S. (Hrsg.): Handbuch des öffentlichen Baurechts. Werkstand: 59. EL November 2021, C. H. Beck Verlag.
- EU (2020): Biodiversitätsstrategie für 2030. https://environment.ec.europa.eu/strategy/biodiversity-strategy-2030_en?prefLang=de (Letzter Zugriff: 10.06.2024)
- Forsa (2020): Bundesweit repräsentative Befragung von 2010 Personen durch das Meinungsforschungsinstitut Forsa. <https://www.soll-galabau.de/aktuelle-news/ansicht-aktuelles/datum/2020/07/13/forsa-studie-zeigt-parks-und-gruenflaechen-in-corona-zeiten-wichtiger-denn-je.html> (Letzter Zugriff: 28.03.2021)
- Gellermann, M. (2023): Kommentierung § 11 BNatSchG. In: Landmann, R. & Rohmer, G. (Begründer). Umweltrecht. Werkstand: 100. EL Januar 2023, C. H. Beck Verlag.
- Grünberg, KU. (2016). Grünordnungsplan. In: Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E., Reinke, M. (eds) Landschaftsplanung. Springer Reference Naturwissenschaften. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-642-39855-1_23 (Letzter Zugriff: 18.07.2024)
- Guth, T. (2021): Schottergärten – Gärten des Grauens? Masterarbeit an der TU Dresden. Lehr- und Forschungsgebiet Landschaftsplanung. Dresden 2021.

- Heugel, M. (2017): Kommentierung § 9 BNatSchG. In: Schlacke, S. (Hrsg.): Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. 2. Auflage, Carl Heymanns Verlag.
- Küpfer, C.; Arnold, S.; Deuschle, J.; Müller-Pfannenstiel, K. (2007): Landschaftsplanung und Eingriffsregelung im Innenbereich. Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 4/2007, S. 107-113.
- Lee, DC.; Pate, RR.; Lavie, CJ. et al. (2014): Leisure-time running reduces all-cause and cardiovascular mortality risk. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/25082581/> (Letzter Zugriff: 21.05.2022)
- Leukefeld, T. (2021): Corona & Landschaft. Raumentwicklungsszenarien für Post-Corona-Zeiten am Beispiel Dresdens. Masterarbeit am Lehrstuhl Landschaftsplanung der TU Dresden. Dresden 2021.
- Li, Q.; Kobayashi, M.; Wakayama, Y. et al. (2009): Effect of phytoncide from trees on human natural killer cell function. *International journal of immunopathology and pharmacology*, 22(4), 951-959. https://www.researchgate.net/publication/41027513_Effect_of_Phytoncide_from_Trees_on_Human_Natural_Killer_Cell_Function (Letzter Zugriff: 21.05.2022)
- Mosimann, T.; Frey, T.; Trute, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4. Hildesheim.
- Nishiura, H.; Oshitani, H.; Kobayashi, T. et al. (2020): Closed environments facilitate secondary transmission of coronavirus disease 2019 (COVID-19). <https://citationsy.com/archives/q?doi=10.1101/2020.02.28.20029272> (Letzter Zugriff: am 22.11.2023)
- Pobloth, S. (2008): Die Entwicklung der Landschaftsplanung in Berlin im Zeitraum 1979 bis 2004 unter besonderer Berücksichtigung der Stadtökologie. Dissertation an der TU Berlin. Berlin 2008.
- Roe, J.; Thompson, CW.; Aspinall, P.; Brewer, M.; Duff, E.; Miller, D.; Mitchell, R.; Clow, A. (2013): Green Space and Stress: Evidence from Cortisol Measures in Deprived Urban Communities. <https://www.research.ed.ac.uk/en/publications/green-space-and-stress-evidence-from-cortisol-measures-in-deprive> (Letzter Zugriff: 21.05.2022)
- Schmidt, C. (2021): Stärkung und Qualifizierung der Landschaftsplanung im bebauten Raum! In: *Landschaftsarchitekten* 3/ 2021. S. 3-5.
- Schmidt, C.; Seidel, M.; Großkopf, F. (2014): Entwicklung einer Methodik für die Ermittlung stadtspezifischer Richtwerte für die quantitative und qualitative Ausstattung mit öffentlich nutzbarem Grün in Dresden. Dresden 2014.
- UBA (2024): Entwicklung der Heißen Tage. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltindikatoren/indikator-heisse-tage#die-wichtigsten-fakten> (Letzter Zugriff: 20.05.2024)
- UfZ (2024): Dürremonitor. <https://www.ufz.de/index.php?de=37937> (Letzter Zugriff: 20.05.2024)
- Wagner, J. (2017): Der Weg zur klimafreundlichen und an den Klimawandel angepassten Kommune. In: *UPR – Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht* 2017, Heft 10, S. 361-367
- Ziemann, A., Moderow, U. & Goldberg, V., (2019): Thermische Exposition von Fußgängern im Dresdner Stadtviertel Gorbitz im Sommer 2018: Repräsentativität stationärer und mobiler Messungen. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-722941> (Letzter Zugriff: 18.07.2024)

Bundesländer Gesetze und rechtliche Quellen:

- BauGB – Baugesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BauNVO – Baunutzungsverordnung. In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

- BayNatSchG - Bayerisches Naturschutzgesetz. Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 geändert worden ist.
- BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020.
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- BremNatG - Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Gültigkeit vom 24.03.2016 bis 02.02.2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2022.
- GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.
- HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020.
- HmbBNatSchAG - Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020.
- HOAI - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- LNatSchG RLP – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Vom 6. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020.
- LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000.
- LNatSchG SH – Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein. Gesetz zum Schutz der Natur. Vom 24. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022).
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020.
- NatSchAG M-V – Naturschutzausführungsgesetz. Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018
- NatSchG BaWü - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020.
- NatSchG Bln - Berliner Naturschutzgesetz. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 29. Mai 2013 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021.
- NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Vom 10. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019.
- RPW – Richtlinie für Planungswettbewerbe, in der Fassung vom 31. Januar 2013.
- SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz. Vom 6. Juni 2013, das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 geändert worden ist.
- SNG - Saarländisches Naturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland. Vom 5. April 2006 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021.

ThürNatG - Thüringer Naturschutzgesetz. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Vom 30. Juli 2019 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019.

Materialien der Städte, Kommunen, Landkreise und Bundesländer:

Altötting (2022): Merkblatt zum Freiflächengestaltungsplan. <https://www.lra-aoe.de/media/3294/merkblatt-fgp-stand-09-2022.pdf> (Letzter Zugriff: 06.03.2024)

Bremen (2017): Verankerung der Grünordnungsplanung in Bremen. Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft am 30.11.2017. <https://bau.bremen.de> (Letzter Zugriff: 05.06.2024)

Bremen (2022): Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) https://bau.bremen.de/sixcms/media.php/13/2022_04_14_Entwurf_BremBauVorIV-2022_klar.pdf (Letzter Zugriff: 05.05.2023)

LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Landschaftsplanverzeichnis.

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung. Miesbach (2024): Merkblatt Freiflächengestaltungspläne. https://www.landkreis-miesbach.de/media/custom/1871_76_1.PDF?1279620248 (Letzter Zugriff: 08.06.2024)

NLKWV (2022): Landschafts- und Grünordnungspläne. Unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/landschaftsplanung/landschafts_und_gruenordnungsplan/landschafts-und-gruenordnungsplaene-94226.html. (Letzter Zugriff: 21.12.2022)

Nürnberg (2024): Baumbestandsplan und Freiflächengestaltungsplan. https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/natur_landschaft/flyer_bbp_fgp_2017_internet.pdf (Letzter Zugriff: 24.05.2024)

SächsBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.

UVK – Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (2022): Übersicht der Landschaftspläne. <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/landschaftsplan/uebersicht-der-landschaftsplaene/> (Letzter Zugriff: 18.07.2024)

Zitierte Bebauungspläne und Grünordnungspläne

Arc.grün (2011): Bebauungsplan Nr. 103 „Gewerbegebiet Innopark Kitzingen“ mit integriertem Grünordnungsplan. https://www.stadt-kitzingen.de/fileadmin/Stadtentwicklung_Wirtschaft/Plaene_Satzungen/Bebauungsplaene/bp103_Begrueundung_Gewerbegebiet-Innopark.pdf (Letzter Zugriff: 05.06.2024)

Dresden (2022): Bebauungsplan Nr. 40 Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark, Dresden. https://www.projekt-olga.de/site/assets/files/1586/karte_sudpark.pdf (Letzter Zugriff: 05.06.2024)

Ellmann/ Schulze (2018): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 „Der Werder“ in der Stadt Rheinsberg, Brandenburg. <https://verwaltung.rheinsberg.de/bekanntmachungen/index.php?id=41234> (Letzter Zugriff: 10.06.2024)

- Hamburg (2019): Bebauungsplan Rissen 44/ Sülldorf 18/ Iserbrook 26, Hamburg. https://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan/Rissen44-Suellldorf18-Iserbrook26.pdf (Letzter Zugriff: 05.06.2024)
- HHP (2012): Informationen zum Projekt Industriegebiet Rheinfelden-Süd. <https://hhp-raumentwicklung.de/projektdetails/?id=802> (Letzter Zugriff: 05.06.2024)
- ICL (2020): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 33/2019 „Freizeit und neue Gärten-Repitzer Weg/ Am Stadtpark in Torgau, Sachsen. <https://www.torgau.eu/wir-stellen-uns-vor/bauen-und-wohnen/rechtskraeftige-bebauungsplaene> (Letzter Zugriff: 10.06.2024)
- Lohaus Carl Köhlmos (2023): Wasserstadt Limmer, Teilprojekt JAWA, Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag.
- planbar Güthler (2021): Grünordnungsplan zum B-Plan „129 Feuerwehrhaus Öschelbronn“ der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, Baden-Württemberg, https://www.nachbarschaftsverband-pforzheim.de/fileadmin/user_upload/bauen/fnp/nachbarschaftsverband/nbv_aktuell21/94_Umweltbericht_zum_BP_Feuerwehrhaus_20210721_erg2.pdf (Letzter Zugriff: 10.06.2024)
- PGNU (2020): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 123/1 Opel-Zoo 1. Änderung, Stadt Kronberg im Taunus, Hessen. <https://www.kronberg.de/de/planen-bauen-umwelt/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene/o/123-1-opel-zoo-1-aenderung/> (Letzter Zugriff: 05.06.2024)
- Planung+Umwelt (2019): Bebauungsplan Alexanderstr./ Gollenholzweg, Stadt Esslingen am Neckar, Baden-Württemberg. <https://www.esslingen.de/wohnen-und-bauen/bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene> (Letzter Zugriff: 05.06.2024)
- p+t Planung (2024): Grünordnungsplan Neues Hulsberg-Viertel, Freie Hansestadt Bremen. <https://www.pt-planung.de/stadt/detail/gruenordnungsplan-und-umweltbericht-zum-bebauungsplan-nr-2450-der-stadt-bremen-stadtteil-oestliche-vorstadt-neues-hulsberg-viertel-1> (Letzter Zugriff: 05.06.2024)
- Rheinsberg (2019): Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 5 Der Werder. https://daten.verwaltungsportal.de/dateien//publicizing/4/1/2/3/4/1-Begr_BBP_Nr5_DerWerder_Rheinsberg_Satzung_02-2019.pdf (Letzter Zugriff: 05.06.2024)
- Sweco GmbH (2022): Fachbeitrag Naturschutz für den B-Plan 293 „Konversion Fritsch-Kaserne – ehem. Unterkunftsbereich“, Stadt Koblenz. https://buergerinfo.koblenz.de/vo0050.php?__kvonr=36921 (Letzter Zugriff: 10.06.2024)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über das vorliegende Forschungsvorhaben (TU Dresden, M. Meier).	11
Abb. 2:	Verankerung des Instruments GOP in Ländernaturschutzgesetzen (grün: enthalten; TU Dresden, M. Meier, auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).....	13
Abb. 3:	Bundesländer mit der Möglichkeit, einen GOP als Satzung aufzustellen (TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).	14
Abb. 4:	Integrationsform des GOP nach dem Länderrecht (pink: Primärintegration, grün: Sekundärintegration, weiß: keine Regelung; TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).	15
Abb. 5:	Bundesländer mit weitreichenden Regelungen zu Inhalten der Grünordnungspläne (farbig hervorgehoben, TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).....	16
Abb. 6:	Bundesländer mit Gemeinden als Trägern der Grünordnungsplanung nach dem Länderrecht (farbig hervorgehoben, TU Dresden, M. Meier auf Basis der Ländernaturschutzgesetze).....	17
Abb. 7:	Multifunktionale grüne Infrastruktur als Thema der Grünordnungsplanung (TU Dresden, E. Niere).	34
Abb. 8:	Grünordnung in städtischen Räumen: eine Visualisierung (TU Dresden, A. Gosa).	37
Abb. 9:	Dreifach verflochtene Innenentwicklung – ein Thema der Grünordnungsplanung (TU Dresden, A. Henßler).	47
Abb. 10:	Transformation im bebauten Bereich als ein Thema der Grünordnungsplanung (TU Dresden, A. Birnschein).	61
Abb. 11:	Die Suche nach einem bundesweit einheitlichen Profil des GOPs (TU Dresden, M. Meier).	63
Abb. 12:	Die Möglichkeit eines eigenständigen GOPs als Satzung, von der bedauerlicherweise kaum Gebrauch gemacht wird (TU Dresden, M. Meier).....	64
Abb. 13:	Häufigkeit der Anwendungsbereiche in der untersuchten Stichprobe (TU Dresden, M. Meier).	65
Abb. 14:	Übersicht über häufig verwendete anderweitige Namen für den Grünordnungsplan in der Bundesrepublik (eigene Darstellung, nicht abschließend, die Größe der Schrift entspricht dabei der Häufigkeit der Verwendung in unterschiedlichen Bundesländern, in der Klammer die Abkürzung der jeweiligen Bundesländer).	67
Abb. 15:	Die Geschichte schwingt stets mit (TU Dresden, M. Meier).	68
Abb. 16:	Leicht hat es der GOP in der Vielfalt der Instrumente nicht... (TU Dresden, M. Meier).	69
Abb. 17:	Die Art der Integration bewirkt keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Qualität grünordnerischer Festsetzungen (TU Dresden, M. Meier).	70

Abb. 18:	Die zwei grundsätzlichen Varianten im Verhältnis GOP und Umweltprüfung (TU Dresden, M. Meier).....	71
Abb. 19:	Die drei maßgeblichen Bausteine von GOPs in der untersuchten Stichprobe (TU Dresden, M. Meier).....	73
Abb. 20:	Grünordnung sichert Lebensqualität (TU Dresden, J. Ahnert).....	74
Abb. 21:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 40 Dresden-Räcknitz Nr. 1, Südpark, Dresden, Sachsen (Dresden 2022).	84
Abb. 22:	Auszug aus dem B-Plan Rissen 44/ Sülldorf 18/ Iserbrook 26, Hamburg (Hamburg 2019).	85
Abb. 23:	GOP Freiraum – eine Visualisierung (TU Dresden, A. Wittmer).....	101
Abb. 24:	Auszug aus dem GOP (Fachbeitrag Naturschutz) für den B-Plan 293 „Konversion Fritsch-Kaserne – ehem. Unterkunftsbereich“, Stadt Koblenz (Sweco GmbH).....	107
Abb. 25:	Auszug aus dem GOP (Fachbeitrag Naturschutz) für den B-Plan 293 „Konversion Fritsch-Kaserne – ehem. Unterkunftsbereich“, Stadt Koblenz (Sweco GmbH).....	107
Abb. 26:	Beispiel für eine klimatische Bewertung (TU Dresden, C. Langosch).....	109
Abb. 27:	Beispiel für eine Analyse von Starkregenereignissen (TU Dresden, C. Langosch).....	110
Abb. 28:	Amphibienwanderung – einer von vielen Aspekten in der Analyse (TU Dresden, S. Menz).	113
Abb. 29:	Ausschnitt aus dem GOP Neue Hulsberg-Viertel, Freie Hansestadt Bremen (p+t Planung 2024).	117
Abb. 30:	Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Alexanderstr./Gollenholzweg, Stadt Esslingen am Neckar, Baden-Württemberg (Planung+Umwelt 2019).	118
Abb. 31:	Grünordnerisches Leitbild im B-Plan mit GOP Nr. 103 „Gewerbegebiet Innopark Kitzingen“, arc.grün Landschaftsarchitekten, Stadt Kitzingen, Bayern (arc.grün 2011).....	121
Abb. 32:	Grünordnerisches Konzept (TU Dresden, J. Ahnert).	124
Abb. 33:	Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 123/1 Opel-Zoo 1. Änderung, Stadt Kronsberg im Taunus, Hessen (PGNU 2020).....	125
Abb. 34:	Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Alexanderstr./ Gollenholzweg, Stadt Esslingen am Neckar, Baden-Württemberg (Planung+Umwelt 2019).....	126
Abb. 35:	Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan 33/2019 „Freizeit und neue Gärten-Repitzer Weg/ Am Stadtpark in Torgau, Sachsen (ICL 2020).	127
Abb. 36:	Grünordnung im bebauten Raum (TU Dresden, G. Kolbe, J. Rothenberger).....	132

Abb. 37:	Idealtypische Interaktion zwischen Grünordnungsplan (GOP), Bebauungsplan (B-Plan) und Umweltprüfung (UP). VMA Maßnahmen = Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen (HHP, Ehrenfels).....	138
Abb. 38:	Gegenüberstellung der Kernelemente und Ausrichtung von Umweltprüfung und GOP (HHP, G. Hage).....	140
Abb. 39:	Beispielhafter Planungsprozess mit vorgeschaltetem städtebaulich- freiraumplanerischen Wettbewerb (TU Dresden, I. Lohaus).....	153
Abb. 40:	GOP und qualifizierter Freiflächengestaltungsplan (TU Dresden, I. Lohaus).....	156
Abb. 41:	Wasserstadt Limmer, Teilprojekt JAWA, Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag im M 1:200 (Lohaus Carl Köhlmos 2023).....	157

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die verwendeten Symbole in den Länderprofilen.....	18
Tab. 2:	Checkliste für Hauptanwendungsbereiche eines Grünordnungsplans.....	82
Tab. 3:	Übersicht Planungsphasen.	86
Tab. 4:	Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen) Merkmale des Standorts, Teil 1.....	88
Tab. 5:	Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen) Merkmale des Standorts, Teil 2.....	88
Tab. 6:	Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen) Merkmale des Vorhabens.	89
Tab. 7:	Checkliste GOP-Aufstellung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Merkmale der Lage.....	89
Tab. 8:	Checkliste inhaltliche Schwerpunkte und Schnittstellen (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen).	93
Tab. 9:	Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 1.	94
Tab. 10:	Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 2.	95
Tab. 11:	Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 3.	95
Tab. 12:	Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 4.	96
Tab. 13:	Checkliste Untersuchungsrahmen (Adressat: Zuständige Planer: innen in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 5.	96
Tab. 14:	Checkliste Planungsprozess, inkl. Beteiligung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planer: innen), Teil 1.....	97
Tab. 15:	Checkliste Planungsprozess, inkl. Beteiligung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planer: innen), Teil 2.....	98
Tab. 16:	Checkliste Planungsprozess, inkl. Beteiligung (Adressat: Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Planer: innen), Teil 3.....	99
Tab. 17:	Checkliste Analyse - Inhalte (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 1.	102
Tab. 18:	Checkliste Analyse - Inhalte (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 2.	104
Tab. 19:	Checkliste Analyse - Inhalte (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 3.	104
Tab. 20:	Bewertung der potenziellen Überwärmung auf der Basis von Stadtstrukturtypen am Beispiel Dresden (Schmidt et al. 2014).....	108

Tab. 21:	Checkliste Analyse - Partizipation und Prozess (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 1.....	110
Tab. 22:	Checkliste Analyse - Partizipation und Prozess (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 2.....	111
Tab. 23:	Checkliste Ziele (Adressaten: zuständige Planer: innen).	114
Tab. 24:	Checkliste Herausforderungen (Adressaten: zuständige Planer: innen).	115
Tab. 25:	Checkliste Prozess und Partizipation (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 1.....	115
Tab. 26:	Checkliste Prozess und Partizipation (Adressaten: zuständige Planer: innen), Teil 2.....	115
Tab. 27:	Checkliste Leitbild (Adressaten: zuständige Planer: innen).....	119
Tab. 28:	Checkliste Besonderheiten Grünordnerisches Konzept (Adressaten: zuständige Planer: innen).	124
Tab. 29:	Checkliste Eingriffsregelung (Adressaten: zuständige Planer: innen).....	128
Tab. 30:	Checkliste grünordnerische Festsetzungsvorschläge (Adressaten: zuständige Planer: innen).....	129
Tab. 31:	Checkliste Monitoring (Adressaten: Stadt- und Gemeindeverwaltungen).....	133
Tab. 32:	Checkliste Erfolgskontrolle grünordnerischer Maßnahmen (Adressaten: Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 1.	134
Tab. 33:	Checkliste Erfolgskontrolle grünordnerischer Maßnahmen (Adressaten: Stadt- und Gemeindeverwaltungen), Teil 2.	135
Tab. 34:	Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und B-Plan.	139
Tab. 35:	Wesentliche Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und Umweltprüfung.	142
Tab. 36:	Planungshinweise für die Bearbeitung der Eingriffsregelung in den unterschiedlichen Planungsphasen der verschiedenen Anwendungsbereiche.....	146
Tab. 37:	Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen.....	149
Tab. 38:	Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und übergeordneten Fachplanungen und informellen Konzepten sowie sonstigen Fachplanungen.	151
Tab. 39:	Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen und Wettbewerben.....	154
Tab. 40:	Schnittstelle zwischen Grünordnungsplänen und qualifizierten Freiflächengestaltungsplänen (FGP).	158
Tab. 41:	Schnittstellen zwischen Grünordnungsplänen/ B-Plänen und Begrünungssatzungen.	160

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
Abs.	Absatz
B-Plan	Bebauungsplan
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayNatSchG	Bayrische Landesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgische Landesnaturschutzgesetz
bdla	Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BremNatG	Bremer Landesnaturschutzgesetz
bzgl.	bezüglich
CEF	continuous ecological functionality measures
E/A Bilanz	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
FCS	favorable conservation status
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FGP	Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
GG	Grundgesetz
GOP	Grünordnungsplan
HmbBNatSchAG	Hamburger Landesnaturschutzgesetz

HAGBNatSchG	Hessische Landesnaturschutzgesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
INSEK	Integrierte Stadtentwicklungskonzepte
LaPro	Landschaftsprogramm
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG RLP	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG SH	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
MBO	Musterbauordnung
NAGBNatSchG	Niedersächsische Landesnaturschutzgesetz
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NatSchG BW	Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg
NatSchG Bln	Landesnaturschutzgesetz Berlin
NatSchG LSA	Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannt
OVG RLP	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Rn	Randnummer
RPW	Richtlinie für Planungswettbewerbe

SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsNatSchG	Sächsische Landesnaturschutzgesetz
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SDG	Sustainable Development Goals
SNG	Landesnaturschutzgesetz Saarland
StEP	Stadtentwicklungsplan
SUP	Strategische Umweltprüfung
ThürNatG	Thüringer Landesnaturschutzgesetz
u. U.	unter Umständen
UVP	Umweltprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Zzgl.	zuzüglich

A Anhang: Übersicht über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Grünordnungsplan in den Bundesländern

(Stand 13.12.2022)

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
Bund	<p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 geändert</p>	<p>✓ Kann-Bestimmung</p> <p>§11 Abs. 6: Grünordnungspläne können aufgestellt werden.</p>	<p>✗ Länderrecht</p> <p>§11 Abs. 7: Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach Landesrecht</p>	<p>✗ Länderrecht</p>	<p>✓ differenziert</p> <p>§11 Abs. 6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freiraumsicherung und -pflege einschließlich der Gestaltung des Ortsbildes sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten, 2. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes, 3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft. 	<p>✗ Länderrecht</p>

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
Baden-Württemberg	Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020	✓ Kann -Bestimmung § 12 Abs. 2 Die Träger der Bauleitplanung können Grünordnungspläne aufstellen, wenn Teile der Gemeinde nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder dies erforderlich ist, um einen Biotopverbund einschließlich dessen Elemente bei der Ausweisung von Bauflächen zu erhalten.	✗ §11 Abs. 7: Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach Landesrecht	✓ mittelbar § 12 Abs. 2 Grünordnungspläne können entsprechend §9 Absatz 4 BNatSchG fortgeschrieben werden. Die Darstellungen der Grünordnungspläne können, sofern erforderlich und geeignet, als Festsetzungen in die Bebauungspläne übernommen werden	✗	✓ Träger der Bauleitplanung §12 Abs. 1 Die Träger der Bauleitplanung können Grünordnungspläne aufstellen
Bayern	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG) vom 23. Februar 2011 das	✓ Kann -Bestimmung Art. 4 Abs. 2. Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	✓ Gegeben Art. 4 Abs. 3 Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, gelten für das Verfahren zur Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie für die	✗ unmittelbar Art. 4 Abs. 2 ...Grünordnungspläne sind Bestandteile der Bebauungspläne. ... sie können dabei auf Teile des	✗	✓ Gemeinden Art. 4 Abs. 2. Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
	zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 geändert worden ist	erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.	Genehmigung die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend. Der Grünordnungsplan hat in diesem Fall die Rechtswirkung eines Bebauungsplans.	Bebauungsplans beschränkt werden.		
Berlin	<p>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln)</p> <p>Vom 29. Mai 2013</p> <p>letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021</p>	<p>✘</p> <p>§9 Abs.1 Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 des BNatSchG für Teile des Landes Berlin auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen dargestellt oder festgesetzt</p> <p>Anmerkung: Grünordnungsplan = Landschaftsplan für den besiedelten Bereich</p>	<p>✘</p> <p>§9 Abs. 2 Unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 3 des BNatSchG können Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Bebauungsplan auch dann festgesetzt werden, wenn ein Landschaftsplan nicht aufgestellt wird.</p>	<p>✘</p> <p>§7 Abs. 2 Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>§9 Abs. 2 Die Festsetzungen eines Landschaftsplans dürfen denen eines Bebauungsplans nicht widersprechen.</p> <p>§12 Abs. 8. Der Landschaftsplan ist Bestandteil der</p>	<p>✘</p> <p>§9 Abs. 1 der Landschaftsplan setzt ... Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz- einschließlich Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und die zur Erreichung der Ziele notwendigen Gebote und Verbote sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände fest. Als Festsetzungen kommen insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anpflanzung, Entwicklung oder Sicherung von Vegetation, zum Beispiel auf Grünflächen, Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken, 2. die Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen einschließlich der Anpflanzung von Röhricht, 	<p>✘</p> <p>§12 Abs. 1 Haben Bezirke die Absicht einen Landschaftsplan aufzustellen, teilen sie dies der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung ... mit.</p> <p>§12 Abs. 4 Die untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege entwirft</p>

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
				Rechtsverordnung.	3. die Begrünung und Erschließung der innerstädtischen Kanal- und Flussuferbereiche, 4. die Anlage, Entwicklung oder Sicherung von Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielflächen, Naturerfahrungsräume, Wander-, Rad- und Reitwegen, 5. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften und Biotop der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, 6. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds, 7. der Mindestanteil naturwirksamer Maßnahmen im bebauten Bereich (Biotopflächenfaktor).	den Landschaftsplan.
Brandenburg	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020	✓ Kann -Bestimmung § 5 Abs. 1 Die Gemeinden können für Teile des Gemeindegebietes Grünordnungspläne aufstellen	✓ Gegeben, auch schon vor der BNatSchG-Novelle § 5 Abs. 3 Soweit kein Bebauungsplan aufgestellt wird, kann die Gemeinde einen Grünordnungsplan als Satzung beschließen. In diesem sind die Zweckbestimmungen für Flächen	✓ mittelbar §5 Abs. 2 Die naturschutzrechtlichen Darstellungen des Grünordnungsplans zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft, die nicht	✓ differenziert § 5 Abs. 2 In ... Grünordnungsplänen ... sind für den besiedelten wie für den unbesiedelten Bereich ... die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen und zwar insbesondere 1. für den Arten- und Biotopschutz ...,	✓ Gemeinden § 5 Abs.1 u.4 Bei der Aufstellung von ... Grünordnungsplänen durch kreisangehörige Gemeinden ist die untere

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
			und Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 2 sowie die zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Ge- und Verbote festzusetzen.	die Voraussetzungen des §9 Absatz 1 das Baugesetzbuches (BauGB) erfüllen, können auf der Grundlage des §9 Absatz 4 des Baugesetzbuches als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Für diese Festsetzungen sind die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden	2. für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind... 3. zur Vermeidung von Bodenerosionen, zur Regeneration von Böden ... 4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Grundwasserdargebots, Wasserrückhaltung und Renaturierung von Gewässern, 5. zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder, 6. zur Errichtung von Erholungs- und Grünanlagen, Kleingärten, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundenen Sportanlagen, 7. zur Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen, 8. zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen.	Naturschutzbehörde und bei der Aufstellung durch kreisfreie Städte die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beteiligen
Bremen	Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) in der Gültigkeit vom 24.03.2016 bis 02.02.2017 zuletzt geändert durch	x	x	✓ mittelbar § 4 Abs. 2 Die Darstellungen der Grünordnungspläne können als Festsetzungen in die	✓ differenziert § 4 Abs. 4 Die Darstellungen der Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes können auch Angaben über die Zweckbestimmung von Flächen	✓ Stadtgemeinden § 4 Abs. 2 Die Zuständigkeit für die Aufstellung von

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
	Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2022			Bebauungspläne übernommen werden.	sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- einschließlich Wiederherstellungsmaßnahmen enthalten, insbesondere 1. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer Lebensstätten, 2. die Anlage von Flurgehölzen, Hecken, Gebüsch, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, einschließlich Festsetzung der Arten und der Pflanzweise, 3. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Grünflächen und naturnahen Vegetationsflächen, 4. die Ausgestaltung, Erschließung und Nutzung von Wasser- und Feuchtflächen sowie von Ufergebieten, 5. die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen Veränderungen der Bodenhöhe, 6. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 7. Maßnahmen zum landschaftsge rechten und naturgemäßen Ausbau	Grünordnungsplänen... liegt bei den Stadtgemeinden

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
					von Grün- und Erholungsanlagen, Sport- und Spielflächen, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Parkplätzen und Kleingärten.	
Hamburg	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020	x § 4 Abs. 2 Das Landschaftsprogramm nach Absatz 1 ist für die örtliche Ebene durch weitere konkretisierende Darstellungen zu ergänzen, soweit dies für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dort erforderlich ist.	x	x § 4 Abs. 3 Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bereiche, in denen Bebauungspläne nach den §§ 8, 12, 13 und 13a BauGB aufgestellt oder geändert werden, in diesen Bebauungsplänen Festsetzungen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG zu treffen. Die Festsetzungen dürfen dem Landschaftsprogramm einschließlich seiner	x	x

Anhang: Übersicht über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Grünordnungsplan in den Bundesländern

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
				Konkretisierungen nicht widersprechen.		
Hessen	<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>(HAGBNatSchG)</p> <p>Vom 20. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020</p>	<p>✗</p> <p>Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung</p>	✗	<p>✓ unmittelbar</p> <p>§ 6 Abs. 2 Grünordnungspläne sind nach § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile von Bebauungsplänen ... aufzustellen.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung der Landschafts- und Grünordnungspläne erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs</p>	✗	<p>✗ Träger der Bauleitpläne</p> <p>Anmerkung: Keine genaue Regelung, jedoch sind GOPs im Rahmen von Bauleitplänen aufzustellen</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>✗</p> <p>Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung</p>	✗	<p>✗</p> <p>§ 11 Abs. 2 Bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung sind die</p>	✗	✗

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
	(Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018			Landschaftspläne beizufügen.		
Niedersachsen	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Vom 19. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020	x Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung	x	x	x	✓ Gemeinden §4 Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen ist die Gemeinde zuständig.
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen	x	x § 7 Abs. 2	x § 7 Abs. 3	x	x

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
	<p>(Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW)</p> <p>Vom 21. Juli 2000</p>	Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung	Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.	Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten		

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
Rheinland-Pfalz	Landesnaturchutzgesetz (LNatSchG) Vom 6. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020	✗ Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung	✓ gegeben §5 Abs. 3 Ist eine Bauleitplanung nicht erforderlich, können ... Grünordnungspläne, ... erstellt werden. ... insbesondere zur Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich	✓ mittelbar §5 Abs. 4 Soweit in Raumordnungs- und Bauleitplänen von den Darstellungen in der Landschaftsplanung abgewichen wird, ist dies zu begründen	✗	✓ Gemeinden §5 Abs. 5 Die ... Grünordnungspläne werden von den für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden erstellt
Saarland	Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) Vom 5. April 2006 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021	✓ Kann-Bestimmung §37 Abs. 2 Satz 1 Die Einzelerfordernisse und -maßnahmen...auf der Ebene des Bebauungsplans können... in Grünordnungsplänen festgelegt werden.	✗	✓ mittelbar §37 Abs. 2 Satz 3 Für das Verfahren gelten die für den Bebauungsplan vorgesehenen Vorschriften des Baugesetzbuches entsprechend	✓ gegeben §37 Abs. 2 Satz 2 Diese sollen insbesondere Festlegungen über Zustand, Funktion, Ausstattung und Entwicklung der Frei- und Grünflächen enthalten	✓ Gemeinden §37 Abs. 2 Satz 1 Die Einzelerfordernisse und -maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des Bebauungsplans

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
						können von der Gemeinde in Grünordnungsplänen festgelegt werden.
Sachsen	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013, das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 geändert worden ist	x Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung	x	✓ mittelbar Über § 11 Abs. 3 BNatSchG hinaus sind, soweit geeignet, die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 3 BNatSchG als ... als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.	x	✓ Gemeinden § 8 Abs. 3 Die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen obliegt den Gemeinden.
Sachsen-Anhalt	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) Vom 10. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt	x §11 Abs. 6 BNatSchG: Grünordnungspläne können aufgestellt werden	x	x	x	x § 5 Abs. 4 Die Gemeinden sind zuständig für Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 des

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
	geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019					Bundesnaturschutzgesetzes.
Schleswig-Holstein	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) Vom 24. Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022)	x Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung	x	✓ mittelbar §7 Abs. 2 Abweichend von § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die geeigneten Inhalte der... Grünordnungspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als... Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.	✓ gegeben § 7 Abs. 1... Grünordnungspläne bestehen aus einem Grundlagen- und einem Planungsteil.	✓ Gemeinden § 7 Abs. 3 Grünordnungspläne werden von den aufstellenden Gemeinden beschlossen
Thüringen	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege	x Keine über das BNatSchG hinausgehende Regelung	x	x	x	✓ Träger der Bauleitplanung § 4 Abs. 4 Grünordnungspläne werden ... von den

Bundesland	Rechtsvorschrift	Regelungen zum GOP als Instrument	Regelungen zu Möglichkeiten eines eigenständigen GOPs	Regelungen zum Verhältnis zur Bauleitplanung	Regelungen zu den Inhalten eines GOPs	Regelungen zur Zuständigkeit / Trägerschaft GOP
	<p>(Thüringer Naturschutzgesetz -Thür-NatG) Vom 30. Juli 2019 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019</p>					<p>Trägern der Bauleitplanung erstellt. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen</p>

B Anhang: Übersicht über die Interviewpartner: innen

Name	Vorname	Institution	Bundesland
Apelt	Britta	NLWKN	Niedersachsen
Bartling	Heidi	Garten-, Friedhofs- und Forstamt Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen
Beste	Christian	BHF Landschaftsarchitekten Schwerin	Mecklenburg-Vorpommern
Dempwolf	Christiane	Sachbearbeiterin Grünordnungsplanung, Hansestadt Rostock	Mecklenburg-Vorpommern
Dressler v.	Hubertus	Professor, Hochschule Osnabrück, Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur	Niedersachsen
Fiddecke	Ines	Sachbearbeiterin Grünordnungsplanung, Hansestadt Rostock	Mecklenburg-Vorpommern
Folz	Sandra	Trier, BGH Plan	Saarland, Rheinland-Pfalz
Gäbler	Martina	Herford, Kortemeier und Brokmann	Nordrhein-Westfalen
Gehring	Stefan	G2 Landschaftsarchitekten	Baden-Württemberg
Helbig	Christoph	Helbig Landschaft und Umweltplanung	Baden-Württemberg
Henschel	Christina	Sachbearbeiterin Grünordnungsplanung, Hansestadt Rostock	Mecklenburg-Vorpommern
Herrmann	Uwe	BHF Landschaftsarchitekten Kiel	Schleswig-Holstein
Hürter	Dirk	Stadt Bremen	Bremen
Janotta	Martin	FUGMANN JANOTTA und PARTNER mbB	Brandenburg
Jordan	Rahel	Stadt Bremen	Bremen
Jülch-Schumann	Brigitte	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland, OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung	Saarland
König	Birgit	Senatsverwaltung	Berlin
Kress	Christoph	Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PNU)	Hessen
Leibenath	Markus	Professor, Universität Kassel Fachgebiet Landschaftsplanung und Kommunikation	Hessen
Linke	Marion	Klaus Kerling + Marion Linke Landschaftsarchitekt BDLA	Bayern
Lohmann	Katharina	Stadt Leipzig	Sachsen
Lorenz	Kay	Osnabrück; Dense und Lorenz Landschaftsarchitekten	Niedersachsen
Müller	Hans-Volker	Gartenbauamt, Stadt Karlsruhe	Baden-Württemberg

Anhang: Übersicht über die Interviewpartner: innen

Peters	Irmgart	Planungsgruppe Umwelt	Niedersachsen
Rentsch	Gudrun	arc.grün	Bayern
Runge	Holger	Planungsgruppe Umwelt	Niedersachsen
Sander	Henriette	Stadtverwaltung Leipzig	Sachsen
Schlecht	Günter	Stadt Ludwigsburg	Baden-Württemberg
Schober	Michael	Freising; Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH	Bayern
Schreiber	Ute	Sachbearbeiterin Naturschutz, Landkreis Vorpommern-Greifswald	Mecklenburg-Vorpommern
Schultz	Andreas	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz	Hamburg
Schütze	Edith	Freiburg; FaktorGrün	Baden-Württemberg
Seipp	Sabine	Landschaftsarchitektin (bdla)	Rheinland-Pfalz
Stemmer	Boris	Professor für Landschaftsplanung und Erholungsvorsorge bei Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe	Nordrhein-Westfalen, Hessen
Ufer	Christoph	Starnberg, Terrabiota	Bayern
Vogel	Eva	Stadt Karlsruhe	Baden-Württemberg
Voigt	Boudine	Senatsverwaltung	Berlin
Wendl	Peter	agl Hartz, Saad, Wendl Landschafts-, Stadt- und Raumplanung	Saarland

Die „BfN-Schriften“ sind eine seit 1998 unperiodisch erscheinende Schriftenreihe in der institutionellen Herausgeberschaft des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Bonn. Sie sind kurzfristig erstellbar und enthalten u. a. Abschlussberichte von Forschungsvorhaben, Workshop- und Tagungsberichte, Arbeitspapiere oder Bibliographien. Viele der BfN-Schriften sind digital verfügbar. Printausgaben sind auch in kleiner Auflage möglich.

DOI 10.19217/skr735